

Der wirtschaftliche Werth

vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung.

Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Werthes

von

Anton von Kostanecki.



Berlin 1900.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes:

Monatliche Nachweise

über den

auswärtigen Handel des Deutschen Zollgebiets

nebst Angaben über

Grosshandelspreise, sowie über die Gewinnung von Zucker
und Branntwein.

Jeder Jahrgang von 12 Heften M. 6.—.

Vierteljahrshefte

zur

Statistik des Deutschen Reichs.

Jährlich 4 Hefte. — M. 8.—.

Diese Hefte umfassen ihrem Inhalte nach das gesammte Arbeitsgebiet des Kaiserl. Statistischen Amtes.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Jeder Jahrgang M. 2.—

Diese Jahresübersichten enthalten die Hauptergebnisse der gesammten Reichsstatistik nach Gruppen geordnet.

Statistik des Deutschen Reichs.

In einzelnen Bänden à 5—10 M.

Darin erscheinen regelmässig jährlich:

Auswärtiger Handel. (2 Bde.) — Binnenschiffahrt. — Seeschiffahrt. —
Kriminalstatistik. — Krankenversicherung.

Der wirtschaftliche Werth

vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung.

P. 11210

Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Werthes

von

Anton von Kostanecki.



Berlin 1900.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

11210



H-122340

K
19.12.59
A. 869

PAN 11210



<http://rcn.org.pl>

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung geht von der Wahrnehmung aus, dass die Wirthschaftsgeschichte, trotz aller ihrer Fortschritte, immer noch vor dem Werthprobleme, als einem ausschliesslichen Eigenthum der dogmatischen Wirthschaftslehre, Halt macht, und sie will, daran anknüpfend, nachweisen, dass doch auch dieses Sondergebiet für die Wirthschaftsgeschichte zugänglich erscheine, dass es auch eine Wertherkenntniss im geschichtlichen Sinn des Wortes gebe.

Insbesondere soll aber die vorliegende Untersuchung als ein Gegenstück zu der an die dogmatische Wirthschaftslehre anlehnenen Werththeorie eine an die Wirthschaftsgeschichte anlehrende „Morphologie des wirtschaftlichen Werthbegriffes“ schaffen, — und sie fasst diesen Zweck derart auf, dass sie (im zweiten, darstellenden Haupttheile) die dogmatische Wirthschaftslehre resp. die Werththeorie als etwas Festes, Gegebenes hinstellt und, im Anschluss hieran, zunächst an eine Umschreibung des wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsgebietes, dann aber an die Skizzirung der gesuchten „Morphologie des wirtschaftlichen Werthes“ gehen möchte.

Was also die Untersuchung bieten will, ist etwas, das sich als Ergänzung, als Korrektiv der bisherigen, die Wirthschaftsgeschichte neben der wirtschaftlichen Dogmatik entfaltenden Entwicklung darstellt; was sie leisten will, ist ein Dienst, der auf das Wiedergutmachen einer eigenthümlichen — bei dem selbstbewussten Vorwärtsstürmen der Wirthschaftsgeschichte umso befremdlicheren — Versäumniss hinauskommt.

Mit der Beschaffenheit der Aufgabe hängt nun aber der Weg zu ihrer Auflösung zusammen. Das Korrektiv einer bereits abgerollten Entwicklung, das Wiedergutmachen einer weit zurückreichenden Versäumniss kann kaum im Drange des praktischen Forschungsetriebes gelingen. Nur eine über diesem Forschungsgetriebe stehende, seinen Zustand und seine Vorgeschichte ruhig abwägende und aus beiden ihre Schlüsse ziehende Betrachtungsweise, — nur ein theoretischer, nur ein spekulativer Gedankengang kann die einzelnen Fäden, die

hierzu nothwendig sind, und die, weil in der Zeit zurückliegend, erst nachträglich aneinandergesetzt werden müssen, mit genügender Sorgsamkeit und mit voller Ruhe sammeln. Und, aus diesem Grunde, darf die vorliegende Untersuchung vor einem an sich wenig verlockenden Verfahren nicht weichen. Sie muss sich, allerdings nur in gewissem Maasse, auf den Bahnen der spekulativen Methode bewegen, sie muss sich — da sie sich insofern an die Methode der wirtschaftlichen Dogmatik und Werththeorie annähert — dem Geleise, über das sie hinausführen will, doch auch in gewissem Sinne anbequemen.

Indessen braucht sie es lediglich in dem Bewusstsein zu thun, dass ihre zum Theil spekulative Gedankenführung bald wieder zu praktischen Forschungen, zu diversen, durch ihre Ergebnisse angeregten Studien führen werde. Denn wenn sie es erreicht, die „Morphologie des wirtschaftlichen Werthes“ nicht bloss als möglich nachzuweisen, sondern, in gewissem Grade, auch schon zu realisiren, wenn es ihr also gelingt, einen schematischen Abriss der werth-morphologischen Bildungen zu geben, einen Abriss, der diese Bildungen zum Theil im Sinne der spekulativen Geistesrichtung sichtet, — so wird es ihr, nachdem alsdann der „todte Punkt“ überwunden sein wird, nun auch nicht minder gelingen, den praktischen Wirtschaftsforscher, insbesondere den Wirtschaftshistoriker zu einer steten Kontrolle, einer Berichtigung und einer Fortbildung des ihm an die Hand gegebenen Schemas zu bewegen. Eine solche Kontrolle muss sogar, ganz naturgemäss, immer vollständigere und immer vollkommene, weil auf immer zahlreichere Stichproben zurückweisende Abrisse erzeugen.

Der Umstand aber, dass der in der vorliegenden Untersuchung dargebotene Abriss noch auf keine derartigen Stichproben zurückweist, dass er sich als absolut erster Versuch einer „Morphologie des wirtschaftlichen Werthbegriffs“ in dem hier in Betracht kommenden Sinn des Wortes darstellt, — dieser Umstand darf ihm zur Empfehlung und zur Entschuldigung dienen: Mag auch noch so Vieles von der Zukunft ergänzt resp. richtiggestellt werden, mag auch manche aufgestellte Hypothese eine weitgehende Umbildung erfahren, der Zweck der vorliegenden Untersuchung ist voll erreicht, wenn ihr die Begründung einer Werth-Morphologie auch nur in den wesentlichsten Grundlinien geglückt ist.

Er ist insbesondere voll erreicht, wenn sich die Umgrenzung des werth-morphologischen Gebietes, die im Folgenden gegeben wird, als die zutreffende ausweist, — denn die vorliegende Untersuchung sucht zu beweisen, dass jenes Gebiet durch gewisse Institutionen — wie die Kerbhölzer, wie die verschiedenen Urkunden- und Werthpapierformen — abgesteckt werde, die, als juristisch-technische Institute, von je her (in erster

Reihe allerdings die Urkunden- und Werthpapierformen) eine rechtsgeschichtliche Behandlung erfuhren, die hingegen für die Wirthschaftsforschung bisher kaum bestanden. Sie sucht zu beweisen, dass also das werthmorphologische und somit auch das wirthschaftsgeschichtliche Gebiet tiefer als bisher angenommen in den Bereich des rechtsgeschichtlichen Gebietes hineinrage, — sie sucht es darzulegen, dass die Verbindungsfäden zwischen der Wirthschaftsgeschichte und der Rechtsgeschichte noch viel strammer anzuziehen seien.

Insofern steht also die vorliegende Untersuchung mit einem allgemeinen litterargeschichtlichen Vorgange in Einklang: Von Alters her, d. h. von dem Zeitpunkte an, wo die Wirthschaftsgeschichte als Reaktion gegen die wirtschaftliche Dogmatik auftauchte, hat sie sich an die ältere Rechtsgeschichte angelehnt und in ihr ein nachzunehmendes Musterbild gesehen.

Andererseits stellt sie sich aber einer tief eingewurzelten, von der bisherigen litterargeschichtlichen Entwicklung untrennbaren Anschauung entgegen. Denn, ganz im Allgemeinen, ist es leicht erklärlich, dass man ein Vorbild, das man nachahmen will, zunächst als etwas für sich Bestehendes hinnimmt und dass man, von ihm ganz abseits, an die Herstellung des postulirten Nachbildes herangeht. So liess man denn auch die von der Rechtsgeschichte als eigenste Objekte in Anspruch genommenen, vor allem aber die juristisch-technischen Institute mit Bewusstsein völlig aus dem Spiele und man richtete den wirthschaftsgeschichtlichen Studiengang auf Gegenstände, die weitab von den besagten Verhältnissen liegen. Man beschränkte eben die Wirthschaftsgeschichte auf ein Forschungsgebiet, das, von dem rechtsgeschichtlichen, insbesondere aber dem juristisch-technischen Gebiete scharf getrennt, nicht minder etwas für sich Bestehendes darstellt, — man folgte, mit einem Worte, einer Auffassung, die den Stoffkreis der Wirthschaftsgeschichte coordinirend an den der Rechtsgeschichte eignen Stoffkreis anlehnt.

In der Nähe besehen ist aber eine solche Auffassung nur ein Vorurtheil, das nothwendig die Kritik hervorruft, — und eine solche Kritik muss sich naturgemäss auf die Frage concentriren, ob bestimmte dem rechtsgeschichtlichen Stoffkreise angehörenden Objekte, ob insbesondere die juristisch-technischen Institute nach Art der Kerbhölzer und der Urkunden- resp. Werthpapierformen nicht doch auch eine wirthschaftsgeschichtliche Bedeutung besitzen. Damit ist aber eine Frage vorgezeichnet, die, wie sie, was manche andere spezifisch rechtsgeschichtlichen Institute anbetrifft, schon längst, dank einer Rechtsgeschichte und Wirthschaftsgeschichte bereits inniger vermengenden Weiterentwicklung, eine positive Beantwortung gefunden hat, so nun auch — was die eben erwähnten juristisch-technischen Institute anbetrifft und gleichfalls im Sinne einer positiven Beantwortung — eben der vorliegenden Untersuchung vorschwebt.

Schon im ersten, grundlegenden Haupttheile, wo die Vorstudien dargebracht und die Kerbhölzer, die Urkunden- resp. Werthpapierformen auf ihr Wesen hin untersucht werden, macht sich denn, dementsprechend, das Bestreben geltend, neben einer — allerdings ausführlichen und einen weiten Umfang einnehmenden — Berücksichtigung des juristischen auch in das wirtschaftliche Wesen einzudringen, schon da wird in der wirtschaftlichen Beleuchtung die eigentliche Aufgabe gesehen.

Am deutlichsten kommt dieses bei Behandlung des wirtschaftlichen Werthpapiers zum Vorschein. Hier wird dem juristischen Werthpapierbegriff ein wirtschaftlicher Werthpapierbegriff gegenübergestellt, der alsdann bei der Darstellung bestimmter Werthpapierindividuen in den Vordergrund gerückt wird.

Aber auch die Behandlung der Kerbhölzer ist nicht rein juristisch. Was geht nämlich den Rechtshistoriker — um nur einiges unten Geschilderte herauszugreifen — die Anwendung an, die die gespaltenen Kerbhölzer in der Speicher- und Kassenverwaltung oder auch im lebendigen Getriebe der Grundherrschaft finden? Was bedeutet ihm der Zusammenhang, der zwischen dem Hufenkerbholze und gewissen sehr complicirten, sehr bestimmt ausgestalteten Flurkartenverhältnissen — der Hufenflurkarte, wie sie dem Agrarhistoriker geläufig ist — waltet? Wie soll ihn auch nur die blosse Thatsache tangiren, dass, auf einer primitiven Kulturstufe, der wirtschaftende Mensch die in seinen Besitz aufgenommenen materiellen Gegenstände mittelst eigenthümlicher Einschnitte auf Holzstäben nachzählt?

Und doch ist dies nur ein Nebenpunkt. Die Hauptsache liegt in anderer Richtung: Indem die vorliegende Untersuchung — in ihrem ersten, grundlegenden Haupttheile — die in Rede stehenden Institute, abgesehen von der juristischen Würdigung, nun auch wirtschaftlich beleuchtet, trägt sie nur das noch formlose Material zusammen, welches sie dann im zweiten, darstellenden Haupttheile gestaltet, und sie bedient sich bei dieser Gestaltung gewisser Gesichtspunkte, die — wie bereits oben angedeutet — die Eigenart bestimmter wirtschaftswissenschaftlicher Strömungen, das Verhältniss der Wirtschaftsgeschichte zur dogmatischen Wirtschaftslehre, zur wirtschaftlichen Dogmatik betreffen. Das soeben erwähnte Material soll eben kurzweg dazu dienen, dass die Wirtschaftsgeschichte die dogmatische Wirtschaftslehre, der sie von Hause aus ebenbürtig zur Seite steht, nicht bloss einholen, sondern auch überholen könne, es soll die Wirtschaftsgeschichte in Stand setzen, an eine selbständige — zunächst vergleichende, in weiterer Folge causale und entwicklungstheoretische, durchweg aber morphologische — Werthforschung zu gehen. — Hier hat man es nun völlig deutlich vor sich: Soweit es sich um

Kerbholz- und Urkunden- resp. Werthpapierformen handelt, giebt die Rechtsgeschichte — allerdings auch nur theilweise — den Stoff her, die Wirthschaftswissenschaft giebt hingegen den Geist, giebt den Sinn.

Und damit stimmt denn auch überein, dass der letzte, der dritte, abschliessende Haupttheil — der Theil, der die positiven Ergebnisse einer derartigen Durchgeistigung des Rohstoffes einheimst — dass dieser nicht bloss, in seinem ersten Sondertheile, die schon in der Grundlegung gegebenen, bald rechtsgeschichtlichen, bald nationalökonomischen Auseinandersetzungen in manch einer Beziehung bereichert, sondern dass er auch, im zweiten Sondertheile, neben gewissen das Werthpapier betreffenden Aussichten die Aussicht auf Erforschung eines (übrigens schon im darstellenden Haupttheile an das Werthpapier angegliederten) für die Rechtsgeschichte beinahe irrelevanten, für die Nationalökonomie höchst bedeutsamen Institutes öffnet, und dass er, im dritten Sondertheil, eine Aussicht umgrenzt, die auf eine wirthschaftswissenschaftliche Neubildung oder vielmehr auf eine Weiterbildung der bisherigen Wirthschaftswissenschaft hinauskommt. Das erstgenannte Institut ist die kaufmännische Buchführung, die letztgenannte Weiterbildung ist eine Wirthschaftsphilosophie (Werth-Psychologie), die an die Wirthschaftsgeschichte (Werth-Morphologie) anzuknüpfen hätte und diese Werth-Morphologie (insbesondere die Kerbholzidee, die morphologische Werthidee) erst eigentlich aufschliessen, erst eigentlich für die Lösung des Werthproblems flüssig machen würde. —

Wie man sieht, handelt es sich also um ein ganzes Netz nationalökonomischer Gesichtspunkte, das sich über die vielgenannten juristisch-technischen Institute und die diese Institute betreffenden rechtsgeschichtlichen Ergebnisse ausspannt. Vielleicht werden jene Gesichtspunkte, wenn auch nicht die entgegenstehende Anschauung, die sich allzu tief eingenistet hat, in ihrem vollen Umfange erschüttern, — so doch Anregung zu ihrer Prüfung bieten dürfen. In diesem Falle würde der „erste Versuch einer Morphologie des wirthschaftlichen Werthbegriffs“ nun auch eine Diskussion eröffnen. Eine Diskussion darüber, ob die Wirthschaftsgeschichte, damit sie, in der Werth-Morphologie, eine Art formalistischen und starren, ihre lebendige, materielle Entwicklung nur umso plastischer abhebenden Hintergrund gewinne, nicht eine ganz bestimmte Gebietserweiterung, eine Gebietserweiterung nach der rechtsgeschichtlichen, insbesondere nach der juristisch-technischen Seite hin erheische. —

Inhaltsverzeichnis.

Erster, grundlegender Haupttheil	S. 1 bis 77
Erster Sondertheil: Das Kerbholz (die Kerbholz- formen)	S. 1 bis 34

Die Hufenflurkarte und das Hufenverloosungskerbholz S. 1 bis 6. Das Verloosungskerbholz im Allgemeinen S. 6 bis 10. — Das Grundstückübertragungskerbholz S. 11 bis 14. — Das Tally S. 14 und 15. Das Schuldkerbholz S. 15. Das Kassenkerbholz S. 15 und 16. Wechselbeziehungen des Schuldkerbholzes und des Kassenkerbholzes S. 16. Das Naturallieferungskerbholz S. 17. Das Speicherkerbholz S. 17 und 18. Das grundherrschaftliche Kerbholz S. 19 und 20. Gegenseitiges Verhältniss der letztbehandelten Kerbholzformen S. 21. Das grundherrschaftliche Kerbholz und der Contingentirungsbegriff S. 21 bis 23. — Das rechnungsmässige Kerbholz S. 23 bis 25. Zusammenhang des rechnungsmässigen und des grundherrschaftlichen Kerbholzes (resp. seiner Derivate) S. 25 bis 27. — Das Verhältniss des grundherrschaftlichen Kerbholzes und des Hufenkerbholzes S. 28 bis 31. Das Verhältniss der Hufenflurkarte und der grundherrschaftlichen (Felder-) Flurkarte S. 31 und 32. Bedeutung der letztgenannten Verhältnissbestimmung für die Agrargeschichte S. 32 bis 34. —

Zweiter Sondertheil: Das Kerbholz und das Werth- papier (Anregende Gesichtspunkte)	S. 35 bis 61
---	--------------

Verhältniss des Grundstückübertragungskerbholzes zur Urkunde S. 36 bis 38. Verhältniss des grundherrschaftlichen Kerbholzes zur Urkunde S. 38 bis 42. Vorbereitung eines Kerbholzsystems S. 43 bis 47. Verhältniss von Urkunde und Werthpapier als Problem S. 47 und 48. Das genannte Problem und der Pfandlehnsbrief S. 48 und 49. — Der Pfandlehnsbrief in seiner verwaltungsmässigen Funktion S. 49 bis 51. Der Pfandlehnsbrief in seiner verkehrsmässigen Funktion S. 51 bis 56. Gegenseitiges Verhältniss der beiden Funktionen S. 56 und 57. — Auflösung des obigen Problems, soweit der Pfandlehnsbrief in Betracht kommt: Der juristische und der wirthschaftliche Werthpapierbegriff S. 57 und 58. Vorbereitung eines Werthpapiersystems S. 58 bis 60. — Verhältniss des Kerbholzsystems zum Werthpapiersystem und die Konsequenzen dieses Verhältnisses für die Ausführungen des darstellenden Haupttheils S. 60 und 61.

- Dritter Sondertheil: Die Festuca und der Wechselbrief (Bisheriger Wissenszustand) S. 62 bis 77
- Die Festuca: Verhältniss des Grundstückübertragungskerbholzes zur Grundstückübertragungs-Festuca S. 62 und 63. Die obligationenrechtliche Festuca S. 63 und 64. Die gespaltene obligationenrechtliche Festuca S. 65. — Der Wechselbrief: der Wechselbrief als Verkehrsinstrument S. 65 und 66. Der Wechselbrief als Träger des Scontros (Giros) S. 66 bis 73. — Beziehung zwischen der Festuca und dem Wechselbrief: Festuca als Scheinpfind S. 74. Wechselgeschäft als Kaufgeschäft S. 74 und 75. In beiden Fällen ein dem Kreditgedanken unterstelltes Baargeschäft S. 75 bis 77.
- Zweiter, darstellender Haupttheil S. 78 bis 167
- Erster Sondertheil: Werth und Arbeit S. 78 bis 94
- Gegensatz der wirtschaftlichen Versuche und der eigentlichen Wirtschaftswissenschaft S. 79 und 80. Das wirtschaftliche System S. 80 bis 84 — Wirtschaftliche Dogmatik und Wirtschaftsgeschichte als zwei coordinirte Disciplinen S. 85 bis 87. Analyse des Coordinationsverhältnisses S. 87 bis 90. — Das Coordinationsverhältniss in erkenntnistheoretischer Beziehung S. 90 und 91. Das Coordinationsverhältniss in methodologischer Beziehung S. 91 und 92. Einschränkung der methodologischen Coordination durch eine Ueberlegenheit der Dogmatik; Verdichtung der methodologischen Eigenart dieser letzteren in dem systematischen Ergebniss: Werth ist Arbeit S. 93 und 94.
- Zweiter Sondertheil. S. 95 bis 122
- I. Arbeitstheorie und Besitz-Morphologie. S. 95 bis 100
- Die Arbeitstheorie und der Inhalt des Werthbegriffs S. 96. Die Frage nach dem Umfang des Werthbegriffs: Der eigentliche und der uneigentliche Werthbegriff S. 97. Der eigentliche und der uneigentliche Besitzbegriff S. 97. — Werthbegriff und Besitzbegriff im Sinne der wirtschaftsgeschichtlichen Morphologie S. 98 und 99. Arbeitstheorie und Besitz-Morphologie S. 100.
- II. Bedürfnistheorie und Kerbholz-Morphologie (Sinn der Kerbholzformen) S. 100 bis 122
- Bedürfnistheorie als Widerpart der Arbeitstheorie S. 101 und 102. Eigenart der Arbeitstheorie S. 103 bis 105. Die Bedürfnistheorie ist nicht-social S. 105 und 106. Planmässiger Ausbau der Bedürfnistheorie S. 106 bis 110. — Eigenart der Besitz-Morphologie S. 110 und 111. Die Kerbholz-Morphologie ist nicht-social S. 112 und 113. Planmässiger Ausbau der Kerbholz-Morphologie S. 113 und 114. — Die Stufenfolge der Kerbholzformen und ihre Kongruenz mit den Bedürfnistheorien S. 114 bis 119. Der Dualismus der Kerbholzformen als ein der Eigenart der Bedürfnistheorie widerstrebendes Moment S. 119 bis 121. Die Kerbhölzer als den Bedürfnistheorien entsprechende „Forschungsdokumente“ S. 121 und 122.
- Dritter Sondertheil S. 123 bis 167
- I. Das Kerbholz (das Kerbholzsystem) S. 123 bis 136
- Der Rahmen für eine vergleichende Darstellung der Kerbholzformen S. 124 und 125. — Das Uebertragungskerbholz

- S. 126. Der Abstand zwischen dem Uebertragungskerbholz und dem rechnungsmässigen Kerbholz S. 126 und 127. Das rechnungsmässige Kerbholz S. 127 und 128. Der Abstand zwischen dem rechnungsmässigen und dem gespaltenen Kerbholz S. 128 und 129. Das gespaltene Kerbholz S. 129. — Der abstrakte Feldbegriff S. 130. Der abstrakte Hufenbegriff S. 130 und 131. Das gespaltene Kerbholz als Endergebniss des ganzen Kerbholzbildungsprocesses S. 131 bis 133. Das contingentirende grundherrschaftliche und das Hufenverloosungskerbholz als condensirte Quintessenz aller Kerbholzphänomene S. 134 bis 136.
- II. Das Kerbholz (resp. die Festuca) und das Werthpapier (Zusammenhängende Schilderung) S. 136 bis 148
- Das gespaltene Kerbholz und der Briefaustausch S. 137 bis 139. Der Briefaustausch bei der lehnrechtlichen Urkunde S. 139. — Die Umbildung des contingentirenden grundherrschaftlichen resp. des Hufenverloosungskerbholzes S. 141 und 142. Das Verschwinden der ebengenannten Kerbhölzer S. 143. Der Anschluss des Lehnswesens S. 143. Auftauchen des Lehnbriefes S. 144. Durchbildung des Lehnbriefes S. 144. — Die Durchbildung des Lehnbriefes und das Prioritätsprincip S. 144 bis 146. — Die Festuca und der Pfandlehnsbrief S. 146 bis 148.
- III. Das Werthpapier (mit Einschluss des Wechselbriefes) und die Buchführung. (Nächstliegende Parallele.) S. 148 bis 167
- Der Pfandlehnsbrief und die Orderklausel S. 149 und 150. Der Pfandlehnsbrief als ein wirthschaftliches Werthpapier S. 150 bis 152. Parallele zwischen dem Pfandlehnsbrief und dem Wechselbrief S. 153 und 154. Subsumtion des Wechselbriefes unter den wirthschaftlichen Werthpapierbegriff S. 154 und 155. — Der Pfandlehnsbrief und der Wechselbrief als das primäre und das sekundäre wirthschaftliche Werthpapier S. 156. Der pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsschein und der Aktienbrief als höhere wirthschaftliche Werthpapiere S. 157 bis 160. — Systematische Gliederung des wirthschaftlichen Werthpapiers in materieller Beziehung S. 160 bis 162. Analogie zwischen dem Werthpapiersysteme und der kaufmännischen Buchführung S. 162 bis 165. Das Verhältniss von Werthpapier und Buchführung — und der Contobegriff S. 165 bis 167.
- Dritter, abschliessender Haupttheil S. 168 bis 213
- Erster Sondertheil (Fortführung des bisherigen Wissens) S. 168 bis 185
- Die Festuca: Die Festuca ein Stab oder ein Halm? S. 168 bis 172. Eklektische Auffassung S. 172. Verhältniss der Festuca zum Kerbholzsysteme S. 173 und 174. — Der Wechselbrief: Der Wechselbrief und das Indossament S. 175. Wechselrechtliche Scontro- und Girobücher S. 175 bis 177. Das Nebeneinander von Indossament und Buch und seine Anwendung auf das Aktienrecht S. 177. Die Aktie als sekundäres höheres Werthpapier S. 178. — Zusammenhang zwischen der Festuca und dem Wechselbrief (unter Berücksichtigung des Pfandlehnsbriefes als des verbindenden Gliedes): Die Idee eines dem Creditgedanken unterstellten Baugeschäfts als Fiktion, Realität resp. als etwas Formales

S. 179 und 180. Beziehung der Festuca zur Urkunde S. 181. Beziehung der Urkunde zur Orderklauselidee und zur Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee S. 182 und 183. Doppelte Rolle der Festuca beim Geburtsprocess des Werthpapiers (des Pfandlehnsbriefs und des Wechselbriefs) S. 184 und 185.

Zweiter Sondertheil: Das Werthpapier und die Buchführung (Tiefere Auffassung) S. 186 bis 204

Die Buchführung resp. das Conto verweist auf die Urkunde resp. das Werthpapier S. 188. Rechtlicher und wirtschaftlicher Contobegriff S. 189. — Vergleichende Darstellung des Urkunden- resp. Werthpapiersystems: Wechseldiskont und Aktienkurs S. 189 bis 191. Der Pfandlehnsbrief, der Rentenbrief, der Darlehnsbrief, das Personen-Conto, das Kassa-Conto und das Real-Conto als causale Reihe S. 191 bis 195. Gegenseitige Beziehung zwischen dem Real- und Ideal-Conto, dem Personen-Conto, dem Debitoren- und Creditoren-Conto, der Bilanz und dem Gewinn- und Verlust-Conto S. 195 bis 197. — Bekräftigung der gegebenen Ausführungen durch Heranziehung der primitiven Einnahmen- und Ausgabenbuchung (S. 200), der Checks und der Obligationen (S. 201) und der landwirthschaftlichen Buchführung (S. 202). Aussicht auf fernere Heranziehung der Haushalts-Buchführung (S. 202), der Bank- und Börsenverhältnisse (S. 203) und der landwirthschaftlichen Buchführung in ihrer concreten Gestaltung (S. 203). Einheitlicher Sinn dieser Aussichten: Erforschung des Werthpapiers als einer „organischen“, der Buchführung als einer „anorganischen“ Institution S. 203 und 204).

Dritter Sondertheil: Das Kerbholz (die Kerbholzidee) S. 205 bis 213

Recapitulation einzelner besonders wichtiger Einzellehren S. 205 bis 207. Formulierung der Kerbholzidee als der „morphologischen Werthidee“ S. 207 und 208. — Nothwendigkeit eines die Kritik der Kerbholzidee (morphologischen Werthidee) anstrebenden und den Werth philosophisch, insbesondere psychologisch behandelnden Studienganges S. 208 und 209. Verhältniss der wirtschaftlichen Dogmatik, der Wirtschaftsgeschichte und der Wirtschaftsphilosophie (Werththeorie, Werthmorphologie, Werthpsychologie) S. 209 und 210. Bedeutung dieser Verhältnissbestimmung für die Behandlung und Auffassung der wirthschaftswissenschaftlichen Litteratur S. 211 bis 213. —

Erster, grundlegender Haupttheil.

Erster Sondertheil.

Die vorliegende Untersuchung weist auf ganz bestimmte in sich geschlossene Vorstudien zurück. Ueber den Verlauf dieser Vorstudien ist im Einzelnen Folgendes zu sagen:

In neuester Zeit hat eine individuelle Sonderdisciplin der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte, nämlich die Agrargeschichte, einen Fortschritt vollzogen, der bereits zu einem positiven Ergebniss geführt hat.

Der Fortschritt besteht darin, dass die Agrargeschichte in dem Studium der sogenannten Flurkarten eine reale Grundlage gewonnen und sich damit auf den Boden einer allgemeinen Anschauung gestellt hat, die Meitzen — in einem neulich erschienenen, alle einschlägigen Bestrebungen vorläufig abschliessenden Werke¹ — mit diesen Worten zu umschreiben suchte²: „In der That wandeln wir in jedem Dorfe gewissermaassen in den Ruinen der Vorzeit, und zwar in Ruinen, die an Alter die romantischen Trümmer der mittelalterlichen Burgen und Stadtmauern weit hinter sich lassen. Bei jedem Schritt, überall in Hof und Feld können wir Spuren der ältesten Anlagen begegnen und das Kartenbild der Besitzungen ist eine eigenartige Schrift, die uns Ideen und Zwecke der Begründer wie in Hieroglyphen lesbar übermitteln.“

Das positive Ergebniss besteht aber darin, dass das Studium der Flurkarten einen ganz bestimmten Flurkartentypus in den Vordergrund gerückt hat, — einen Flurkartentypus, der ebenso bestimmt ausgeprägt wie weit verbreitet ist, und der ebenso auf gewisse uralte Zustände wie auf gewisse noch heute lebendige Verhältnisse hinweist. Dieser Flurkartentypus ist derjenige, der in der Hufenverfassung als seinem Mutterboden wurzelt.

¹ A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Berlin 1895.

² l. c. Band I. S. 28.

Er ist zunächst bestimmt ausgeprägt, denn durchweg wird die Flur in einzelne ihrer Bonität nach einheitliche Gebiete — Gewanne — zerlegt, durchweg wird jedes dieser Einzelgewanne in ebensoviele gleich grosse Streifen eingetheilt, und durchweg wird je ein Streifen aus jedem Gewanne zu einem einheitlichen Streifencomplexe — der Hufe — vereinigt, welche demgemäss allen anderen, auf derselben Flur gebildeten Hufen — sowohl der Grösse als der Bonität nach — ganz genau oder doch beinahe gleich ist. Durchweg handelt es sich also um die aus einer individuellen Flur ausgeschiedenen Flurtheilstücke, die, trotz etwaiger Differenzen, doch als im Ganzen gleich, als gleichartig und gleich gross, erscheinen, — und es gehen die einzelnen Anwendungsfälle der Hufenverfassung ganz ausschliesslich darin auseinander, dass — je nach Ort und Umständen — die Bonität und die Grösse der verschiedenen Fluren angehörenden Hufen selbstverständlich sehr verschieden ausfällt¹.

Trotz dieser bestimmten Ausprägung ist aber der der Hufenverfassung entsprechende Flurkartentypus über weite Gebiete verbreitet. Man findet ihn nicht bloss bei den germanischen Völkern Mittel-Europas, sondern man findet ihn — wobei allerdings der Ausdruck Hufe durch eine Reihe anderer Ausdrücke ersetzt wird — ebensogut in England, Dänemark und Schweden². Ja, auch einzelne nicht germanische Flur-einheiten — beispielsweise die keltischen Tates in Irland — entsprechen den Hufen³.

Andererseits hängt der in Rede stehende Flurkartentypus mit gewissen uralten Zuständen zusammen. — In den meisten Fällen, wo man ihn heutzutage noch nachweisen kann, handelt es sich um Feldgemeinschaftsüberreste, die nach dem Entschwinden des belebenden Geistes — des gemeinwirthschaftlichen Momentes — verblieben. Will man aber diesen belebenden Geist in seinem schöpferischen Wirken überraschen, so muss man auf eine sehr weit abliegende, sehr primitive Periode zurückgehen. Schon im karolingischen Reiche war ja die Hufeneintheilung die selbstverständliche und ganz allgemein nothwendige Grundlage der politischen und agrarischen Verfassung⁴, und sie war es eben deswegen, weil man in ihr — schon damals — die hergebrachte, auf uralte Traditionen zurückweisende Eintheilung erblickte. Aehnliches gilt aber auch für das angelsächsische Agrarwesen in England, das gleichfalls die Hufeneintheilung voraussetzt⁵.

¹ Meitzen, l. c. Band I. S. 75.

² Meitzen, l. c. Band I. S. 75.

³ Meitzen, l. c. Band I. S. 198.

⁴ Meitzen, l. c. Band I. S. 72.

⁵ Meitzen, l. c. Band II. S. 112.

Trotzdem hat sich die Hufenflurkarte bis auf den heutigen Tag als eine lebendige Bildungsform erhalten. In gewissen Ausnahmefällen ist sie eben, heute noch, mit dem belebenden Hauch der gemeinwirthschaftlichen Anschauung durchsättigt, — vor allem im Falle der sogenannten Gehöferschaften (resp. Erbschaften) im Regierungsbezirk Trier, die geradezu das klassische Beispiel der hier in Frage kommenden Flurkartenverhältnisse liefern. Wenn man nämlich hinsichtlich der gehöferschaftlichen Verbände erfährt, dass „das zur Beackerung bestimmte Land zunächst in Hauptabtheilungen gebracht und in jeder derselben nach Bedürfniss der verschiedenen Lagen und Bonitäten der gleichmässigen Vertheilung wegen 20, 30 bis 40 und mehr Gewanne gebildet werden,“ und dass „in jedem Gewanne jeder Huber ein gleich grosses Stück zuertheilt erhalte,“¹ — so hat man das Schema der Hufenverfassung in seiner ganzen Reinheit und Bestimmtheit vor sich, und doch handelt es sich hier nicht um ein Denkmal, das ohne Heranziehung früherer Verhältnisse nothwendig unverständlich bliebe, sondern um lebendige Verhältnisse, die das bewegende Princip durchgängig in sich selber tragen. —

Fasst man indess das hiermit formulirte „positive Ergebniss“ ins Auge, so sieht man, dass dasselbe über sich hinausweise, und dass mit ihm nun auch eine Anregung verknüpft sei. Die Anregung geht insbesondere von der Umschreibung eines Institutes aus, das den der Hufenverfassung eigenthümlichen Flurkartentypus ergänzt und durch das dieser Flurkartentypus der Idee nach zum Abschluss gebracht wird, obwohl der Zusammenhang beider Momente — d. h. der Zusammenhang des eben genannten Flurkartentypus einerseits und des ergänzenden Institutes andererseits — nicht ein sinnfällig gegebener ist, sondern ein gedankenmässiges Erschliessen voraussetzt.

Was nun zunächst dieses Erschliessen betrifft, so muss man nacheinander auf dreierlei Beziehungen eingehen.

Erstens auf die Beziehung des der Hufenverfassung entsprechenden Flurkartentypus zu dem Hufenwechsel. — In dieser Hinsicht muss man daran anknüpfen, dass, so sehr auch bei der Hufenbildung das Streben vorwaltet, nur einen der Bonität nach einheitlichen Boden in einem und demselben Gewanne zu vereinen und dieses Gewann in Streifen von möglichst gleicher Grösse zu zerspalten, — der Enderfolg niemals über die Bildung von Hufen hinausgeht, die zwar — wie oben festgestellt — als gleichartig und gleich gross angenommen werden, die aber — wie gleichzeitig oben angedeutet — sowohl hinsichtlich der Bonität wie hinsichtlich der Quantität mehr oder weniger beträchtliche Unterschiede zeigen. Diese — zum Theil wirklich wahrnehm-

¹ C. v. Briesen, Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig im Reg.-Bez. Trier, Saarlouis. 1863, S. 250.

baren, zum Theil aber nur potenziell vorhandenen, d. h. als möglich gedachten — Unterschiede werden nun, ganz naturgemäss, dadurch ausgeglichen, dass die Gemeinschaft jedem zur Hufennutzung berechtigten Individuum für die erste Wirthschaftsperiode eine ganz bestimmte, für die zweite Wirthschaftsperiode eine andere Einzelhufe zuweist, dass also ein periodischer Hufenwechsel anhebt. — Die genauere Normirung der Wechselperioden hängt allerdings — wie ein Blick auf die Gehöferschaften lehrt, und wie es auch für die alten Feldgemeinschaften wahrscheinlich erscheint — mit verschiedenen concreten Umständen zusammen. Bald sind es rein wirthschaftliche Gesichtspunkte, bald sind es soziale Rücksichten, die in dieser Beziehung maassgebend erscheinen. In jenem Falle wird — im Hinblick auf die Dreifelderwirthschaft, die die Gehöferschaft pflegt — ein Zeitraum von drei Jahren als Ureinheit zu Grunde gelegt, und der Hufenwechsel wird in jedem sechsten, neunten, zwölften oder sogar in jedem dreissigsten Jahre vorgenommen. In diesem Falle wartet man aber irgendwelche bedeutsame Verschiebungen in dem Hufenbesitz ab. Insbesondere wartet man, bis dieser Hufenbesitz sich durch Erbgang und Verkäufe so zersplittert habe, dass eine Zusammenlegung der einzelnen Hufenantheile — also eine Hufenconsolidation¹ — nothwendig oder zweckmässig erscheine. Mögen nun aber diese oder jene Erwägungen maassgebend werden, möge es sich überdies um längere oder kürzere Zeitperioden handeln — stets bleibt die ausgleichende Tendenz des Hufenwechsels als solche bestehen, und es handelt sich in jedem Einzelfalle ganz ausschliesslich darum, inwiefern diese Tendenz thatsächlich voll zur Geltung komme. Da, wo in letzterer Beziehung nichts zu wünschen bleibt, wo also der Ausgleich der Hufenunterschiede sich mit idealer Vollkommenheit abspielt, da entsteht eben die abstrakte Hufe, d. h. die Hufe als der Antheil, als das Anrecht, der „Behuf“², der jedem Betheiligten sammt seiner Familie an dem Gesamtbesitz zukommt, und der gleichsam das Maass der wirthschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsfähigkeit³ — also eine Art primitiven Landkatasters — darstellt, während er andererseits frei theilbar ist und — in gewissem Grade — auch freien Verkauf zulässt⁴.

Zweitens ist es die Beziehung des Hufenwechsels zur Hufenverloosung, worauf es hier ankommt. — Der Hufenwechsel kann nämlich die soeben behandelte Rolle nur unter einer ganz bestimmten Voraussetzung spielen. Unter der Voraussetzung, dass er jeder individuellen Willkür unzugänglich

¹ v. Briesen, l. c. S. 252.

² Meitzen, l. c. Band I. S. 74.

³ Meitzen, l. c. Band I. S. 75.

⁴ v. Briesen, l. c. S. 256.

bleibe, und dass er in einer objectiv festgestellten Weise vor sich gehe. Demgemäss gelangen auch zwei genau umschriebene Hufenwechselmethoden zur Geltung. Die eine besteht darin, dass die einzelnen Berechtigten in einer ein für allemal bestimmten Reihenfolge — so in der Reihenfolge der Höfe, der Hausnummern — einander vom Besitze der Hufen verdrängen; die andere besteht darin, dass sie an bestimmten Zeitpunkten mit einander loosen, dass es also das Loos sei, das jedem Einzelnen die ihm gebührende Einzelhufe weise. — Beide Methoden können nebeneinander nachgewiesen werden. Während indessen die erstgenannte — im Sinne der eben herangezogenen Literatur — eher als eine Ausnahme zu bezeichnen wäre, muss man in der letztgenannten die Regel¹ erblicken, und zwar eine Regel, die nicht bloss ein äusserliches Feststellen, sondern auch ein innerliches Begreifen gestattet: Offenbar hat nämlich der Hufenwechsel in der Reihenfolge der Höfe u. s. w. immerhin den Nachtheil, dass er der Voraussicht des Betheiligten einen in gewissen Fällen ziemlich belangreichen, ziemlich weiten Spielraum offen lasse. Jeder Einzelne weiss ja genau, wann eine bestimmte, aus irgend welchen Gründen minderwerthige Hufe ihm zufallen müsse, und er weiss genau, wie lange er auf eine bestimmte, ihm besonders willkommene Hufe noch zu warten haben werde. Bei der Hufenverloosung ist aber auch diese — letzte — Pforte für das vorausberechnende subjective Bewusstsein geschlossen, und darum darf jene Hufenverloosung als die vollkommenste Form des periodischen Hufenwechsels gelten.

Drittens muss man endlich auf die Beziehung der Hufenverloosung zu dem Hufenkerbholz eingehen.

Im Sinne der bisherigen Ausführungen erscheint ja die Hufenverloosung als eine Aufgabe, die in periodischen Zwischenräumen auftaucht, und die sich, in keiner Weise, von Fall zu Fall ändert. Sie erscheint als ein immer wieder zu lösendes Rechenexempel, das — gerade im Hinblick auf die häufigen Lösungsversuche — einen möglichst einfachen, möglichst plausiblen Lösungsmodus fordert.

Frägt man nun, inwiefern ein derartiger Lösungsmodus

¹ So sagt auch L. v. Maurer über die Nutzungen an der vertheilten Feldmark: „Die Vertheilung dieser Ackertheile unter die Genossen geschah im Norden öfters nach der Reihe der Wohnungen im Dorfe, nach dem „Solfall“ wie man es nannte, weil man dabei dem Laufe oder dem Falle der Sonne zu folgen pflegte, in der Regel jedoch, wie es scheint, nach dem Loose. Denn für die Allgemeinheit der Verloosung spricht ausser der weiten Verbreitung der Loosgüter auch noch der Umstand, dass man sich ihrer, offenbar nach einem alten Herkommen, auch in späteren Zeiten noch bedient hat.“ (Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854. S. 80.) — S. auch Derselbe, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen 1865/66. Band I. S. 306 bis 312.

thatsächlich nachweisbar sei, so kann über die allgemeine Beantwortung dieser Frage kein Zweifel bestehen. Alle Forscher, die sich mit diesem Gegenstand befassten, sind darüber einig, dass man sich bei der Hufenverloosung gewisser, eigenartig beschaffener Kerbhölzer bediente, — Kerbhölzer, die im Folgenden als Hufenkerbhölzer bezeichnet werden mögen, und die, genauer gesprochen, als Hufenverloosungsstäbchen, als Hufenverloosungskerbhölzer erscheinen. Ueberdies wird aber diese Gewohnheit durch die Thatsache verrathen, dass noch heute die Eintheilung gewisser Gehöferschaften resp. Erbschaften, die darum auch Kerbländer genannt werden, nach Kerben (Tippelchen) oder nach irgendwelchen sonstigen auf Kerbhölzer hinweisenden Einheiten erfolge¹.

Hingegen ist eine bestimmtere Beantwortung der in Rede stehenden Frage auf Grund des vorhandenen Materials unmöglich: Für eine nähere Beschreibung des Hufenkerbholzes oder genauer des Hufenverloosungskerbholzes — seiner Beschaffenheit und seiner Anwendung — lassen sich keine genügend zuverlässigen Anhaltspunkte finden, und es bleibt, im Hinblick hierauf, schliesslich nichts anderes als eine künstliche Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes übrig: Neben den bei der Hufenverloosung verwendeten sind allerlei anderweitige, bei sonstigen Verloosungen gebrauchte Loosstäbchen zu prüfen; neben der auf die Hufenverloosung bezüglichen Literatur ist auch diejenige Literatur zu berücksichtigen, die sich mit der Verloosung von Aeckern, Wiesen- und Waldnutzungen, und weiter Heu, Fischen etc. abgibt.

Um einige concrete Beispiele anzuführen, muss man also — will man zunächst die Verloosungsinstitution als solche begreifen — Nachrichten wie die folgenden beachten: „Wenn durch Beschluss der Gemeinde, oder der mehreren mitberechtigten Gemeinden, ein Theil der Weiden zur Erzielung von Heu und Grummet bestimmt worden war, so wurde dieses Stück umzäunt, gehegt. Vor der Heuernte steckten die Feldgeschworenen mittelst Pfählen so viele Theile ab als Nachbarn waren, und das Loos wies dann Jedem ein Theil zu. So wird es in vielen Gemeinden der Wetterau, z. B. zu Blofeld, noch bis auf den heutigen Tag gehalten. Zu Eberstedt, wo ein Drittheil der Wiesen der Gemeinde zusteht, war bis um das Jahr 1836 folgender, vielleicht alterthümlicher Gebrauch in Geltung. Zur Zeit der Heuernte weckte der Trommler früh morgens die Gemeinde; aus jedem Haus musste sich ein Mann zum Mähen der gemeinsamen Wiesen einfinden; ebenso zum Wenden des Gemäheten, wobei schon Knaben und kräftige Mädchen Stellvertretung leisten konnten. Das Heu wurde auf so vielen

¹ v. Briesen, l. c. S. 255, Anmerkung 2.

Haufen gesetzt als Ortsbürger und Wittwen waren und dann durch Loos vertheilt. Ebenso hielt es bis zum Jahre 1820 die Gemeinde Oberhörgerm mit 50 Morgen Gemeindewiesen“ u. s. w.¹ Und ferner: „Im Jahre 1855 beschloss die damals 185 Gemeindeglieder zählende Gemeinde Bingenheim in der Wetterau auf Grund des Grossherzoglich Hessischen Gesetzes vom 21. Juni 1852, dass fortan immer nur 185 Gemeindeglieder an Wiesen und Wald Nutzungen haben sollten; nämlich jeder 1 Morgen Wiesengelände, 30 Quadratklaffer Ackergelände, 2 Pflanzenländer, 2 $\frac{1}{2}$ Stecken Holz verschiedener Sorte. Jedes dermalige oder in Zukunft nutzungsberechtigte Gemeindeglied bleibt lebenslang nutzungsberechtigt. Nach seinem Tode oder seinem Wegzuge aus der Gemeinde wird von den bisher nicht berechtigten dasjenige Gemeindeglied nutzungsberechtigt, welches nach dem Eintrag ins Ortsbürgerregister das älteste ist. Sollte sich also z. B. in 10 Jahren die Gemeinde durch Geburten oder Neueinziehende um 15 vermehren, und nur 10 Nutzniesser sterben oder auswandern, so werden 5 Gemeindeglieder eine Zeit lang keine Nutzung erhalten, sondern auf den Wegfall eines Nutzniessers warten müssen. Die Vertheilung der Nutzungen, sowohl des Holzes als der Wiesen und Pflanzenländer unter die 185 Nutzniesser geschieht alljährlich durchs Loos. Es erhält also Jeder alljährlich ein anderes Stück Wiese und Pflanzenland; nutzungsberechtigt sein heisst: „unter die Zahl der Mitloosenden gehören“².

Will man aber von der Verloosungsinstitution den Uebergang zu dem Verloosungskerbholze ermitteln, so muss man von Nachrichten nach Art der folgenden ausgehen: „Zu Polbitz im Regierungs-Bezirk Merseburg sind 13 fast gleiche Bauergüter, die einen gemeinsamen grossen Fischteich besitzen. Die gefangenen Fische werden im Kreise auf 13 Haufen gelegt und durch Loose vertheilt. Jedes Gehöft hat sein besonderes, nur noch bei der Fischerei angewandtes, doch allen Ortsangehörigen bekanntes Zeichen. Diese Zeichen schneidet nun einer in einzöllige Stäbchen der am Teiche stehenden Weiden, steckt sie in die Tasche, tritt zu den Haufen und lässt für jeden einzelnen von einem Knaben eins herausziehen. Durch das gezogene Zeichen ist dann sein Inhaber zugleich als Eigner des betreffenden Haufens der Fische bezeichnet“³.

Schliesslich sind es demnach einzelne concrete Verloosungskerbhölzer beliebiger Abstammung oder — einheitlich gesprochen — die Verloosungskerbhölzer im Allgemeinen, die

¹ Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen 1860, S. 259.

² Thudichum, l. c. S. 280/281.

³ Pfeiffer's „Germania“. Vierteljahresschrift für deutsche Alterthumskunde. 18. Jahrgang. Wien 1873, S. 9.

Verloosungskerbhölzer kurzweg, die in ihrer Eigenart erkannt werden müssen, — und für eine derartige Erkenntniss haben die klassischen Untersuchungen Homeyer's¹ die grundlegenden Momente geliefert.

Zunächst lehrten nämlich diese Untersuchungen, dass man in der Verwendung der Loosstäbchen einen ziemlich weit verbreiteten und ungemein lange — zum Theil bis heute — fortlebenden Gebrauch zu erblicken habe², einen Gebrauch, dessen Grundprinzip — trotz der im Einzelnen verschiedenen Ausgestaltung — durchweg übereinstimme, und der — in seiner typischen Form — wie folgt zu beschreiben wäre: Es werden im Augenblick der Verloosung soviel Stäbchen beigebracht, als überhaupt Betheiligte da sind, und es wird jedes dieser Stäbchen mit einem Zeichen versehen, welches zum Kenntlichmachen eines bestimmten Betheiligten hinreicht (am liebsten und häufigsten mit der Hausmarke desselben). Hierauf werden alle derart individualisirten Kerbhölzer in ein Tuch oder ein verdecktes Gefäss reingelegt, und es werden die zu verloosenden Objekte einzeln aufgerufen, während gleichzeitig eine eigens dafür herangezogene Person — in der Regel ein Knabe — ein Kerbholz nach dem andern aus dem Tuch resp. dem Gefäss herausholt. Dem Individuum, dem das Zeichen auf dem in einem gegebenen Momente herausgeholtten Kerbholze entspricht, wird alsdann das gleichzeitig aufgerufene Object zugesprochen.

Ueberdies lehrten aber die Untersuchungen Homeyer's, dass es unter den bisher bekannten Loosstäbchen gewisse charakteristische Unterschiede gebe. — Fürs Erste zeigten sie nämlich, dass, wenn auch jene Loosstäbchen zum Theil darauf schliessen lassen, man habe sie für einzelne individuelle Verloosungsakte ad hoc angefertigt, darauf aber fortgeworfen, um sie bei den nächsten Verloosungsakten durch neue Stäbchen zu ersetzen, — es auf der anderen Seite doch auch Stäbchen gebe, die offenbar von Verloosung zu Verloosung aufbewahrt wurden und so — als ständige Verloosungsstäbchen — wiederholten Dienst geleistet haben. — Fürs Zweite zeigten sie aber, dass neben den nichtgespaltenen, insofern also „ganzen“ Loosstäbchen, andere, der Länge nach halbdurchschnittene, insofern also „halbe“ Loosstäbchen bestanden. Insbesondere sind es zwei derartig durchschnittene Kerbhölzer, die Homeyer beschreibt, und für die er ausserdem auch noch Abbildungen beibringt. Das eine Kerbholz stammt aus Lunow im Oderbruch, ist zolleslang und hat die Eigenthümlichkeit, dass die Hofmarke am

¹ Zunächst die Abhandlung „Ueber das germanische Loosen“; in den Berichten der Berliner Akademie 1853, S. 747 bis 774.

Dann die Abhandlung „Die Loosstäbchen“ in den *Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae*. Berlin 1868.

Endlich „Die Haus- und Hofmarken“, Berlin 1870.

² Die Haus- und Hofmarken, S. 220.

Schnitt, d. h. auf der ebenen Schnittfläche, eingegraben ist¹. Das andere stammt aus Gr.-Kleen und trägt die Hausmarke auf der äusseren Seite, so dass jene in die Rinde eingeschnitten ist².

Welches die tiefere Bedeutung sei, die man beiden Unterschieden beizumessen habe, — diese Frage hat allerdings Homeyer nicht mehr beantworten wollen. Schon deshalb nicht, weil er den Loosstäbchen ein nur indirektes Interesse schenkte, während es ihm in erster Linie um die Bedeutung der mit dem Loosstäbchen in innigem Zusammenhange stehenden Hausmarke zu thun war. — Immerhin haben aber seine Untersuchungen dem Loosstäbcheninstitut hinlänglich scharfe Umrisse verliehen, denn im Sinne dieser Untersuchungen ist das Loosstäbchen als ein in einer ganz bestimmten Weise fungirendes Verloosungsmittel zu bestimmen, das bald bei einer einmaligen Verloosung, bald bei einer Reihe periodischer Verloosungen verwendet wird, und das uns bald als etwas Ganzes, bald als etwas Halbes (d. h. als die Hälfte eines der Länge nach zerspaltenen Holzstückes) begegnet.

Diese scharfe Umschreibung des Loosstäbchens im Allgemeinen³ muss man nun im Besonderen auf das Hufenverloosungs-

¹ Haus- und Hofmarken, S. 219. — Symbolae, S. 80.

² Symbolae, S. 80.

³ Als verblasste Loosstäbchen sind die mit Hausmarken oder anderen Einschnitten versehenen Holzstäbchen resp. Holztäfelchen aufzufassen, insofern dieselben als „Marken“, d. h. als blosser Erkennungszeichen oder Beweismittel dienen. Darüber theilt die Schrift „Das Brot“ Leipzig 1868, S. 51 mit, dass man derartige (hölzerne aber auch andere) Marken vielfach in der Schweiz anwende, und dass man sie dort gleich gewissen, erst weiter unten zu behandelnden Kerbhölzern als „Beilen“ zu bezeichnen pflege. „So in den westlichen Kantonen das mit einem Brandzeichen (Rune, Hausmarke) versehene Täfelchen, das man den Schafen, Ziegen, Pferden über Sommer als Erkennungszeichen an den Hals hängt, sodann auch die Marke, welche man auf der Schiessstadt für den gethanen Schuss, und diejenige, welche man in der Färberei für die zum Färben abgegebene Hauswolle empfängt.“ — Der Zusammenhang dieser (offenbar blässeren) Marken mit den (offenbar bestimmter ausgeprägten) Verloosungstäbchen wird, speziell für die Schweiz, dadurch illustriert, dass der jene Marken bezeichnende Ausdruck „Beile“ in einigen Dörfern am Züricher See eine Abtheilung im Walde, eine einzelne Holzgerechtigkeit und die Wendung „eine Beile an Etwas haben“ im allgemeinen Sinn einen Anspruch und ein Recht (also wohl ursprünglich Antheilsrecht bei der Verloosung) bedeutet. — Auch von schweizerischen Verhältnissen abgesehen, muss man aber ganz im Allgemeinen betonen, dass die hölzernen Marken den hölzernen Verloosungstäbchen oft zum Verwechseln ähneln. Homeyer (Berichte der Berliner Akademie 1853. S. 773) ist z. B. in Zweifel, ob er gewisse in Stockholm aufbewahrte Holzstäbchen (deren eines er in der Abbildung zeigt) als Marken oder Verloosungstäbchen zu betrachten habe. Sogar der Umstand, dass jedes dieser Stäbchen mit einer Öffnung versehen sei, könne diese Frage nicht sicher entscheiden. Wenn nämlich auch einerseits die Auffassung geäußert worden sei, dass „die mit Öffnungen versehenen Stäbchen (als Marken) den Rindern um die Hörner gebunden worden wären, denen noch jetzt in der Nähe von Stockholm die Hausmarken

kerbholz (Hufenkerbholz) übertragen. Auch in diesem Hufenkerbholz muss man ein in der oben beschriebenen Weise verwendetes, entweder einmaliges oder ständiges, entweder „ganzes“ oder „gespaltenes“ Verloosungsinstrument erblicken. —

Erst nach diesen Ausführungen, die einen ganz bestimmten, an die Hufenflurkarte anknüpfenden Zusammenhang in drei Stufen zu erschliessen suchen, und die in einer scharfen Umschreibung des Hufenkerbholzes als ihrem Endergebniss münden — erst nach diesen Ausführungen ist eine eingehende Präcisirung der oben gegebenen Andeutungen möglich. Erst jetzt ist es klar, dass man als das Institut, das jenen Flurkartentypus ergänze, indem es ihn — der Idee nach — zum Abschlusse bringe, gerade das Hufenkerbholz anzusehen habe. Erst jetzt kann man — auf der Wahrnehmung fussend, wonach es neben dem Hufenkerbholz noch andere wirthschaftlich belangreiche Kerbholzformen gebe — die oben angekündigte Anregung bestimmter dahin formuliren, dass die im Anschluss an die Hufenflurkarte gefundene Hufenkerbholzumschreibung ohne eine daran anknüpfende Umschreibung jener anderen Kerbholzformen unmöglich ganz genügen könne, und dass sie darum mit innerer Nothwendigkeit auf etwas Weiteres, auf ein möglichst erschöpfendes Zusammentragen und ein möglichst bestimmtes Charakterisiren der wiederholt erwähnten, nach Erledigung des Hufenkerbholzes übrig bleibenden Kerbholzformen dränge.

Geht man nun aber daran, die derart präcisirte Anregung planmässig in That umzusetzen, so taucht, allen voran, ein Kerbholz auf, das — gleich dem Hufenkerbholz — die wirthschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens, der Liegen-

ingebrannt zu werden pflegen,“ — so lehren doch anderweitige Meldungen, dass derartige Oeffnungen noch nicht der Vermuthung widerstreiten, dass es sich um Verloosungsinstrumente handle. Von der Insel Föhr werde nämlich mitgetheilt, dass dort die Hausmarken, die die Stelle der Verloosungsnummern bei der Verloosung des Haide- und Wiesenslandes und des in Haufen gesonderten Brennmaterials vertreten, auf Brettchen von der Grösse der Taschenformatbücher eingeschnitzt wurden, — und dass man letztere durchbohrt habe, um sie auf ein Seil zu ziehen.

Eine ganze Reihe der hier in Rede stehenden, mit Hausmarken versehenen Holzstäbchen resp. Holztäfelchen kann man übrigens in dem Berliner „Museum für Volkstrachten und Erzeugnisse des Hausgewerbes“ sehen. Insbesondere handelt es sich hier um Holzstäbchen resp. Holztäfelchen, die dazu bestimmt waren, den Fischereigeräthen (als Kennzeichen) angehängt zu werden und die durchweg Oeffnungen resp. Vertiefungen zum Durchziehen resp. Anbinden einer Schnur, eines Seils besitzen (s. Führer durch die Sammlung des erwähnten Museums vom Jahre 95. S. 21.).

schaft angeht, das aber eine ganz andere Rolle als das Hufenkerbholz durchführt. — Gemeint ist das bei Grundstückübertragungen verwendete Kerbholz.

Streng genommen ist es allerdings nicht das Kerbholz, d. h. das mit Einschnitten versehene Stäbchen, sondern etwas Farbloseres, ein Holzstab, ein Holzstück kurzweg, das in dem einschlägigen Quellenmaterial erwähnt wird: Bei Ducange¹ wird z. B. für den Zeitraum vom 8. bis zum 13. Jahrhundert eine Fülle in lateinischer Sprache abgefasster Urkunden citirt, die Grundstückübertragungen „per baculum“, „per fustem“, „cum ligno“ resp. „per lignum“² behandeln, und die neben allen diesen Formeln nicht selten die Bemerkung „ut moris est“ tragen³. Viele dieser Urkunden beschreiben genau, wie der Stab seitens des Grundstückverkäufers dem Grundstückserwerber gereicht wird: „tradidit quemdam baculum quem manu tenebat“; „per fustem, quem manu tenebat“; „per fustem, quem in suis tenebat manibus“; „per acceptum fustem“ u. s. w. Andere erwähnen die zur Anfertigung des Stabes verwendete Holzart: „baculum querecum, oder quercinum; baculum fraxineum; baculum coldrinum; baculum virgae cosdrinae; frustulum ligni sambuci“ u. s. w. (sie sprechen also vom Eichen- oder Eschen-, vom Hasel- oder Holunderstäbchen u. s. w.). — Ob aber dem Holzstab auch Zeichen eingeschnitten wurden, ob der Holzstab auch Kerbholz ist, darüber findet man in der Regel keine bestimmtere Auskunft.

Dennoch wird man die Frage positiv beantworten müssen. Denn ganz davon abgesehen, dass (wie gegen Ende dieser Untersuchung gezeigt werden wird) die Grundstückübertragungs-Festuca, die dem hier behandelten Holzstab sehr nahe steht, in einem genau beschriebenen Falle sehr ausführliche Aufschriften zur Schau trägt, — lässt sich erstens ein individueller Fall anführen, wo das Vorhandensein eines dem ebengenannten Holzstabe eingeritzten Einschnittes urkundlich verbürgt ist, und zweitens sind es gewisse Erwägungen allgemeiner Art, die die Annahme derartiger Einschnitte erheischen. — In dem an erster Stelle genannten individuellen Falle wird insbesondere erwähnt, dass auf dem tradirten Stabe das Bild des Tradirenden — vielleicht als eine Art primitiver Hausmarke — geschnitzt war

¹ Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. „investitura“.

² Hierzu bemerkt Ducange: „Hinc colligitur, cur eiusmodi concessionibus, quarum fiebant investiturae per frustulum ligni, quod primum occurrebat, lignea dona dicantur in aliquot veteribus Chartis.“ — Dies erinnert lebhaft an die Gehöferschaftsantheile, die man — wie oben bemerkt — als „Kerbe“ oder „Tippelchen“ bezeichnet.

³ Dementsprechend ist in einer allgemeinen rechtlichen Bestimmung, die gleichfalls von Ducange citirt wird, der Satz formulirt: „. . . fiat et causina, secundum quod vulgariter dicitur per fustim et per baculum.“

(„cum baculo, in cuius capite similitudo hominis erat“¹). Was aber die an zweiter Stelle genannten allgemeinen Erwägungen anlangt, so muss man sich vergegenwärtigen, dass nur irgend welche Einschnitte resp. irgendwelche diese Einschnitte ersetzenden Aufschriften den bei einer bestimmten Grundstückübertragung verwendeten Holzstab als solchen kenntlich machen konnten, dass nur sie fähig waren, ihm eine bleibende, d. h. auch nach dem Uebertragungsmomente andauernde Bedeutung zu sichern. Eine solche bleibende Bedeutung scheint aber — wenigstens in gewissen Fällen — thatsächlich bestanden zu haben. So z. B. überall da, wo der Holzstab, nach vollzogener Grundstückübertragung, auf den Altar gelegt wird (et postea eumdem fustem super altare posuit“¹), um dort — als eine Art Beweismittel — pro rei memoria aufbewahrt zu werden.

Dies sind — auf das Wesentlichste zusammengedrängt — die Belege, die das Vorhandensein des Grundstückübertragungs-Kerbholzes als einer selbständigen Kerbholzform erhärten. Sucht man nun aber — im Anschluss hieran — die innere Bedeutung dieser Kerbholzform zu fassen, so sieht man sich — ganz wie beim Hufenkerbholz und doch in anderer Weise — zu einer Ausdehnung des Untersuchungsgebietes gezwungen: Man muss neben dem bei Grundstückübertragungen verwendeten Kerbholz noch andere gleichfalls bei Grundstückübertragungen auftauchende und in ähnlicher Weise wie das Kerbholz verwendete Objekte beachten.

Schon ein Blick auf die Gesammtheit der bei Ducange s. v. investitura abgedruckten und soeben zum Theil herangezogenen Grundstückübertragungsurkunden muss ja davon überzeugen, dass neben und statt der Tradition per baculum, per fustem, per lignum Traditionen per herbam, per terram, per ramum, per cespitem, per guazonem, per andelaginem, per cultellum, per annulum, per calamum, per calicem, per candelabrum, per gantum, per gladium, per hastam u. s. w. vorgekommen wurden und dass viele dieser Traditionsmittel mit einander cumulirt zu werden pflegten, wobei gewisse ganz bestimmte Cumulirungen (per herbam et terram, per ramum et cespitem u. s. w.) immer wiederkehren. Offenbar ist also das Kerbholz weder als das einzige, noch als ein besonders hervorragendes Traditionsmittel zu bezeichnen; vielmehr hat man in ihm nur „eines unter vielen“ Traditionsmitteln zu erblicken, und man kann höchstens darnach streben, das spezielle Anwendungsgebiet des Kerbholzes in irgend welcher Weise abzugrenzen. — Ein solcher Versuch ist in der That von Grimm² unternommen worden und er hat zu der Erkenntniss geleitet, dass man meist nur grössere Landschaften mittelst des Stabes (der

¹ Ducange l. c. s. v. investitura.

² Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1888, S. 113.

Ruthe, des Steckens) tradirte, während man kleine Felder und einzelne Aecker mit Ast, Waffe u. s. w. zu tradiren pflegte. Auch waren es nach Grimm besonders Vornehme und Fürsten, die sich des Stabes zu bedienen liebten. — Indessen erscheint eine derartige, an sich schon relative Abgrenzung keineswegs vollständig durchführbar, denn sie wird durch Grimm sofort dahin corrigirt, dass, in der Schweiz, der Stab auch bei Bauernleben in Anwendung komme — und somit bleibt schliesslich nichts Anderes übrig, als den Stab, das Kerbholz, einfach den anderen Traditionsmitteln anzureihen und ihn etwa in die Mitte zwischen die Traditionsmittel nach Art des Rasen und Zweiges und die Traditionsmittel nach Art der Geldbörse, des Leuchters, des Hammers zu stellen. Während nämlich der Rasen und Zweig, da ja beides deutlich an die Vorstellung des zu übertragenden Grundstückes erinnert, als ein „natürliches“ Traditionsmittel zu bezeichnen wäre, während andererseits die Geldbörse, der Leuchter, der Hammer, da sie mit der Vorstellung des Grundstückes ausser jedem Zusammenhang stehen und in durchaus fremdartigen, disparaten Verhältnissen wurzeln, den Namen „willkürlicher“ Traditionsmittel zu verdienen scheinen, — kann man den Holzstab, das Kerbholz, weder jenem noch auch diesem Begriff unterstellen. Das Kerbholz, der Holzstab ist eben ein Objekt, das der Grundstücksvorstellung weder nahesteht noch fernliegt. Es ist ein Objekt, das an sich völlig farblos ist, und das, wenn es als Traditionsmittel bei einer Grundstückstradition fungirt, in dieser seiner Funktion — als ein sozusagen abstraktes Traditionsmittel — völlig restlos aufgeht.

Das Grundstückübertragungskerbholz ist hiernach ein abstraktes Traditionsmittel, das neben vielerlei anderen Traditionsmitteln — einerseits natürlichen, andererseits künstlichen, durchweg aber concret gefärbten — einhergeht, — und demgemäss muss man die Frage nach der inneren Bedeutung jenes Kerbholzes in zwei verschiedene Sonderfragen spalten: Man muss erstens die Bedeutung des Traditionsmittels ganz im Allgemeinen prüfen und man muss — diese Bedeutung vorausgesetzt — den Abstand zwischen den abstrakten Traditionsmitteln und den concret gefärbten zu bestimmen suchen.

Was nun zunächst die erste Aufgabe betrifft, so ist ihre Lösung ohne weiteres der rechtsgeschichtlichen Forschung zu entnehmen. Die rechtsgeschichtliche Forschung unterscheidet nämlich — was die Grundstückübertragung, oder, juristisch gesprochen, die Investitur von Grundstücken angeht — zwei verschiedene Sonderformen, von denen sie die eine die reale, die andere die symbolische Investitur nannte. Bei der realen, die auf dem zu veräussernden Grundstücke erfolge, nehme der Veräusserer aus jenem Grundstück eine Scholle mit Zweig, als eine „pars pro toto“, heraus, worauf er dieselbe dem Erwerber

reiche¹. Bei der symbolischen, die die reale mehr und mehr verdränge, und die sich — im Gegensatz zu dieser — ausserhalb des zu veräussernden Grundstücks abzuspielden pflege, werde dagegen nicht ein Theil dieses Grundstücks, sondern ein dieses Grundstück vorstellendes Symbol übergeben. Zunächst eine „Scholle mit Zweig“, die man nicht dem zu veräussernden, sondern irgend einem anderen, an sich ganz beliebigen Grundstücke entnehme, dann aber irgend ein sonstiges Objekt, dessen Beschaffenheit ganz gleichgültig bleibe. — In allen den oben behandelten Traditionsmitteln, deren Liste noch viel weiter fortgesetzt werden könnte, sind also im Sinne der rechtsgeschichtlichen Forschung — lauter Symbole zu sehen.

Hält man nun aber dieses, der Rechtsgeschichte entlehene, Ergebniss als Grundlage fest, und fragt man — gemäss dem oben festgesetzten Plane —, in welchem Lichte, unter diesen Umständen, der Abstand des abstrakten Traditionsmittels (des Kerbholzes) von den anderen Traditionsmitteln, als den concreten gefärbten erscheine, so kann die Antwort nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Das concreten gefärbte Traditionsmittel ist offenbar ein Symbol, das mit anderweitigen Momenten vermischt ist, Momenten, die allerdings sehr weit auseinandergehen, je nachdem jenes Traditionsmittel unter die natürlichen oder die willkürlichen falle. Das abstrakte Traditionsmittel, also das Kerbholz, ist dagegen für das reine, durch keine anderweitigen Momente getrübe Symbol zu erachten. Es ist — in diesem Sinne — das relativ vollkommenste, oder kurzweg, das „vollkommene“ Symbol, das die symbolische Tendenz der Grundstückübertragung ganz endgültig abschliesst. —

Soviel über das Grundstückübertragungs-Kerbholz, das dem Hufenkerbholz, insofern beide Liegenschaftsverhältnisse betreffen, noch nahe verwandt ist. — Mit der nun zu behandelnden Kerbholzform betritt man einen ganz anderen Boden.

Der vorgeschrittenste Vertreter dieser letzteren ist das in der königlichen Centralkasse Englands, dem sogenannten Exchequer, bis ins 17. Jahrhundert angewandte Tally². — Die erste Abart desselben — das Tally of sol — beurkundet eine an den Exchequer erfolgte Zahlung. Die zweite — das Tally of pro — wurde vom Exchequer in Zahlung gegeben und enthält das einer bestimmten Person abgegebene Versprechen, sie würde aus den in der Hand eines ausdrücklich

¹ Handelt es sich um ein Grundstück, auf dem ein Haus oder eine Kirche steht, so wird auch eine Hausthür oder ein Glockenseil gewählt.

² Siehe hierüber Parliamentary Papers, Return on Public Income and Expenditure 1869. I. S. 339 fg.

Ferner Madox, History of the Exchequer. II. 258.

Endlich des Verfassers Abhandlung „Ueber den öffentlichen Credit im Mittelalter“. Schmollers staatswissenschaftliche Forschungen. IX. 1. 1889. S. 118 und 119.

genannten öffentlichen Beamten befindlichen Einnahmen ihre Befriedigung finden. Beide Abarten hängen also mit ziemlich complicirten geldwirthschaftlichen Geschäften zusammen und sie haben — in äusserlicher Beziehung — das Eigenthümliche, dass sie sich in je zwei gleiche Stücke (*tally* und *countretally*) spalten, von denen das eine beim *Exchequer* blieb, während das andere der betreffenden, mit dem *Exchequer* in Verbindung tretenden Person ausgehändigt wurde.

Diese *Tallies*, die schon als solche keineswegs zufällig auftauchten, sondern als das letzte Ergebniss einer seit uralter Zeit in der englischen Finanzwirthschaft herrschenden Gewohnheit erscheinen, hängen nun — in entschiedener, sinnfälliger Weise — mit zwei verschiedenen, einstmals ganz allgemein angewandten Kerbhölzern zusammen.

Auf der einen Seite hängen sie insbesondere mit dem Schuldkerbholz zusammen. Dieses Kerbholz (*talia*) wird von Grimm¹ dermaassen beschrieben: „Zwei gleiche Hölzchen, eins dem Gläubiger, das andere dem Schuldner gehörig, die man zum Behuf einer Eintragung ineinanderlegt, und so durch einen Kerbschnitt über beide weg einen Posten verzeichnet.“ Dies hiess „eine Kerbe mit einem machen“, „ein Kerbholz mit einem halten“. Und ebenso sagt Ducange²: „*Talea, Talia, Tallia, Tallium* — *voces unius eiusdemque originis, quae nostris Tesseram ligneam significant, in duas partes fissam, in quarum utraque debitum continetur, transversaria quadam caesura denotatum, altera penes emtorem vel debitorem, altera penes venditorem vel creditorem remanente.*“ — Dieses Schuldkerbholz, das bei der Abrechnung, bei der Tilgung abgekerbt zu werden pflegte (*abdicare abe Kerben, afkarven*)³, und das in gewissen primitiven Verhältnissen auch heute noch angewendet wird⁴, hat endlich auch Homeyer im Sinne, wenn er sagt, dass „unsere Contobücher mit ihren Credit- und Debetposten früher durch Kerbhölzer ersetzt zu werden pflegten“⁵.

Auf der anderen Seite weisen aber die *Tallies* auf eine Kerbholzform zurück, die am richtigsten als das Kassenkerbholz zu bezeichnen wäre. Die Eigenart dieses (gleichfalls als *talea* bezeichneten) Kerbholzes mag aus der folgenden, von Hüllmann⁶ gelieferten und die mittelalterliche Städtewirtschaft betreffenden Darstellung erhellen: „Jedem Haupteinnehmer wurde ein Gegenbeamter gesetzt; zu welchem Behufe die Kerbstöcke allgemein in Gebrauch kamen. Es waren dies flache

¹ Deutsches Wörterbuch, Band V, S. 564.

² Glossarium s. v. *talea*.

³ Grimm, Deutsches Wörterbuch V, S. 564.

⁴ z. B. in Wallis. s. Homeyer, Haus- und Hofmarken, S. 214.

⁵ l. c.

⁶ Städtewesen im Mittelalter. Bonn 1826. Zweiter Theil. S. 113 bis 115.

Stäbchen: in der Mitte war die Summe des Beitrags jedes einzelnen Zahlungspflichtigen von dem Kerbschneider eingeschnitten, und zu beiden Seiten eben dieselbe von dem Kerbschreiber geschrieben; da nun ein solches Stäbchen der Länge nach recht in der Mitte gespalten wurde, und der Einnahmer eine Hälfte davon behielt, die andere der Gegenrechner zum Aufbewahren bekam, so wurden hierdurch Veruntreuungen wenigstens erschwert.⁴ Sieht man davon ab, dass diese Schilderung neben einem Kerbschneider auch einen Kerbschreiber erwähnt, so dass sie streng genommen von einem eigenthümlichen — und zwar sehr interessanten — Mittelding zwischen Kerbholz und Urkunde handelt, so hat man hier das Kassenkerbholz in seiner individuellen Besonderheit vor sich.

Ein solches Kassenkerbholz wird nun auch sonst viel erwähnt. Nach Grimm¹ hat es im Steuerwesen des 15. und 16. Jahrhunderts eine ganz allgemeine Anwendung gefunden, und wenn es beispielsweise in einer bei Ducange² abgedruckten Bestimmung heisst: „Videlicet ut Conventus Monachos tres vel quatuor ad custodiendas villas ordinaret, qui redditibus omnibus Thesaurariis, a Conventu constitutis, per Taleas responderent“, so kann man seinen Gebrauch zwangslos herauslesen.

So sehr indessen das Schuldkerbholz und das Kassenkerbholz auf den ersten Blick als zwei einander coordinirte, d. h. als zwei gleichberechtigte, aber von einander verschiedene Kerbhölzer erscheinen, so hängen sie doch — bei näherer Prüfung — auf das Innigste zusammen. Nach Lage der Verhältnisse ist es nämlich klar, dass eine auf der geldwirthschaftlichen Entwicklungsstufe angelangte Persönlichkeit, die sich in der inneren Kassenverwaltung des Kassenkerbhölzes bedient, auch da, wo sie nach aussen Schulden contrahirt, am liebsten zu dem, ihr nun einmal geläufigen, Kerbholz greifen werde, und dass, umgekehrt, der allgemeine Gebrauch von Schuldkerbhölzern ganz allmählich und unvermerkt die Neigung erzeuge, nun auch in den verschiedenen Kassenbeamten ebensoviele, der Kerbholzcontrolle bedürftige Gläubiger resp. Schuldner zu erblicken. — In diesem Sinne gibt es also gewisse Wechselbeziehungen, die die Schuldkerbhölzer und die Kassenkerbhölzer immer wieder zu verknüpfen suchen, und demgemäss haben beide Kerbholzformen denn auch die Tendenz, unter Verquickung der Schuld- und der Kassen- (d. h. der Zahlungs- und Einnahme-) Verhältnisse allerlei synthetische Fortbildungsformen — „synthetische geldwirthschaftliche Kerbhölzer“ nach Art der eben besprochenen englischen Tallies — zu erzeugen.

Weit wichtiger wie der Nachweis derartiger synthetischer

¹ Deutsches Wörterbuch, Band V, S. 564.

² s. v. *tallea*.

Fortbildungsformen ist indess die Frage, ob das Schuldkerbholz und das Kassenkerbholz auf eine gemeinsame Urform zurückweisen, — und man muss, um diese Frage beantworten zu können, einerseits an eine nähere Prüfung des Schuldkerbholzes, andererseits an eine Prüfung des Kassenkerbholzes herangehen.

Was nun an erster Stelle das Schuldkerbholz angeht, so muss es — schon bei einem oberflächlichen Ueberblick — auffallend erscheinen, dass dieses am allgemeinsten in Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen¹ u. s. w. in Anwendung komme und sich daselbst auch am längsten zu erhalten wisse. In weiterer Folge legt aber diese Thatsache die Vermuthung nahe, das Schuldkerbholz sei vor allem in denjenigen Verhältnissen heimisch, wo es sich nicht um reine Geldschulden und Geldforderungen, sondern um Aequivalente für Naturallieferungen handle und wo die Kerbe nicht bloss zur Aufzeichnung jener Schulden und Forderungen, sondern auch zur Aufzeichnung dieser Naturallieferungen dienen, so dass das Kerbholz, neben den Functionen des Schuldkerbholzes, auch die Functionen eines Naturallieferungskerbholzes erfülle.

Diese Vermuthung wird nun aber durch anderweitige Nachrichten bestätigt. Noch heute ist in der Schweiz vielfach die Kerbholzrechnung, oder, wie sie dort genannt wird, die Beilenrechnung üblich und mit besonderer Vorliebe wendet man sie bei Milch-, Brot- und Fleischlieferungen an. „Da, wo der Bäcker, der Metzger, der Bauer mit dem Kunden; da, wo der Senne auf der Alp mit seinem Meister in Verkehr steht, besitzen die Parteien zwei Beile, d. h. zwei ganz gleiche etwa fusslange Stäbchen, die man hübsch nebeneinander legt, um quer über beide in einem Zuge so viele Kerben einzuschneiden oder einzufeilen (man sagt: „einem auf die Beile schlagen“), als Waare, z. B. Brot, geliefert wird^{2, 4}.

Was nun aber zweitens das Kassenkerbholz angeht, so weist dieses in nicht minder unzweideutiger Weise auf einen geschichtlichen Vorläufer zurück, dessen Wesen aus einer durch Grimm³ abgedruckten Urkunde hervorgeht. Die Urkunde enthält eine um das Jahr 1500 erlassene Anweisung Nic. Engelmanns für die Verwaltung des Mainzer Hofes zu Erfurt, und sie sagt unter anderem Folgendes: so man sewen (säen) will,

¹ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band V. S. 653.

² S. „Das Brot im Spiegel schweizerdeutscher Volkssprache und Sitte“, Leipzig 1868. S. 48/49. — S. auch Homeyer, Haus- und Hofmarken. S. 214, Anmerkung. — Bemerkenswerth ist die in der erstgenannten Schrift mitgetheilte Stelle, „dass auch zahlbare Leut' 4, 5 bis mehr Beilen die bey 100 und mehr fl. auswerfen, Jahr und Tag unbezahlt stehen lassen“ (Zürich 1751), — denn sie weist auf die Rolle hin, die die Beilenrechnung in den Zahlungsverhältnissen, insbesondere in den Zahlungscreditverhältnissen spielte. S. 48/49.

³ Deutsches Wörterbuch, Band V. S. 559.

v. Kostanecki, Der wirthschaftl. Werth etc.

sal er (nämlich der Bäcker des Hofes) solehs ausgeschnitten kerben mit dem oberacker mann machen und uf iglich (kerbe) schriben laszen was sie halten und solehs sal alsbald uf zwo kerben geschnitten werden und der oberacker mann sein kerb bi ihme behalten, aber der becker sal sein kerbe in die haufen stecken, davon man sewet und so das sewen gescheen ist, sallen sie beide dem küchenmeister die kerben lieberr.⁴

Es handelt sich hier augenscheinlich um Kerbhölzer, die dem Kassenkerbholz völlig analog sind, nur dass an die Stelle der Einnahmen, des Geldes, Naturalien, nämlich Kornquantitäten treten. Verschiedene, bei der Verwaltung des Hofes beteiligte Personen kontrollieren sich, im Hinblick auf das Korn, ganz in derselben Weise, wie sich, in dem oben behandelten Falle, die einzelnen Stadtbeamten im Hinblick auf die Einnahmen, das Geld, kontrollierten. Dem geldwirtschaftlichen Kassenkerbholz entspricht eben ein naturalwirtschaftliches Kerbholz, das offenbar als das frühere, als das geschichtlich primäre vorangeht, und das, um den Zusammenhang mit dem Kassenkerbholz auch in der Terminologie zum Ausdruck zu bringen, (was die Kasse für die Geldwirtschaft ist, ist für die Naturalwirtschaft offenbar der Speicher) das Speicherverwaltungs-, das Speicherkerbholz genannt werden möge¹.

Man sieht aus diesen parallelen Ausführungen, dass sowohl das Schuldkerbholz als das Kassenkerbholz je eine naturalwirtschaftliche Kerbholzform voraussetzt. Durch das Schuldkerbholz hindurch kann man das Naturallieferungskerbholz, gleichsam als ein in dasselbe eingebettetes, den eigentlichen Kern darstellendes Institut erkennen, und hinter dem Kassenkerbholz kommt das Speicherkerbholz, als das ältere, das primäre Institut zum Vorschein. Anstatt des Schuldkerbholzes und des Kassenkerbholzes muss also etwas Anderes, nämlich das Naturallieferungskerbholz und das Speicherkerbholz in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses treten.

Frägt man nun, ob es möglich sei, aus diesem Naturallieferungs- und diesem Speicherkerbholz eine gemeinsame Urform zu erschliessen, so ist es klar, dass man sich eine derartige Urform nur als ein „synthetisches naturalwirtschaftliches“ Kerbholz denken könne, ein Kerbholz nämlich, das

¹ Mit diesem Speicherkerbholz ist ein Kerbholz nahe verwandt, das, (nach der oben erwähnten Schrift „Das Brot“, Leipzig 1868, S. 49) im Laufenburger Stadtrechte erwähnt wird. Hier heisst es nämlich im Eide des Brückenzöllners: „Du sollt die Müller ungevarlich fragen, von des Müllerguetz wegen (Müllergut = das Getreide soviel ein Müller vermahlt, also importirt und zu verzollen hat) und was der Pfister (Bäcker) guet seye, und dasselbig strackhs mit den Müllern an die Beylen schneiden; auch das guet für (vor) das Thürlin nit usshin lassen, es seye dann zuvor angeschnitten worden.“

zugleich ein Naturallieferungs- und Speicherkerbholz wäre, und dass ferner eine derartige Bildungsform nur auf einem Gute als denkbar erscheine, dessen — nach Art der oben behandelten Kornquantitäten verwaltete, also etwa nach dem Speicher gebrachte, und daselbst aufbewahrte — Erträge aus Naturallieferungen stammen, — d. h. auf einem nach dem grundherrschaftlichen Princip betriebenen Gute. Offenbar hat man also die hier in Rede stehende Frage durch eine andere Frage zu ersetzen. Offenbar fragt es sich, ob ein derartiges grundherrschaftliches Kerbholz nun auch wirklich nachweisbar erscheine.

Ein solcher Nachweis ist aber — obwohl er nur indirekt erbracht zu werden vermag — auf einer sehr breiten Grundlage von Thatsachen möglich.

In Frankreich hat es von je her eine Gruppe von Abgaben gegeben, die man in französischer Sprache als „taille“, in lateinisch abgefassten Urkunden aber als tallia, taglia, tailhea, taillagium, tallagium (zuweilen allerdings auch als taxa, tasca, taschia) zu bezeichnen pflegte. Diese tallia beschreibt nun Ducange¹ als „praestatio, quae dominis fit a tenentibus seu vassallis, in certis eorum necessitatibus, . . . sic dicta a taleis, seu taliis . . . , hoc est laterculis ligneis, in quibus, caesuris subinde aliquot solutiones exarabantur, parte altera penes dominum, altera penes tenentem, cui vice apochae erat (d. h. dem sie als Quittung diene) remanente.“ Auch sagt Derselbe über die in einer Urkunde vom Jahre 1340 erwähnten „Talliatores expensarum factarum pro Capitulo“² Folgendes: „per talliatores intelligo, vel collectores seu exactores talliarum seu tributorum ratione expensarum Capituli generalis impositarum, vel eos, qui has expensas in Tallia seu ligno scisso notabant.“ Der Begriff des Kerbholzes, das der Träger der Abgabe war, und andererseits der Begriff der Abgabe selber gehen eben so sacht, so unvermerkt in einander über, dass es unmöglich wird, den einen gegen den anderen bestimmt abzugrenzen. Auch haben beide Begriffe die unterschiedene Tendenz, mit einander immer wieder zu verschmelzen. Wenn z. B. — allerdings nicht mehr in französischen, sondern in englischen Quellen — berichtet wird³: Rex cepit lanas de tota terra Angliae, per Tallias corulinas (Kerbhölzer aus Haselholz) et parvula brevia scripta . . . ,“ so hat man es hier mit einer Art atavistischen Rückfalls, mit einem leicht begreiflichen Zurückgreifen auf das einst üblich gewesene, obwohl an sich schwerfällige Kerbholzinstitut zu thun.

Was nun aber weiter die nähere Beschaffenheit der als

¹ s. v. tallia.

² s. v. talliator.

³ Ducange, s. v. talea.

talliae bezeichneten Abgaben anbelangt, so betont Ducange¹ neben den offenbar späteren talliae personales die offenbar älteren „talliae reales quae ratione tenementorum debentur“ (insbesondere auch die „talliae feudales, quae ratione feodi debentur“), und er führt wiederholt Fälle an, wo eine ursprünglich naturalwirthschaftliche tallia nachträglich in eine geldwirthschaftliche umgewandelt wurde: so die tallia panis et vini („Sed quo primum in blado et vino solvebatur, in certam pecuniae summam commutatum est“), so auch die tallia amoissonata („quae quotannis solvitur, in certa, de qua conventum est, frumenti quantitate vel etiam pecuniae summa“).

In dieser Weise treten die beiden Haupteigenschaften der grundherrschaftlichen Abgabe (die reale Fundirung und die naturalwirthschaftliche Leistungspflicht) als das Ursprüngliche, als das geschichtlich Primäre zu Tage: die tallia im Allgemeinen scheint auf die spezifisch grundherrschaftliche tallia als das ursprüngliche Moment zu verweisen. — Da nun aber die tallia zugleich auch — in der eben behandelten Weise — auf die talea, das Kerbholz, zurückweist, so ist es schliesslich das grundherrschaftliche, d. h. den Verkehr zwischen dem Grundherrn und dem grundherrschaftlich Abhängigen regelnde Kerbholz, worin die Forschung die einheitliche Wurzel der verschiedenen Talliaformen, ihren Keim, ihre Mutterzelle sehen muss.

Uebrigens scheinen auch verschiedene, noch in neuester Zeit auffindbare Ueberreste des Kerbholzgebrauchs auf die grundherrschaftlichen Kerbhölzer zu deuten. Wenn z. B. berichtet wird, dass Kerbhölzer auf dem Lande mit den Fröhnern, Dreschern, Müllern, im Bergbau u. s. f. anstatt der schriftlichen Rechnungen gehalten werden², wenn andererseits der Kerbstock als das älteste Dienst- und Pachtregister erwähnt wird³, so sind alle diese Nachrichten am einfachsten und natürlichsten dahin auszulegen, man habe es hier mit Epigonen des einstmals allgemein verbreiteten grundherrschaftlichen Kerbholzes zu schaffen. Und ausserdem mag, in diesem Zusammenhange, auch kurz erwähnt werden, dass, nach einer Zeitungsnachricht, deren Controlle noch aussteht, die also vorläufig irrelevant ist, wenn es ihr auch keineswegs an innerer Wahrscheinlichkeit mangelt, — die grundherrschaftlichen Kerbhölzer noch heute auf den Lati-fundien Süditaliens in voller Reinheit angewendet werden,

¹ s. v. tallia.

² Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band V. S. 564.

³ Justus Möser, Patriotische Phantasien, Berlin 1778. Zweiter Theil S. 144, 145. — An dieser Stelle bringt Möser auch eine sehr interessante Einzelheit betreffend die formale Ausgestaltung des Kerbholzes bei. Er erwähnt nämlich, dass der Kerb auf der einen Seite des Kerbholzes einen Thaler, auf der anderen einen Schilling, und auf der dritten einen Pfennig zu bedeuten pflegte.

indem sie den naturalwirthschaftlichen Verkehr zwischen dem Grundherrn und den Hintersassen regeln. —

Dies sind die allgemeinen Umriss derjenigen Kerbholzform, die sich an das Hufenkerbholz und an das Grundstückübertragungskerbholz als drittes Glied anreihet: Man sieht, dass es sich hier nicht mehr — wie sowohl beim Hufenkerbholz als auch beim Grundstückübertragungskerbholze der Fall war — um Immobilien, um Liegenschaftsverhältnisse handelt, sondern, dass man es durchweg mit mobilen Gegenständen, einerlei ob Naturalien oder Geld zu thun hat. Man sieht ferner, dass das vorgeschrittenste unter den hier in Frage kommenden Kerbhölzern, das englische Tally, zunächst auf die geldwirthschaftliche Doppelform des Schuldkerbholzes und des Kassenkerbholzes, darauf auf die naturalwirthschaftliche Doppelform des Naturallieferungskerbholzes und des Speicherkerbholzes zurückweist, und dass, bei fortgesetzter Rückschliessung, das grundherrschaftliche Kerbholz als einheitliche Wurzel aller dieser Sonderformen auftaucht. Das grundherrschaftliche Kerbholz enthält eben das Naturallieferungs- und das Speicher-, das Schuld- und das Kassenkerbholz, sammt der synthetischen Abschlussform, dem Tally, gleichsam schon vorgebildet in sich, und darum darf man das grundherrschaftliche Kerbholz, auf Kosten aller dieser, völlig einseitig betonen. Ja, man darf es kurzweg als die dem Hufenkerbholz und dem Grundstückübertragungskerbholz zu coordinirende Kerbholzform bezeichnen.

Gerade im Hinblick auf dieses Ergebnis, das ja schliesslich auf die Identificirung einer allgemeinen — der gewählten Reihenfolge nach dritten — Kerbholzform mit dem grundherrschaftlichen Kerbholz als einer ganz bestimmten Sonderform hinauskommt, erscheint es nun aber im höchsten Grade rathsam, vor dem endgültigen Verlassen jener allgemeinen Kerbholzform noch etwas näher auf das grundherrschaftliche Kerbholz einzugehen und dessen Eigenart durch ein ganz bestimmtes Streiflicht zu erhellen — ein Streiflicht, das von dem zum Theil schon behandelten Begriff der tallia, taille etc. ausgeht.

In den bei Ducange abgedruckten Urkunden¹ finden sich die folgenden Stellen: „... De feodo illo debet abbas equum de servitio, et singulis annis decem solidos Cenomanenses de alliis talliis, quando contingerit — — „... salvis tribus solidis et dimidio de iusta Tallia, quando eam contigerit exhiberi debere.“ In beiden Fällen ist es hier der Contingentirungsbegriff, der in unmittelbarem Anschluss an den Talliabegriff aufkommt. In anderen Fällen fällt jedoch — wie Ducange ausdrücklich hervorhebt — der Talliabegriff mit dem Begriff eines „Contingentes“ vollständig zusammen. Ins-

¹ s. v. tallia.

besondere wird — immer nach Ducange — unter talia¹ vielfach „pars illa quae aliquem spectat“, insbesondere also ein „certus militum numerus, qui a quovis foederatorum exiquitur“, verstanden. Letzteres vor allem in den folgenden urkundlichen Stellen: „Domini Lombardiae requisiti sunt ad ligam cum Florentinis et Rege Roberto contra Regem Bohemiae, quae liga Veronae per syndicos et ambasciatores Regis Roberti et Florentinorum facta est circa finem Martii, posita Talea inter ipsos de tribus millibus equitum et duorum millium peditum.“ — „Certa quantitas militum et peditum de civitate Reginorum cum tota montanea et cum certa Talia militum et peditum de Bononia et de Parma, et cum balesteriis, iverunt circumquaque, obsiderunt Besumantum“ — „Et inter eos ordinatum fuit, quod Talia militum eorum continuo staret Cremonae.“ — „Item eodem anno (1294) dictus dominus Potestas cum M. de populo et aliis de Tallia deputatis, armata manu cucurrit.“ —

In diesem Sinne darf man also von einer nahen Verwandtschaft des Talliabegriffs mit dem Begriff der Contingentirung, des Contingentes sprechen. Da nun aber der Talliabegriff — wie oben eingehend gezeigt — auf das grundherrschaftliche Kerbholz als das Primäre hinweist, so liegt es nahe, auch dieses grundherrschaftliche Kerbholz in die Belenchtung des Contingentirungsbegriffes zu rücken. Es liegt nahe, sich die Funktion des genannten Kerbholzes dahin auszumalen, dass dasselbe als Träger eines bestimmten Naturallieferungsquantums, als Träger eines bestimmten Contingentes in Wirksamkeit trete, und dass es mit anderen, innerhalb derselben Grundherrschaft bestehenden Kerbhölzern (insbesondere mit denen, die dieselbe Art von zu liefernden Gegenständen angehen) zu einem einheitlichen Systeme — dem die Gesammtheit aller Naturallieferungen (derselben Art) organisirenden Contingentirungssysteme — verschmelze.

Die hiermit zum Ausdruck gebrachte Auffassung wird durch einen anderweitigen Gedankengang mit überraschendem Nachdrucke bestätigt:

Die Entwicklungsgeschichte der Grundherrschaft hat eine eigenthümliche, seit dem 13. Jahrhundert aufkommende Vertragsform, die sogenannten Villicationsverträge gezeitigt. Das Wesen dieser Villicationsverträge besteht darin, dass ein Grundherr, in den meisten Fällen ein Kloster, die Erhebung seiner Einkünfte in einem bestimmten Dorfe, gegen einen bestimmten jährlichen Pauschbetrag in Geld- oder Getreiderente, an einen im Dorfe wohnenden oder das Dorf besitzenden Ritter übertrage². Es ist somit der Pauschbegriff, der Contingentirungs-

¹ s. v. talia.

² Meitzen, l. c. Band II. S. 643.

begriff, dem der Villicationsvertrag als ein äusserst künstliches Werkzeug unterstellt ist. Da nun aber dieser Villicationsvertrag von durchaus conservativen Tendenzen beseelt ist, indem er, gegenüber der Zersetzung grundherrschaftlicher Verhältnisse, der Zerklüftung und Zerfahrenheit grundherrschaftlicher Einkünfte, wie sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer allgemeiner einreißt, die alten Wirthschaftsformen, die alten Traditionen rettet, — so muss man annehmen, dass der Contingentirungsbegriff der Grundherrschaft, wie sie sich von Hause aus gestalte, der Grundherrschaft als solchen keineswegs ganz fremd sei, dass der Grundherr, indem er den Hintersassen die ihrerseits zu leistenden Naturallieferungen weise, dieses Weisen als Contingentiren auffasse und als ein Contingentiren zur Durchführung bringe. Von hier aus führt aber der nächste Schritt zu der Annahme, dass der contingentirende Grundherr — gerade im Hinblick auf die Contingentirung — zum Kerbholze greife und so die grundherrschaftlichen Kerbhölzer — als Contingentirungskerbhölzer — erschaffe.

Damit ist das Wesen des grundherrschaftlichen Kerbholzes — genauer des contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholzes — als einer an das Hufenkerbholz resp. an das Grundstückübertragungskerbholz anzureihenden Kerbholzform getroffen. Indessen taucht, dicht neben ihm, ein Kerbholz empor, das ihm in mancher Hinsicht zum Verwecheln ähnelt, und das sich von ihm doch auch wieder abhebt. — Der Typus dieses Kerbholzes ist mit voller Klarheit aus einer Ulmer Spitalordnung vom Jahre 1463¹ zu ersehen, die, nachdem sie zunächst die Anstellung eines sogenannten Gegenschreibers im Dienste des genannten Hospitals erwähnt hat, hierauf die folgenden Bestimmungen aufweist: Das Korn, das der Keller bisher allein zu verwalten und von dem (zur Aufbewahrung des Kornes dienenden) Kasten in die Spitalmühle zu besorgen hatte, solle derselbe von nun an nur in Gegenwart des Gegenschreibers aufheben und wieder von dem Kasten thun. Der Keller habe auch zugleich einzuschreiben, was er davon genommen, oder, könne er nicht schreiben, so habe er es einzuschneiden, und dann müsse es in Gegenwart der Pfleger in die Bücher eingetragen werden. — Würde auf den in dieser Bestimmung vorausgesetzten Fall die oben behandelte, auf das grundherrschaftliche Kerbholz zurückweisende und als Speicherkerbholz bezeichnete Sonderform angewendet werden, so müsste offenbar ein gespaltenes Kerbholz zum Vorschein kommen, dessen eine Hälfte der Keller, die andere der Gegenschreiber zu verwahren hätte, und es wäre dadurch eine gegenseitige Controlle ermöglicht. Diese Controlle — sie erscheint wohl,

¹ Carl Jäger, Schwäbisches Städtewesen im Mittelalter. Erster Band 1831. S. 480 fg.

angesichts der erwähnten Buchung, überflüssig — kommt jedoch für die Bestimmung nicht weiter in Frage. Das Kerbholz hat — als ein Vorstadium der erwähnten Buchung — lediglich das Quantum des angenommenen Kornes festzuhalten. Für diesen Zweck genügt aber ein nichtgespaltenes, ein einfaches Kerbholz.

An ein solches einfaches Kerbholz hat man auch bei der folgenden Bestimmung der bereits oben herangezogenen, um 1500 erlassenen Anweisung für die Verwaltung des Mainzer Hofes in Erfurt¹ zu denken. Bei der Uebergabe an den neuen Küchenmeister soll dieser u. a. „acht haben . . . uf das messen (der Frucht, Getreidevorräthe) und das zelen, auch uf das anschniden (an das Kerbholz) grosz (d. h. besondere) acht haben, und die kerben verwarlich halten, bisz die frucht gar (d. h. völlig) gemessen wirdet, sal er dan von den kerben in sein manual schriben, wie vil der gewest ist, und das er solchs von dem alten küchenmeister N entpfangen habe. er sal auch uf iglich kerbe schriben, was es vor frucht sei, die ihme geliebert wurdet.“ — Der Fall, der hier vorliegt, ist mit dem eben behandelten Falle fast identisch: Auch hier soll das Kerben nur die Buchung vorbereiten, weshalb eine Spaltung des Kerbholzes durchaus überflüssig wäre. Neu ist hier nur die Präzision, mit der die Urkunde zwei verschiedene Momente des dem Kerbholze eingekerbten Inhalts, nämlich die Qualitäts- und die Quantitätsbestimmung, hervorhebt.

Indessen ist man, um das in Rede stehende Kerbholz zu begreifen, nicht bloss auf urkundliche Studien angewiesen. Auch aus unmittelbarer Anschauung kann man sich eine Vorstellung von seiner Eigenart und seinem Wirkungskreis verschaffen: Noch heute greift nämlich auf dem Lande jeder der Schrift Unkundige, aber auch jeder Schriftkundige, dem ein zum Schreiben notwendiges Hilfsmittel oder die hierzu erforderliche Bequemlichkeit mangelt — sobald er eine Vielheit gleichartiger Gegenstände oder eine Vielheit gleichartiger Quantitäten, successiv und doch einheitlich, festzuhalten, zu registriren beabsichtigt — mit unfehlbarer Sicherheit, gleichsam vermöge eines angeborenen Instinktes, zum Kerbholz². Insbesondere sind es die landwirth-

¹ Grimm, Deutsches Wörterbuch. Band V. S. 559.

² Psychologisch interessant ist die Mittheilung, dass das in Rede stehende Kerbholz, oder — da es sich hier um die Schweiz handelt — die Beilenrechnung sogar in der Kinderwelt Nachahmung gefunden; „sie führt dieselbe in lieblicher Naivität mit dem hl. Niklaus, ihrem Patrone. In den katholischen Kantonen mussten nämlich (gegenwärtig ist der Gebrauch im Aussterben begriffen) die Kinder, die vom St. Niklaus beschenkt werden wollten, vorher fleissig lernen und beten. Als Beweismittel diente oben die Beile, auf welcher jeder abgobete Rosenkranz mit einem „Hick“ angemerkt, und welche dann am Niklausabend selber sammt dem Paternoster in die für die Gaben bereit gehaltene Schüssel gelegt wurde.“ S. „Das Brot“. Leipzig 1868. S. 50/51 — S. auch Bernhard Wyss, Schwizerdütsch. Solothurn 1863.

schaftlichen Verwalter, die Aufseher und andere Personen des landwirthschaftlichen Betriebspersonals, die die auf dem Felde aufgeladenen und nach dem Hofe abgeschickten Fuhren, die auf dem Speicher in Empfang genommenen Kornmengen, die von dem Müller abgelieferten Mehlsäcke u. a. mehr durch — in der Regel parallele, aber zuweilen mit Querstrichen und schrägen Strichen combinirte — Einschnitte auf einem, bald grösser bald kleiner gewählten, Holzstabe verzeichnen. Da nun aber jedes dieser Registrirungswerkzeuge einen Vermerk erheischt, oder doch wenigstens zulässt, der die mittelst seiner zu registrirenden Gegenstände angäbe, und der ihn von anderen Stäben unterschiede, so können sehr viele solcher Stäbe harmonisch und friedlich bei einander wirken, ohne dass sich hieraus eine irgendwie geartete Confusion ergäbe — und auf diese Weise entsteht ein Kerbholzsystem, das mitunter sehr complicit wird und das seinem Begründer jahraus, jahrein gute Dienste leistet, wenn es auch für jeden Aussenstehenden, Uneingeweihten völlig unverständlich bliebe.

Dies ist, in allgemeinen Umrissen die letzte — vierte — Kerbholzform, die am treffendsten als das „rechnungsmässige Kerbholz“ zu bezeichnen wäre. Man sieht, dass sie — wie die dritte Kerbholzform (das grundherrschaftliche Kerbholz und dessen Derivate) — mobile Gegenstände siehtet, dass sie aber — im Gegensatz zu jener Kerbholzform — ohne eine Spaltung in zwei Kerbholzhälften auskommt. Trotz des letztgenannten Gegensatzes bleibt indessen der Zusammenhang beider Kerbholzformen ein ungemein enger, und man kann denselben besonders deutlich aus einer weiteren Ausführung der bereits zwiefach herangezogenen „Anweisung für die Verwaltung des Mainzer Hofes zu Erfurt“¹ ersehen. In Bezug auf den Bäcker wird nämlich hier — von der bereits oben behandelten, sein Verhältniss zum Oberackermann betreffenden Bestimmung abgesehen — die folgende Doppelbestimmung getroffen: Der Bäcker „sal alle zeit, so die drescher (die gebrochene) frucht in den schawern ufheben wollen, darbi sein und uf ein holz schniden wie vil ufgehoben ist, und dem küchenmeister das kerbe geben.“ — „so man den mastschwinen gersten male, sal er (der Bäcker) dem müller, dweil die mast (Mästezeit) wehret, die darmessen und ein kerbe mit ihm machen, und zu ende derselben dem küchenmeister das kerbe liebern, wieviel gemalen ist.“ In der letztgenannten Bestimmung ist die Wendung „ein kerbe mit ihm machen“ nur im Sinne eines (wie oben gezeigt, auch das Verhältniss von Bäcker und Oberackermann regelnden) gespaltenen Kerbholzes zu deuten; in der erstgenannten Bestimmung hat man sich aber, wie es scheint, ein einfaches, rechnungsmässiges Kerbholz vorzustellen. Und

¹ Grimm, Deutsches Wörterbuch. Band V. S. 559.

so wird es sich in Wirklichkeit auch verhalten haben: Man hat wohl — oft dicht nebeneinander — zu der dritten oder vierten Kerbholzform gegriffen, da beide dem Volksbewusstsein gleich geläufig waren, und da es, in äusserlicher Beziehung, nur einer unerheblichen Umwandlung, nämlich der Spaltung, bedurfte, um den Uebergang von der einen Form zu der anderen zu finden.

Ebendeswegen ist man auch, gegenüber den urkundlichen Nachrichten, nicht selten im Zweifel, um welche Kerbholzform es sich in Besonderen handle. Wenn es z. B. in einer bei Ducange¹ angeführten Urkunde heisst: „*Maiores vero in his, quae ad grenidam veniunt, nihil iuris habent, excepto quod quando annona (d. h. der heutige Fruchtvorrath) mensuratur, si praesentes fuerint ad servitium Ecclesiae et Taullia sua fecerint, ut de summa annonae rationem possint reddere officialibus Ecclesiae, et sacros et vehicula ad deferendam annonam submoverint, uterque sex nummos pro sua procuratione habeat,*“ — so kann man ja, an sich, sagen, dass zu einer derartigen Rechnungslegung die einfachen Kerbhölzer vollständig genügen. Hat man aber, thatsächlich, nicht zu dem gespaltenen Kerbholze gegriffen, um mit dem Kerben durchweg ein Gegenkerben², mit dem Rechnen durchweg ein Gegenrechnen zu verbinden? Nicht ohne Grund hat eben der Volksmund nicht bloss das einfache, das rechnungsmässige Kerbholz im eigentlichen, im technischen Sinne, sondern auch das gespaltene Kerbholz rechholz, raitholz (Rechenholz) genannt³.

Und weiter: Weil das grundherrschaftliche und das rechnungsmässige Kerbholz leicht in einander übergehn, so haben sie die Neigung, sich nach Maassgabe eines identischen Typus zu gestalten. Eine Gelegenheit, sich hiervon zu überzeugen, bieten insbesondere vier Kerbhölzer, die sich in dem bereits erwähnten Berliner Volkstrachten-Museum (s. Führer S. 9) befinden. Das eine dieser durchweg dem Elsass angehörenden Kerbhölzer (es handelt sich um das aus Weitbruch stammende, 48 $\frac{1}{2}$ cm lange, fast 3 cm breite und 1 $\frac{1}{2}$ cm dicke Kerbholz II c. 358) ist, nach Art des grundherrschaftlichen Kerbholzes und seiner Derivate, ein doppeltes, gespaltenes Kerbholz. Die anderen drei (es handelt sich um das aus Truchtersheim bei Strassburg stammende, 48 cm lange, 5 cm breite und 3 cm dicke Kerbholz II c. 357, um das aus Wolfshheim stammende, 46 cm lange, 3 cm breite und gleichfalls 3 cm dicke Kerbholz II c. 642 — und endlich um das aus Truchtersheim stammende, 31 $\frac{1}{2}$ cm lange, 3 $\frac{3}{4}$ cm breite und

¹ s. v. *talea*.

² Grimm, Deutsches Wörterbuch V. S. 558 s. v. *kerbe* und S. 562 s. v. *kerbholz*.

³ Grimm, l. c.

2 cm dicke Kerbholz II c. 359) sind dagegen, nach Art des rechnungsmässigen Kerbholzes, nur einfach. Sowohl das erstgenannte doppelte, wie die drei letztgenannten einfachen Kerbhölzer zeigen aber, im Uebrigen, die nämlichen Züge: Alle bringen — weil sie zweierlei Notizen aufnehmen — zwei Reihen paralleler Striche (das doppelte Kerbholz links und rechts auf den gespaltenen Seitenwänden, die einfachen Kerbhölzer aber vorn und hinten), — alle zeigen im Grossen und Ganzen dieselbe Form, wenn auch das Doppelkerbholz, was die aufgewendete Sorgfalt anbelangt, entschieden den einfachen vorgeht: Das doppelte Kerbholz ist glatt und elegant, die einfachen sind dagegen roh und unbeholfen¹.

¹ Der letzterwähnte Eindruck wird allerdings noch besonders dadurch verstärkt, dass, während das doppelte Kerbholz keinerlei Spuren des (oben gerade beim gespaltenen Schuldkerbholz beschriebenen) „Abkerbens“ zur Schau trägt, — die einfachen Kerbhölzer sehr deutlich ein solches (wie man sieht auch beim rechnungsmässigen Kerbholz übliche!) Abkerben verrathen, und sogar an ein mehrmaliges Abkerben denken lassen müssen. Ist ja das Kerbholz II c. 357, das an sich 3 cm dick ist, in der Mitte bis $1\frac{1}{2}$ cm Dicke abgenutzt! Und ebenso stark ist die Abnutzung des Kerbholzes II c. 642 am unteren Ende, während bei dem Kerbholz II c. 359, das an sich 2 cm dick ist, die tatsächliche Dicke des unteren Endes nicht mehr wie $1\frac{1}{2}$ cm aufweist. — Offenbar kann man sich eben — behufs Erklärung des an sich auffallenden Phänomens — denken, dass, nachdem man ein rechnungsmässiges Kerbholz für das Zählen einer bestimmten Klasse materieller Gegenstände angelegt hat, dieses Kerbholz nun auch beibehalten wurde. Waren die bisherigen (ersten) Einschnitte nicht mehr aktuell (etwa weil die betreffende Endziffer in ein Buch eingetragen worden ist), so wurde das Kerbholz wieder glatt abgehobelt, und nun konnten frische Einschnitte beginnen. Vor allem ist man aber versucht, sich das mehrfach abgekerbte einfache Kerbholz als ein rechnungsmässiges Kerbholz vorzustellen, das nicht materielle Gegenstände, sondern (eine solche Ausdehnung des Anwendungsgebiets lag ja äusserst nahe!) Schuldposten desselben Schuldners an denselben Gläubiger zu zählen bestimmt war, — als ein simplificirtes Schuldkerbholz also, das beim Gläubiger aufbewahrt wurde und das, etwa weil zwischen Gläubiger und Schuldner ein gewisses Vertrauensverhältniss bestand, beim Schuldner keines Gegenstücks bedurfte. Und tatsächlich steht eine derartige Vorstellungsweise noch mit einem anderen Umstande in Einklang: Die einfachen Kerbhölzer des Volkstrachten-Museums stimmen miteinander und mit dem Doppelkerbholz desselben Museums nicht bloss darin überein, dass es sich — wie bereits erwähnt — durchweg um zwei Reihen von Notizen handelt, sondern die Uebereinstimmung geht so weit, dass über beiden Reihen durchweg dieselben Buchstaben — einmal ein A und das anderemal ein N — als Aufschriften stehen. Darf man also — mangels einer sicheren Auskunft — nicht annehmen, dass hier durchweg zwei Geldsorten in Frage kommen, und dass die eine Notizenreihe die Schuldposten in der einen Geldsorte, die andere die Schuldposten in der anderen Geldsorte betreffe? Die oben citierte Bemerkung Möser's, wonach im Falle der alten Pacht- und Dienstregisterkerbhölzer jeder Einschnitt auf der einen Seite einen Thaler, auf der zweiten einen Schilling und auf der dritten einen Pfennig bedeuten sollte, kann nur zu Gunsten der Annahme sprechen. —

Ueberblickt man die gesammte, hiermit abgeschlossene Darstellung der Kerbholzformen — so sieht man, dass es sich, nebeneinander, um das Hufenkerbholz, das Grundstückübertragungskerbholz, das grundherrschaftliche Kerbholz (dieses sammt seinen Derivaten) und endlich das rechnungsmässige Kerbholz, also im Ganzen um vier verschiedene Kerbholzformen handle. — Kehrt man nun aber, nach diesem Ueberblick, zu dem Ausgangspunkte der in Rede stehenden Darstellung, zu der oben festgelegten, eine Compilation sonstiger Kerbholzformen anregenden Hufenkerbholzumschreibung zurück, — so erscheint die letztgenannte Umschreibung in einem ganz neuen, wesentlich bereicherten Lichte.

Eines muss nämlich in den obigen Ausführungen überaus auffällig und höchst überraschend dünken: Das grundherrschaftliche Kerbholz, gleichwie jedes der Kerbhölzer, die von ihm abgeleitet werden, verknüpft zwei verschiedene Individuen, im ursprünglichen Falle den Grundherrn und den Hintersassen, und es wird die Verknüpfung derartig vollzogen, dass man das Kerbholz in zwei Einzelhälften spaltet, damit jede Partei je eine Hälfte an sich nehme. Nun ist aber die Spaltung des Kerbholzes — wie oben, bei Besprechung der Untersuchungen Homeyers, ausdrücklich betont worden ist — in einzelnen Fällen bei dem Verloosungskerbholz (im Allgemeinen) und somit auch beim Hufen(verloosungs)kerbholz zu bemerken. Wie ist dieser, durch die bisherige Auffassung des Hufenkerbholzes, insbesondere durch dessen Zusammenhang mit der Hufenverloosung, nicht im mindesten gerechtfertigte, zunächst also höchst befremdliche Umstand zu erklären?

Eine Antwort auf diese Frage ist nur mittelst eines nahe liegenden Analogieschlusses zu erlangen. Man hat sich insbesondere das Hufenkerbholz nach dem Vorbild des grundherrschaftlichen als Verknüpfung zweier Personen zu denken: Als die eine Person darf ja gleichfalls ein wirthschaftendes Individuum, nämlich der zur Hufenverloosung Berechtigte, der Hufengemeinschafts-Antheilshaber gelten. Die andere Person muss man aber nicht in einem Individuum, sondern in einem collectiven Gebilde, in der Hufengemeinschaft als solchen, in der Hufengemeinschaft als Gesamtpersönlichkeit suchen.

Um nun diese Verknüpfung zu einer äusserlich sichtbaren zu machen, wird das Hufenkerbholz — so mag weiter angenommen werden — in zwei Hälften, in zwei einander genau entsprechende Kerbhölzer gespalten. Die eine nimmt das Individuum, der Antheilshaber an sich, die andere verbleibt aber der Gemeinschaft, d. h. der Gemeinschaftsobrigkeit, die sie, bei der ihrerseits anzuordnenden und durchzuführenden Verloosung, als ein Verloosungsinstrument verwendet.

Diese — zunächst rein hypothetische — Annahme gewinnt in hohem Grade an Wahrscheinlichkeit, wenn man auf die von Homeyer ermittelten und oben ausführlich dargelegten Thatsachen noch etwas weiter, als bisher schon geschehen, eingeht. Homeyer hat nämlich — von der allgemeinen Beschreibung des Verloosungskerbholzes abgesehen — im Ganzen, wie gezeigt, zweierlei gefunden: Er hat nicht bloss gefunden, dass es neben einfachen Verloosungskerbhölzern auch noch gespaltene gebe, sondern er hat auch gefunden, dass das Verloosungskerbholz, das man in einzelnen Fällen nur bei einer einzigen Verloosung anwandte, in anderen Fällen bei einer Reihe successiver Verloosungen diene. Wie zwanglos, wie natürlich fliessen nun alle diese Einzelangaben in einander über, wenn man sie, unter specieller Bezugnahme auf das Hufenkerbholz, dahin interpretirt, dass eben das Hufenkerbholz, in seiner blassesten Erscheinungsform, nur Verloosungsmittel war, und als solches nur bei einer einzigen Verloosung fungirte, — dass es, in seiner mittleren Erscheinungsform, nicht bloss ein Verloosungsmittel, sondern ein über den einzelnen Verloosungen stehendes, ständiges Band zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft abgab, obwohl es eine sichtbare Ausprägung dieser Funktion noch nicht aufweist, — dass es sich endlich, in seiner farbigsten, stärksten und darum vollkommensten Erscheinungsform, auch zu dieser äusserlich sichtbaren Ausprägung aufzuschwingen wusste, indem es sich in zwei verschiedene, der Gemeinschaft und dem Individuum entsprechende Hälften spaltete! Wie durchsichtig werden die einschlägigen Verhältnisse, wenn man das einmalige und einfache — das ständige und einfache — endlich das ständige und gespaltene Hufenverloosungskerbholz — als die blasseste, mittlere und farbigste, vollkommenste Erscheinungsform von einander abhebt!

Lässt man nun aber die letztgenannte, vollkommenste Erscheinungsform als das Hufenkerbholz schlechthin, als das Hufenkerbholz im strengsten Sinne des Begriffes gelten, so muss man zugeben, dass zwischen dem Hufenkerbholz einerseits und dem grundherrschaftlichen Kerbholz andererseits sowohl eine Aehnlichkeit als ein Gegensatz bestehe: Eine Aehnlichkeit, insofern beide sich in je zwei Einzelhälften spalten, — ein Gegensatz, insofern das Hufenkerbholz eine collective und eine individuelle Person, das grundherrschaftliche Kerbholz zwei individuelle Personen verbindet, oder — mit anderen Worten — insofern das Hufenkerbholz auf gemeinwirthschaftliche, das grundherrschaftliche Kerbholz auf individualwirthschaftliche Verhältnisse hinweist.

Indessen zeigt ein Blick auf die vorangeschickte Ausführung, dass eine derartige Gegenüberstellung des Hufenkerbholzes und des grundherrschaftlichen Kerbholzes noch keineswegs ihre beiderseitige Eigenart erschöpfe. Vielmehr zeigt er, dass es,

neben der soeben formulirten Aehnlichkeit, neben dem soeben formulirten Gegensatze, noch eine andere Aehnlichkeit, noch einen anderen Gegensatz der beiden Kerbholzformen gebe. Einen Gegensatz, insofern das Hufenkerbholz Immobilien, das grundherrschaftliche Kerbholz Mobilien betreffe, — eine Aehnlichkeit, insofern beide im Grunde als Vertheilungskerbhölzer erscheinen.

Der an letzter Stelle ausgesprochene Satz muss allerdings erst bewiesen werden. Indessen hängt er aufs engste mit der positiven, aus der obigen Darstellung bestimmt heraustretenden Thatsache zusammen, dass das Hufenkerbholz im Dienste der Verloosung stehe, während das grundherrschaftliche Kerbholz der Contingentirungsidee unterstellt sei. — Einerseits ist es nämlich schon an sich klar, dass die Hufengemeinschaft, die, unter Zuhilfenahme des Hufenkerbholzes, die Hufen zu verloosen suche, schliesslich nur eine möglichst gerechte Vertheilung ihres Gebietes bezwecke, und dass ein Grundherr, der die grundherrschaftlichen Kerbhölzer zu Trägern ganz bestimmter Naturallieferungscontingente mache, in letzter Linie nur eine möglichst bestimmte Vertheilung der ihm seitens seiner Hintersassen zukommenden Gesammtlieferungen wolle. Andererseits sind aber die engen Beziehungen, die zwischen dem Verloosungs- resp. Contingentirungsbegriff und dem hier in Betracht kommenden Vertheilungsbegriffe bestehen, auch noch auf andere Weise zu erschliessen. So kann man z. B. sehen, wie überall da, wo das Verloosungskerbholz nicht zur Hufenverloosung, sondern zur Verloosung von Aeckern, Wiesen, Waldnutzungen, Heu, Fischen u. s. w. diene — es irgendwelche Vertheilungsschwierigkeiten seien, die zu dem Loosstäbchen als dem verhältnissmässig einwandfreiesten Vertheilungsinstrumente führen, und man kann, was den Contingentirungsbegriff anbelangt, sich auf den älteren Sprachgebrauch berufen, der neben dem Worte „tallia“ im Sinne von Contingent das Wort „talliare“ im Sinne von dividere, partiri, disponere kannte. („ad Talliandum carrerias et plateas et terras et areralia et loca domorum dividenda et adjudicanda, et discernendum et ordinandum omnia et singula, quae ibidem ad utilitatem dietae bastidae videatis facienda“¹).

Einheitlich gesprochen, muss man also das Verhältniss des Hufenkerbholzes zu dem grundherrschaftlichen Kerbholz wie folgt formuliren:

Beide gehen zunächst sehr weit auseinander. — Dem Hufenkerbholz entsprechen Immobilien und gemeinwirthschaftliche Verhältnisse; dem grundherrschaftlichen Kerbholz entsprechen Mobilien und individualwirthschaftliche Verhältnisse. Es ist also die collective Immobilienwirthschaft, die das Hufen-

¹ Ducange, s. v. talliare.

kerbholz, und die individuelle Mobilwirthschaft, die das grundherrschaftliche Kerbholz hervorbrachte.

Trotz dieses Auseinandergehens ist man indessen keineswegs berechtigt, an eine Disparität der beiden Kerbhölzer zu denken. Da nämlich sowohl das Hufenkerbholz wie das grundherrschaftliche Kerbholz sich in je zwei Kerbholzhälften spaltet, da ferner sowohl jenes wie dieses den Namen eines „Vertheilungskerbholzes“ beansprucht, so muss man in dem Hufenkerbholz und dem grundherrschaftlichen Kerbholz die beiden Aeste eines einheitlichen, obwohl — dank dem Dualismus der collectiven Immobilienwirthschaft einer- und der individuellen Mobilwirthschaft andererseits — zu einem eigenthümlichen Doppelinstitute zersetzten Institutes sehen.

Stellt man sich aber auf den Standpunkt dieser Anschauung, so erscheint auch das Moment, woran die wiederholt erwähnte „Anregung“ geknüpft ward, nämlich das oben festgelegte, agrargeschichtliche Ergebniss, in einem intensiveren und darum bestimmteren Lichte.

Das Hufenkerbholz ist ja, wie oben dargelegt, keine selbständige Bildung. Es ist vielmehr — abschliessend und vollendend — zu der der Hufenverfassung eigenthümlichen, von der Hufengemeinschaft ausgebildeten Flurkarte getreten. Ist nun, so muss man in dem gegenwärtigen Zusammenhang fragen, — bei dem dem Hufenkerbholz coordinirten grundherrschaftlichen Kerbholz etwas Aehnliches zu finden? Weist auch das grundherrschaftliche Kerbholz auf einen ganz bestimmten Flurkartentypus, der von ihm unzertrennlich wäre?

Man darf diese Frage positiv beantworten, obwohl die Verhältnisse in diesem Falle etwas anders wie beim Hufenkerbholz liegen: Das Hufenkerbholz setzt die Hufenflurkarte voraus. Es würde — ohne die hufenmässige Eintheilung des Gesamtgebietes — gar nicht wirken können. Das grundherrschaftliche Kerbholz ist dagegen voraussetzungslos. Man kann sich sehr wohl vorstellen, dass der Grundherr, indem er die grundherrschaftlichen Leistungen — mittelst Kerbhölzer — vertheile, nur an seine abstrakten Bedarfsverhältnisse, und nicht an die concreten Flurverhältnisse denke. — Indessen zieht das grundherrschaftliche Kerbholz — dies muss man, um eine einseitige Auffassung zu vermeiden, sofort hinzufügen — eine ganz bestimmte Gestaltung der Flurverhältnisse als Folge, als Niederschlag der erwähnten Bedarfsverhältnisse, nach sich.

Man sieht dies, wenn man erwägt, dass jeder Hintersasse, der seinem Grundherrn bestimmte Quantitäten bestimmter Fruchtarten abzuliefern habe, einer jeden dieser Fruchtarten auch ein scharf umgrenztes Grundstück, ein nach der betreffenden Quantität bemessenes Feld (oder eine Mehrheit derartiger Felder) widmen müsse, und dass er dieserhalb ohne eine — im Einzelnen seiner Willkür überlassene, aber im Ganzen klar vorge-

zeichnete, weil aus einer Vielheit von Einzelfeldern, aus einem mehr oder weniger differenzirten Feldersysteme bestehende — Flureintheilung und Flurkarte nicht auskommen könne. — Was nun aber für das spezifische Wirthschaftsgebiet des einzelnen Hintersassen gilt, das gilt ebenso für die Grundherrschaft als Ganzes: auch diese erheischt die Felderflurkarte als den ihrer innersten Natur adäquaten Typus.

Das Verhältniss dieser grundherrschaftlichen Felderflurkarte zu der Hufenflurkarte ist, wie man sieht, keineswegs ganz einfach: Man muss, um den verschiedenen sich kreuzenden Beziehungen voll gerecht zu werden, gleichsam drei getrennte Sphären unterscheiden, deren erster die Hufenflurkarte, deren zweiter das Hufenkerbholz (als Abschluss der Hufenflurkarte) sowie, dicht neben ihm, das ihm coordinirte grundherrschaftliche Kerbholz, deren dritter die grundherrschaftliche Felderflurkarte (als fester Niederschlag der mit dem grundherrschaftlichen Kerbholz zusammenhängenden Zustände) entspräche. Und daraus folgt weiter: Die Hufenflurkarte und die Felderflurkarte sind zwei Flurkartentypen, die, wenn sie auch — in der Idee — ebenso eng zusammengehören, wie es bei den ihnen entsprechenden Kerbhölzern, dem Hufenkerbholz und dem grundherrschaftlichen Kerbholze, der Fall ist, dennoch — in der Zeit — sehr weit auseinanderliegen. Letzteres in dem Sinne, dass die Hufenflurkarte als eine primäre (auf das Kerbholz hinweisende), die grundherrschaftliche Felderflurkarte als eine secundäre (auf das Kerbholz zurückweisende) Flurkarte erscheine.

So complicirt indessen dieses Verhältniss auch sein mag, so stimmt es doch mit den Thatsachen zusammen. Ja, es ist sogar ganz allein imstande, gewisse Fragen coneret geschichtlicher Natur aufzuklären.

Zunächst erklärt es das Wesen der Gehöferschaften, wie uns diese im Lichte der Lamprecht'schen Forschungen erscheinen.

Lamprecht vollzog nämlich¹ in der geschichtlichen Auffassung der Gehöferschaft, in der Auffassung ihrer thatsächlichen Entstehungsweise, eine entschiedene Wendung. Er zeigte, dass es sich hier nicht — wie die allgemeine Ansicht, insbesondere seit den, in dieser Materie grundlegenden Hanssen'schen Untersuchungen² angenommen hatte — um Reste der urzeit-

¹ Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886 I, 1.

„Die Gehöferschaft“ S. 442 bis 459 und vorher S. 441.

² Georg Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Erster Band. Leipzig 1880. Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit S. 11 bis 77 (zuerst abgedruckt in Falcks Neuem staatsbürgerlichen Magazin. Dritter Band. Schleswig 1835 S. 77 bis 127). — Ferner: Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier S. 99 bis 123.

Zweiter Band, Leipzig 1884, Commentar zu der Abhandlung über die Trier'schen Gehöferschaften S. 1 bis 84. —

lichen Agrarverfassung, speziell der uralten Hufengemeinschaften handle, sondern um eine weit jüngere Bildung. Insbesondere müsse man in der Gehöferschaft eine Fortbildungsform der grundherrschaftlichen Beundenbetriebsgemeinschaft erblicken, — der Beundenbetriebsgemeinschaft, die sich im hofgenossenschaftlichen Nexus allmählich zu voller Feldgemeinschaft fortentwickelt habe und die darauf zum Gesamteigenthum unter privater Nutzung der Ländereien auf Grund periodischer Verloosung verblasst sei¹.

Im Sinne der Lamprecht'schen Auffassung ist es also die Grundherrschaft, die, allerdings auf einem über die Beunden-gemeinschaft führenden Umweg, aber dennoch aus eigener Kraft, eine der alten Hufengemeinschaft nachgebildete Gemeinschaftsform, eine der alten Hufenflurkarte nachgebildete Flurkarte hervorbringt. — Wie gewinnt aber diese Auffassung an innerer Wahrscheinlichkeit, wenn man sie — im Sinne der hier in Rede stehenden Verhältnissbestimmung — schlechthin dahin deutet, dass eben die Grundherrschaft, indem sie die Gehöferschaft in ihrem Schooss entstehen liess — nur die ihr eigenthümliche, secundäre Flurkarte durch eine mit dieser letzteren — in idealem Sinne — zusammengehörige jedoch zeitlich primäre Flurkarte ersetzte! —

Zweitens ist es aber die Geschichte der alten Hufengemeinschaft als solchen, oder, genauer, es sind ihre noch heute nachweisbaren Spuren, die, von dem hier erreichten Standpunkte aus, eine willkommene Aufklärung erfahren, — und zwar muss man, auch hier, von den neueren Anschauungen ausgehen. — Das Wesen dieser Anschauungen ist in der Annahme enthalten, dass es sich bei den zahlreichen Regulirungsakten, die die von den alten Hufengemeinschaften herrührenden Flurverhältnisse, Flurkarten betreffen — nicht, wie man früher behauptete, um Umbildungen im Sinne der Grundherrschaft (also im Sinne der Felderkarte) handle, sondern um Restaurirungsversuche, die sich auf den Standpunkt des alten Rechtszustandes stellen, die ihn gerade erhalten wollen, und die nur dort eingreifen, wo er zeitweilig gestört sei². Die eigentliche Bedeutung der in Rede stehenden Anschauungen ist aber darin zu erblicken, dass erst jetzt etwas sonst Räthselhaftes völlig plausibel erscheine: nämlich das Fortbestehen der Hufenflurkarte, das Beharrungsvermögen, die Zähigkeit derselben. Anstatt von einem paradoxen Fortleben „trotz der Regulirungsmassregeln“ zu reden, kann man nämlich jetzt von einem Fortleben des der Hufenverfassung eigenthümlichen Flurkartentypus „dank der grundherrschaftlichen Regulirung sprechen. — Innerlich kann man indess diese Anschauungsweise, insbe-

¹ Lamprecht, l. c. S. 445.

² Meitzen, l. c. Band I S. 118.

sondere die an sich befremdliche Eigenart der grundherrlichen Regulirungen doch erst dann begreifen, wenn man — um eine letzte Nutzanwendung aus der wiederholt erwähnten Verhältnissbestimmung zu ziehen — den ihrerseits angenommenen Vorgang dahin auslegt, dass die Grundherrschaft, indem sie zu Regulirungen der Flurverhältnisse schreite, — ähnlich wie bei der Gehöferschaftsbildung — die ihr eigenthümliche Flurkarte durch eine mit dieser ideell zusammengehörige, aber zeitlich primäre Flurkarte ersetze. Aehnlich wie bei der Gehöferschaft, doch nicht ebenso. Dort setzt nämlich der Ersatz ein Neuschaffen, ein Selbst-Erzeugen der Hufenflurkarte voraus, während es sich hier um die Erhaltung des von jeher Vorhandenen handelt. Dort darf man von einer Art Atavismus, hier vom Konservatismus der Flurverhältnisse sprechen. —

Endlich erscheint — trägt man den an letzter Stelle behandelten Momenten die ihnen gebührende Rechnung — auch der Ausgangspunkt des ganzen Gedankenganges, der Eingangs gewürdigte Fortschritt, in einem bestimmteren Lichte. — Indem die Agrargeschichte an eine systematische Erforschung der Flurverhältnisse, der sogenannten Flurkarte heranging, hat sie nicht bloss eine reale Grundlage gewonnen, sondern auch eine Grundlage, die, eben weil sie gewisse sowohl atavistische als conservative Neigungen offenbart, eben weil sie von dem Secundären stets wieder nach dem Primären zurückstrebt, — für das geschichtliche Denken besonders günstig liegt, und sich somit als eine geschichtliche Forschungsgrundlage im potenzierten Sinn des Wortes darstellt. —

Man sieht, es sei sowohl das Eingangs erwähnte positive Ergebniss als der dieses Ergebniss zeitigende Fortschritt — ein Fortschritt der Agrargeschichte —, der nach einem planmässigen Ueberblick der verschiedenen Kerbholzformen in weit intensiverer Beleuchtung erstrahle. In dieser, beide Momente umfassenden und beide gleichmässig fördernden Beleuchtung darf man denn auch den ersten (d. h. den nächstliegenden, unmittelbaren) Erfolg der hiermit in ihrem Verlaufe geschilderten Vorstudien erblicken. —

Zweiter Sondertheil.

Die soeben geschilderten Vorstudien wurden in letzter Linie durch die Einsicht eingerahmt, dass die — mit dem Kerbholzinstitut zusammenhängenden — Flurkarten vom Standpunkt der Agrargeschichte nicht bloss als eine reale, sondern auch als eine in einem ganz bestimmten Sinne „potenzirte“ Grundlage erscheinen. — Diese Einsicht weist indess bei näherer Prüfung über sich hinaus. Sie weist nämlich, mit innerer Nothwendigkeit, auf die Einsicht hin, dass die Kerbhölzer — sofern man dieselben aus ihrem Zusammenhange mit den Flurkarten heraushebe — mit einem anderen Institut, nämlich der Urkunde, in Verbindung stehen, und dass, wenn man Kerbholz und Urkunde als zwei verschiedene Sonderformen eines an sich einheitlichen höheren Institutes auffasse, man in der Erforschung dieses Instituts eine gleichfalls reale und in demselben Sinne „potenzirte“ Grundlage für wirtschaftsgeschichtliche Forschungen gewinne. Für wirtschaftsgeschichtliche Forschungen, die — in diesem Falle — über das Spezialgebiet der Agrargeschichte als solchen hinausgehen und die gerade die Fortbildung, die Ueberwindung agrargeschichtlicher Zustände betreffen.

Die — in den letzten Sätzen angedeutete — Einsicht kann sogar zum Theil einer näheren Begründung entzihen: Es ist ohne weiteres klar, weshalb man es auch hier mit einer realen Grundlage zu thun hat. Es ist ohne weiteres klar, dass sowohl die verschiedenen geschichtlichen Kerbholzformen wie die verschiedenen geschichtlichen Urkundenformen als ebensoviele anschauliche, die geschichtliche Entwicklung beredt illustrierende Denkmäler erscheinen.

Anders verhält es sich jedoch mit der weiteren Behauptung, man habe es hier — in demselben Sinne wie bei der Flurkarte — mit einer „potenzirten Grundlage“ zu schaffen. Eine derartige Behauptung setzt nämlich, als Prämisse, die thatsächliche Erkenntnis voraus, dass das zwischen dem Kerbholz und der Urkunde obwaltende Verhältniss — in irgend welcher Weise — dem Verhältniss der Hufenflurkarte zur grundherrschaftlichen Flurkarte entspreche. Letzteres erheischt aber einen positiven Nachweis.

Einen Nachweis, der allerdings — wie ein Blick auf die bisherige, das Kerbholz und die Urkunde behandelnde Litteratur

darthut — zwar nicht bewusst durchgeführt, aber doch so gut wie erbracht ist. Wenngleich man nämlich die Analogie der Flurkartenverhältnisse völlig ausser Acht liess, so hat man sich doch die Urkunde — ganz wie die grundherrschaftliche Felderflurkarte — als das fortschrittliche Moment vorgestellt, während man andererseits in dem Kerbholz — ganz nach Art der Hufenflurkarte — das ständige Ziel gewisser konservativer und atavistischer Tendenzen erblickte.

Insbesondere ist es einmal das Grundstückübertragungskerbholz, zweitens aber das grundherrschaftliche Kerbholz, bei deren Behandlung eine derartige Auffassung durchschimmert.

Fürs erste das Grundstückübertragungskerbholz, denn man hat — bezüglich dieser Kerbholzform — zwei That-sachen in den Vordergrund geschoben: Zunächst die That-sache, dass sich die Grundstückübertragungskerbhölzer gleichwie andere Investitursymbole in gewissem Maasse trotz der Urkunde erhalten, und dann die Thatsache, dass man die Grundstückübertragungsurkunde in gewisser Beziehung (namentlich in der Normirung des Urkunden-Traditionsaktes) dem Grundstückübertragungskerbholz, dem Investitursymbol (also dem Kerbholz-Traditionsakte, dem Symbol-Traditionsakte) ganz einfach nachgebildet habe.

Vor allem sind es die — mit den einschlägigen Forschungen Sohms und Heuslers im Zusammenhang stehenden — Arbeiten von Brunner¹, die die beiden hier in Rede stehenden Punkte nachdrücklich zum Bewusstsein brachten. — Auf einer scharfen Unterscheidung zwischen der dispositiven, d. h. ein Rechtsgeschäft begründenden Urkunde, der *carta*, und der blossen Beweisurkunde, der *notitia* fussend, wandte sich nämlich Brunner zu der bei Grundstückübertragungen verwendeten Urkunde, und er fand, dass neben dieser letzteren vielfach die von Alters her überlieferten und noch immer fortlebenden Grundstückübertragungssymbole (also sowohl der Stab wie alle anderen oben behandelten Symbole) einhergehen. — Für das Rechtsgebiet der italienischen Urkunde fand er insbesondere, dass die Concurrenz von Urkunde und Symbol zur Ausbildung dreier verschiedener Methoden geführt hat: Entweder schrieb man über das Veräusserungsgeschäft eine *carta*, welche die Investitursymbole nicht erwähnte. Oder man setzte eine Urkunde auf, welche die Tradition der Symbole bezeugte, aber die Fassung der *notitia* erhielt. Oder endlich — und diese Methode wurde die herrschende — man cumulirte die Symbole und die *carta* in der Weise, dass man letztere gleichfalls als Symbol behandelte. Man legte Messer, Stab u. s. w. auf das Pergament und dachte sich das Rechtsgeschäft als vollzogen durch die

¹ Insbesondere die Abhandlung „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde“ Band I. Berlin 1880.

gleichzeitige Uebergabe des Pergaments und der anderen Symbole¹. — Für das angelsächsische Rechtsgebiet fand er ferner, man habe mit der *traditio cartae* (die hier zur Grundstückübertragung vollständig genügte und die zur Entstehung des Begriffes „Boeland, Buchland“¹, als des mittelst Urkunde erworbenen Privateigenthums an Grundstücken führte) gelegentlich die Uebergabe eines Investitursymbolen verbunden. Und zwar sei es die den continentalen Sachsen spezifisch eigenthümliche Traditionsform, die „*investitura per cespitem terrae*“, welche bei den Angelsachsen zur Begebung des Landbuchs hinzutreten pflege². — Für das Gebiet der fränkischen Privaturkunde bringt endlich Brunner durch Anführung zahlreicher Beispiele den Nachweis, dass die Sitte Italiens auch hier wiederkehre, oder — bestimmter — dass die Franken „diese Sitte nicht nur in Italien, sondern auch in ihrer Heimath“ geübt haben³. Das unwiderlegliche Wahrzeichen der Verbindung, welche die *carta* mit dem volkrechtlichen Investitursymbolen eingehe, bilde aber — auf diesem Gebiete — die Urkunde, welcher das Symbol angeheftet werde⁴.

Man sieht, es seien — wie bereits vorbereitend angedeutet worden — zwei Erkenntnisse, die aus den resümirten Ausführungen folgen. Zunächst die Erkenntnis, dass neben der Grundstückübertragungsurkunde noch immer das konservativ festgehaltene Symbol fortbestehe, und dann die Erkenntnis, dass der Urkunden-Traditionsakt, wenigstens in gewissen Fällen, auf den Symbol-Traditionsakt als das Vorbild, als das ursprüngliche Muster zurückweise. Nur mittelst der Annahme einer derartigen, nach rückwärts weisenden Beziehung, nur mittelst der Annahme einer derartigen „atavistischen“ Nachbildung kann man nämlich die oben betonte Thatsache — man habe die Urkunde geradezu als Symbol behandelt — in ihrer vollen Tragweite erschöpfen.

Nur mittelst ihrer ist auch die Sitte der den Franken eigenthümlichen „*levatio, allevatio cartae*“ zu begreifen: Hinsichtlich ihrer hat sich ja Brunner die Frage gestellt: „Wie ist der Ursprung dieser auffallenden Gewohnheit zu erklären? Woher in aller Welt kam den Germanen der sonderbare Gedanke, die Urkunde vor der Uebergabe auf die Erde zu legen und dann aufzunehmen?“ — und er knüpfte hieran die folgenden Erwägungen an: „Der Urkundenakt an sich bietet dafür keinen Fingerzeig. Pergamente wachsen ja nicht aus der Erde heraus. Den Schlüssel des Räthsels liefert die Verbindung der symbolischen Investitur mit dem Urkundensakte.“

¹ l. c. S. 109.

² l. c. S. 188.

³ l. c. S. 263.

⁴ l. c. S. 303.

Das *levare cartam* war ursprünglich offenbar auf die Ueber-eignung von Grundstücken beschränkt und ist erst später auf andere schriftliche Rechtsgeschäfte ausgedehnt worden. Bei der realen Investitur war es eine wesentliche Formalität, dass die Erdscholle von der Erde aufgenommen, dass Torf und Zweig aus dem Grundstück ausgestochen wurde. Als man den Formalismus der realen Investitur in den Urkundungsakt hineinschob, hielt man daran fest, dass das Symbol von der Erde aufgehoben werden musste. Da aber die *carta* mit der Scholle gleichzeitig überreicht werden sollte, wurde sie, um die letztere aufzunehmen, auf die Erde gelegt. So war es denn die Scholle, welche das Pergament auf die Erde niederzog und den rechtlichen Anlass zum *levare cartam*, zum Aufnehmen der Urkunde bot. Die so entstehende Rechtssitte wurde dann auf andere Fälle der Urkundenbegebung ausgedehnt, bei welchen kein der Erde entstammendes Symbol oder gar kein Symbol tradirt wurde¹⁾. — Hier kommt eben die Neigung der Urkunde, sich einer an die Investitursymbole gewöhnten Anschauung zu fügen, ihre Neigung, gleichsam selber zum Symbol zu werden, — am entschiedensten und am deutlichsten zum Vorschein.

Fürs zweite ist es aber das grundherrschaftliche Kerbholz (sammt seinen verschiedenen Derivaten), dessen Verhältniss zur Urkunde eine nähere Behandlung erfahren und die Aufmerksamkeit der Forscher auf gewisse conservative und atavistische Neigungen gelenkt hat.

Was zunächst die conservative Neigung anbelangt, so hätte man in erster Reihe auf Grimm und Ducange sowie auf die von ihnen beigebrachten, im Obigen bereits behandelten Nachrichten über das Speicher- und Naturallieferungs-, über das Kassen- und Schuldkerbholz zu verweisen. Denn bei allen diesen Nachrichten handelt es sich um den Nachweis einzelner Kerbholzexemplare, die, trotz des Aufkommens und Ueberhandnehmens der Urkunde, insbesondere der ein Leistungsversprechen enthaltenden Urkunde, der Schuldurkunde u. s. w., noch immer — in gewissen beschränkten Verhältnissen — gelten.

Indessen ist — in einem sehr interessanten Einzelfalle — der „objective“ Standpunkt Grimm's und Ducange's noch weit überboten. — In seinen „Patriotischen Phantasien“, speziell in dem Kapitel, der „vom Kerbstocke“ handelt, bringt Justus Möser Folgendes zum Ausdruck²⁾: „Dass unsere Vorfahren kluge Köpfe gewesen, beweiset allein der Kerbstock. Keine Erfindung ist simpler und grösser wie diese. Die Italiener mögen sich mit ihrer Kunst Buch zu halten noch so gross dünken: so geht sie doch immer dahin, dass einer den andern zum Schuldner schreiben kann, dass der Mann, der borgt, von

¹ l. c. S. 303/304.

² Berlin 1778. Zweiter Theil. S. 144/145.

seines Gläubigers Redlichkeit oder Willkür abhängt, anstatt dass beim Kerbholz Schuldner und Gläubiger gleiche Versicherung haben, sich beständig controlliren können . . .“ Und weiter: „Wie wäre es also, wenn wir das Recht einführten, dass furohin alle Krämer und Handwerker, welche ausserhalb geschlossenen Orten wohnen, und folglich nur mit Sachen von der höchsten Nothdurft handeln, niemals zur eidlichen Bestärkung einer Rechnung zugelassen werden sollten? wenn sie angewiesen würden, mit den Landleuten, welchen sie borgen, nicht anders als auf einem Kerbholz zu handeln?“ — Es ist überaus lehrreich, dass sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein solcher Gedanke hervorwagt, denn dieser Umstand lässt die Verbreitung erschliessen, welche das mit dem Naturlieferungskerbholz zusammenstossende Schuldkerbholz — an ein solches denkt ja Möser ausschliesslich, wenn er ganz allgemein den „Kerbstock“ behandelt — in einer schon weit vorgeschrittenen Wirthschaftsperiode gehabt hat. In einer Wirthschaftsperiode, in der allerlei Schul- und verwandte Urkunden schon längst eingebürgert waren, und in der sie — ohne die konservative Kraft, die das Kerbholz auszeichnet — das letztere schon völlig verdrängt haben müssten.

Was nun aber die hierhin gehörigen atavistischen Bildungsformen anlangt, so sind es die Brüder Grimm, die sie am ausführlichsten beschrieben und am bestimmtesten als solche zu würdigen wussten. Sie behandeln nämlich eine eigenthümliche Urkundenform, die sie als Kerbbrief, Kerbzettel bezeichnen, während die Quellen sonst auch vom Theilzettel, von *dicata schedula*, *carta partita*, *indentata* etc. sprechen und die sie einleitend wie folgt definiren¹: „Urkunde in zwei Ausfertigungen, die zum Ausweis der Echtheit für beide Parteien so auseinander geschnitten (ausgeschnitten, einer aus dem andern geschnitten) wurden, dass der künstlich sich bewegende Schnitt nicht leicht genau nachzuahmen war . . .“ Die geschichtliche Stellung dieses Kerbzettels suchen sie aber derart zu bestimmen, dass sie den zwischen dem Kerbzettel und dem Kerbholz mitunter gar nicht unterscheidenden Sprachgebrauch zu ihrem Ausgangspunkte wählen, und dass sie dann fortfahren²: „Daraus ergiebt sich, wie auch sonst wahrscheinlich, dass der Kerbzettel seinen Namen nicht erst von dem kerbweisen Durchschneiden erhielt, sondern nach dem Kerbholz, dem er gleichsam nachgebildet war.“ Man kann das Wesen des Kerbzettels — als einer atavistischen, nach dem Kerbholz zurückstrebenden Urkunde — in der That nicht klarer erkennen³.

¹ Deutsches Wörterbuch, Band V. S. 557 s. v. Kerbbrief.

² l. c. S. 566. s. v. Kerbzettel.

³ Mit dem Kerbbrief, dem Kerbzettel nicht zu verwechseln ist der

Trotzdem nun aber die vorhandene Litteratur auf das Verhältniss des gespaltenen Kerbholzes zur Urkunde eingeht, — trotzdem sie — auch für dieses Verhältniss — sowohl den konservativen wie den atavistischen Tendenzen gerecht wird, so handelt es sich hier — im Gegensatz zu der oben besprochenen Litteratur, die das Verhältniss des Grundstückübertragungskerbholzes zur Urkunde würdigt — doch mehr um gelegentliche, nirgends auf Vollständigkeit ausgehende Bemerkungen, als um Ergebnisse eines zielbewussten, in sich geschlossenen Studiums, — und aus diesem Grunde sollen den eben gegebenen, die bisherigen Meinungen charakterisirenden Fingerzeigen einige weitere, auf Thatsachen zurückgreifende Ausführungen folgen.

Inbesondere sollen diese letzteren einige bezeichnende Quellenstellen, einige ergänzende Einzelheiten bringen: Vielleicht werden sie, indem sie so die materielle Grundlage erweitern, das bereits Ausgesagte noch deutlicher machen.

Am willkommensten erscheint zu diesem Zwecke eine

— seinem Namen nach durchaus analoge (Beile = Kerbholz), aber seinem Wesen nach grundverschiedne — Beilbrief. — Während nämlich der Kerbbrief (Kerbzettel) als eine Urkunde erscheint, die in äusserlicher (formaler) Beziehung einen Rückfall zum Kerbholze darstellt, ist der Beilbrief eine Urkunde, die in innerlicher Beziehung auf das Kerbholz, insbesondere auf gewisse ganz bestimmte Abarten desselben zurückweist. So auf das Schuld- und Kassenkerbholz: „In der Schweiz heisst Beilbrief ein auf Grundstücke ausgestellter Schuldschein, worin die jährlichen Zahlungen sammt den Zinsen wie auf einem Kerbholz verzeichnet sind.“ (Grimm, D. W. B. — Bd. I. S. 1338. s. v. Beilbrief.) So auf das Naturallieferungs- resp. Schuldkerbholz: „Wenn z. B. die Steinmetzenarbeit an dem zu Ende des 16. Jahrhunderts aufgeführten Pfisterzunftthaus zu Bern nach einer uffgerichteten Beyelgeschrift gemacht wurde, so hat man sich eben den Werkvertrag als eine Art Kerbenrechnung vorzustellen, da Leistung und Bezahlung einander entsprechen. So ist am Ende dem auch der Beilbrief des norddeutschen Schiffbauers zu verstehen.“ Gemeint ist bei den letzten Worten (Das Brot, Leipzig 1868. S. 50, Anmerkung 2) der von Grimm l. c. neben dem schweizerischen erwähnte norddeutsche Beilbrief, wodurch dem Zimmermann der Bau eines Schiffes übertragen wird, und den Grimm dahin versteht, der Zimmermann habe „sein Beil an das Schiff zu setzen“.

Wie man sieht, handelt es sich also um eine Urkunde, die durchweg das (zu irgend einem Derivat fortgebildete) grundherrschaftliche Kerbholz in sich aufsaugt. Insbesondere saugt es aber eine abgeleitete Form der Beilenrechnung in sich auf, „bei welcher die Kerben zur Controllirung von Ablieferungen (wie z. B. von den korb-, sack-, büttenweisen) der Torf-, der Erdäpfel-, der Wein- und anderen Lieferanten schriftlich (gewöhnlich mit der Kreide) dargestellt werden, und zwar der Uebersichtlichkeit wegen zu fünf, sechs u. s. w. abwechselnd links und rechts von einem senkrechten Striche.“ (Das Brot S. 50.)

Und ferner handelt es sich — wie endlich noch hinzugefügt werden mag — um eine Urkunde, die eine ähnliche Stellung wie die schweizerischen Beilbücher, Beilbuechli, dem Kerbholz, der Beile gegenüber einnimmt. „So heisst in der Gerichtssprache noch jetzt das Büchlein, in welches dem Kunden die jedesmalige „dings“, d. i. auf Credit gegebene Lieferung eingezeichnet wird.“ (Das Brot S. 49.)

Ulmer Gerichtsordnung von 1621¹, die Folgendes aussagt: die weil auch . . . sehr bräuchlich ist under dem gemeinen mann, dasz die contrahenten an statt brief und siegel auszgeschnittene zeddel, deren jedem theil einer, etwan (manchmal) auch (allerdings) mit ihren handen unterschrieben, etwan ununterschrieben, desgl. an statt solcher zeddel kerfhölzer, da der schuldherr (Gläubiger) den stock (die eine Kerbholzhälfte) behelt, der einsatz aber und gegenwechsel (d. h. die andere Kerbholzhälfte) dem schuldmann (Schuldner) zugestellt wird, mit einander aufrichten: so (falls) dann auch dieselbe zu der beweisung (Ausweis) von dem schuldforderer ein und fürgebracht (wurden vor Gericht), und begehrt würde, dem gegentheil seinen gegenwechselbrief oder kerfholz auch beizulegen: so soll solches angenommen und der ander theil angehalten werden, den begehrten gegenzeddel oder einsatz auch beizulegen; da dann dieselben . . . gleichständig (in einander passend) gefunden werden, soll denselben vollkommenlicher glaub zu der beweisung zugestellt und darauf endlich (d. h. endgültig) zu recht erkant werden.“ Man kann hier deutlich verfolgen, wie man neben der Urkunde, die schon damals die Regel bildete, gleichsam widerwillig den Kerbzettel und das Kerbholz anerkannte, wie man, von der Urkunde ausgehend, auf primitivere Bildungen zurückgriff, und wie bei diesem Zurückgreifen die atavistische Bildung, der Kerbzettel, eine Art Zwischenstufe abgab, die den Abstand der Urkunde vom eigentlich Primären — dem Kerbholz — nicht mehr so weit erscheinen liess, als er sonst erschienen wäre.

Anders lautet dagegen eine weit ältere Bestimmung, die aus dem 13. Jahrhundert herrührt. In einer Urkunde vom Jahre 1247² wird gesagt: *Fecit etiam per ballivos perscrutari, quod si aliquis institor, vel injuriam passus quicumque alius, in aliqua accomodatione coacta, vel extorsione pecuniae, vel victualium ut solet per regios exactores, proferret scriptum, vel Taliam, vel testimonium, vel juraret etc.*“ Hier coordinirt man Kerbholz und Urkunde, ohne dass man auf die Zwischenstufe eingeht.

Was nun speziell diese Zwischenstufe, den Kerbzettel anlangt, so kann man das Wesen desselben aus den folgenden Stellen herauslesen; „dessen zu wahrer urkund sind diser verleihbrife zwene . . . ufgericht und . . . kerbweis aus einander geschnitten³,“ — „des zu urkund hab ich . . . laszen machen zwenn kerfzedel glich lutent, uszainander geschnitten, und den frowen zu kirchbach den ain geben und den andern mir selber behalten⁴.“ Die geschichtliche Be-

¹ Grimm, l. c. S. 564.

² Ducange s. v. *talea*.

³ Grimm, l. c. S. 566 s. v. *kerbweis*.

⁴ Grimm, l. c. S. 566 s. v. *kerbzettel*.

deutung aber, die diesem Institute beizumessen ist, ergibt sich aus der Darstellung Schröder's¹, wonach der Kerbzettel, den die Angelsachsen schon im 9. Jahrhunderte kannten, seit Ende des 10. Jahrhunderts in Deutschland (zunächst in Lothringen) eindrang und hier — allerdings fortgebildet durch Einführung des gezackten oder wellenförmigen Schnittes, der den von den Angelsachsen angewendeten geraden Schnitt immer mehr ersetzte — nach und nach, besonders seit dem 12. Jahrhundert, sich einer weiten Verbreitung erfreute. Aber auch späterhin haben sich (immer nach Schröder) die Kerbzettel, wenn auch sporadisch, erhalten. Am längsten bei der Chartepartie des Seefrachtgeschäfts, die noch heute diesen Namen trage. Bei Checkbüchern und Lotterieloosen pflege man sich — fast allgemein — des wellenförmigen Ausschnitts zu bedienen². —

Kehrt man nun, nach diesen ergänzenden Einzelheiten, zu der oben unterbrochenen und nunmehr wieder aufzunehmenden Darstellung zurück, so kann man zunächst das über das Grundstückübertragungskerbholz und über das grundherrschaftliche Kerbholz, oder vielmehr das über ihre beiderseitigen Beziehungen zur Urkunde Gesagte dahin resümiren, dass es sich in beiden Fällen um konservative Tendenzen sowie um atavistische Bildungsformen handle.

Damit ist aber ein Punkt erreicht, wo der bisherige Gedankengang abschliesst und wo ein neuer Gedankengang einsetzt.

Der bisherige Gedankengang schliesst ab, denn nun ist endgültig der Nachweis geliefert, dass das hypothetische — Kerbholz und Urkunde gleichmässig umfassende — Gesamtinstitut als eine nicht bloss reale, sondern auch der Flurkarte ebenbürtige (potenzierte) Forschungsgrundlage erscheine.

Andererseits setzt aber ein neuer Gedankengang ein: Sieht man nämlich von den subjectiven Forschungsverhältnissen ab und hält man sich nur an den objektiven Kern, der in der eben formulirten Erkenntniss versteckt ist, so gewahrt man, dass es sich hier um eine Beziehung zwischen Kerbholz und Urkunde handle, — aber um eine Beziehung, die weder das Institut des Kerbholzes noch das Institut der Urkunde in seiner vollen Tragweite erschöpfe. Denn was das Institut des Kerbholzes angeht, so wird unter Hintansetzung des rechnungsmässigen Kerbholzes und des Hufenkerbholzes — nur das Grundstückübertragungskerbholz und die grundherrschaftliche Kerbholzform beachtet. Was aber andererseits die Urkunde angeht, so muss man den Hinweis auf entwickeltere Urkunden vermissen, denn im Grunde ist es nur die einfache, primitive Urkunde — gleichsam die Urkunde in abstracto — woran

¹ Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1898. S. 687.

² Schröder, l. c. S. 688, Anmerkung 2.

man denken muss, wenn man erfährt, dass das Investitursymbol verdrängt werde, dass das Kerbholz in den Kerbzettel übergehe und endlich vollständig verschwinde. — Welches Bild erreicht man nun, wenn man neben dem Grundstückübertragungskerbholz und dem grundherrschaftlichen Kerbholz auch das rechnungsmässige und das Hufenkerbholz würdigt, wenn man neben der primitiven Urkunde auch auf die entwickelte Urkunde und ihre concreten Sonderformen eingeht? —

So lautet die Frage, mit der die vorliegende Untersuchung anhebt. Diese Untersuchung möchte nämlich, nachdem sie der bisherigen Litteratur Einiges über das Verhältniss des Kerbholzes zu der Urkunde entnommen und damit das von jener Litteratur Gebotene in der Hauptsache erschöpft hat, auf den einmal betretenen Bahnen weiterschreiten. Sie möchte — womit sie eben über den bislang überblickten Gesichtskreis hinausgeht — sämtliche Kerbholzformen voll zur Geltung bringen und das hinsichtlich der Urkunde Gefundene derart weiter-spinnen, dass sich einzelne zuverlässige Gesichtspunkte für die Erforschung der lebendigen Urkundenentwicklung ergeben.

Beides gedenkt indessen die vorliegende Untersuchung nicht unmittelbar, sondern im Rahmen einer Abhandlung über den „wirthschaftlichen Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung“ zu erreichen. Sowohl die vier Kerbholzformen als auch etwaige Urkundenformen, die als Fortbildungsformen auf die (oben als Urkunde in abstracto hingestellte) einfache, primitive Urkunde gefolgt sind, sollen sich jenem Rahmen — als Stoff — anbequemen, und darum erwächst vor Beginn der eigentlichen Untersuchung die weitere Aufgabe, den ebengenannten Stoff etwas bestimmter, etwas sicherer zu fassen. Es erwächst die Aufgabe, das Nebeneinander der Kerbholzformen und das Nacheinander der Urkundenformen — im Anschluss an irgend welche, in der heutigen Litteratur nachweisbare Ansätze — zu gliedern.

Soweit es sich zunächst um das Nebeneinander der verschiedenen Kerbholzformen handelt, darf man einen derartigen Ansatz in gewissen Anschauungen betreffend das Kerbholzinstitut ganz im Allgemeinen sehen. — Von jeher hat man ja auf das ehrwürdige Alter dieses Instituts gewiesen, — und in der That sind die ein solches Alter bezeugenden Thatsachen gar nicht zu bestreiten. Das Hufenkerbholz erinnert z. B., insofern es Verloosungskerbholz ist, an die Worte des Tacitus: „Virgam frugiferae arboris decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuite spargunt (Germania. Kap. 10), und es weist überhaupt auf die Runenstäbchen zurück¹, die die Germanen ganz allgemein, bei Loosungen, aber ursprünglich auch bei Weis-

¹ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band V. S. 563.

sagungen anzuwenden pflegten¹ und denen vielfach auch Zauberformeln eingegraben waren². Andererseits taucht das rechnungsmässige Kerbholz — das Kerbholz mit irgendwelchen beim Zählen behülflichen Einschnitten — schon auf einer sehr primitiven, vorgeschichtlichen Culturstufe auf, während es — nachdem es seine Dienste gethan — bescheiden zurücktritt. Oft sind es dann nur einzelne sprachliche Wendungen, die seine einstige Existenz verrathen. So beispielsweise bei den Römern, denen — wie Grimm vermuthet³ — die Kerbhölzer nicht unbekannt waren, „denn putare, rechnen (rationem putare) heisst eigentlich schneiden, und computare, imputare (einem aufs Kerbholz schneiden?), deputare (abkerben?) lassen sich trefflich, wo nicht allein begreifen, wenn man sie als von einem Kerbholz entsprungen denkt; auch die römischen Ziffern sind rechte Kerbholzziffern.“ Ueberhaupt meint Grimm, dass man dem Worte „Kerben“ allerhöchstes Alter zuzutrauen habe, und zwar gerade dem Kerben auf das Kerbholz⁴. — Da nun aber neben dem Alter des Kerbholzes auch die allgemeine Verbreitung desselben verbürgt ist, — Grimm führt hierher gehörige Ausdrücke und Wendungen aus den verschiedensten Sprachgebieten auf und die Fortsetzung des von ihm unternommenen Versuchs würde ein sehr dankbares Thema für eine selbständige, auf vergleichender Grundlage durchzuführende Nebenarbeit liefern —, so hatte die in Rede stehende Auffassung noch eine bei Weitem bestimmtere Färbung: Man sah in dem Kerbholz ein Institut, das sich in einer weit zurückliegenden Wirthschaftsperiode einer ganz allgemeinen Verbreitung erfreut hat.

So bestimmt indess — und hier tritt der in Rede stehende Ansatz schon deutlich zu Tage — diese Anschauung aus der wissenschaftlichen Behandlung des Kerbholzes und seiner verschiedenen Abarten hervortritt, so birgt sie doch, in ihrem innersten Kern, noch durchaus entwicklungsbedürftige Keime. Wenn nämlich, wie anerkannt, das Kerbholz sich schon früh einer allgemeinen Verbreitung erfreut hat, so liegt, wie man weiter zugeben muss, die Annahme nahe, man habe es hier mit einem gleichsam „apriorischen“ Institut zu schaffen, das

¹ Zur Runenlehre. Zwei Abhandlungen von R. v. Liliencron und K. Müllenhoff. Halle 1852. — Müllenhoff, „Ueber altdeutsche Loosung und Weissagung“. S. 27 fg.

² Wenn hinsichtlich der oben besprochenen Beile, auf denen die schweizerischen Kinder vor dem St. Niklaustage ihre Gebete zu vermerken pflegen, nun noch weiter berichtet wird, dass diese Beilen aus Holz vom Zauber wirkenden Spindelbaum (dem euphemistisch genannten Euonymus) genommen werden (Das Brot. Leipzig 1868. S. 51), — so scheint es, dass hier die uralte Tradition der heidnischen Zauberstäbchen noch immer, in aller Stille, weiterlebe. —

³ l. c. 565.

⁴ l. c. S. 562.

nicht aus gewissen, concreten Verhältnissen als Produkt herauswachsen, sondern diesen Verhältnissen — ideell — vorangehen und sich ihnen erst nachträglich anzupassen habe.

Eine derartige Annahme erscheint auch — hinsichtlich des Hufenkerbholzes und des grundherrschaftlichen Kerbholzes — vollständig bestätigt: Beide Kerbholzformen verschmelzen ja — wie aus der obigen Uebersicht hervorgeht — zu einer einheitlichen, höheren Kerbholzform, dem „gespaltenen Vertheilungskerbholz“ oder kurzweg dem „gespaltenen Kerbholz“, das gerade als das „apriorische“ Kerbholz hinstellen wäre, und das, je nachdem es bei der collectiven Immobilienwirtschaft oder bei der individuellen Mobilienwirtschaft in Anwendung komme, sich entweder zur Sonderform des Hufenkerbholzes oder zur Sonderform des grundherrschaftlichen Kerbholzes verdichtet.

Schwieriger liegen indess die Verhältnisse beim rechnungsmässigen und beim Grundstückübertragungskerbholz: Das rechnungsmässige Kerbholz weist gleich dem grundherrschaftlichen, mit dem es zusammenhängt, auf die individuelle Mobilienwirtschaft, und nur auf diese, zurück, so dass es dem dualistischen gespaltenen Kerbholz gegenüber als eine einseitige Kerbholzform zu bezeichnen wäre. Die Grundstückübertragungskerbhölzer entsprechen aber weder der collectiven Immobilienwirtschaft noch auch der individuellen Mobilienwirtschaft, sondern sie erscheinen als Compromissformen, da sie sich zwar auf Immobilien, aber auf individualwirtschaftliche Zustände (auf Grundstückübertragungen zwischen zwei individuellen Personen) beziehen. — Weder hier noch dort ist also ein Hinweis auf eine „apriorische“, dem gespaltenen Kerbholz analoge Kerbholzform vorhanden.

Und doch ist auch in diesen Fällen, die obige Annahme durchführbar: Sowohl beim rechnungsmässigen als beim Grundstückübertragungskerbholz kann man an eine apriorische Kerbholzform als das Primäre, als das Ursprüngliche denken, sowohl bei dem einen wie bei dem anderen kann man sich vorstellen, dass diese apriorische Kerbholzform die Neigung zur Hervorbringung zweier dualistischer Sonderformen — einer der collectiven Immobilienwirtschaft entsprechenden und einer der individuellen Mobilienwirtschaft entsprechenden — habe, und dass erst gewisse zufällige Umstände, indem sie das Zur-That-Werden jener Neigung hemmten, die Entstehung der einseitigen Kerbholzform resp. der Compromissform herbeigeführt haben.

Beim Grundstückübertragungskerbholz ist dann diese Vorstellungswiese dahin auszumalen, dass von Hause aus sowohl das Individuum, das einem anderen Individuum eine bewegliche Sache überreichte, als auch eine (durch einen Vertreter repräsentirte) Gemeinschaft, die ein Individuum (als ihr künf-

tiges Gemeinschaftsmitglied) mit einem Grundstück investirte gleichmässig zu der symbolischen Verkörperung des Uebertragungsobjectes durch ein Kerbholz neigte, dass aber einstweilen eine praktische Veranlassung zum thatsächlichen Kerbholzgebrauch fehlte: Im erstgenannten Falle schon deshalb, weil man den mobilen Gegenstand bei der Uebertragung selbst zur Stelle schaffte und darum keine symbolische Vertretung nöthig schien; im letztgenannten Falle deshalb, weil die Beziehung zwischen der Gemeinschaft und dem Individuum als einem künftigen Gemeinschaftsgliede eine viel zu enge war, als dass es eines feierlichen, mittelst des Kerbholzes vollzogenen Aktes bedürft hätte. Als indess in der Folgezeit ein Geschäft auftauchte, bei dem man das Uebertragungsobject nicht zur Stelle hatte, und wo die Beziehung zwischen den übertragenden Personen nicht so eng geknüpft war, — als, mit einem Wort, die zwei Individuen verbindende Grundstückübertragung aufkam, — da ist — so muss man fortfahren — die latent vorhandene Neigung thatsächlich durchgedrungen und ihr Ergebniss ist die Compromissform: das eben genannte Grundstückübertragungskerbholz.

Auf Seiten des rechnungsmässigen Kerbholzes hat man sich aber den Sachverhalt dahin vorzustellen, dass ebenso wie jenes Kerbholz davon herrühre, dass eine individuelle Persönlichkeit eine Vielheit gleichartiger Gegenstände sichte, nun auch die Gemeinschaft auf einer gewissen Entwicklungsstufe (nämlich da, wo bereits der Hufenbegriff aufgekommen sei), gleichartige Grundstücke (die Hufen in concreto, im Gegensatz zu den abstrakten Hufenantheilen) mittelst Kerbhölzer zu sichten geneigt sei, — zu sichten, ohne hiervon die (erst beim eigentlichen Hufenkerbholz in Betracht kommende) Verloosung oder überhaupt irgend eine verwaltungsmässige Maassregel, irgend eine Beziehung zu den Gemeinschaftsmitgliedern zu knüpfen. Man muss sich vorstellen, dass also die Gemeinschaft zur Verwendung einer Vielheit von untereinander gleichartigen Kerbhölzern (nach Art der Hufenkerbhölzer, aber ohne die eigenthümliche Funktion und darum ohne die Spaltung derselben) geneigt sei, dass aber auch hier die praktische Veranlassung zum äusserlichen Wirksamwerden dieser Neigung fehle. Während nämlich das Individuum mit seinen mobilen Gegenständen und ihren vielen Abarten garnicht fertig werden könnte, ohne dass es zu künstlichen Hilfsmitteln, zunächst also zum Kerbholze griffe, habe es die Gemeinschaft mit einer einzigen Art von gleichen Grundstücken zu schaffen, und diese einzige Art könne sie bequem ohne jedwedes Kerbholz überblicken.

Nicht bloss auf das Hufenkerbholz und das grundherrschaftliche Kerbholz, sondern auch auf das Grundstückübertragungskerbholz und das rechnungsmässige Kerbholz lässt sich also die Annahme — das Kerbholz sei ein apriorisches Institut

— in Anwendung bringen. — Bringt man sie aber in Anwendung, so sind es nur das Hufenkerbholz und das grundherrschafftliche Kerbholz, die als solche die Probe bestehen. Das Grundstückübertragungs- und das rechnungsmässige Kerbholz erfahren aber gleichmässig je eine bedeutsame Wandlung. Jenes, in dem es sich in das Uebertragungskerbholz der collectiven Immobilienwirtschaft und das Uebertragungskerbholz der individuellen Mobiliarwirtschaft — als zwei allerdings nicht mehr aktuelle, sondern bloss potentielle Kerbholzformen spaltet. Dieses, indem, neben ihm (dem rechnungsmässigen Kerbholz der individuellen Mobiliarwirtschaft) ein rechnungsmässiges Kerbholz der collectiven Immobilienwirtschaft, als gleichfalls nicht aktuelle, sondern potentielle Kerbholzform emportaucht.

In allerletzter Linie muss also die Annahme — man habe in dem Kerbholz ein apriorisches Institut zu sehen — die äusserst belangreiche Folge nach sich ziehen, dass an die Stelle der oben unterschiedenen vier aktuellen Kerbholzformen — des Hufenkerbholzes, des Grundstückübertragungskerbholzes, des grundherrschafftlichen Kerbholzes und des rechnungsmässigen Kerbholzes — sechs verschiedene — zum Theil aktuelle, zum Theil bloss potentielle — Kerbholzformen treten. Sechs Kerbholzformen, die sich sowohl zu zwei Gruppen mit je drei Gliedern (einerseits die Kerbhölzer der collectiven Immobilienwirtschaft, andererseits die Kerbhölzer der individuellen Mobiliarwirtschaft) als auch zu drei Gruppen mit je zwei Gliedern (erstens die Uebertragungskerbhölzer, zweitens die rechnungsmässigen Kerbhölzer und drittens die gespaltene Kerbhölzer) vereinen. — Mit diesem aus sechs Kerbholzformen bestehenden Kerbholzsystem ist aber auch die gesuchte, das Nebeneinander der Kerbholzformen betreffende Gliederung gefunden. —

Ganz ähnlich verhält es sich aber mit der Urkunde, oder bestimmter dem Nacheinander der Urkundenformen. Auch hier findet man in der bisherigen Litteratur einen genügenden Ansatz. Man findet ihn in der Erkenntniss des Zusammenhanges, der die primitive Urkunde (die Urkunde in abstracto) — als den zu entfaltenden Keim — mit dem Werthpapier — als dem Entwicklungsprodukte — verbindet. — Dieser Zusammenhang ist insbesondere von Brunner einer näheren Prüfung unterworfen worden, und als Ergebniss der einschlägigen Untersuchung¹ ergab sich einerseits der Satz, man habe in dem Werthpapier eine Urkunde über ein Privatrecht zu sehen, dessen Verwerthung durch Innehabung der Urkunde als solchen bedingt sei, — und andererseits der Satz, dass die eben erwähnte Verwerthung des Rechts entweder im Wege der Uebertragung

¹ Artikel „Die Werthpapiere“ in Endemanns Handbuch des Handelsrechts. Leipzig 1884. Band II. S. 140 bis 235.

oder im Wege der Ausübung des Rechts erfolge¹. Einheitlich zusammengefasst, lässt sich demnach die Brunner'sche Auffassung dahin formuliren, das Werthpapier sei eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Ausübung oder dessen Uebertragung durch die Innehabung der Urkunde als solchen bedingt sei. (Streng genommen Ausübung oder Uebertragung, obwohl in der Regel beides an die Innehabung des Werthpapiers anknüpft.)

So exakt indessen, so axiomatisch bestimmt das Ergebniss der Brunner'schen Untersuchung sein mag, so hat es doch lediglich den Zweck, eine wirthschaftliche Institution, als welche das Werthpapier anerkanntermaassen zu betrachten ist, mittelst eines juristischen Begriffs zu erfassen. Die juristische Begriffsbestimmung eines wirthschaftlichen Instituts kann aber dem Wesen dieses letzteren niemals in vollem Maasse gerecht werden, und darum kann sie auch eine wirthschaftliche Begriffsbestimmung keineswegs ersetzen.

Eine wirthschaftliche Begriffsbestimmung des Werthpapierbegriffs — oder, wie man auch sagen kann, eine Begriffsbestimmung des wirthschaftlichen Werthpapiers — bleibt also ein Postulat, das gebieterisch eine planmässige Erfüllung erfordert, — und eine solche Erfüllung versuchte eine vom Verfasser dieser Untersuchung veröffentlichte Arbeit: „Ueber den öffentlichen Credit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg²“, in einem ganz bestimmten Sinne anbahnen zu helfen.

Die eben citirte Arbeit versuchte nämlich, eine Urkundenform halb privatrechtlichen, halb öffentlichrechtlichen Ursprungs, die in den Territorien des 13. und 14. Jahrhunderts eine grosse Rolle spielte, und die, obwohl sie im Einzelnen als Pfandlehnsurkunde, Pfandurkunde, Satzungsurkunde und Wiederkaufsurkunde vorkommt, doch gewisse gemeinsame, theils lehns-, theils pfandrechtliche Elemente aufweist, so dass sie im Grunde als etwas Einheitliches, als Pfandlehnsurkunde im weiteren Sinne dieses Wortes zu bezeichnen wäre, quellenmässig — speziell für die Territorien der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg — ins Auge zu fassen und in ihrer allmählichen Entfaltung zu einer werthpapierähnlichen Urkunde, und schliesslich zu einem vollständigen Werthpapier zu schildern. Sie versuchte also — mit anderen Worten — die wirthschaftliche Eigenart eines isolirten, schwerfälligen und unvollkommenen Werthpapiers zu beleuchten, das, eben wegen seiner Isolirung, seiner Unvollkommenheit und Schwerfälligkeit, einen tiefen Einblick in den wirthschaftlichen Werdeprozess des Werthpapiers thun lässt.

¹ l. c. S. 147.

² Schmollers Forschungen IX, 1. 1889.

Indessen durfte der genannte Versuch nicht als Selbstzweck, sondern im Hinblick auf das Hauptthema der in Rede stehenden Arbeit, — den öffentlichen Credit und die mit ihm zusammenhängenden materiell-wirtschaftlichen Verhältnisse — zur Ausführung kommen, und dieser Umstand bringt es völlig naturgemäss mit sich, dass die letzten Folgerungen, die sich für das Werthpapierproblem aus dem Eindringen in das Wesen des Pfandlehnsbriefs, der Pfandlehnsurkunde ergeben, noch immer einer festeren Formulirung harren sowie diese Formulirung nur dann zulassen, wenn man sowohl die die Pfandlehnsurkunde direkt betreffenden Ausführungen als auch alle Thatsachen heraushebt, die, zunächst materiell-wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, doch — mittelbar — auch das Wesen der Pfandlehnsurkunde berühren.

Vor allem ist also eine kurze Resümirung der wiederholt genannten Arbeit im Sinne der eben gegebenen Fingerzeige nöthig, — und tritt man nun (während wegen aller Einzelheiten sowie wegen aller quellenmässigen Belege auf die Arbeit selber verwiesen werden mag) thatsächlich an die Resümirung heran, so sind, auf das Schärfste, drei verschiedene Vorgänge zu trennen.

Der eine Vorgang¹ besteht darin, dass im Anschluss an die über die Territorien zerstreuten und an einzelne bestimmte Personen verlehnten, verpfändeten, versetzten Schlösser (Lehnsschlösser, Pfandlehnsschlösser, Pfandschlösser oder kurzweg „Schlösser“) feste Verwaltungsbezirke entstehen.

Obwohl nämlich die Bedeutung des „Schlosses“ ursprünglich auf dem Gebiete der Kriegsverwaltung lag²), spielt dasselbe, im 13. und 14. Jahrhundert, auch sonst, zunächst auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung, eine immer wichtigere Rolle. Insbesondere wird es zu einem Centralpunkt, um den sich bestimmte Aecker, Wiesen, Wälder, Gewässer gruppieren, — unter den erstgenannten auch besäete Aecker, deren Ausdehnung gewöhnlich vom Bedürfniss abhing³. Dabei wird es nicht selten zum Centralpunkt eines Kreises, den man sich als nach Belieben veränderlich vorstellt: denn in den Verpfändungsverträgen wird oft ausbedungen, der Verpfänder (der Herzog) solle die vom Gläubiger zum Pfandschlosse hinzuerworbenen Güter mit einlösen oder, falls ein grösseres Gesamtgebiet mit anderweitig versetzten Theilgebieten versetzt worden ist und

¹ l. c. S. 57 bis 73 und S. 82/83.

² S. 58 und 59.

³ S. 60.

der Gläubiger die letzteren zurückerwirbt, die hierfür ausgelegten Summen sammt dem Kapital erstatten¹.

Nicht minder behauptet das Schloss innerhalb der finanziellen Verwaltung eine bedeutsame Stellung. — Ausser dem Grund und Boden werden nämlich auch Rechte mit dem Schloss verbunden. Vor allem grundherrliche Rechte, die den Insassen des Schlosses² und der mit ihm verknüpften Höfe, Dörfer, Mühlen³ gegenüber zustehen, dann aber — wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade — allerlei hoheitliche Rechte. Sowohl diese wie die grundherrlichen Rechte sind aber die Quellen, aus denen bestimmte Erträge und Einkünfte fliessen, meistens regelmässige Einkünfte, die insofern zu Renten⁴, und zwar mehr und mehr zu Geldrenten werden. Alle diese Geldrenten pflegt man nun derart sicherzustellen, dass man für Rentenausfälle das Schloss haftbar macht, — und dieselbe Behandlung wird auch denjenigen Ansprüchen zu Theil, die der Schlossinhaber durch Ausgaben im Interesse des Herzogs erwirbt, z. B. durch Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, soweit für diese nicht mittelst der Renten gesorgt ist⁵. — Ganz ähnlich wird schliesslich auch die herzogliche Anweisung an den Schlossinhaber, den Pfandlehnsgläubiger behandelt. Falls nämlich diese Anweisung nicht speziell fundirt oder nicht — was als Regel und mitunter als Bedingung der Anweisungshonorirung gilt — durch eine mit dem Schloss verbundene, aber nicht mit verpfändete Geldrente gedeckt wird, pflegt man die laut Anweisung gezahlte Summe ganz einfach zu der Pfandsomme zu schlagen⁶.

Damit hängt endlich die Rolle zusammen, die das Schloss innerhalb der politischen Verwaltung gespielt hat. Wenn nämlich — wie eben bemerkt — dem Schlossinhaber auch Rechte zugewiesen werden, so ist es nur ein Schritt, der das finanzielle Gebiet von dem politischen scheidet. Nun hatte man von Hause aus allerdings die Absicht, die Grenzlinie als solche entschieden zu wahren: Ursprünglich ging bei Verpfändung von Rechten — sammt den auf sie basirten Renten — die eigentliche Vertragsabsicht dahin, dass das Rentenerhebungsrecht dem Herzog oder seinem Beamten verbleibe und der Gläubiger (der Schlossinhaber) nur die erhobene Rente zugetheilt erhalte. Hieran schliesst sich indess eine langsame Entwicklung an, die auch das Rentenerhebungsrecht mehr und mehr dem Schlossinhaber zuschiebt, und die durch zwei fernere

¹ S. 66/67.

² S. 57/58.

³ S. 61.

⁴ S. 61.

⁵ S. 65/66.

⁶ S. 82/83.

Vorgänge verstärkt wird: Erstens gehen wichtige öffentlich-rechtliche Befugnisse auf den Schlossinhaber über, insbesondere die Gerichtsbarkeit, die Vogtei, das „Amt“¹. Zweitens werden aber dem Schlossinhaber gewisse Beamtenernennungsrechte zugesichert. Allen voran das Recht zur Ernennung der Vögte, Amtsleute, die innerhalb der mit dem Schloss mitverpfändeten Territorien wirken, — alles Rechte, die vor allem da von Bedeutung werden, wo der Beamte als Detentor für den „Pfandgläubiger“ auftritt oder wo er wichtige finanzielle Funktionen vollziehen soll², die aber andererseits auch wesentlich abgeschwächt vorzukommen pflegen: Nicht selten werden die bisherigen Beamten belassen und bloss an den neuen Inhaber des Schlosses gewiesen, d. h. ermahnt, ihm mit ihren Eiden Sicherheit zu leisten.

Man sieht hieraus, man könne dem Vorgang, der in der Ausbildung eines festen Verwaltungsbezirkes im Anschluss an das Schloss bestehe, nach drei Richtungen hin, — der wirtschaftlichen, der finanziellen und der politischen — folgen. Was nun aber die einheitliche Eigenart dieses Vorgangs angeht, so kann man sie am besten würdigen, wenn man auf eine noch frühere Periode der territorialen Verwaltung zurückgeht. Insbesondere muss man berücksichtigen, dass als Träger dieser Verwaltung ursprünglich die von der Centralstelle abhängige Meierei fungirt hat, und dass erst später, als das Lehnswesen und die immer mehr aufkommende Verpfändungsgewohnheit ein zersetzendes Element in den Verwaltungsorganismus brachten, die Meierei zu einer blossen Einnahmestelle verschiedenartiger Natural- gleichwie Geldrenten herabsank³, und so das Bedürfniss nach irgend einem neuen Verwaltungsorgane emporkam; nach irgend einem Verwaltungsorgane, das die alte Meierei ersetzte und das doch auf dem Boden der neu aufgekommene Lehns- und Pfandverhältnisse stände. Trägt man nämlich diesem — direkt auf die Schlossbezirke hinweisenden — Zusammenhang Rechnung, so ist es klar, dass es sich bei dem eben geschilderten Vorgange nicht um etwas Unvermitteltes, sondern um etwas durch die Vorgeschichte vor langer Hand Vorbereitetes und diese Vorgeschichte geradlinig Fortsetzendes handle. —

Der zweite Vorgang⁴ besteht darin, dass die Pfandlehnsverhältnisse (im obigen, weiteren Sinne dieses Wortes) mehr und mehr mobilisirt wurden und dass, bei dieser Mobilisirung, eine höchst bedeutsame Rolle dem Brief, der Urkunde zufiel.

Ein Mobilisierungsbedürfniss bestand zunächst auf Seiten

¹ S. 63 bis 65.

² S. 71 bis 73.

³ S. 57.

⁴ l. c. S. 90 bis 108.

des verpfändenden Herzogs. Meistens wurde nämlich ein Pfandobjekt, das der Herzog einlöste oder das an denselben aus irgend welchen anderen Ursachen zurückfiel, sofort wiederum verpfändet, und es wurden derartige Wiederverpfändungen derart zur Gewohnheit, dass man sie bald ganz anders als Neuverpfändungen zu behandeln pflegte. Bei Neuverpfändungen muss der Herzog die Einwilligung seiner Erben haben. Bei der Wiederverpfändung bedarf es einer derartigen Einwilligung nicht. Nur wenn das Pfandobjekt für eine höhere Pfandsumme als bisher verpfändet werden sollte, — nur dann wurde doch eine Einwilligung nöthig. In der Neuverpfändung sah man eben eine ausserordentliche Maassregel, während man die Wiederverpfändung als einen ordnungsmässigen, unentbehrlichen Verwaltungsakt ansah¹.

Berücksichtigt man nun ausserdem, dass der Herzog nicht selten mit fremdem Gelde einzulösen pflegte, so muss man annehmen, dass der erstere sich immer bewusster vor die Aufgabe gestellt sah, das mittelst des Pfandgeschäfts aufgenommene Kapital dauernd dem herzoglichen Haushalt zu erhalten und somit herzogliche Pfänder immer wieder der Nachfrage des geldwirthschaftlichen Verkehrs zuzuführen.

Umsomehr ist es aber der Pfandinhaber, der Gläubiger, dem die Mobilisirung zu einem wirthschaftlichen Bedürfnisse wurde. Eine endgültige Festlegung des Kapitals konnte ihm — bei fortschreitender Entwicklung — immer weniger genügen. Immer erwünschter musste ihm dagegen ein Mittel erscheinen, das ihn, wenn es seine finanzielle Lage erheischte, wieder zu seinem Gelde kommen liesse, — und dieses Mittel konnte er allein in der Mobilisirung, in der Verkehrsfähigkeit des Pfandobjekts finden.

Für eine derartige Mobilisirung bot nun aber das reine, durch pfandrechtliche Momente noch nicht beeinflusste Lehnrecht gewisse Anknüpfungspunkte, die keineswegs bedeutungslos waren: Zunächst die Simultan-Investitur, da ja, nach deutschem Lehnrecht, die Weiterbegebung des Lehnsguts an eine mit in die Belehnung einbegriffene Person, wie es scheint, unbestritten zugestanden wurde². Dann eine Gewohnheit, die an die lehnrechtliche Resignation anknüpft: Die Gelegenheit des Resignationsaktes benutzte nämlich der Lehnsmann zu der an den Lehnsherrn gerichteten Bitte, das resignirte Lehen an einen bestimmten Dritten zu verleihen — und aus dieser Bitte wurde mehr und mehr eine Forderung, die den Resignationsakt als solchen bedingte³. — Mit dieser Entwicklung parallel lief endlich diejenige, welche nach einer Einschränkung des herzog-

¹ S. 98/99.

² S. 96.

³ S. 97

lichen Konsensrechtes strebte. An sich war ja, bei der Weiterbegebung eines Lehens, der herzogliche Konsens unentbehrlich. Indessen hielt man die Einwilligung des Herzogs mehr und mehr für ganz selbstverständlich. Die herzogliche Mitwirkung erschien alsdann als ein formaler Vollzugsakt, welcher der zwischen dem ursprünglichen Lehnsmanne und dem neuen Erwerber vereinbarten Veräußerung folgte. Ja, man begann den Belehnungsakt des Herzogs als einen blossen Termin aufzufassen. Bis zu diesem Termin hielt der Veräußerer das veräußerte Objekt dem Erwerber, dem neuen Lehnsmanne zu Gute¹.

Der Hauptsache nach kam indess die Mobilisirung erst im Anschluss an das Pfandmoment zu Stande. Insbesondere liess sich der Pfandgläubiger das Recht einräumen, mit oder ohne Einwilligung des Herzogs und unter bestimmten Bedingungen, die meist lehnrechtlich gefärbt sind, das ihm unvertraute Pfandobjekt an einen Dritten zu veräußern. Also das Recht, mittelst Weiterversetzung sein Geld zu bekommen, oder, wie mit Vorliebe in den Urkunden gesagt wird, das Recht, das innegehabte Pfandgut zu „verwerthen“. — Dieses Verwerthungsrecht ist es nun, das sich immer entschiedener in den Vordergrund der einschlägigen Verhältnisse vordrängt. Man kann deutlich verfolgen, wie es immer allgemeiner in Uebung kommt, wie es immer bestimmter betont wird. Ja, es sind sogar Fälle nachweisbar, wo es den Pfandrechtsbegriff vollständig erschöpfte².

So sind es denn rein lehnrechtliche Momente, die die Mobilisirung des Pfandlehns vorbereitet haben, aber es sind pfandrechtliche Momente, die diese Mobilisirung endgültig durchzusetzen wussten. — Weder jene noch diese Momente hätten indess die eben angedeutete Rolle spielen können, hätte nicht der Brief, die Urkunde als eine Art Entwicklungsferment eingegriffen.

Zunächst die rein lehnrechtliche Urkunde, und zwar schon der Belehnungsbrief, der innerhalb der hier speziell in Rede stehenden Territorien im 13. Jahrhunderte aufkam, und der den formalen Belehnungsakt anfangs zu bezeugen, dann zu bestärken, zu wiederholen, und schliesslich auch — wenigstens einstweilen — zu ersetzen hatte³, — ein Ersatz, der immerhin schon eine lästige Verkehrsfessel — den formalen Lehnsakt — lockern durfte. — Weit grösser war jedoch die Bedeutung des lehnrechtlichen Resignationsbriefes, der schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Begleiterscheinung der Resignation aufgekomen ist und der auch die oben erwähnte Bitte, einen namentlich genannten Dritten zu belehnen, ganz

¹ S. 97/98.

² S. 105.

³ S. 95.

naturgemäss und durchaus zweckentsprechend aufnahm. Man bat eben vielfach, den „*exhibitor praesencium litterarum*“ und weiter einen namentlich genannten Erwerber und „*wen he hebben willet*“ zu belehnen, und machte so — noch vor dem neuen Belehnungsakte des Herzogs — (im erstgenannten Falle eine, im letztgenannten Falle zwei) Handänderungen möglich. Handänderungen, bei denen — im ersten Falle wenigstens — der Besitz des Resignationsbriefes das schliesslich Entscheidende wurde¹.

Was nun aber die reinen lehnrechtlichen Urkunden nur angebahnt haben, hat die Pfandlehnsurkunde (im weiteren, oben festgestellten Sinne, also neben der Pfandlehnsurkunde im engeren Sinne die Pfandurkunde, die Satzungsurkunde, die Wiederkaufsurkunde) glücklich zu Ende geleitet.

Diese Pfandlehnsurkunde war ursprünglich nur eine Urkunde, die den Pfandlehnsvertrag bezeugen, über denselben Ausweis geben sollte. In dem Augenblick, wo dem Pfandlehnsgläubiger das oben umschriebene Verwerthungsrecht zufiel, lag es jedoch am nächsten, dieses Verwerthungsrecht in die Pfandlehnsurkunde — als ein Essentiale des Pfandlehnsvertrags — aufzunehmen, wodurch das Verwerthungsrecht zu einem Rechte „*laut Urkunde*“ wurde.

Indessen ist die Pfandlehnsurkunde über die blossе Verbriefung des Verwerthungsrechtes noch ein beträchtliches Stück hinausgegangen. Insbesondere trifft sie für den Fall, dass der bisherige Pfandlehnsgläubiger von dem Verwerthungsrechte nun wirklich Gebrauch macht und das Pfand an einen neuen Pfandlehnsgläubiger veräussert, auch noch die Bestimmung, dass der Herzog mit dem neuen Pfandlehnsgläubiger Briefe auszutauschen habe. Der Herzog und der neue Gläubiger sollen sich mit wechselseitigen Briefen Sicherheit leisten: „*vorwaringe don*“². Der thatsächliche Sinn dieser Bestimmung ist offenbar der, dass die beiden letzterwähnten Personen — der Herzog und der neue Pfandlehnsgläubiger — mit einander in Verbindung treten und zwei verschiedene Urkunden über den Verpfändungsvertrag anfertigen sollen, deren eine dem Herzog, deren andere dem neuen Pfandlehnsgläubiger auszuliefern wäre. Der rechtliche Sinn ist aber dahin zu bestimmen, dass eben der neue Pfandlehnsgläubiger, nachdem er von seinem Vorgänger das Pfandlehnsrecht erworben habe, nun auch — wieder „*laut Urkunde*“ — das Recht besitzen solle, die Herstellung einer direkten, ihn an den Herzog bindenden und mittelst wechselseitigen Briefaustausches geknüpften Rechtsbeziehung zu verlangen.

¹ S. 97.

² S. 103.

Was also die Pfandlehnsurkunde auf dem bisher beschriebenen Wege zu Tage brachte, war ein Verwerthungsrecht „laut Urkunde“, das dem ersten Pfandinhaber, und ein ebenfalls „laut Urkunde“ bestehendes, auf gegenseitigen Briefaustausch mit dem Herzog abzielendes Forderungsrecht, das dem neuen Pfandinhaber zustand. Es war, mit einem Worte, die „Verwerthungs- und Briefaustauschklausel.“ — So kompliziert nun auch diese Klausel an sich scheinen mag, so ist sie doch — wie in der hier zu Grunde gelegten Arbeit gezeigt worden ist — in grossem Umfang in Anwendung gekommen und facultativ selbst dann noch beibehalten worden, als einzelne Pfandlehnsbriefe — die einmal begonnene Entwicklung, die einmal eingeleitete Mobilisirung noch weiter fortsetzend — die Orderklausel recipirten. (In diesem Falle überliefert der Herzog das Pfandobjekt einer namentlich genannten Person „edder wer dessen breff heft mit erem willen“, so dass dem neuen Pfandinhaber das Pfandrecht „kraft Urkunde“ zukam).

Offenbar ist eben die Orderklausel — trotzdem sie wahrscheinlich nur eine einzige Handänderung möglich machte — bei einem Theil der Pfandlehnsurkunden als verfrüht erschienen, und darum behielt die Verwerthungs- und Briefaustauschklausel, neben ihr, eine nicht zu unterschätzende, dauernde Bedeutung¹. — Will man demnach den Verhältnissen voll gerecht werden, so muss man sagen, dass die Pfandlehnsurkunde die Orderklausel recipirte, dass sie dies aber doch nur widerstrebend, doch nur unwillig gethan hat. In der Verwerthungs- und Briefaustauschklausel fand aber jenes Widerstreben seinen prägnantesten Ausdruck. —

Man sieht aus dieser Skizze, dass der Vorgang, der die Pfandlehnsverhältnisse mobilisirte und bei dem die Urkunde (Pfandlehnsurkunde) eine grosse Rolle spielte, von gewissen rein lehnrechtlichen Prämissen ausgehend, mehr und mehr den Einfluss pfandrechtlicher Momente verrate. Da nun aber das, was hier über Lehnverhältnisse gesagt worden ist, in noch weit höherem Grade für die ihnen analogen, städtischen Leihverhältnisse zutrifft (kommt doch bei städtischen Leihebriefen sogar die reine Orderklausel vor²), — da andererseits das über das Immobiliarpfand Gesagte auf ein interessantes Analogon innerhalb des Gebietes des mittelalterlichen Mobiliarpfandes hinweist (der Inhaber eines Mobiliarpfandes darf dieses, anstatt zu verkaufen, auch weiterverpfänden, und der neue Pfandinhaber scheint gegenüber dem ursprünglichen Verpfänder ein direktes und originäres Pfandrecht zu besitzen, in welchem Falle er — ohne Urkunde — eine ähnliche Stellung einnehmen würde, wie

¹ S. 105 bis 109.

² S. 91.

der neue Pfandlehnsgläubiger bei der Pfandlehnsurkunde mit der Orderklausel einnimmt¹⁾, — so ist es klar, dass es sich hier nur um das — besonders bemerkenswerthe — Anschwellen einer Strömung handle, die zu jener Zeit die verschiedensten wirthschaftlichen Gebiete durchflesse. —

Ueberblickt man nun die beiden bisher geschilderten Vorgänge, so sieht man, dass sich dieselben zunächst sofern unterscheiden, als der erste Vorgang auf frühere verwaltungsmässige Vorgänge (insbesondere auf die verwaltungsmässige Aufgabe der Meierei) zurückweist, während der zweite eine Parallele mit allerlei mehr oder weniger gleichzeitigen Mobilisierungsvorgängen auf anderen Gebieten begünstigt.

Neben diesem tieferen geschichtlichen Unterschiede geht aber ein äusserlicher Unterschied einher: Beim ersten Vorgang ist es das Schloss, beim zweiten Vorgang ist es der Brief, der schliesslich die Hauptrolle durchführt. Beim ersten Vorgang wird das Schloss nach und nach zum Centrum eines Verwaltungsbezirkes, beim zweiten Vorgang wird der Brief — wenn auch wie gezeigt, nur mit Widerstreben — zu einem Verkehrsmittel, zu einem Verkehrsinstrumente.

An diesen Unterschied knüpft nun endlich ein dritter Vorgang an, — ein Vorgang, der gleichsam den ständigen Hintergrund der beiden erstgenannten bildet: Die beiden ursprünglich disparaten Momente, Schloss und Brief, treten in Wechselbeziehung, und zwar ist es der Brief, der, indem er die Funktionen des Schlosses übernimmt, mehr und mehr dieses Schloss zurückdrängt.

Im Einzelnen muss man sich diesen Vorgang dahin ausmalen, dass je mehr es sich um die Verpfändung einer Gesamtheit von räumlich weit auseinanderliegenden Pfandobjekten handle, je willkürlicher und freier also die — mit den Pfandlehnsverhältnissen zusammenhängenden — Verwaltungsbezirke entstehen, — umsomehr das Schloss zu einem bloss fictiven Centrum herabsinke, während die Frage, welche Objekte zu einem bestimmten Verwaltungsbezirke gehören, ihre Beantwortung immer ausschliesslicher in dem die Zusammenstellung und Gruppierung der Pfandobjekte besorgenden Pfandlehnsbriefe finde; dass also — mit anderen Worten — das Schloss als Centrum eines Verwaltungsbezirkes immer entschiedener hinter dem Brief als Träger des genannten Bezirkes verschwinde.

Nun kann man allerdings hiergegen einwenden, dass in gewissen Fällen gerade das Gegentheil eintrete, indem es umgekehrt das Schloss sei, das in die Wirkungssphäre des Briefes hineindringen möchte. Insbesondere kann man nachweisen, dass es Pfandlehnsbriefe gebe, die den Inhaber von Schloss

¹ S. 90.

und Brief (von letzterem im Sinne der Orderklausel) als den Berechtigten nennen¹. Indessen soll in derartigen Bestimmungen das Schloss nur das Gut, das Pfandobjekt als solches vertreten und demgemäss hat man es mit keiner Neubildung, sondern im Gegentheil mit einem Nachwirken der alten, nicht den Briefbesitz, sondern die Gewere am Gute betonenden Anschauung zu schaffen. — Ausser diesen und ähnlichen Wendungen sind aber keine Stellen auffindbar, welche die Annahme rechtfertigten, dass das Schloss das immer entschiedenere Emporkommen des Briefes, der Urkunde hemmte, — und so muss man denn das Endziel der Entwicklung in dem eine zwiefache Funktion erfüllenden Pfandlehnsbriefe sehen, — in einem Pfandlehnsbriefe, der neben seiner ursprünglichen, primären Funktion als Verkehrsinstrument noch eine sekundäre Funktion als Träger eines Verwaltungsbezirkes erfüllt hat. —

Bleibt man nun aber — im Sinne der eben referirten Abhandlung — bei diesem Pfandlehnsbrief als (primärem) Verkehrsinstrument und (sekundärem) Träger eines Verwaltungsbezirkes eine Weile stehen, und fasst man ihn (indem man, soweit die Funktion als Verkehrsinstrument in Betracht kommt, an den Endpunkt der Entwicklung denkt, an die Pfandlehnsurkunde mit der Orderklausel) vom Standpunkt des oben berührten Werthpapierproblems ins Auge, so kann man den Gegensatz der bereits feststehenden juristischen und der hier anzubahmenden wirtschaftlichen Begriffsbestimmung ganz deutlich erkennen: Im Sinne der juristischen Auffassung müsste man die sekundäre Funktion ganz ausser Acht lassen, und man müsste nur die primäre Funktion als Verkehrsinstrument betonen. Diese letztgenannte Funktion müsste man aber ihrerseits zerlegen; man müsste sagen, dass die Pfandlehnsurkunde eben darum als Verkehrsinstrument fungire, weil (man denke, wie bereits betont, an die Pfandlehnsurkunde mit der Orderklausel) — sowohl die Ausübung des Pfandlehnsrechts wie dessen Uebertragung an die Innehabung des Briefes geknüpft sei, — und erst dann würde man folgern dürfen, die voll entfaltete Pfandlehnsurkunde sei ein Werthpapier. — Ganz anders muss sich dagegen die wirtschaftliche Auffassung gestalten. Sie muss, ohne die Ausübung und die Uebertragung des Rechtes zu trennen, in der Pfandlehnsurkunde ein einheitlich wirkendes Verkehrsinstrument erblicken. Sie hat aber andererseits auch mit der sekundären Funktion — der Funktion als Träger eines

¹ S. 106, Anmerkung 2.

Verwaltungsbezirkes — zu rechnen und sie muss das Wesen der Pfandlehnsurkunde als eines Werthpapiers in die Coordination beider Funktionen verlegen.

Soweit also die Pfandlehnsurkunde in Betracht kommt, hebt sich die wirtschaftliche Begriffsbestimmung des Werthpapiers aufs Bestimmteste von der juristischen ab; soweit kann die Existenz und die Beschaffenheit eines durchaus eigenartigen wirtschaftlichen Werthpapierbegriffs ganz anschaulich nachgewiesen werden. — Aus diesem Nachweis darf man aber die weitere Forderung ableiten, dass man die Pfandlehnsurkunde, als eine bereits bekannte, völlig durchsichtige Sonderform des wirtschaftlichen Werthpapiers, zum festen Ausgangspunkt, zum Mittelpunkt einer einheitlichen Gesamtlehre vom wirtschaftlichen Werthpapiere mache, — und dass man die anderen, vollkommeneren, aber weniger greifbaren Werthpapierformen um diesen Mittelpunkt gruppire.

Auch diese Forderung hat die wiederholt genannte Arbeit „Ueber den öffentlichen Credit“ nicht ganz übersehen: Sie hat, indem sie allerdings einem ganz speziellen, erst gegen Ende der vorliegenden Untersuchung zu behandelnden Gesichtspunkte nachging, die Beziehung der Pfandlehnsurkunde zu einer Reihe anderer werthpapierartiger Urkunden besprochen.

Zunächst ihre Beziehung zu der Rentenurkunde¹, dem Rentenbrief, der, wenn auch in territorialen Verhältnissen ebenfalls vorkommend, doch vor allem in den Städten angewendet wurde und innerhalb der städtischen Finanzwirtschaft des späteren Mittelalters eine ähnliche Rolle wie der Pfandlehnsbrief innerhalb der territorialen Finanzwirtschaft spielte.

Dann die Beziehung zu dem Hypothekenbrief und zu dem Staatsschuldschein², „denn die herzogliche Schuldverschreibung stellt sich als Glied einer doppelten Entwicklungsreihe dar. Sie war zunächst Realkreditverschreibung eines Grundherrn, ein durch die Macht des städtischen Kapitals aufgedrungener Versuch, den Grund und Boden zu mobilisiren. In dieser Hinsicht war sie die Vorstufe der modernen Hypothek (und des modernen Hypothekenbriefes). Fasst man dagegen die mittelalterliche Grundherrschaft, insbesondere aber die mittelalterliche Landesherrschaft als die Wiege des modernen Staates auf, so kann man in der herzoglichen Schuldverschreibung zugleich den Vorläufer des modernen Staatsschuldscheins erblicken.“

Endlich die Beziehung zu den Aktien³, — eine Beziehung, die sich übrigens nur verfolgen lässt, wenn man an eine eigen-

¹ S. 92.

² S. 109 bis 110.

³ S. 113 bis 116.

thümliche genossenschaftliche Fortbildungsform der Pfandlehnsverhältnisse anknüpft.

Bei der grossen Wichtigkeit gerade dieses Punktes mag das über die letzterwähnte Fortbildungsform Gesagte hier Aufnahme finden: „Innerhalb der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg ist eine eingehendere Erforschung nur bei zwei Gläubiger-genossenschaften möglich. Die erste stammt aus dem Jahre 1349. Herzog Magnus verpfändet mehreren Rittern für 315 M., die sie zu ungleichen Antheilen geliefert haben, einen Zoll sowie andere Einkünfte und erlaubt, falls einer der Genossen sein Geld brauchen sollte, die Veräusserung des Antheils, in welchem Fall er briefliche Sicherung dem Erwerber zuspricht¹. — Die zweite Genossenschaft wurde 1375 gegründet, und zwar gemeinsam von dem Rathe zu Lüneburg und den Herzögen. Pfandgläubiger waren mehrere Hamburger Bürger, die zu ungleichen Theilen 5300 M. geliehen hatten. Für diese Summe wurde ihnen der Lüneburger Sülzzoll versetzt. Gleichzeitig wurde eine künftige Erhöhung der Pfandsumme in Aussicht genommen und für diesen Fall das Kapital von 7000 M. als Maximum des gesammten Schuldbetrags bestimmt. Auf den Mehrbetrag von 1700 M. sollten die bisherigen Pfandgläubiger ein Näherrecht haben, und auch wenn sie hiervon keinen Gebrauch machten, sollte ihre Stellung eine bevorrechtete, d. h. durch ein Prioritätsrecht begünstigte bleiben. Sie selbst zerfielen aber wiederum in zwei Klassen hinsichtlich der Reihenfolge der Befriedigung. Im Uebrigen war die Genossenschaft durch Abgabefreiheit und Pfändungsrecht im Falle von Zahlungsausfällen privilegiert, und die Antheile sollten für verkäuflich und verpfändbar, also für frei veräusserlich gelten¹.“

Die hier geschilderten Genossenschaften weisen nun — immer im Sinne der in Rede stehenden Untersuchung — zunächst auf die Genossenschaften hin, „zu welchen privilegierte italienische Staatsgläubiger als Pfandbesitzer bestimmter staatlicher Einkünfte im 14. Jahrhundert sich vereinigten. Diese unterschieden sich von jenen nur darin, dass in ihnen das korporative Element stärker ausgebildet war. Daher konstituirten sich auch 1407 mehrere vereinigte Genossenschaften als ein vollständiges corpus unter dem Namen der St. Georgs-Bank. Zugleich wurden die bisher verpfändeten Einkünfte sammt der zugehörigen Gerichtsbarkeit der Bank gegen Verzicht auf Rückforderung der Staatsschuld übertragen. — Die Forderungen der einzelnen Gläubiger (*loca*) wurden hierbei für übertragbar erklärt und zwar sollte die Uebertragung

¹ S. 113.

¹ S. 113/114.

mittelt Umschreibung in einem Buche (cartularium) vorgenommen werden¹.“

Mittelbar ist es aber die moderne Aktiengesellschaft — und somit auch die Aktie — (wie beides zunächst in Holland und in England ausgebildet wurde), worauf die eben geschilderte Ausgestaltung der Pfandlehnsgenossenschaft hinweist¹. —

Rentenurkunde, Hypothekenbrief, Staatsschuldschein und Aktie, — dies sind also die Werthpapierformen, die sich ohne Weiteres um die Pfandlehnsurkunde als Centrum gruppieren, — dies ist das, selbstverständlich nur provisorische, Werthpapiersystem, das sich in Anlehnung an die Pfandlehnsurkunde als die bekannte, in ihrem wirthschaftlichen Wesen klar zu Tage liegende Werthpapierform aufdrängt. —

Hält man nun dieses Werthpapiersystem mit dem oben umschriebenen Kerbholzsysteme zusammen, so sieht man, dass zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied bestehe: Das Kerbholzsystem sei ein Gebilde, das seine Entstehung nicht bloss der Empirie, sondern auch einer allgemeinen Annahme verdanke (der Annahme, man habe es beim Kerbholz mit einem im obigen Sinne „apriorischen“ Institut zu schaffen); — das Werthpapiersystem sei rein empirischen Ursprungs. Das Kerbholzsystem wolle eben in gewissem Sinne abschliessen, während das Werthpapiersystem durchaus provisorisch bleibe, und darum bedürfe das Kerbholzsystem nur noch der einheitlichen Beleuchtung, Vertiefung, während das Werthpapiersystem vorerst der Festigung, der Ergänzung harre.

Sowohl jene wie diese Aufgabe soll nun im Rahmen der bereits oben angekündigten Untersuchung „Ueber den wirthschaftlichen Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung“ ihre Erledigung finden. Beide sollen, als gleichberechtigte Momente, zu einer einheitlichen Gesamtaufgabe verschmelzen und so das Ziel bestimmen, nach dem diese Untersuchung hinstrebt.

Das Ziel, aber auch den leitenden Gesichtspunkt. Da nämlich — im Sinne der obigen Ausführungen — die Kerbhölzer als das geschichtlich Frühere, die Urkunden incl. Werthpapiere als das Spätere erscheinen, da also für jede den geschichtlichen Zusammenhängen folgende Anschauung das Kerbholzsystem naturgemäss vorgeht, während das Werthpapiersystem erst hinterher nachfolgt, — so ist es klar, dass die hier in Rede stehende Untersuchung folgendermaassen zu verfahren habe: Sie muss zunächst das Kerbholzsystem zu beleuchten, zu vertiefen suchen, bevor sie an eine Festlegung, eine Ergänzung des Werthpapiersystemes herantritt. Sie muss zunächst in einer „gemischten“ (d. h. aus der Empirie und aus

¹ S. 115.

einer allgemeinen Annahme gemischten) Sphäre heimisch werden, ehe sie zur reinen Empirie emporsteigt.

Darüber hinaus ist aber dieser Gesichtspunkt dahin zu ergänzen, dass jene gemischte Sphäre nicht unvermittelt, nicht sofort erreicht werden könne. Vielmehr sei letzteres erst am Schlusse eines längeren Gedankengangs möglich, — ein Umstand, der schliesslich zur Folge habe, dass sich die Untersuchung gleichsam in zwei Hälften spalte. In zwei Hälften, deren erste (die beiden ersten Sondertheile des centralen, zweiten, darstellenden Haupttheils umfassende) einen vorbereitenden Gedankengang, die zweite (den dritten Sondertheil desselben Haupttheils umfassende) die Darstellung des Kerbholzsystemes und darauf des von ihm abzuleitenden Werthpapiersystemes, also die Darstellung eines Kerbholz- und Werthpapiersystemes, als etwas Ganzen, in sich Geschlossenen biete. —

Dritter Sondertheil.

Die Aufgabe, das eben festgelegte Kerbholzsystem einerseits und das eben angedeutete Werthpapiersystem andererseits im Rahmen einer Untersuchung „über den wirtschaftlichen Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung“ zu vereinigen, soll nun endlich — bevor die eigentliche Untersuchung und damit der eigentliche Lösungsversuch einsetzt — dieser Lösung zunächst noch näher gerückt werden, und zwar soll dies mittelst einer vorbereitenden Ausführung geschehen, die in letzter Linie auf das Ausfindigmachen eines vom Kerbholzsystem zum Werthpapiersystem führenden Uebergangs hinauskommt, die aber diesen Uebergang nicht direkt, sondern indirekt, im Anschluss an gewisse, dem bisher behandelten Kerbholzsysteme und dem bisher behandelten Werthpapiersysteme nabestehende Institute nachweist.

Insbesondere verfährt die in Rede stehende Ausführung in der Weise, dass sie erstens in Verbindung mit dem Kerbholzsystem die Festuca, zweitens im Hinblick auf das Werthpapiersystem den Wechsel, den Wechselbrief hervorhebt, und dass sie drittens oberhalb jener Festuca und dieses Wechselbriefs einen einheitlichen Gesichtspunkt ermittelt.

Was nun — um mit dem ersten der genannten Programmpunkte zu beginnen — das Hervorheben der Festuca in Verbindung mit dem Kerbholzsystem anlangt, so ist ein solches Hervorheben, da beides — Kerbholz und Festuca — oft vermengt wird, naturgemäss nur in der Weise möglich, dass man die Festuca einerseits und die Kerbhölzer andererseits aufs Sorgfältigste von einander abgrenzt, und dass man hierbei von einem Abgrenzen des Grundstückübertragungskerbholzes einerseits und der Grundstückübertragungs-Festuca andererseits ausgeht.

Am schärfsten erscheint die die Grundstückübertragungs-Festuca vom Grundstückübertragungskerbholz abgrenzende Linie, wenn man — in der Weise, wie es Sohm gethan hat¹ — den Grundstückübertragungs- oder Investiturstückakt in zwei verschiedene Einzelakte, nämlich den Apprehensionsakt (mittelst dessen der neue Erwerber das Grundstück an sich

¹ Zur Geschichte der Auflassung. Festgabe für Thöl. Strassburg 1879.

nimmt) und den (den Verzicht des Veräußerers zum Ausdruck bringenden) Auflassungsakt spaltet. Bei einer derartigen Auffassung ist es nämlich klar, dass sich alles das, was oben über die reale und symbolische Investitur gesagt wurde, nur auf den Apprehensionsakt als solchen beziehe und dass insbesondere das Grundstückübertragungskerbholz, das, gleich allen anderen Grundstückübertragungssymbolen, erst bei der symbolischen Investitur zum Vorschein komme, gleichfalls nur den Apprehensionsakt als solchen betreffe, während es mit dem Auflassungsakte ausser jedem Zusammenhang stehe. — Frägt man nun aber, wie sich dem gegenüber der Auflassungsakt verhalte, welches seine Entwicklungsphasen und Hilfsmittel seien, so muss man die Thatsache feststellen, dass dieser Auflassungsakt, möge er nun einen realen oder einen symbolischen Apprehensionsakt ergänzen, stets in derselben Weise zu erfolgen pflege, und dass er in jedem Falle die Neigung habe, zu einem künstlichen Hilfsmittel, zur Grundstückübertragungs-Festuca als einem Auflassungssymbole zu greifen. „Per festucam se exitum dixit“ pflegt man im Hinblick hierauf in den Urkunden zu sagen, und zwar wird die Festuca nicht, wie das Grundstückübertragungskerbholz, seitens des Veräußerers dem Erwerber dargereicht, sondern sie wird, wenigstens dort wo sie am bestimmtesten ausgebildet erscheint, dem Erwerber schlechthin zugeworfen¹.

Im Sinne der in Rede stehenden Auffassung tritt also die Grenzlinie zwischen der Grundstückübertragungs-Festuca und dem Grundstückübertragungskerbholz mit sinnfälliger Deutlichkeit zu Tage: Das Grundstückübertragungskerbholz ist ein Apprehensionssymbol (allerdings ein Symbol, das auf die symbolische, nicht reale Apprehension als seine Voraussetzung hinweist, und das sich nur als ein Symbol unter vielen neben ihm aufkommenden darstellt); die Grundstückübertragungs-Festuca ist ein Auflassungssymbol (und zwar das einzige Auflassungssymbol, das bei allen Auflassungen vorkommt).

Damit ist nun aber ein tieferer Gegensatz verbunden: Das Grundstückübertragungskerbholz ist, weil es als Apprehensionssymbol auftritt, an das Sachenrecht gefesselt. Die Grundstückübertragungs-Festuca scheint aber, da sie als Auflassungssymbol auftritt und somit den Verzicht der veräußernden Person, also eine negative Verpflichtung dieser letzteren begründet (die Verpflichtung, den Besitz des Erwerbers keineswegs zu stören) — zu einer analogen Anwendung auf anderweitige Obligationen, zu einer folgerichtigen Verpflanzung auf das obligationenrechtliche Gebiet einzuladen.

¹ Sohm, l. c. S. 86 und 93. — Ferner Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Band I. Berlin 1880. S. 304.

Und in der That: Die Festuca spielt auch auf dem Gebiete des Obligationenrechts eine bedeutende Rolle.

Zunächst ist, allerdings, diese Rolle durchaus processrechtlich. Mittelst der Exfestucatio pflegt nämlich — nach fränkischem Volksrecht — der befriedigte und ebenso der sachfällige Kläger auf den erhobenen Anspruch zu verzichten¹, und bei den Ribuariern scheint kraft einer in ihr Volksrecht aufgenommenen Novelle die Schelte des Eides nicht mehr gestattet worden zu sein, nachdem der Beweisführer diesen Eid versprochen und sein Gegner die das betreffende Eidgelöbniß vollziehende Festuca angenommen hatte²). — Ebenso wie beim Verzicht des Klägers und beim Eidgelöbniß des Beweisführers wird indess die Festuca auch bei der Stellvertretung³, beim Bussgelöbniß⁴ sowie in anderen ähnlichen Fällen angewendet, — und somit muss man die processrechtliche Rolle der Festuca nicht bloss als das Primäre anerkennen, sondern auch als äusserst vielseitig bezeichnen.

Damit hängt nun aber die weitere Thatsache zusammen, dass die Exfestucatio über den Rahmen des Processrechtes als solchen hinauswuchs, und dass sie geradezu zu einem, die Abgabe irgend eines Versprechens einschliessenden Vertrage, erstarkte, — zu einem Vertrage, der in weiterer Consequenz zum formlosen Vertrage nach Art des reinen Consensualvertrags führen sollte, der aber einstweilen gerade den Festucagebrauch, also das formale Moment hervorkehrte und somit in sehr verschiedener Weise den Formalvertragstypus aufwies⁵.

Was man also dem Grundstückübertragungskerbholz an die Seite stellen muss, ist hiernach nicht die Grundstückübertragungs-Festuca, nicht die Festuca in ihrer einseitigen dinglichen Bedeutung, sondern eine Festuca im weiteren Sinne, eine Festuca, die neben der Grundstückübertragungs-Festuca auch die vertrags- und obligationenrechtliche Festuca in ihrer processualen und formalistischen Bedeutung umfasste.

Ja, man kann sogar sagen, dass man gerade die vertrags- und obligationenrechtliche Festuca als die stärkste und fruchtbarste entschieden voranstellen müsse.

Denn soviel steht fest: Während die Grundstückübertragungs-Festuca keine weitere Fortbildungsform aufweist, kann man auf Seiten der vertrags- und obligationenrechtlichen Festuca sehr wohl eine weitere Entwicklung sehen, — eine Entwicklung,

¹ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. II. Band 1892 S. 444.

² l. c. S. 435. — In dieser Hinsicht folgt Brunner der Auffassung Sohns.

³ l. c. S. 354.

⁴ l. c. S. 519.

⁵ Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Band II, 1886. S. 249/250. — Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1898. S. 290.

die überraschender Weise der an das Grundstückübertragungs-kerbholz anknüpfenden in einem ganz bestimmten Sinne analog ist.

An das Grundstückübertragungskerbholz hat sich ja — allerdings unter Zwischenschiebung des rechnungsmässigen Kerbholzes als eines verbindenden Gliedes — schliesslich das gespaltene Kerbholz angeschlossen. Ebenso kommt aber — im Anschluss an die gewöhnliche vertrags- und obligationenrechtliche Festuca (die einfache Festuca) eine gespaltene Abart dieser Festuca zum Vorschein, — und zwar erfolgt die Spaltung, in diesem Falle, ohne ein verbindendes Zwischenglied, sie erfolgt völlig unvermittelt. Die einfache vertrags- und obligationenrechtliche Festuca wird eben zur gespaltene Festuca, indem sie ihre vertrags- und obligationenrechtliche Rolle unter ganz gleichmässiger Betonung und ganz bewusster Verknüpfung der beiden Contrahenten durchführt, sie wird zur gespaltene Festuca ganz ebenso, wie die einfache Stipula der Römer, die gleichfalls auf agrarische Verträge als ihren eigentlichen Mutterboden hinweist¹, und gleichfalls verschwand, als das formlose Versprechen emporkam, zu der in zwei Hälften gespaltene Stipula erstarkte. „Veteres enim, quando sibi aliquid promittebant, stipulam tenentes frangebant, quam iterum iungentes sponsiones suas agnoscebant“^{2,4}

Demgegenüber hat man also das Kerbholzsystem gegen die Festuca derart abzugrenzen, dass man neben das Grundstückübertragungskerbholz einerseits und das gespaltene Kerbholz andererseits — als rein sachenrechtliche Institute — die einfache resp. die gespaltene Abart der Festuca als einer ursprünglich sachenrechtlichen, dann aber vertrags- und obligationenrechtlichen Institution hinstellt. —

Fürs zweite kann man, im Hinblick auf das oben angedeutete Werthpapersystem, dem Wechselbriefe nur so gerecht werden, dass man — in Ermangelung irgend welcher concret nachweisbarer Beziehungen zwischen diesem Wechselbriefe und dem Mittelpunkte des provisorischen Werthpapersystems, nämlich dem Pfandlehnsbriefe — eine innerliche Beziehung zwischen diesem Pfandlehnsbriefe und dem Wechselbriefe nachweist, — dass man also eingehend zeigt, wie der Wechselbrief — gleich dem Pfandlehnsbriefe — als ein Verkehrsinstrument fungire, und weiter — ähnlich dem Pfandlehnsbriefe — neben der primären Funktion als Verkehrsinstrument noch eine andere, sekundäre Funktion, wenn auch nicht die Funktion als Träger eines Verwaltungsbezirkes, sondern eine andere, dieser analoge zu vollziehen pflege.

Was nun zunächst den erstgenannten Nachweis betrifft,

¹ Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 129.

² Ducange s. v. festuca.

v. Kostanecki, Der wirtschaftl. Werth etc.

den Nachweis also, dass der Wechsel als ein Verkehrsinstrument fungire, so kann derselbe keine Schwierigkeiten bieten. Ebenso wie der Pfandlehnsbrief dadurch zum Verkehrsinstrumente wurde, dass er — allerdings nur theilweise und nur widerstrebend — die Orderklausel recipirte, so hat sich auch der Wechselbrief zum Verkehrsinstrumente derartig entwickelt, dass er — und zwar ganz im Allgemeinen und ohne jedes Zögern — die Orderklausel (und neben ihr sporadisch auch die Inhaberklausel) in sich aufnahm. Man sieht dies, wenn man den modernen Wechselbrief ins Auge fasst. Man sieht es aber auch, wenn man auf den mittelalterlichen — schon im 14. Jahrhundert einsetzenden — Wechselbrief zurückgeht.

Weit schwieriger gestaltet sich indess der Nachweis, dass der Wechselbrief, neben der primären Funktion als Verkehrsinstrument, noch eine andere, sekundäre Funktion zu erfüllen pflege, und es ist jener Nachweis nur bei einem näheren Eingehen auf die Entwicklungsgeschichte eines eigenthümlichen wechselrechtlichen Spezialinstituts, des Wechselindossaments, des Wechselgiros zu erbringen.

Diese Entwicklungsgeschichte liegt nun aber, dank den gründlichen Untersuchungen von Götz¹, völlig klar vor Augen:

Ausgegangen ist Götz von dem Sprachgebrauche und er hat hinsichtlich dieses Sprachgebrauchs gefunden, dass das Wort Giro (girus, gyrus) drei verschiedene Bedeutungen habe. Erstens bedeute es die Gesamtheit der Kaufleute auf den einzelnen Handelsplätzen, zweitens den Versammlungsort der Kaufmannschaft, den Scontroplatz, und drittens etwas sowohl jenes wie dieses Erklärendes, nämlich das Scontrogeschäft selbst. Da insbesondere der Geschäftsgang bei diesem auf Ersparung von Baarzahlungen gerichteten Geschäfte als ein Herumgehen der girierten, d. h. durch Scontro überwiesenen Posten im Kreise erscheine, und da girare von Hause aus so viel wie circumire heisse, so sei der Ausdruck Giro für Scontro durchaus nahelegend².

An diese sprachliche Ableitung des Girobegriffs aus dem Scontrobegriff anknüpfend, sucht nun Götz zu einer geschichtlichen Ableitung des Wechselgiro (im Sinne des Wechselindossaments) aus dem Wechselscontro (d. h. dem zum noch nicht girirbaren Wechselbrief hinzutretenden Scontro, dem auf die noch nicht girirbaren Wechselbriefe angewandten allgemeinen Scontrogeschäft) zu gelangen. Und darum geht er auf das Wechselscontro zurück, wie sich dieses auf den Champagner Messen des 13., 14. und 15. Jahrhunderts³ und weiter auf den

¹ Ersch und Grubers Encyclopädie. Artikel „Giro“.

² l. c. S. 1. Anmerkung 1.

³ Nach Biener ist der Anfang der Champagner Messen schon im

italienischen Messen allmählich entwickelte, und er sucht aus ihm das Wechselgiro (Wechselindossament) abzuleiten, wie letzteres weit später, nämlich im 17. Jahrhundert emporkam.

Bei der Lösung dieser Aufgabe folgt aber Götz einem ganz bestimmten, keineswegs ganz einfachen Wege — und es muss, bei der Feinheit und andererseits bei der Complicirtheit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse, völlig ausgeschlossen scheinen, dass man sich, ohne ein Uebersehen jenes Weges, ohne ein abermaliges Durchwandern desselben, eine zureichende Vorstellung von seinem Endziel bilden könne.

Aus diesem Grunde mag also, bevor der bisherige Gedankengang fortgesetzt wird, zunächst ein Auszug aus den Götz'schen Ausführungen folgen, und es mag sich dieser Auszug, unter möglichster Zusammenziehung des zu referirenden Materials, unter Fortlassung aller hineinspielenden Nebenfragen, andererseits aber auch unter schärferer Betonung der entscheidenden Momente und der letzten Ergebnisse, zu der nachstehenden Schilderung verdichten. —

Die Champagner und weiter auch die italienischen Messen haben sich, da man sie in der Handelswelt zur Regelung und Ordnung von allerhand Zahlungen zu benutzen pflegte, mehr und mehr zum Centrum einer Abrechnung und Ausgleichung im grossartigsten Maassstabe entwickelt¹.

Am ersten Tage der regelmässig acht Tage dauernden Messe fanden die Acceptationen statt. In einer recht charakteristischen Form ward das Accept gesucht und gegeben. In der Versammlung aller Kaufleute vor dem Messconsul rief der, an welchen der Wechsel zahlbar war, aus seinem in bestimmt vorgeschriebener Weise zu haltenden Messmemorial (Scartafaccium) den Namen desjenigen auf, auf den der Wechsel gerichtet war. Wurde das Accept gegeben, so erfolgte es sogleich mündlich. Was nicht acceptirt wurde, galt als nicht zahlbar auf der Messe und musste unter dem Protest der betreffenden Personen zurückgehen².

Die Acceptationen nun — nach dem Zweck der ganzen Messen gewissermaassen nur der erste Schritt des Zahlungsgeschäftes. — bildeten die Grundlage für ein weiteres Verfahren. — Nach ihnen konnte ja jeder aus seinem Messmemo-

12. Jahrhundert zu suchen. Die den Messen ertheilten königlichen Privilegien fallen aber erst in das 14. Jahrhundert. — Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. S. 37/38.

¹ Götz, l. c. S. 9.

² l. c. S. 10.

riale ersehen, was er auf der Messe an Schulden auszugleichen hätte, was ihm andererseits an Forderungen ausgeglichen werden müsste, und wie weit der Betrag der ersteren über den der letzteren hinausginge, wie weit er also in mancamento oder, im andern Falle, in *advantio* sich befände¹. — Nunmehr begann daher ein reges Treiben (*negotiatio*), namentlich ein Scontro im grossartigsten Maassstab.

„Da spricht“ — nach einer späteren, schematischen Darstellung, die Götz aus Königkens Leipziger Wechselordnung schöpfte — „Cajus zu Titio, der ihm 1000 Thaler schuldig ist, wenn sie auf der Börse zur Scontrozeit zusammenkommen, im Beisein des Mövius, dass er die 1000 Thaler seinetwegen an Mövius zahlen solle, und hierauf liest Mövius dem Titio seine Creditores von der Balance her; findet nun Titius unter denselben einen, z. B. den Sempronius, der ihm ebenfalls 1000 Thaler zu geben hat, so spricht er, mit dem kann ich schreiben, hinterbringe solches alsbald dem Sempronio².“ —

Gegen Ende der Messe musste dann jeder, der ein *Scartefaccium* hatte, der Messobrigkeit eine Bilanz ausgeglichen einreichen, und die Messobrigkeit fertigte daraus eine Generalbilanz, die — falls sie stimmte — einen unumstösslichen Beweis für die Ordnungsmässigkeit der gesammten Einzelbilanzen erbrachte³. —

Einheitlich gesprochen sind es also die *Acceptationen*, die *Negotiation* und die Bilanzirung, die man auf der Messe vornahm. Da indessen die *Acceptationen* nur die *Negotiation* einzuleiten haben, während die Bilanzirung nur das Endergebniss dieser *Negotiation* darstellt, da ferner die wiederholt erwähnte *Negotiation*, wie oben gezeigt, nur den allgemeinen Scontrogedanken hinsichtlich der Wechselbriefe als eines *Specialfalles* durchführt, so ist es in letzter Linie ein in allen seinen Einzelphasen sorgfältig durchgebildetes Scontroverfahren, also das Scontro, das Wechselscontro, welches den Standpunkt charakterisirt, den die Champagner und weiter auch die italienische Messe dem Wechselbriefe gegenüber einnahm.

Dieses Wechselscontro, das die älteren wechselrechtlichen Schriftsteller zum Theil mit wahrer Begeisterung schildern, hängt nun mit dem Wechselgiro insofern zusammen, als man anscheinend den girirten Wechsel nur umzudrehen braucht, um im Trassanten den Schuldner, im Remittenten den ersten Gläubiger, der als Indossant wieder Schuldner des Indossatars u. s. f., — mithin eine Reihe von Schuldner und von Gläubigern zu finden, eine Reihe ganz ähnlich der, welche von dem

¹ l. c. S. 10.

² J. Chr. Königken, Kauff- und Handels-Stadt Leipzig. Wechselordnung. Leipzig 1717. — Götz, l. c. S. 13.

³ l. c. S. 10.

Scontro herrührt. Setzt man also voraus, dass der Wechsel thatsächlich eingelöst werde, so hängt beides insofern zusammen, als das Wechselgiro dieselben (Baarzahlungen ersparenden) Ausgleichungen vollzieht wie das Wechselscontro und somit denselben ökonomischen Dienst wie das Wechselscontro leistet¹.

Indessen ist, trotz dieses Zusammenhanges, doch auch ein Abstand bemerkbar.

Vor allem ist nämlich die Art und Weise verschieden, wie der an sich identische Effekt — der Ausgleich — beiderseits erreicht wird. Das Wechselgiro erfüllt seinen Zweck, ohne die persönliche Anwesenheit der in die Giroreihe Tretenden zu fordern, — die Scontroreihe bedarf der Anwesenheit der Betheiligten, und man hat in ihr recht eigentlich den Ausfluss der Messfrequenz zu sehen².

Dieser Unterschied ist nun zunächst insofern zu betonen, als er, wenn man die obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt, einem entschiedenen Gegensatze gleichkommt. Denn soviel ist klar: Die persönlichen Beziehungen sind es gerade, die dem Wechselscontro seine eigentliche Bedeutung verliehen. Sie sind es eben, die — allerdings durch das Hinzutreten von Banquiers, Kommissionären und sonstigen Vertrauenspersonen gehoben³ — das Messscontro, trotzdem sich dieses nur auf einen bestimmten (allerdings periodisch wiederkehrenden) Zeitpunkt und das Weichbild einer Stadt beschränkte, zu einem von weiten Kreisen in Anspruch genommenen, weil ungemein beweglichen, das zeitlich und örtlich Fernliegende einander nähernden Institute machten.

Ueberdies ist aber der in Rede stehende Unterschied darum zu betonen, weil man ihn zu der Zeit, wo das Indossament aufkam — also im 17. Jahrhundert — thatsächlich als einen Gegensatz empfand und als solchen durchgängig zu behandeln pflegte.

Allerdings ist es nicht bloss — oder sogar nicht mehr — das Wechselscontro der Messen, das sich dem Wechselgiro nun entgegenstellte, — denn die Messen spielten im 17. Jahrhundert nicht mehr die frühere Rolle. Vielmehr sind es, da der Scontrotypus, den jene Messen einstmals ausgebildet hatten, das anerkannte, wenn auch nie mehr erreichte Vorbild für eine Menge lokaler Scontrogeschäfte an den bedeutendsten Handelsplätzen abgab, neben dem Messscontro und statt seiner gerade diese lokalen Scontrogeschäfte gewesen, die, indem sie ihre Kraft gegenüber dem Wechselgiro erprobten, dessen Fortschritte erschwerten.

¹ l. c. S. 13.

² l. c. S. 13.

³ l. c. S. 12.

Die Missgunst, mit der das Wechselgiro dem Wechselcontro gegenüber behandelt wurde, kann man aus einer ganzen Reihe von Wechselordnungen des 17. Jahrhunderts auf das Deutlichste ersehen. Das Lyoner Reglement von 1667 lässt z. B. alle Cessiones und Transportirung auf eines Falliten Effekten null und nichtig sein, wenn sie nicht wenigstens zehn Tage zuvor, ehe das Falliment kundbar geworden, geschehen sind; die durch Scontro überwiesenen Posten sollen aber damit nicht getroffen sein, sondern gelten, so lange der Insolvente oder sein Faktor die Balance geführt hat.¹ — In der Augsburger Wechselordnung von 1665 wird sogar ein allwöchentliches Scontro mit der ausgesprochenen Bestimmung eingeführt, um dem Assignationsunwesen in Bezahlung der Wechsel zu steuern, aber die erneuerte Wechselordnung von 1716 lässt erkennen, wie kühl man die in ihrer Tendenz konservative Maassregel unter den Kaufleuten aufnahm.²

Einen noch tieferen Blick in die damalige am Wechselcontro haftende Anschauungsweise gestattet aber ein Schreiben der Kaufmannschaft in Augsburg an die Kaufleute in Frankfurt, das, vom 8. Februar 1652 datirt, diesen Passus aufweist: „Die Herren Handelsleute zu Frankfurt sollten ja fortfahren in ihrem löblichen Vorhaben, und, supplicando Einen Edlen Rath, die Manutenirung des Kaufmanns-Styli auch in diesem Sonderlichen suchen: chi accetta paghi, wer acceptirt hat, mag auch zahlen; denn wenn diese Regul nicht fäst bleiben sollte, würde es ein gefährlich Aussehen bekommen und Niemand weder in noch ausser Messzeiten sicher stehen können. — Denn Lieber, was wäre vom Scontro am Platze, vom Ab- und Zuschreiben, vom Debito und Credito, von Wechseln auf die Ritorni zu halten? Alles könnte annihilirt werden, und würde über Jahr und Tag, dass dieses oder jenes non numeratae pecuniae nicht seine Richtigkeit erlangt, prätentirt werden.“³ Dieses Schreiben zeigt nämlich, dass man in dem Wechselcontro (als Gegensatz des Wechselgiros) ganz besonders den Ausschluss aller die Zukunft belastenden Verpflichtungen, oder, positiv ausgedrückt, die liberirende Wirkung der scontromässigen Ueberweisung schätzte.

Eine solche liberirende Wirkung, die beispielsweise aus der Braunschweiger Wechselordnung von 1668 ganz deutlich hervorgeht (diese Wechselordnung bestimmt, „es solle die im Scontro übergeschriebene Schuld auf Gefahr des Creditors, der die Ueberweisung mit Bewilligung des Schuldners oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen habe, alsbald für vollkõmmlich bezahlt gehalten werden), ist aber — wie ein

¹ l. c. S. 13.

² l. c. S. 13.

³ l. c. S. 15/16.

Blick auf den lebendigen Mechanismus des Messscontros klarlegt — kurzweg für das Correlat der erstgenannten Scontroeigenschaft, der persönlichen Annäherung zwischen den am Scontro beteiligten Personen zu halten. Wie könnte man nämlich das Aufsuchen und Anknüpfen persönlicher Beziehungen, also das ganze Treiben bei der Negociation und weiter auch das Zusammenstellen der Bilanz begreifen, wenn nicht die mittelst der Negociation ermöglichten und der Bilanz zu Grunde liegenden Ueberweisungen liberirend wirkten, wenn sie fernere Verpflichtungen zurücklassen würden? Wie wäre andererseits jene liberirende Wirkung anders als daraus zu erklären, dass eben die Betheiligten einander kannten, dass sie sich mit einander aussprachen, und dass sie bei dieser Aussprache zu bestimmten Ueberweisungen als einem endgültigen Ergebniss gelangten, — als einem endgültigen Ergebniss, nach dessen Erzielung das Fortbestehen der den Ueberweisungen zu Grunde liegenden Obligationen nicht bloss zwecklos, sondern auch völlig widersinnig wäre? —

Wenn jedoch beides zugegeben wird, so steht es fest, dass man die liberirende Wirkung der scontromässigen Ueberweisung nicht bloss (neben der vielgenannten persönlichen Annäherung) als eine charakteristische Eigenschaft des Wechselsecontros, sondern geradezu als dessen charakteristische (jene Annäherung bereits einschliessende, weil sie voraussetzende) Eigenschaft kurzweg zu betrachten habe, und es steht weiter fest, dass der Gegensatz von Wechselsecontro und Wechselgiro geradezu auf dem Gegensatz der liberirenden Wirkung bei jenem und der Fortdauer obligationenrechtlicher Beziehungen bei diesem beruhe. Da nun aber die obligationenrechtlichen Beziehungen beim Wechselgiro eine ganz spezifische Durchbildung erfahren, eine Durchbildung, die schliesslich zu dem eigenthümlichen Wechselregress hinführt, so ist in jenen Sätzen zugleich auch der Satz enthalten, dass der Gegensatz des älteren Wechselsecontros und des jüngeren Wechselgiros auf das Auftauchen eines ganz neuen, dem Wechselsecontro fremden Momentes, nämlich des Regressrechtes, als seine ursprüngliche Wurzel zurückweise. —

Insofern wäre also dargethan, dass man einer ausschliesslichen Ableitung des Wechselgiros aus dem Wechselsecontro den Vorwurf der Einseitigkeit nicht ersparen könne.

Indessen muss gerade dieses negative Ergebniss zu der Frage anregen, ob eine solche Ableitung in einem andern Sinne doch nicht Recht behalte, ob das oben beschriebene Wechselsecontro nicht unter Umständen eine Fortbildung erfahre, die, als ein potenziertes Wechselsecontro, dem ganzen Wechselgiro, dem Wechselgiro mit Einschluss des Wechselregresses entspreche.

Stellt man nun aber die Frage in dieser Weise, so gelangt

man zu einer, wenn auch indirekten, weil ein drittes Institut (den Wechselaval) heranziehenden, so doch positiven Antwort, — denn einerseits weist das Wechselgiro, und zwar das Wechselgiro mit Einschluss des Regressrechts, auf ein geschichtliches Urinstitut, eben den Aval hin, und andererseits giebt es eine Fortbildungsform des Scontrogeschäfts, welche die Idee des Avals, des Avalgeschäfts bereits in sich einschliesst.

Einerseits hängt eben das Wechselgiro (mit Einschluss des Regressrechtes) mit dem Wechselaval als dem primären Institut zusammen, — und es wird dieser Zusammenhang äusserlich dadurch angedeutet, dass die frühesten geschichtlich nachweisbaren Indossamente nicht auf der Rückseite des Wechsels, sondern unter dem Wechsel untergebracht werden — sowie dadurch, dass es möglich sei, eine Reihe von Indossamenten in eine Reihe von Avalen und eine Reihe von Avalen in eine Reihe von Indossamenten umzuwandeln, — allerdings mit der Einschränkung, dass die Reihenfolge der Indossamente die Reihenfolge der Avale in umgekehrtem, negativem Sinne wiedergebe. — Ueberdies lässt sich aber, was diese beiden Momente als Annahme nahelegen, nun auch ganz concreter verfolgen, denn die Geschichte lehrt, dass sich das Wechselgiro, an die Avalverpflichtung anlehnend, in Neapel einfand,¹ und dass, während der Aval verschwindet, das Giro dessen Stelle einnimmt.

Andererseits giebt es aber eine eigenthümliche, die Avalidee bereits einschliessende Fortbildungsform des bisher geschilderten Scontros, und es mag das Wesen dieser Fortbildungsform aus der nachstehenden Darstellung italienischer Messverhältnisse, die Götz nach den Ausführungen Raphaels de Turri entworfen, hervorgehen:

„Ein Banquier hat sich auf der Messe zur Zeit der Negotiationen 1000 Scudi di Marche (dies war die ideelle Valuta, in der die Wechsel auf die Messe lauteten) gegen Wechsel auf Genua verschafft, zu einem Course von 100 Scudi di Marche gegen 120 Silber-Scudi. Er hat sich also verpflichtet, gegen die ihm zu Gute kommenden 1000 Scudi auf der Messe eine Wechselzahlung von 1200 Silber-Scudi in Genua, zahlbar daselbst bei Rückkehr von der Messe, mittelst eines Ritornowechsels zu effectuiren. Nun hat er aber einen Schuldner, der ihm zufällig eine gerade eben solche Wechselzahlung in Genua zu leisten sich verpflichtet hat, und so sagt er denn seinem Gläubiger, dem Titius: den Wechselbrief über 1200 Scudi in Silber auf Genua, den ich dir zu geben habe, den soll dir für mich Cajus machen und Cajus, der dies auf sich

¹ I. c. S. 25.

nimmt, kann ein gleiches dann wieder sagen rücksichtlich seines eigenen Schuldners, des Sempronius, und so fort und fort, bis man zu dem kommt, der endlich wirklich den Wechselbrief gibt, welcher letztere von den mit ihrem Versprechen in die Reihe Getretenen mit unterschrieben wird und dieselben als Avalgeber haften lässt¹.

Was aus dieser Darstellung klar hervortritt, ist nicht bloss die Thatsache, dass eine bestimmte Fortbildungsform des Scontro den Aval bereits in sich schliesse, sondern auch die Art und Weise, wie das an das Scontro geknüpfte Avallo fungire. Insbesondere macht es die Darstellung vollständig begreiflich, dass der Gläubiger, indem er sich die Ausstellung des Wechsels durch einen Anderen gefallen lasse, seinen ersten Schuldner und nunmehrigen Avalgeber keineswegs ex nexu zu lassen geneigt sei (letzteres würde ja gegen die Intention des Geschäfts verstossen!) und dass darum der genannte Avalgeber dem Gläubiger hafte, als ob er selber der sei, welcher den Wechselbrief gemacht hat².

Da nun aber diese Funktion des Avals schon direkt auf das Indossament (das Indossament inclusive der Regressverbindlichkeit) deutet und in dem letztgenannten Institute sozusagen fortwirkt³, — so hat die in Rede stehende Darstellung die Bedeutung, dass sie, indem sie an das Wechselscntro als Ausgangspunkt der Entwicklung anknüpft, schon direkt auf das Wechselgiro (das Wechselgiro in seinem ganzen rechtlichen Gehalt) als den Zielpunkt der Entwicklung hinweist. —

Damit wäre die resümirende Schilderung der Götz'schen Ausführungen endgültig geschlossen, — und man darf ihr Ergebniss in der (zunächst partiellen, dann aber totalen) Ableitung des Wechselgiros aus dem Wechselscntro sehen. Anders ausgedrückt, geht nun aber dies Ergebniss dahin, dass das (allerdings zu einer eigenthümlichen Fortbildungsform potenzirte) Wechselscntro allmählich in dem Wechselgiro aufgehe, dass es in dem Wechselgiro (gleichsam in einem anderen Aggregatzustand) weiter fortbestehe, — und demnach kann man auch sagen, dass der Wechselbrief, indem er das Giro aus sich heraus erzeuge, ganz einfach das Scontro auf sich nehme, und zum Träger dieses Scontros werde.

Und dies ist auch die innerliche Beziehung, die den Wechselbrief mit dem Pfandlehnsbrief verbindet: Wie seitens

¹ l. c. S. 26.

² l. c. S. 26.

³ l. c. S. 136.

des Pfandlehnsbriefes nicht bloss die Funktion als Verkehrsinstrument, sondern auch die Funktion als Träger eines Verwaltungsbezirkes geübt wird, so fungirt der Wechselbrief nicht bloss als Verkehrsinstrument, sondern daneben als Träger des Scontros. —

Drittens und letztens kommt nun oberhalb der Festuca einerseits und des Wechselbriefes andererseits ein einheitlicher Gesichtspunkt zum Vorschein, — und zwar ist letzteres dann der Fall, wenn man auf das rechtliche Wesen der erwähnten Institute eingeht, und wenn man, nach einer vergleichenden Behandlung beider, speziell die Festucaeigenart hervorhebt.

Zunächst stehen sich ja Festuca und Wechselbrief als zwei disparate Momente entgegen:

Was nämlich die Festuca anbetrifft, so muss man den Hauptnachdruck auf den Umstand legen, dass die mittelalterliche Rechtsanschauung in der Exfestucatio nicht wie in der Stipulation eine Sponsion, sondern eine wadiatio, einen Wettvertrag, und in der Festuca eine Wette (wadia), ein Pfand oder genauer ein Scheinpfund erblickte¹.

Was nun aber auf der anderen Seite den Wechselbrief angeht, so kann man seinem Wesen nur gerecht werden, wenn man betont, dass er — geschichtlich — aus dem Wechselgeschäft hervorging und — dogmatisch — auf das Wechselgeschäft hinweist, — wenn man also betont, dass seine Entstehung in Frankreich sowie seine Ausbildung in Italien im engsten Anschluss an das Geschäft am Tische des Geldwechslers, an die Wechslerkunst erfolgt ist², und dass der dem ursprünglichen Wechselbrief zu Grunde liegende Gedanke, es handle sich um das Wechseln einer (in der Landesmünze des Ausstellungsortes ausgedrückten) Geldsumme gegen eine andere (in der Landesmünze des Zahlungsortes ausgedrückte) Geldsumme, auch dann noch (wenngleich in den Hintergrund zurückgedrängt) wirkte, als der Unterschied der beiden Landesmünzen fortfiel.

Indessen kann die Erkenntniss, dass der Wechselbrief mit dem Wechselgeschäft zusammenhänge, keineswegs volle Befriedigung bieten, denn es fragt sich weiter, wie man dieses Wechselgeschäft juristisch aufzufassen habe, — und thatsächlich ist es nun auch diese Frage, die sich, vor allem in der älteren, aber vielfach auch in der neueren wechselrechtlichen Litteratur,

¹ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Band II, S. 366.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1898. S. 290.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Band I. S. 79.
Franken, Französisches Pfandrecht im Mittelalter, Berlin 1879. S. 232.

² s. Götz in dem oben vielfach citirten Artikel „Giro“ Ersch und Grubers Encyclopädie. S. 4.

an die Ermittlung des Zusammenhangs zwischen dem Wechselbrief und dem Wechselgeschäft anschliesst, und die — von allen hieraus fließenden Meinungsverschiedenheiten und Controversen abgesehen — zu einer ganz bestimmten Antwort, und in Folge dessen zu einer ganz bestimmten Beleuchtung des Wechselgeschäfts und mittelbar auch des Wechselbriefs geführt hat.

Insbesondere hat sich die herrschende Meinung um den Satz krystallisirt, dass man in dem Wechselgeschäft ein eigenartiges Kaufgeschäft zu erblicken habe.

Allerdings hat nun schon Raphael de Turri sehr richtig hervorgehoben, das Wechselgeschäft sei nur ebensogut ein Kauf, als der Kauf ein Tausch sei: „Dieselbe Veredlung, die der Tausch im Kaufe erfahre, indem hier im allgemeinen Werthmesser der Dinge, dem Gelde, die Waare sich spiegele, dieselbe erfahre der Kauf in dem den relativ verschiedenen Werth des Geldes selbst wieder ausgleichenden Wechselgeschäfte^{1,4}. Indessen kann man dem entgegenhalten, dass die Praxis und auch die Rechtsauffassung sehr wohl zwischen dem hingegebenen Gelde — als der Valuta — und dem zu empfangenden Gelde — als dem für die Valuta eingetauschten, insofern also gekauften — Gelde unterscheide, und somit kann die älteste Theorie, die vom 13. Jahrhundert bis zum 17. Jahrhundert ganz unbeanstandet blieb und die in dem Wechselgeschäft (*pactum de cambiando*) eine *emptio venditio* sah², dennoch beibehalten werden. — Auch in diesem Falle bewährt sich eben — wie Biener treffend bemerkt — die Erfahrung, dass das erste Auffassen eines neuen Verhältnisses, als ein unmittelbarer Eindruck, gewöhnlich der natürlichste sei und sich als der richtigste erweise³.

So liegt denn, wie man sieht, der *Festuca* ein fiktives Pfandgeschäft, dem Wechselbrief aber ein Kaufgeschäft, also ein von dem Pfandgeschäft grundverschiedenes Rechtsgeschäft zu Grunde. Gerade diese, zunächst, wie gesagt, disparaten Momente lassen sich nun aber mit einander in Verbindung setzen, wenn man des Weiteren auf die *Festuca* und ihre Scheinpfandrolle eingeht.

Insbesondere sind es, in dieser Beziehung, die Untersuchungen Frankens⁴, die auf die gesuchte Spur leiten.

Franken hat nämlich den Versuch gemacht, die Scheinpfandrolle der *Festuca* nicht bloss festzustellen, sondern auch etwas tiefer zu begründen, und er hat hierbei die Hypothese

¹ s. Götz l. c. S. 12.

² Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen Leipzig 1859. S. 380.

³ l. c. S. 377.

⁴ In der bereits citirten Abhandlung über „das französische Pfandrecht im Mittelalter“, Berlin 1879.

gewagt¹, es habe sich bei den Gelöbnissen, bei denen späterhin die *Festuca* eingreife, ursprünglich um weit mehr als um Scheinpänder gehandelt, nämlich um reale Pfandsetzung, um Hingabe ganz concreter Pänder, und es habe sich erst später eine Tendenz geltend gemacht, die, in der ökonomischen Verflüchtigung der Pfandsubstanz bestehend, schliesslich zum absolut Werthlosen — eben der *Festuca* — führte.

Wäre nun diese Hypothese richtig, so würde das Scheinpänder als das Endergebniss einer an das Realpänder anschliessenden Entwicklung erscheinen. Da indessen der bezügliche Beweis wohl kaum zu erbringen wäre, da ferner mancherlei Gründe gegen die Hypothese sprechen, so empfiehlt es sich, auf die Ableitung des Scheinpandes aus dem Realpänder zu verzichten und dem Scheinpänder als solchen voll gerecht zu werden, indem man die ihm zu Grunde liegende Anschauung hervorhebt. Diese Anschauung hat aber Franken — an einer anderen Stelle seiner bereits citirten Abhandlung² — in verallgemeinernder Weise derartig umschrieben: „Alle die Objekte, welche nach germanischer Uebung in den Vertragschluss eintreten, sollten nicht wie blosse, einem gewissen Versinnbildlichungsbedürfniss entsprungene Manifestationen des logisch allein verpflichtungszeugenden Willens oder Consenses erscheinen, sondern als wechselnder Ausdruck eines anderen, die germanische Vertragsrechtsanschauung originell charakterisirenden Prinzips, — eines Prinzips, nach welchem die Geschäftsobligation in Entstehung, Fortgang und Erledigung von Schritt zu Schritt jedesmal Austausch einander entsprechender Leistungen sei, Leistungen, die auf jeder Etappe juristisch die eine als Aequivalent der andern erscheinen, die also vor dem Recht eine fortlaufende Kette von Baargeschäften, von einfachen Erledigungen Zug um Zug bilden, — die aber durch den jedesmaligen Wechsel des Substrats dem wirtschaftlichen Gegensatz des Baargeschäfts, der Creditirung zum Ausdruck verhelfen“.

In diesem Sinne ist es also das dem Creditgedanken unterstellte Baargeschäft, das hinter der *Festuca* als Scheinpänder durchschimmert.

Gerade als ein solches Rechtsgeschäft muss man indess, auf der anderen Seite, auch das dem Wechselbrief zu Grunde liegende Kaufgeschäft — die *emptio venditio pecuniae absentis pro praesente*, das einen Zeitintervall voraussetzende und somit ein Creditgeschäft verschleiende Kaufgeschäft — bezeichnen, und somit ist es ein und derselbe Rechtsgeschäftstypus, ein und derselbe rechtsgeschichtliche Gesichtspunkt, unter den beide, im Uebrigen so verschiedene Institute fallen.

¹ I. c. S. 242.

² S. 261.

Inwiefern aber dieser einheitliche Gesichtspunkt nun auch eine innerliche Verbindung zwischen der Festuca und dem Wechselbriebe, und — in weiterer Folge — zwischen den ihnen nahestehenden Systemen, nämlich dem Kerbholzsystem und dem System wirtschaftlicher Werthpapiere herstellt, — dies wird sich in dem jetzt beginnenden darstellenden Haupttheil, insbesondere im dritten Sondertheil des genannten Haupttheiles erweisen. —

Zweiter, darstellender Haupttheil.

Erster Sondertheil.

Stellt man sich die Aufgabe, den wirthschaftlichen Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung zu behandeln, so kann man diese Aufgabe, da man ja den wirthschaftlichen Werth bisher nicht vom Standpunkt der geschichtlichen, sondern vom Standpunkt der dogmatischen Forschung zu behandeln pflegte, in präciserer Weise dahin formuliren, es gelte einen Uebergang von der dogmatischen Werthforschung zur geschichtlichen Werthforschung zu finden.

Indessen darf man auch bei der so präcisirten Aufgabe noch nicht stehen bleiben. Die dogmatische Werthforschung ist nämlich so wenig etwas für sich Bestehendes, etwas Isolirtes, dass sie vielmehr ein lebendiges Glied der allgemeinen dogmatischen Wirthschaftsforschung darstellt. Neben der dogmatischen Wirthschaftsforschung giebt es aber eine geschichtliche Wirthschaftsforschung und von vornherein scheint ein einfacher Analogieschluss darauf hinzudeuten, es müsse auch ein lebendiger Zusammenhang zwischen dieser geschichtlichen Wirthschaftsforschung und der hier anzubahrenden geschichtlichen Werthforschung bestehen. Demgemäss gilt es also, die Beziehungen der dogmatischen Wirthschaftsforschung einerseits und der geschichtlichen Wirthschaftsforschung andererseits — sowohl an sich wie in ihrer spezifischen Bedeutung für das wirthschaftliche Werthproblem — zu klären. Es gilt, die wirthschaftliche Dogmatik und die Wirthschaftsgeschichte — in ihrem Coordinationsverhältnisse, und zwar unter voller Berücksichtigung des wirthschaftlichen Werthes — zu begreifen.

Damit erwächst aber eine ganz bestimmte Forderung, deren Erfüllung ohne ein genaueres Eingehen auf die litterarische Entwicklung der Wirthschaftsforschung unmöglich zu erreichen wäre, die aber, sofern man die letztgenannte Bedingung erfüllt und die einschlägigen litterargeschichtlichen Vorgänge heranzieht, wenn auch nicht zur Ermittlung eines einheitlichen,

mittelst einer einfachen Formel erschöpfbaren Processes, so doch zum Entwerfen des nunmehr zu schildernden Gesamtbildes anregt. —

Von jeher pflegt man die wirthschaftliche Litteraturgeschichte in zwei verschiedene Perioden zu theilen: Die eine umfasst das Alterthum, das Mittelalter und die Neuzeit bis (einschliesslich) zum Merkantilismus. Die andere umfasst den Physiokratismus, den englischen Klassicismus oder Liberalismus sowie alles, was sich hieran, direkt oder auch mittelbar, anschloss. Von jeher pflegt man in dem Merkantilismus den Endpunkt der vorbereitenden wirthschaftlichen Versuche, und in dem Physiokratismus resp. in dem Klassicismus (Liberalismus) die beiden gleichberechtigten Ausgangspunkte der eigentlichen Wirthschaftswissenschaft zu sehen.

Frägt man nun, worin der Abstand jener Versuche von dieser Wirthschaftswissenschaft bestehe, so ist zuletzt wohl Folgendes zu sagen:

Schon die wirthschaftlichen Versuche beschäftigen sich mit drei verschiedenen Arten von Begriffen: Erstens mit wirthschaftlichen Einzelbegriffen (z. B. mit dem Begriffe des Geldes), zweitens mit dem Begriff des wirthschaftlichen Werthes und drittens mit dem Wirthschaftsbegriff (dem Begriff des Wirthschaftens, der Wirthschaftsthätigkeit, der Wirthschaft). Indessen handelt es sich hier um drei Begriffsarten, von denen die beiden ersten, als die primären, im Vordergrunde der Behandlung stehen, während die dritte im Hintergrunde bleibt und weniger ausdrücklich als nur andeutend gepflegt wird: Während nämlich die wirthschaftlichen Einzelbegriffe als Selbstzwecke ins Auge gefasst werden, und während man hier und da auch dem wirthschaftlichen Werthbegriffe als solchen gerecht wird, kommt der Wirthschaftsbegriff ganz ausschliesslich als Mittel zur Geltung. Der Wirthschaftsbegriff hat eben die Plastik der wirthschaftlichen Einzelbegriffe zu steigern, oder er hat den wirthschaftlichen Werthbegriff in eine intensivere Beleuchtung zu rücken. Jenes, indem er die Einzelbegriffe perspektivisch zusammenfasst, dieses, indem er das im wirthschaftlichen Werthbegriff implicite schon Enthaltene nunmehr auch explicite darlegt.

Dies ändert sich nun, sobald die eigentliche Wirthschaftswissenschaft emporkommt: Nunmehr wird der Wirthschaftsbegriff ebenfalls zum Selbstzweck. Nunmehr gestaltet man das Verhältniss des Wirthschaftsbegriffs zu den Einzelbegriffen und ebenso sein Verhältniss zu dem Werthbegriff derart aus, dass der Nachdruck nicht einseitig auf die Einzelbegriffe resp. den Werthbegriff, sondern gleichmässig auf die letztgenannten Be-

griffe — und den Wirthschaftsbegriff falle. Nunmehr werden beide Seiten des Wirthschaftsbegriffs — diejenige, die er den Einzelbegriffen und diejenige, die er dem Werthbegriff zuwendet — nicht bloss gleichmässig, sondern auch in der Weise „gleichzeitig“ beachtet, dass der Wirthschaftsbegriff, als Ganzes, zu einem centralen Bindeglied zwischen den Einzelbegriffen und dem Werthbegriff erstarke, und dass ein in sich geschlossenes Schema von wirthschaftlichen Begriffen entstehe.

In letzter Linie ist es also das Verhältniss des Wirthschaftsbegriffs zu den Einzelbegriffen resp. zu dem Werthbegriffe, dem, dank der Wirthschaftswissenschaft, eine vollkommenerere Behandlung zu Theil wird.

In dem Wirthschaftsbegriff wird eben nunmehr nicht bloss ein Mittel gesehen, das die einzelnen wirthschaftlichen Einzelbegriffe perspektivisch zusammenfasst und das den wirthschaftlichen Werthbegriff beleuchtet, sondern man sieht in ihm kurzweg den „allgemeinen Begriff“, der hinter den Einzelbegriffen als individuellen Begriffen versteckt ist, und andererseits den „weiteren Begriff“, der sich um den wirthschaftlichen Werthbegriff als eine Art engeren Kernbegriffes lagert. —

Allerdings sind nun die beiden mit diesen Schlagworten festgelegten Anschauungen nicht ganz voraussetzungslos.

Im erstgenannten Falle setzt man nämlich voraus, dass der Wirthschaftsbegriff nicht bloss das begriffliche Spiegelbild der Wirthschaft, des Wirthschaftens bilde, sondern dass er auch als adäquater Ausdruck des der Wirthschaft Entsprechenden, der Wirthschaft Gemässen erscheine, als adäquater Ausdruck des „Wirthschaftlichen“, das eben allen wirthschaftlichen Einzelbegriffen als integrierender Bestandtheil innewohnt und das Gemeinsame, das Allgemeine der Begriffe ausmacht.

Im letztgenannten Falle setzt man aber voraus, dass zwischen dem Wirthschaftsbegriffe und dem Werthbegriffe eine höchst auffällige Beziehung bestehe, eine Beziehung, die ihre präziseste Formulirung in dem Satze „ohne Werthen kein Wirthschaften“ findet. Lässt man nämlich diese Beziehung voll zur Geltung kommen, so verfährt man offenbar nur ganz folgerichtig, wenn man in dem Werthbegriffe den Grundbegriff, in dem Wirthschaftsbegriff den von diesem Grundbegriff abgeleiteten Begriff sieht, und wenn man schliesslich den Werthbegriff (als engeren Kernbegriff) in die weitere, ausgedehntere Sphäre des Wirthschaftsbegriffes hineinträgt.

Trotzdem sie nicht voraussetzungslos sind, haben indess die in Rede stehenden Anschauungen, da sie sich ja allgemeiner Anerkennung erfreuen und mit der Zeit auch ganz geläufig wurden, etwas Zwingendes und Selbstverständliches, ganz nach Art von Axiomen, an sich, — und im Hinblick darauf ist man versucht, sich den Sachverhalt geradezu graphisch vorzustellen, indem man sich die wirthschaftlichen Einzelbegriffe als Kreise

denkt, die durchweg von einem Kreise A geschnitten werden, indem man sich den wirthschaftlichen Werthbegriff als einen Kreis denkt, der von demselben Kreise A, als einem grösseren, concentrischen Kreis, umgeben werde, und indem man den zwiefach genannten Kreis A als eine Verkörperung des Wirthschaftsbegriffes — in seiner doppelten Beziehung zu den Einzelbegriffen und zu dem Werthbegriffe — auslegt.

In diesem graphischen Bilde erhält dann das der Wirthschaftswissenschaft eigenthümliche Begriffsschema seinen adäquaten Ausdruck: Der Wirthschaftsbegriff als ein Kreis, der die den Einzelbegriffen entsprechenden Kreise durchgängig schneidet und den dem Werthbegriff entsprechenden Kreis concentrisch umzeichnet — dies ist, in letzter Linie, der Sinn, der dem einheitlichen, von den wirthschaftlichen Versuchen vorbereiteten, von der Wirthschaftswissenschaft endgültig geschaffenen Begriffsschema zukommt.

Mit diesem Sinn steht nun aber aufs Innigste die praktische Bedeutung des in Rede stehenden Schemas in Verbindung. Auch hier kann man nur dann zu einem tieferen Verständniss gelangen, wenn man von den ursprünglich gegebenen Kreisen — den wirthschaftlichen Einzelbegriffen und dem Werthbegriffe — ausgeht, und wenn man darauf zu dem Wirthschaftsbegriff als dem jene Kreise durchweg schneidenden bzw. umgebenden Kreise vorwärtsschreitet.

Was nämlich erstens die Einzelbegriffe anbelangt, so sind es zunächst Vorstellungen, die das Rohmaterial der Begriffe ausmachen und die — mittelst Zusammenschliessung derjenigen Vorstellungen, die gleichmässig gewisse ganz bestimmte Merkmale enthalten — allmählich, Schritt für Schritt, zu Begriffen verarbeitet werden. Man schliesst eben, sofern man es beispielsweise mit dem Geldbegriff zu thun hat, die Vorstellungen verschiedener materieller Objekte zusammen, die gewisse verkehrsmässige Funktionen, allen voran die Funktion von Tauschmitteln üben, und man umschreibt nun den Geldbegriff dahin, das Geld sei ein materieller Gegenstand, der als Tauschmittel etc. diene. — Wie man sieht, wird also hinsichtlich eines jeden wirthschaftlichen Einzelbegriffes ein Process vollzogen, der von den Vorstellungen zum Begriff hinaufführt, und der somit als ein Begriffsbildungsprocess zu bezeichnen wäre.

Was, zweitens, den Werthbegriff anbelangt, so bringt man diesen Begriff mit einem anderen Begriff, nämlich mit dem Arbeitsbegriff in Verbindung, und zwar präcisirt man die Verbindung dahin, dass der Werthbegriff auf den Arbeitsbegriff zurückzuführen, dass „Werth Arbeit sei“, — und man thut alles dies in der, wengleich nicht ausdrücklich ausgesprochenen, so doch deutlich erkennbaren Absicht, den Werthbegriff, als einen unbekanntem Begriff, als die „Unbekannte“ in eine ganz bestimmte Gleichung zu dem Arbeitsbegriffe, als

der „Bekanntes“, als einem bekannten Begriffe zu bringen, und so jene Unbekannte durch diese Bekannte, jenen unbekanntes durch diesen bekannten Begriff zu ersetzen. Man thut es in der Absicht, den erstgenannten, unbekanntes Begriff, die Unbekannte, auf diese Weise zu „bestimmen“, — und demnach muss man sagen, dass man hinsichtlich des Werthbegriffes ein Begriffsbestimmungsverfahren vollziehe.

Was nun endlich — drittens — den Wirthschaftsbegriff und dessen gleichzeitige Beziehung zu den Einzelbegriffen sowie zu dem Werthbegriffe anlangt, so ist, ganz naturgemäss, zweierlei zu trennen.

Einerseits die Beziehung, wodurch der Wirthschaftsbegriff mit den Einzelbegriffen verknüpft wird: Insofern nämlich diese Beziehung in Betracht kommt, handelt es sich um einen allgemeinen Begriff, der individuelle Begriffe voraussetzt, und man sucht nun das Allgemeine mit dem Individuellen — da ja der Zusammenhang jedes Allgemeinen und jedes Individuellen ein denkmässiger ist, und das Denken sich an das Verhältniss von Bedingung und Folge (das principium cogitandi) anlehnt, — nun bestimmter derart zu verknüpfen, dass man in dem Allgemeinen, dem Wirthschaftsbegriff, die Bedingung des Individuellen, des wirthschaftlichen Einzelbegriffes nachweist. Man sucht also beispielsweise darzulegen, wie es die Natur der Wirthschaftsthätigkeit, der Wirthschaft mit sich bringe, dass — unter gewissen Umständen — die Geldinstitution, das Geld zur Entstehung komme. Man sucht die Merkmale des Geldbegriffes, also vor allem die Funktion des Geldes als Tauschmittels, — oder vielmehr gewisse keimartige Ansätze, die nach und nach zu jenen Merkmalen erstarkten, sozusagen den „Keim“ des Geldes als Tauschmittels — schon in dem Wirthschaften als solchen, schon in der allgemeinen Psychologie der Wirthschaftsthätigkeit zu finden.

Andererseits die Beziehung des Wirthschaftsbegriffes zu dem Werthbegriffe: Insofern nämlich diese Beziehung in Betracht kommt, steht ein weiterer Begriff einem engeren (Grund-, Kern-) Begriff gegenüber, und man sucht nun das Weitere mit dem Engeren derart zu verknüpfen, dass man das Engere gleichsam als den Brennpunkt auffasst, — als den Brennpunkt, der helle Strahlen auf das Weitere zurückwirft. — Aus der Erkenntniss, dass man den Werthbegriff auf den Arbeitsbegriff zurückführen müsse, dass „Werth Arbeit sei“, wird nun gefolgert, dass auch der Wirthschaftsbegriff ohne Heranziehung des Arbeitsbegriffes nothwendig unverständlich bleibe, dass die Arbeitsverhältnisse auch über die Gestaltung der Wirthschaft, der Wirthschaftsthätigkeit entscheiden.

Einerseits wird also in dem Wirthschaftsbegriff die Bedingung gesehen, zu der sich die wirthschaftlichen Einzelbegriffe als Folgen verhalten; andererseits wird aber der Wirth-

schaftsbegriff mittelst des — hinter dem Werthbegriffe auftauchenden — Arbeitsbegriffes durchleuchtet.

Nun sind es ja — der Thatsache entsprechend, dass es nicht zwei verschiedene Wirthschaftsbegriffe, sondern zwei Seiten desselben Wirthschaftsbegriffs gebe — nicht etwa zwei parallele, mit einander ausser Zusammenhang stehende Operationen, worum es sich handelt, — denn die Durchleuchtung des Wirthschaftsbegriffs mittelst des Arbeitsbegriffs kommt gerade dort in Anwendung, wo es auf die Herleitung der wirthschaftlichen Einzelbegriffe oder — um bei dem eben gewählten Beispiel zu verharren — auf die Herleitung des Geldbegriffs aus dem Wirthschaftsbegriff ankommt. Insbesondere tritt jene Durchleuchtung derart in Erscheinung, dass man, nachdem man die Wirthschaftsverhältnisse auf die Arbeitsverhältnisse zurückgeführt, innerhalb dieser Arbeitsverhältnisse diejenigen Vorgänge beachtet, welche — wie etwa die vergleichende Gegenüberstellung der verschiedenen materiellen Gegenständen entsprechenden Arbeitsmengen, die schon innerhalb der Einzelwirthschaft möglich ist und die dann beim Tausche gleichsam „aktuell“ wird — unter gewissen concreten Umständen den Tausch ermöglichen und weiter das Geld als allgemeines Tauschmittel erschaffen.

Indessen lässt es sich nicht verhehlen, dass, obwohl beide Operationen in der Regel ineinandergreifen, doch nur die erstbehandelte — die Verknüpfung des Wirthschaftsbegriffs mit den Einzelbegriffen — eine direkte Würdigung gestatte.

Der Verknüpfung des Wirthschaftsbegriffs — als Bedingung — mit den wirthschaftlichen Einzelbegriffen — als Folgen — ist ja, da die Folgen schon implicite in der Bedingung enthalten sind und nur noch explicite formulirt zu werden brauchen, naturgemäss ganz derselbe Erfolg zuzusprechen, als wenn alles in jenem Wirthschaftsbegriff Enthaltene nunmehr explicite zum Ausdrucke käme, oder — mit anderen Worten — als wenn man den Wirthschaftsbegriff aufschlüsse, als wenn man denselben zur Entfaltung brächte. Offenbar bildet also die in Rede stehende Operation das dritte Glied einer innig zusammengehörenden, in sich geschlossenen Reihe: Wie der wirthschaftliche Einzelbegriff auf einen Begriffsbildungsprocess als seine Ursache zurückweist, wie der Werthbegriff von einem Begriffsbestimmungsverfahren erfasst wird, so kennt der Wirthschaftsbegriff einen eigenthümlichen Process, der im Grunde auf ein Begriffsentfaltungsverfahren hinauskommt.

Was hingegen die andere Operation, die Durchleuchtung des Wirthschaftsbegriffs mittelst des Arbeitsbegriffs angeht, so kann ein direkter Anschluss an die Begriffsbildung resp. Begriffsbestimmung nicht gefunden werden. — Wie hat man sich aber demgegenüber die Bedeutung dieser Operation, ihre Rolle und ihre Tragweite zu denken? —

Man muss sich eben vorstellen, dass die Durchleuchtung

des Wirthschaftsbegriffs mittelst des Arbeitsbegriffs, die mit der Herleitung wirthschaftlicher Einzelbegriffe aus dem Wirthschaftsbegriff, oder — was dasselbe ist — mit der „Entfaltung“ des Wirthschaftsbegriffs zu einem einheitlichen Gesamtverfahren zu verschmelzen pflege, — nun auch geradezu als ein spezielles Hülfsmittel dieser, auf die Begriffsbildung resp. Begriffsbestimmung zurückweisenden und als Selbstzweck betriebenen Begriffsentfaltung in Erscheinung trete. Man muss sich vorstellen, dass diese Begriffsentfaltung — eben weil sie viel complicirter sei als die Begriffsbestimmung und die Begriffsbildung, eben weil sie irgend welchen Leitfaden, irgendwelche Grundlage erheische — nothwendig eines besonderen Kunstgriffes bedürfe, und dass der Kunstgriff gerade in der Durchleuchtung des Wirthschaftsbegriffs mittelst des Arbeitsbegriffes bestehe. Denn soviel ist klar: Wenn der zu entfaltende Wirthschaftsbegriff mittelst des Arbeitsbegriffes erhellt wird, ist jener Leitfaden, jene Basis für die Entfaltung des Wirthschaftsbegriffes gewonnen. Nunmehr kann die Verknüpfung des Wirthschaftsbegriffs mit den Einzelbegriffen nicht mehr irre gehen. Sie braucht sich nur in der Weise, wie oben für den Geldbegriff angedeutet, an die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsvorgänge zu halten. —

Nach diesen Ausführungen darf man also die praktische Bedeutung des oben festgelegten wirthschaftswissenschaftlichen Begriffsschemas dahin formuliren, dass es sich, der begrifflichen Dreieit: wirthschaftliche Einzelbegriffe, Werthbegriff und Wirthschaftsbegriff entsprechend, um Begriffsbildung, Begriffsbestimmung und Begriffsentfaltung, also um drei untereinander eng verwandte, gleichsam zu einer geschlossenen Reihe verschmelzende Thätigkeiten handle, dass indessen die letztgenannte Begriffsentfaltung erst dank einem eigenthümlichen Hülfverfahren — der Durchleuchtung des Wirthschaftsbegriffs mittelst des Arbeitsbegriffs — eine sichere Basis, einen brauchbaren Leitfaden gewinne. —

Nun muss aber eine derartige Verbindung der Begriffsbildung, Begriffsbestimmung und Begriffsentfaltung als ein harmonisches Ganzes, als System erscheinen, und demgemäss lässt sich die eben gegebene Formulirung zu einem ganz bestimmten Ergebniss verdichten: Zu dem Ergebniss, dass der Uebergang von den wirthschaftlichen Versuchen zur eigentlichen Wirthschaftswissenschaft zugleich das entscheidende Ereigniss in der Entwicklung des wirthschaftlichen Systemes bedeute.

In diesem Satz, in dieser Betonung des wirthschaftlichen Systems und seiner Entwicklung, ist denn auch die Quintessenz der ganzen bisherigen Darstellung zu sehen.

Die Quintessenz und auch die Kritik, denn der in Rede stehende Satz braucht nur ausgesprochen zu werden, damit man die Nothwendigkeit einer ganz bestimmten, seine Tragweite einschränkenden Ergänzung erkenne:

Allerdings ist die Entwicklungsgeschichte des wirthschaftlichen Systems für einen sehr bedeutsamen Vorgang zu erachten. Allerdings kann man in jener Entwicklung den tieferen Sinn, die treibende Kraft, der bisherigen wirthschaftlichen Litteraturgeschichte als einer einheitlichen Gesamtströmung sehen, — aber man darf hierbei doch nicht stehen bleiben. Denn man muss andererseits berücksichtigen, dass sowohl die vorbereitenden wirthschaftlichen Versuche wie die eigentliche Wirthschaftswissenschaft eine Fülle von Momenten aufweisen, die mit der allmählichen Vorbereitung und dem endgültigen Zustandekommen des wirthschaftlichen Systems — wie beides eben geschildert wurde — nur in einem ganz losen Zusammenhang stehen. Man muss berücksichtigen, dass sowohl jene Versuche wie diese Wirthschaftswissenschaft eine Menge von Thatsachen, eine Menge von Beobachtungsergebnissen bringen, die sich dem durch die Begriffsbildung, Begriffsbestimmung und Begriffsentfaltung gezogenen Rahmen besten Falls als Beispiele, als illustrirendes Beiwerk anbequemen, während sie sonst — mögen sie nun der Frage: wie es sein soll? oder der Frage: wie es ist? unterstellt werden; mögen sie also als praktische Vorschriften maskirt werden oder als nackte, reine Erfahrungssätze in Erscheinung treten — jenen Rahmen entweder ignoriren oder ganz bewusst durchbrechen. Man muss, mit einem Worte, berücksichtigen, es gebe einen reichhaltigen Thatsachenstoff, einen ergiebigen Beobachtungsvorrath, der durchweg einen concreten Hintergrund der Systeme abgibt, der jedes dieser Systeme zu einer relativen, bedingten Erscheinungsform stempelt, — und der nun auch dazu einladet, dass man ihn aus dem Zusammenhang mit den wirthschaftlichen Systemen erlöse.

Diese Erlösung wurde denn auch effektiv vollzogen. — Während man nämlich die wirthschaftlichen Systeme als solche bei Seite schob, während man sie — als wären sie etwas Fertiges, Starres — zum Gegenstande retrospektiver Betrachtungen machte, hat man dem Hintergrunde dieser Systeme, dem in ihnen enthaltenen Beobachtungsvorrath, eine neue — sehr weittragende und sehr fruchtbare Anregung entnommen: Was bisher nur stossweise, und darum nur unvollkommen vor sich ging, das sollte nunmehr eine einheitliche, planmässige Fortsetzung erfahren. Auf das bruchstückweise Zusammenragen wirthschaftlicher Thatsachen, das mehr oder weniger von Zufällen, von der Willkür abhing, sollte eine durchaus folgerichtige, als Selbstzweck betriebene Beobachtung folgen.

Auf diese Weise entstand die Idee wirthschaftsgeschicht-

licher Forschungen, die dann zur Begründung der Wirtschaftsgeschichte als einer gesonderten Disciplin geführt hat.

Ihrer Entstehung gemäss ist diese Wirtschaftsgeschichte stets eine ergänzende Disciplin, ein Gegenstück zu etwas Anderem, den wirtschaftlichen Systemen geblieben — und äusserlich kam dieser Sachverhalt auch darin zum Ausdruck, dass man die letztgenannten Systeme unter der Gesamtbezeichnung einer wirtschaftlichen Dogmatik zusammengefasst und in einen bewussten — oft in Kampf ausartenden — Gegensatz zur wirtschaftlichen Geschichte, zur Wirtschaftsgeschichte gebracht hat.

Aber auch die Art und Weise, wie man diesen Gegensatz ursprünglich auffasste, und wie man ihn auch späterhin, ja mitunter selbst heute noch auffasst, — auch diese Art und Weise kann man nur im Hinblick auf jene Entstehung begreifen: Der Dogmatik, als dem Inbegriff wirtschaftlicher Systeme, als der nach geschlossenen Formen strebenden, und in diesem Sinne „geschlossenen“ Disciplin stellt man die Wirtschaftsgeschichte als eine „offene“ Disciplin, als eine die concrete Wirklichkeit schildernde, in dieser Schilderung aufgehende Disciplin entgegen. In der wirtschaftlichen Dogmatik sieht man die ideale Verarbeitung des vorher vollständig beigebrachten Rohstoffs, in der Wirtschaftsgeschichte sieht man lediglich den Rohstoff.

Und doch braucht man nur einen flüchtigen Blick auf die successive Entwicklung der Wirtschaftsgeschichte, auf ihre Errungenschaften und ihr Forschungsgetriebe zu werfen, um sich davon zu überzeugen, dass die soeben festgelegte Auffassung schon längst überholt sei. Wenn nämlich auch die Uranfänge der Wirtschaftsgeschichte in mancher Beziehung einer Materialiensammlung, einer Sichtung und Zurechtlegung dieser Materialien ähneln, so ist es doch klar, dass sich die hieran anknüpfende Weiterentwicklung als das immer deutlichere Eingreifen ganz bestimmter idealer Gesichtspunkte darstellt, und zwar als das Eingreifen idealer Gesichtspunkte, die den auf Seiten der Dogmatik wahrgenommenen durchaus ebenbürtig scheinen, und die die Wirtschaftsgeschichte — ganz wie die wirtschaftliche Dogmatik — zu einer geschlossenen, für die systematische Form empfänglichen Disciplin gestalten.

Die Richtigkeit dieser Wahrnehmung vorausgesetzt, hätte man also, anstatt die wirtschaftliche Dogmatik — als den Inbegriff wirtschaftlicher Systeme, als „geschlossene“ Disciplin, als verarbeiteten Stoff — und andererseits die Wirtschaftsgeschichte — als „offene“ Disciplin, als rohen Stoff — in entschiedenem Gegensatz zu bringen, vielmehr die wirtschaftliche Dogmatik und die Wirtschaftsgeschichte — als Disciplinen, die beiderseits der systematischen Geschlossenheit zustreben und darum gleichmässig als geschlossene Disciplinen,

als „verarbeiteter Stoff“ zu bezeichnen wären — mit weit grösserem Rechte zu coordiniren.

Frägt man aber zuvor, inwiefern die Richtigkeit der besagten Wahrnehmung und damit auch die Zulässigkeit der ein solches Coordinationsverhältniss statuirenden Auffassung nun auch wirklich beweisbar erscheine, — so muss man vorab feststellen, dass beides, insbesondere aber der tiefere Einblick in das hier obwaltende Coordinationsverhältniss durch gewisse äusserliche Umstände erschwert wird. Insbesondere ist es die Weitschichtigkeit und Complicirtheit des wirthschaftsgeschichtlichen Materials, die in dieser Beziehung äusserst störend eingreift, indem sie das bei der Dogmatik klar vor Augen Liegende bei der Wirthschaftsgeschichte verwischt und verschleiert. — Indessen lassen sich diese Schwierigkeiten, trotz allem, soweit überwinden, dass das in Rede stehende Coordinationsverhältniss — wenn auch erst allmählich, so doch bestimmt — in seinen Umrissen hervortritt:

Zunächst kommt bei der Wirthschaftsgeschichte etwas zum Vorschein, was sich deutlich als ein Gegenstück zu der auf Seiten der Dogmatik üblichen Begriffsentfaltung, als ihr Analogon kundgibt. Wie nämlich die letztgenannte Begriffsentfaltung darin bestand, dass der Wirthschaftsbegriff — als Bedingung — mit den wirthschaftlichen Einzelbegriffen — als Folgen — verknüpft ward, wie sie also schliesslich auf einem Verfahren nach Maassgabe einer ganz bestimmten Sonderform des zureichenden Grundes (und zwar, wie oben betont, des principium cogitandi, der dem Denken eigenthümlichen Sonderform) beruhte — so bildet die Wirthschaftsgeschichte (wie überhaupt jede Geschichte) ein Verfahren aus, das sich nach einem ganz anderen Verhältnisse richtet. Insbesondere gilt hier das (causale) Verhältniss von Ursache und Wirkung, es gilt das principium fiendi, die dem Geschehen eigenthümliche Sonderform des zureichenden Grundes: Sowohl die Wirthschaftsgeschichte wie jede andere Geschichte verfährt nothwendig causal.

Hierzu tritt aber sofort etwas Anderes hinzu, etwas, das ein Gegenstück zu dem die dogmatische Begriffsentfaltung ergänzenden Hilfsverfahren ausmacht, oder das — vorsichtiger ausgedrückt — durch eine derartige Parallele in eine äusserst interessante Beleuchtung gerückt wird. — Wie nämlich, auf Seiten der Dogmatik, die Verknüpfung des Wirthschaftsbegriffs — als Bedingung — mit den wirthschaftlichen Einzelbegriffen — als Folgen — einer sicheren Basis, eines bestimmten Leitfadens bedurfte, und diese Basis erst dadurch erlangt wurde, dass man den Wirthschaftsbegriff mittelst des Arbeitsbegriffes erhellte — so bedarf auch die wirthschaftsgeschichtliche Causalforschung (worin sie wiederum jeder anderen geschichtlichen Causalforschung ähnelt) eines ganz ähnlichen Leitfadens, einer

ganz ähnlichen Basis. Sie bedarf ihrer, um sich in der unendlichen Anzahl von an sich möglichen Causalurtheilen zu orientiren, um sich in ihnen nicht ganz zu verlieren.

Mit diesem Bedürfniss taucht nun aber eine Forderung auf, die erst durch das gleichzeitig eingreifende Streben nach einer abgerundeten wirthschaftsgeschichtlichen Darstellung (oder, allgemeiner, nach einer abgerundeten geschichtlichen Darstellung) erfüllt wird. Denn jede geschichtliche Darstellung enthält die Erzählung bestimmter Vorgänge, die mit künstlerischem Takte ausgewählt und von anderen, minder bedeutsamen, losgerissen werden: Offenbar wird also das Streben nach jener Darstellung gerade in diesem Auswählen, in diesem Losreissen — oder kurz in dem „Hervorheben“ — ganz bestimmter Vorgänge bestehen. Da nun aber jeder Vorgang schliesslich eine Ursache und eine Wirkung aneinander kettet, da er also, im Grunde, ein Causalurtheil einhüllt und verkörpert, so muss neben dem Hervorheben eines jeden Vorganges die Frage nach dem ihm zu Grunde liegenden causalen Urtheile einhergehen, — und damit ist die gesuchte Basis, ist der gesuchte Leitfaden für die Auffindung solcher Urtheile gefunden. —

Dies sind die beiden Momente, wo die Analogie zwischen wirthschaftlicher Dogmatik und Wirthschaftsgeschichte am bestimmtesten und am deutlichsten hervortritt. Doch kann man diese Analogie auch noch weiterspinnen.

Wie die dogmatische Begriffsentfaltung sich auf die Begriffsbildung aufbaut, und zwar auf die Begriffsbildung, die die wirthschaftlichen Einzelbegriffe zum Ziel hat, so darf man sagen, dass die der Wirthschaftsgeschichte und jeder anderen Geschichte eigenthümliche Formulirung von Causalurtheilen an ein primäres, ihr in der Zeit vorangehendes Urverfahren anknüpft, — denn offenbar können Vorstellungen nach Maassgabe des Verhältnisses von Ursache und Wirkung erst dann verknüpft werden, wenn zuvor jene Vorstellungen sorgfältig gebildet, d. h. als solche herausgehoben und von fremden Bestandtheilen völlig befreit werden: In letzter Linie muss eben jede geschichtliche Causalforschung auf der Vorstellungsbildung, auf der Bildung bestimmter Vorstellungen fussen.

Und weiter: Wie die Durchleuchtung des Wirthschaftsbegriffs mittelst des Arbeitsbegriffs sich an die Verknüpfung des Werthbegriffs mit dem Arbeitsbegriff anlehnt, so scheint die künstlerisch gefärbte Darstellung, wie sie seitens der wirthschaftsgeschichtlichen und überhaupt der geschichtlichen Forscher durchgängig erstrebt wird, eine gewisse ergänzende Darstellung zu heischen, — eine ergänzende Darstellung, die nicht Vorgänge, sondern das complementäre Gegenstück der Vorgänge, insbesondere die Zustände festzulegen hätte, und die darum nicht erzählen, sondern schildern würde. — Auch

kann ein derartiger „schildernder Excurs“ nicht selten direkt nachgewiesen werden. Zuweilen vertheilt er sich allerdings auf die einzelnen erzählenden Theile und geht fast völlig in dem Strome der Erzählung unter. In anderen Fällen ist aber die Grenze, die ihn von der Erzählung scheidet, in jeder Hinsicht deutlich wahrzunehmen, und dann kann man bemerken, dass er der Erzählung — als eine Art Einleitung — meistens vorangeht. Ja, man kann sogar sagen, dass man ganz allgemein dazu hinneige, den Leser durch eine schildernde Einleitung auf die Erzählung vorzubereiten, ihn durch die Einleitung erst in die richtige Stimmung zu versetzen, und dass diese Neigung den keimartigen Ansatz zu einer ständigen Sitte, zu einer festen Gewohnheit enthalte: Zu der Gewohnheit, der eigentlichen, Vorgänge erzählenden Darstellung eine Darstellung voranzuschicken, die Zustände schildert. —

Hiernach wäre das Verhältniss der wirtschaftlichen Dogmatik und der Wirtschaftsgeschichte dahin zu bestimmen:

Während die Dogmatik von einer — hinsichtlich der wirtschaftlichen Einzelbegriffe vollzogenen — Begriffsbildung sowie einer — hinsichtlich des wirtschaftlichen Werthbegriffs vollzogenen — Begriffsbestimmung ausgeht, und darauf — indem sie gleichzeitig den Wirtschaftsbegriff mittelst des Arbeitsbegriffes durchleuchtet — zu einer — hinsichtlich des Wirtschaftsbegriffs vollzogenen und nach Maassgabe des Verhältnisses von Bedingung und Folge durchgeführten — Begriffsentfaltung emporsteigt, — pflegt die Wirtschaftsgeschichte, wie jede andere Geschichte, derart zu verfahren, dass sie causale Urtheile formulirt, die im engsten Zusammenhange mit der erzählenden Darstellung von Vorgängen stehen, und dass sie die Formulirung von Causalurtheilen auf die Bildung bestimmter Vorstellungen, die erzählende Darstellung von Vorgängen auf eine schildernde Darstellung von Zuständen aufbaut.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass man es in der That — wie schon oben angedeutet worden ist — sowohl bei der wirtschaftlichen Dogmatik wie bei der Wirtschaftsgeschichte mit einer „geschlossenen Disciplin“ zu thun hat. Man sieht aber auch, der letztgenannte Ausdruck bedente — je nachdem man ihn auf Dogmatik oder Geschichte anwende — keineswegs dasselbe. Bei der Dogmatik handelt es sich um ein ganz bestimmtes Schema. Ein Schema, das sich aus den wirtschaftlichen Einzelbegriffen, dem Werthbegriff und dem Wirtschaftsbegriff zusammensetzt, und innerhalb dessen die Begriffsbildung, die Begriffsbestimmung, die Begriffsentfaltung und das diese Begriffsentfaltung fördernde Hilfsverfahren — also eine Vielheit organisch zusammengehöriger, auf das Schema zurückweisender Procedures — aufkommt. Bei der Geschichte ist aber ein derartiges Schema nirgends zu ent-

decken. Auch der Wirthschaftshistoriker vollzieht eine Vielheit von Procedures, die zu einem einheitlichen Verfahren verschmelzen, aber es ist nicht das feste Rückgrat eines schematischen Gerüsts, dem jene Procedures ihre Einheitlichkeit danken: Vielmehr sind es durchweg „freie“ Operationen, die sich in freier Willkür zum Ganzen verknüpfen. —

Wenn also auch beide, die wirthschaftliche Dogmatik und die Wirthschaftsgeschichte, geschlossene Disciplinen genannt werden müssen, so ist es doch klar, dass dies bei der gebundenen Dogmatik in höherem Grad als bei der freien Geschichte der Fall sei, — und in diesem Sinne wird man bei der Dogmatik von einem „starken“ (sich an Begriffe anlehenden), bei der Geschichte von einem „schwachen“ (dieser Anlehnung entbehrenden) System sprechen müssen. —

Sieht man indessen von diesem Unterschiede ab, und versucht man, indem man die beiden Systeme als ebenbürtig coordinirt, dieses Coordinationsverhältniss in abstrakter Weise festzuhalten, — so drängen sich Erwägungen auf, die zu den folgenden Hauptsätzen gerinnen:

Ganz klar ist das Coordinationsverhältniss, wo es sich um das Nebeneinander der — hinsichtlich der wirthschaftlichen Einzelbegriffe vollzogenen — Begriffsbildung und der Vorstellungsbildung — als des von der Causalforschung vorausgesetzten Urverfahrens — handelt. Da nämlich die Begriffsbildung, wie oben gezeigt, darauf beruht, dass Vorstellungen, die gewisse ganz bestimmte Merkmale als gemeinsame Kennzeichen enthalten, mit einander zusammengeschlossen werden, was ohne eine, aus mehr oder weniger willkürlichen, subjektiven Gründen getroffene Auswahl der maassgebenden Merkmale ganz undenkbar wäre, während andererseits die Vorstellungsbildung (obwohl sie an sich gleichfalls subjektiv gefärbt ist) das objektive Rohmaterial der subjektiven Begriffsbildung aufbringt, so leuchtet es ein, man habe es bei der Begriffsbildung mit einem — seinem Wesen nach — durchaus subjektiven, bei der Vorstellungsbildung mit einem (in einer ganz bestimmten Beziehung) objektiven Verfahren zu thun.

Ganz klar ist auch das Coordinationsverhältniss, sofern es sich einerseits um die dogmatische — hinsichtlich des Wirthschaftsbegriffs und nach Maassgabe des Verhältnisses von Bedingung und Folge vollzogene — Begriffsentfaltung, und andererseits um die wirthschaftsgeschichtliche Causalforschung handelt. Da nämlich das Verhältniss von Bedingung und Folge — als Princip des Denkens — mit der subjektiven menschlichen Geistesthätigkeit zusammenhängt, während das (an sich gleich-

falls subjektiv gefärbte) Verhältniss von Ursache und Wirkung — als Princip des Geschehens — damit zusammenhängt, was jene Geistesthätigkeit als objektiv gegebenes Material behandelt, so wäre das Verhältniss von Bedingung und Folge als ein durchaus subjektives, das Verhältniss von Ursache und Wirkung als ein (in einer ganz bestimmten Beziehung) objektives Princip zu bezeichnen.

Bis hierher würde es sich also um Coordination zweier — grundverschiedener, aber doch zusammengehöriger, weil folgerichtig zusammengefügt — Phänomene handeln. Auf Seiten der Dogmatik kommt eine — in doppeltem Sinne — durchaus subjektive, auf Seiten der Wirthschaftsgeschichte eine (trotz aller subjektiver Färbung) in doppelter Beziehung objektive Erkenntniss zum Vorschein, — und so ist es denn schliesslich ein einheitlicher — seinem Wesen nach erkenntnisstheoretischer — Gegensatz, der bei den beiden bisher besprochenen Coordinationsverhältnissen eingreift.

Etwas schwieriger wird indess die Aufgabe, sobald man an den folgenden Sachverhalt herangeht:

Einerseits wird der Werthbegriff auf den Arbeitsbegriff zurückgeführt und es wird der Wirthschaftsbegriff mittelst dieses Arbeitsbegriffes durchleuchtet. Andererseits wird eine schildernde Darstellung wirthschaftlicher Zustände gegeben, und diese Schilderung hat die Wege der erzählenden, wirthschaftliche Vorgänge betreffenden Darstellung zu ebnen. — Inwiefern ist nun ein Gegensatz der an sich disparaten That-sachen vorhanden? Wo ist der Gesichtspunkt, dem sie gleichmässig entsprechen? —

Die Fragen lassen sich nur beantworten, wenn man — als Analogon — die wissenschaftliche Werkstatt eines ganz anderen Gebietes, des naturwissenschaftlichen Gebietes heranzieht.

Wenn die wirthschaftliche Dogmatik den Werthbegriff auf den Arbeitsbegriff zurückführt, mit dem Arbeitsbegriff identificirt, wenn sie erklärt, dass „Werth Arbeit sei“, so formulirt sie einen Satz, an den sie, ursprünglich wenigstens, keinen, nicht einmal einen unvollständigen, Beweisversuch anschliesst. Auch will sie damit keine These aussprechen, die eines Beweises bedürfte. Sie will vielmehr eine Hypothese aufstellen, die ihre Berechtigung indirekt darzuthun hätte, eine Hypothese, die zur Aufhellung anderweitiger, sonst dunkler Gebiete, insbesondere zur Durchleuchtung des in letzter Linie maassgebenden Wirthschaftsbegriffes diene. In dieser Durchleuchtung liegt eben der Schwerpunkt, der entscheidende Endzweck, und die Hypothese ist nur das Mittel, um den genannten Endzweck zu erreichen.

Gerade dies Verfahren — die Aufstellung einer Hypothese, die, als Mittel, zur Aufhellung anderweitiger Fragen, als Endzweck, verhälfe — gerade dies Verfahren ist aber der Natur-

wissenschaft geläufig, und zwar pflegt man dann regelmässig von der Aufstellung einer Theorie und der Nutzenanwendung dieser Theorie zu sprechen.

Wenn andererseits die Wirthschaftsgeschichte neben der Erzählung von Vorgängen auch Schilderungen von Zuständen liefert, so bringt sie darin nur die — wenn auch nicht immer zum Bewusstsein gelangende — Anschauung zum Ausdruck, dass, wenn man die reale Wirklichkeit, das concrete Wirthschaftsleben in Vorgänge auflöst, man dem lebendigen Reichthum dieses Wirthschaftslebens unmöglich gerecht werden könne, dass eben — jenseits jener Vorgänge, und gleichsam jenen Vorgängen zum Trotz — gewisse, relativ dauernde, relativ unveränderliche Zustände bestehen, die gleichsam als ein schwerfälliger Hintergrund der flüchtigen, rasch dahineilenden Vorgänge erscheinen.

Auch hier muss man aber an die Naturforschung denken, denn der Naturforscher fasst, ausser den Vorgängen, die hinter den Vorgängen wahrnehmbaren Zustände ins Auge. Jene Vorgänge sucht er in immer einfachere, immer mehr mechanische, d. h. in blosser Bewegung bestehende Vorgänge und schliesslich in die Aeusserungen irgend welcher bewegender Kräfte zu zerlegen. Diese Zustände sucht er, indem er sie als das Beharren bestimmter Formen auffasst, formal festzulegen und durch das Walten andersartiger Kräfte, Bildungskräfte, bildender Kräfte zu erklären. Dort ist es die Dynamik, hier ist es die Morphologie, die zu ihrem Recht kommt.

Also: Auf Seiten der wirthschaftlichen Dogmatik hätte man — nach dem Vorbild der Naturwissenschaft — an die Aufstellung einer Theorie und die Nutzenanwendung dieser Theorie zu denken. Auf Seiten der Wirthschaftsgeschichte liegt aber — wenn man noch immer der Naturwissenschaft als dem Vorbild nachfolgt — der Gedanke an eine wirthschaftliche Dynamik und eine wirthschaftliche Morphologie nahe.

Da nun aber die Bedeutung, die der Aufstellung einer Theorie gleichwie ihrer Nutzenanwendung zukommt, nur in der Richtung der wissenschaftlichen Methode zu suchen ist und nur im Zusammenhange methodologischer Erwägungen zu begreifen wäre, — da ferner die Cumulirung von Dynamik und Morphologie die Cumulirung zweier verschiedener Methoden bedeutet, so kann man sagen, es sei ein methodologischer Gegensatz, der dem hier in Frage kommenden Coordinationsverhältniss zu Grunde liege, und insofern sei es ein auf einem methodologischen Gegensatz beruhendes Coordinationsverhältniss, das zu dem oben behandelten, auf einem erkenntnistheoretischen Gegensatz beruhenden Coordinationsverhältnisse trete. —

Damit wäre die Coordination der wirthschaftlichen Dogmatik und der Wirthschaftsgeschichte — sofern beide als geschlossene Disciplinen erscheinen — allseitig behandelt, und es wäre gezeigt, dass diese Coordination — die insofern theils erkenntnistheoretisch, theils methodologisch sei — theils auf einem erkenntnistheoretischen, theils auf einem methodologischen Gegensatz beruhe. — Nun muss aber die letztgenannte Erkenntniss eine ganz bestimmte Einschränkung erfahren.

Die Einschränkung bezieht sich nicht auf die erkenntnistheoretische Coordination, denn diese Coordination erscheint als eine ungetrübte, als eine in gewissem Sinne absolute: Auf Seiten der Dogmatik die in jedem Sinne subjektive Erkenntniss, die sich in der subjektiven Begriffsbildung sowie in den Vorstellungsverknüpfungen nach Maassgabe des Verhältnisses von Bedingung und Folge (als des subjektiven Denkprincipes) kundgibt. Auf Seiten der Wirthschaftsgeschichte die in gewissem Sinne objektive Erkenntniss, die sich in der nach einer ganz bestimmten Richtung hin objektiven Vorstellungsbildung, sowie in den Vorstellungsverknüpfungen nach Maassgabe des Verhältnisses von Ursache und Wirkung (als des in einer ganz bestimmten Hinsicht objektiven Principes des Geschehens) ausdrückt. Und auf beiden Seiten dieselbe Durchbildung der erkenntnistheoretischen Grundsätze, die, in beiden Fällen, zwar nicht bewusst, aber sicher in Anwendung kommen.

Vielmehr ist es die methodologische Coordination, worauf die in Rede stehende Einschränkung Bezug nimmt, — denn in methodologischer Hinsicht muss sofort Eins überraschen: Während die wirthschaftliche Dogmatik die Aufstellung einer Theorie und die Nutzenanwendung derselben mit Bewusstsein vornimmt, während sie speziell die Gewohnheit hat, überall da, wo der Werthbegriff mit dem Arbeitsbegriff identificirt wird, von Werththeorie und genauer von der Arbeits-Werththeorie oder kurzweg „Arbeits-theorie“ zu sprechen, — werden die methodologischen Grundsätze der wirthschaftsgeschichtlichen Dynamik und der wirthschaftsgeschichtlichen Morphologie nicht bloss unbewusst, sondern auch zum Theil unsicher in Anwendung gebracht, und zwar sind es speziell die morphologischen Grundsätze, die in erster Reihe unter dieser Unsicherheit leiden.

Der bewussten Arbeitstheorie steht also, wie man sieht, eine wirthschaftsgeschichtliche Morphologie von einer sehr unsicheren, sehr unbestimmten Eigenart entgegen, — und damit ist ein Gegensatz ausgedrückt, der auf einen noch weit tieferen Gegensatz zurückweist:

Die bewusste Arbeitstheorie, oder genauer die bewusste Arbeits-Werththeorie hat eben das Eigenthümliche, dass sie eine doppelte Bedeutung beansprucht. Da sie nämlich im Grunde aussagt, der Ersatz des Werthbegriffs — als einer Unbekannten — durch den Arbeitsbegriff — als eine Bekannte — solle nicht

bloss zugegeben, sondern auch des Ferneren fruchtbar gemacht werden, indem man aus ihm weitere, auch den Wirthschafts-begriff umspannende Gesichtspunkte ziehe, — da sie also jenen Ersatz mit einem derartigen Nachdrucke hervorhebt, dass derselbe eigentlich zu einer nicht mehr gewollten, beabsichtigten, aber doch in gewissem Grade unvermeidlichen Verdrängung, Aufhebung des Werthbegriffs durch den Arbeitsbegriff hinführt, so ist es klar, dass die in Rede stehende Arbeitstheorie nicht bloss die eingehend erörterte methodologische, sondern auch eine ganz bestimmte systematische Bedeutung besitze. Eine systematische Bedeutung, die mit der methodologischen Bedeutung in innigster Beziehung stehe und diese methodologische Bedeutung gleichsam „resümiere“, die aber, an sich betrachtet, dahingehe, dass der Werthbegriff — um eine leise angedeutete Tendenz mittelst einer präcisen Formel zu bezeichnen — sozusagen vernichtet werde, und an seine Stelle der Arbeitsbegriff als nunmehriger Alleinherrscher trete.

Auf Seiten der wirthschaftsgeschichtlichen Morphologie werden dagegen die betreffenden methodologischen Grundsätze so unbewusst und zugleich unbestimmt in Anwendung gebracht, dass ein Weiterbauen auf der methodologischen Grundlage, ein „Resümiren“ des methodologischen Sachverhalts mittelst eines bestimmten systematischen Ergebnisses nicht einmal versucht ward, — und demgemäss scheint die oben gewonnene Erkenntniss etwa den folgenden, ihren Sinn einschränkenden Zusatz zu erheischen: Allerdings darf man sich die wirthschaftliche Dogmatik und die Wirthschaftsgeschichte als einander coordinirte Disciplinen denken. Allerdings darf man sowohl von einer erkenntnistheoretischen wie von einer methodologischen Coordination beider Disciplinen sprechen. Indessen muss man — will man den Thatsachen voll gerecht werden — sofort hinzufügen, dass die Wirthschaftsgeschichte — in einer ganz bestimmten Beziehung — hinter der wirthschaftlichen Dogmatik zurückblieb. Während nämlich die wirthschaftliche Dogmatik ihre methodologische Eigenart zu einem ganz bestimmten systematischen Ergebniss — einer Art Vernichtung des Werthbegriffs durch den Arbeitsbegriff — verdichtete, ist, innerhalb der Wirthschaftsgeschichte, kein diesem vergleichbarer Vorgang zu bemerken. Die Wirthschaftsgeschichte kam, ohne dass sie ihre methodologische Eigenart zu einem systematischen Ergebniss zu verdichten trachtete, schon bei der Ausbildung jener methodologischen Eigenart zum Stillstand. —

Zweiter Sondertheil.

I.

Die Erkenntniss, dass die Wirthschaftsgeschichte bei der Ausbildung ihrer methodologischen (insbesondere aber bei der Ausbildung ihrer morphologischen) Eigenart stehen geblieben sei, während die dogmatische Wirthschaftslehre zu einem ganz bestimmten, ihre methodologische (insbesondere ihre theoretische) Eigenart verdichtenden Ergebniss gelangte, und dass das letztgenannte — systematische — Ergebniss in einer Art Vernichtung des Werthbegriffs durch den Arbeitsbegriff, also kurzweg in der Arbeitstheorie (oder genauer in der schärfsten, entschiedensten Fassungsform dieser Theorie) bestehe, — diese Erkenntniss stellt zugleich eine Forderung, die sich an die im ersten Sondertheil erfüllte ganz ungezwungen und ganz folgerichtig anschliesst. Wie es sich nämlich im ersten Sondertheil darum handelte, die wirthschaftliche Dogmatik einerseits und die Wirthschaftsgeschichte andererseits zu coordiniren, so stellt die in Rede stehende Erkenntniss die Forderung, die Wirthschaftsgeschichte Dasjenige, was sie im Vergleich zur wirthschaftlichen Dogmatik versäumte, nunmehr nachholen zu lassen; sie stellt die Forderung, dass man auf Seiten der Wirthschaftsgeschichte, und zwar im Anschluss an die wirthschaftsgeschichtliche Morphologie, ein Gegenstück zu der Arbeitstheorie (der Arbeitstheorie in ihrer entschiedensten, eine Art Vernichtung des Werthbegriffs involvirenden Fassungsform) erschaffe.

Tritt man nun aber an die Erfüllung dieser Forderung heran, so sieht man zwei verschiedene Wege, die zu dem gewünschten Ziele führen können. Der eine Weg geht von der Arbeitstheorie aus und wird durch die Frage bestimmt, inwiefern diese Theorie über sich hinausweise, inwiefern sie der Ergänzung durch eine anderweitige Erkenntniss bedürfe. Der andere Weg geht von der wirthschaftsgeschichtlichen Morphologie aus, und er wird durch die Frage angedeutet, inwiefern diese Morphologie irgendwelche Fortbildungstendenzen verathe, inwiefern sie irgendwelche entwicklungsfähige Ansätze enthalte. Der eine Weg erheischt eine Kritik der Arbeitstheorie, der andere Weg erheischt eine Charakteristik der wirthschaftsgeschichtlichen Morphologie, eine positive

Bestimmung ihrer Neigungen und Zwecke. Beide Wege sind also an sich sehr verschiedenartig. Zeigt sich indess, dass man auf beiden Wegen zu einem und demselben Endpunkte gelange, so ist damit dargethan, dass das ursprünglich gesteckte Ziel nun auch thatsächlich erreicht sei. —

Was nun zunächst die Kritik der Arbeitstheorie anbelangt, so ist es die folgende Beobachtung, die zur Kritik anregt:

Man kann innerhalb der dogmatischen Litteratur eine Fülle von längeren Ausführungen oder gelegentlichen Bemerkungen nachweisen, die zu der Frage „was wird bewerthet?“ „welchen Objekten wird Werth zugesprochen?“ „welche Objekte können werthvoll sein?“ — mehr oder weniger eingehend, mehr oder weniger bestimmt Stellung nehmen. Man würde indess vergeblich versuchen, einen inneren Zusammenhang zwischen diesen Ausführungen resp. diesen gelegentlichen Bemerkungen und der Arbeitstheorie — der Verknüpfung des Werthbegriffs mit dem Arbeitsbegriff als einer Art Vernichtung des Werthbegriffs durch den Arbeitsbegriff — zu entdecken. Ja, man kann sogar sehen, wie die Arbeitstheorie — als Beantwortung der Frage: „was ist der Werth?“ — zu den hier in Rede stehenden Stellen und der sie beherrschenden Frage: „was wird bewerthet?“ in einen bewussten Gegensatz gebracht wird. Man kann sehen, dass man die der Arbeitstheorie eigenthümliche Frage als die Frage nach dem Inhalte des Werthbegriffs auffasst, während man die andere Frage als die Frage nach dem Umfange des Werthbegriffs hinstellt.

Damit wäre eine sehr präzise Abgrenzung der Arbeitstheorie und des ihr eigenthümlichen Gebietes gegeben: Ihr Gesichtskreis würde soweit reichen, als es sich um eine ganz bestimmte Frage, die Frage nach dem Inhalt des Werthbegriffs handelt. Da, wo die andere Frage, die Frage nach dem Umfange des Werthbegriffs anhebt, wäre aber die Herrschaft der Arbeitstheorie zu Ende.

Es ist indess noch zu prüfen, ob diese Abgrenzung den thatsächlichen Verhältnissen völlig gerecht werde, und diese Prüfung kann nur derart vorgenommen werden, dass man sich nicht mehr an die Fragestellung, nicht mehr an die Frage nach dem Inhalt und die Frage nach dem Umfange des Werthbegriffs, sondern an die diesen Fragen entsprechenden Ergebnisse anlehnt, und dass man untersucht, ob die innerhalb der dogmatischen Litteratur nachweisbaren Stellen, die sich auf die Frage: „was wird bewerthet?“, auf die Frage nach dem Umfange des Werthes beziehen, — ob diese Stellen

die Umrisse irgend einer Erkenntniss enthalten, die ausserhalb des arbeitstheoretischen Rahmens läge und die die arbeitstheoretische Erkenntniss, die Lehre von dem Zusammenhange des Werthbegriffs mit dem Arbeitsbegriffe, ergänzte.

Eine solche, die Arbeitstheorie ergänzende, ihr ebenbürtige Erkenntniss ist nun thatsächlich, wenn auch nicht formell ausgesprochen, so doch materiell vielfach vorbereitet worden. Obwohl nämlich der Frage, was für Objekte im wirthschaftlichen Sinne werthvoll sein können, im Einzelnen sehr verschiedene Antworten entsprechen, so kann man doch — wenn man nur die vorherrschenden Meinungen berücksichtigt — ganz im Allgemeinen sagen, dass man den Kreis werthvoller Objekte bald auf materielle Gegenstände beschränkte, bald aber dermaassen ausdehnte, dass er auch Rechte, als eine spezielle Art immaterieller Objekte, umfasste, und man kann sagen, dass man, auch in dem letztgenannten Falle, die materiellen Gegenstände und die Rechte keineswegs als ebenbürtig aneinanderreihete, dass man vielmehr in den materiellen Gegenständen die „eigentlichen“, in den Rechten die „uneigentlichen“ Bewertungsobjekte erblickte, wobei man sich die Bewertung der eigentlichen Bewertungsobjekte als das Muster, und die Bewertung der uneigentlichen als die Nachbildung dieses Musters dachte. Ja, man kann sagen, man habe entweder nur an einen Werth — den Werth des materiellen Gegenstandes — gedacht, oder man habe einen „eigentlichen Werth“ — den Werth des materiellen Gegenstandes — und einen „uneigentlichen Werth“ — den Werth des Rechtes — derart unterschieden, dass man den letztgenannten nach dem Muster des ersteren formte.

Hier fällt nun aber ein Umstand auf, der auf den ersten Blick räthselhaft, beinahe unerklärlich vorkommt: Ganz dasselbe, was soeben vom Werthe gesagt wurde, gilt auch vom Besitze. Auch hinsichtlich des Besitzes kann man den Satz aussprechen, man habe sich entweder an einen einzigen Besitzbegriff — den Besitz des materiellen Gegenstandes — gehalten, oder man habe einen eigentlichen Besitzbegriff — den Besitz des materiellen Gegenstandes — und einen uneigentlichen Besitzbegriff — den Besitz des Rechtes — derart unterschieden, dass man sich diesen uneigentlichen Besitzbegriff nach dem Muster des eigentlichen Besitzbegriffs dachte.

Es ist also, wie man sieht, eine eigenthümliche Congruenz zwischen der den Werthbegriff betreffenden und der den Besitzbegriff betreffenden Auffassung vorhanden. Hängt aber — so muss man fragen — diese Congruenz der die beiden Begriffe betreffenden Auffassungen nicht mit einer nahen Verwandtschaft der beiden Begriffe zusammen? (Einer Verwandtschaft, die übrigens seitens der Rechtswissenschaft schon längst erkannt und gewürdigt worden ist, denn die Rechtswissenschaft hat den Werthbegriff — von jeher — in innigster Verbindung

mit dem Besitzbegriffe behandelt, ja sogar die Besitzlehre durch eine Behandlung des erstgenannten Begriffs eingeleitet.) Und darf man nicht annehmen — so muss man die Frage weiter fortsetzen —, dass der Besitzbegriff ebenso zur Identificirung mit dem Werthbegriffe befähigt erscheine, ebenso zum Ersetzen, zu einer Art Vernichten des Werthbegriffs neige, wie man dies bei dem den Werthbegriff verdrängenden Arbeitsbegriff sehe? —

Was andererseits die oben angekündigte Charakteristik der wirthschaftsgeschichtlichen Morphologie anlangt, so wird ein willkommener Anknüpfungspunkt durch die Thatsache geboten, dass die morphologische Darstellung, also die wirthschaftsgeschichtliche Schilderung, welche der wirthschaftsgeschichtlichen Erzählung vorangeht, — fast durchweg, kraft einer allgemein wahrnehmbaren Neigung, zu einer ersten Skizze der eine bestimmte Periode sowie ein bestimmtes Gebiet beherrschenden Produktions- und Verkehrsverhältnisse werde. Da nämlich die Produktionsverhältnisse sich schliesslich auf die Eigenthums- und sonstige sachenrechtliche Verhältnisse stützen, da andererseits die Verkehrsverhältnisse das Credit- oder, allgemeiner, das Obligationenrecht zur natürlichen Voraussetzung haben, so muss die Skizzirung der Produktions- und Verkehrsverhältnisse nothwendig zu einer Beschreibung der entsprechenden sachenrechtlichen und obligationenrechtlichen Verhältnisse werden, und diese Beschreibung muss ihrerseits — da sich ja das gesammte Sachenrecht auf der Grundlage des Besitzes aufbaut, während jede Obligation ursprünglich nur das Werkzeug ist, mittelst dessen sich der Berechtigte (der Gläubiger) den Besitz eines materiellen Gegenstandes sichert, — zu einer Beschreibung der, am betreffenden Ort und zur betreffenden Zeit obwaltenden, — sowohl aktuellen als latenten — Besitzverhältnisse führen.

In der That kann man denn auch deutlich verfolgen, wie es zuletzt die Besitzvertheilung ist, die die einleitende Schilderung — gerade wo sie am entwickeltsten — mit grossem Nachdruck und, zum Theil, mit vollem Bewusstsein voranstellt. Man kann deutlich verfolgen, wie die wirthschaftsgeschichtliche Morphologie vor allem den Besitz beachtet.

Indessen ist hierbei noch ein anderes Moment zu betonen: Neben den Besitzverhältnissen als letzter und tiefster Grundlage der Produktions- und Verkehrsverhältnisse suchen die einleitenden wirthschaftsgeschichtlichen Schilderungen noch etwas Anderes, nämlich die Bewerthungsverhältnisse, die Sphäre des wirthschaftlichen Werthbegriffs zu streifen. Sie thun es aber nicht allgemein, sondern nur sporadisch und sie thun es

in einer bezeichnenden Weise. Nur ausnahmsweise werden die Bewertungsverhältnisse — insbesondere die Art der bewertheten Objekte und der werthenden Personen, die jener Art angepasste Beschaffenheit des Bewertungsverfahrens sowie die verschiedenen Institutionen, die zu diesem Bewertungsverfahren in Beziehung stehen — als solche, neben den Besitzverhältnissen und ungeachtet dieser letzteren, geschildert. Regelmässig ist es aber, im Gegentheil, der innige Zusammenhang der Bewertungs- und Besitzverhältnisse, welchen man hervorhebt. In diesem Falle sieht man dann in den Bewertungsobjekten auch Besitzobjekte, in den Personen, die werthen, Personen, die zugleich besitzen, und es wird gezeigt, dass — ebenso wie die Beschaffenheit des zu allerlei weiteren Institutionen in Beziehung stehenden Bewertungsverfahrens durch die Art der jeweiligen Bewertungsobjekte resp. der werthenden Personen bestimmt werde — nun auch die Art der Besitzobjekte resp. der besitzenden Personen (der Besitzsubjekte) über die Besitzvertheilung und die sonstige Gestaltung der Besitz-, Eigentums- und Obligationsverhältnisse als ebensovieler Voraussetzungen der Produktion und des Verkehrs entscheide.

Wie soll man sich nun aber zu dieser Behandlung der Bewertungsverhältnisse stellen? Wie soll man sich erklären, dass die wirtschaftsgeschichtliche Morphologie, während sie den Besitzbegriff sammt dessen Consequenzen durchgängig behandle, den Werthbegriff nur in gewissen Einzelfällen, nur ab und zu zu beachten pflege? Wie soll man sich erklären, dass auch da, wo der Werthbegriff als solcher hervortrete, seine volle Loslösung lediglich die Ausnahme bilde, während es regelmässig bei einer engen Verkettung des Werthbegriffs mit dem Besitzbegriff bleibe?

Offenbar liegt es am nächsten, an ein — von der wirtschaftsgeschichtlichen Morphologie unbewusst adoptirtes und dem Verhältniss von Werth und Arbeit nachgebildetes — Identitätsverhältniss von Werth und Besitz zu denken. Je nachdem dieses Identitätsverhältniss nur ganz schwach, stärker oder mit vollem Nachdrucke hervortritt, kommt — so darf man annehmen — der Werthbegriff entweder neben dem Besitzbegriff, oder in innigem Zusammenhange mit dem Besitzbegriff, oder schliesslich garnicht „als solcher“ zur Geltung. Im letztgenannten Falle taucht eben der Werth vollständig im Besitze unter. Der Werthbegriff wird durch den Besitzbegriff verdrängt und, in gewissem Sinne, gar vernichtet. —

So mündet denn die eben gelieferte, die wirtschaftsgeschichtliche Morphologie betreffende Charakteristik in dem-

selben Endergebniss, zu dem die Kritik der Arbeitstheorie geführt hat. Beiderseits wird man nämlich an dieselbe Annahme gewiesen. An die Annahme, dass, gleichwie der Arbeitsbegriff mit dem Werthbegriff identificirt werde, gleichwie jener den Werthbegriff sozusagen zu vernichten wisse, — dass ebenso auch der Besitzbegriff in einem Identitätsverhältnisse zu dem — auch in dieser Hinsicht, auch von dieser Seite aus verdrängten, „vernichteten“ — Werthbegriffe stehe.

Gerade der Umstand, dass es zwei verschiedene Wege sind, die zu der in Rede stehenden Annahme geleiten, scheint aber für die Stichhaltigkeit der genannten Annahme zu sprechen, — und in diesem Sinne darf neben der (durch die obigen Ausführungen genauer normirten) Identität des Werthbegriffs mit dem Arbeitsbegriff nun auch die (ganz analoge) Identität des Werthbegriffs mit dem Besitzbegriff als ein — nicht minder berechtigter, nicht minder bedeutsamer — Fundamentalsatz der Werthforschung gelten.

Sie darf es mit dem weiteren Zusatze, dass, während die Identität von Werth und Arbeit aus dem Geiste der wirthschaftlichen Dogmatik entspringe, die Identität von Werth und Besitz diesem Geiste fremd sei, wogegen sie dem Geiste der Wirthschaftsgeschichte entspreche. Oder, genauer, mit dem Zusatze, dass, während man in der Identität von Werth und Arbeit den Kern der dogmatischen Theorie, insbesondere der Arbeitstheorie zu erblicken habe, die Identität von Werth und Besitz den Kern der wirthschaftsgeschichtlichen Morphologie, der (als Analogon zur Arbeitstheorie gedachten) Besitz-Morphologie als einer — weitschichtigen, complicirten, aber in den zahlreichen wirthschaftsgeschichtlichen (morphologischen) Schilderungen schon vielfach in Angriff genommenen — Formenlehre des Besitzes bilde. —

II.

Der soeben durchgeführte Gedankengang mündet in der Einsicht, dass die Besitz-Morphologie als das wirthschaftsgeschichtliche Analogon zur dogmatischen Arbeitstheorie erscheine, — und damit wäre die oben aufgestellte Forderung, die ja die Auffindung eines derartigen Analogons betraf, endgültig erledigt.

Indessen kann diese Erledigung keine volle Befriedigung bringen, und sie kann es darum nicht, weil eben die in Rede

stehende Forderung über sich hinausweist, weil in ihrem unmittelbaren Gefolge eine andere, ihr völlig nachartende Forderung emportaucht. Wenn nämlich — so muss man sagen — die Arbeitstheorie ein wirthschaftsgeschichtliches Analogon in der Morphologie des Besitzes findet, ist es dann nicht erforderlich, dass man auch ein wirthschaftsgeschichtliches Analogon zu ihrem wissenschaftlichen Widerpart, zu der Bedürfnisstheorie ermittle?

Denn dies sieht man sofort: Die Bedürfnisstheorie, die den Werthbegriff mit dem Bedürfnissbegriffe verbindet, stellt sich als ein Widerpart der Arbeitstheorie, der Verbindung des Werthbegriffs mit dem Arbeitsbegriffe entgegen.

Man sieht es zunächst aus der Controverse, ob man der Arbeitstheorie oder der Bedürfnisstheorie nachzufolgen habe, — einer Controverse, die, mehr mit einem Zustande als mit einem Vorgange vergleichbar, in frühe Zeiten zurückreicht, aber trotzdem und trotz aller aus dem Versöhnungsbedürfniss entspringenden, mitunter sehr feinen Ueberwindungsversuchen auch heute noch im Allgemeinen ungebrochen fortlebt, und die die Mehrzahl der Werthforscher, je nachdem sich diese als Arbeitstheoretiker oder Bedürfnisstheoretiker bekennen, von jeher in zwei Schulen oder besser in zwei Lager spaltet.

Dann kann man es aber auch aus dem bezüglichen litterar-geschichtlichen Entwicklungsprocesse ersehen, denn es fällt auf, dass der Verlauf dieses Entwicklungsprocesses wiederholt eine eigenthümliche Differenzirung der beiden Theorien sowie ein eigenthümliches Zurückdrängen der einen Theorie durch die andere aufweist:

Zunächst ist es die Arbeitstheorie, mit der die Entwicklung einsetzt. Diese Theorie hat nämlich, obwohl ihre Ansätze, die schon auf das Alterthum zurückreichen, nicht selten mit gleichzeitigen Ansätzen der Bedürfnisstheorie vermischt sind, obwohl z. B. Aristoteles sowohl arbeitstheoretische wie bedürfnisstheoretische Anschauungen aufnimmt, in dem Augenblicke die entschiedene Oberhand gewonnen, wo — in der oben geschilderten Weise — aus den wirthschaftlichen Versuchen die eigentliche, systematische Wirthschaftswissenschaft hervorging, wo also die physiokratische und die klassische Wirtschaftslehre aufkam. Denn, so verschieden die Stellungnahme der Physiokraten und der Klassiker auch sein mag, so ist es doch Thatsache, dass sowohl die einen wie die anderen sich ganz auf den arbeitstheoretischen Standpunkt gestellt haben und, von allen Nuancen in der concreten Färbung abgesehen, doch zu gewissen gemeinsamen Umrissen der Arbeitstheorie gelangten.

Nachdem nun aber die Arbeitstheorie seitens der Physiokraten und Klassiker bestimmter umschrieben worden war, ist sie für lange Zeit die vorherrschende Theorie, insbesondere die

Lieblingstheorie jeder das ganze wirthschaftsdogmatische System umfassenden — insofern also „systematischen“ — Darstellung geblieben, während die hier und da weitervegetirende Bedürfnistheorie sich von systematischen Darstellungen mit Vorliebe fernhält. Ja, selbst da, wo die Bedürfnistheorie aus ihrer schüchternen Reserve heraustritt, um nunmehr einen Aufschwung zu nehmen, den man nach ihrer Vergangenheit nicht erwartet hätte, selbst da setzt sie ihren Ehrgeiz im Grunde nicht darin, das gesammte wirthschaftsdogmatische System mit ihrem belebenden Hauche zu durchtränken, sondern sie setzt ihn, im Gegentheil, darin, eine Werthlehre als eine Art selbständiger Sonderdisciplin innerhalb des wirthschaftsdogmatischen Systems zu erschaffen.

Gerade dieses Moment hat indess — wodurch es die Bedürfnistheorie für ihre bisherige Vernachlässigung entschädigte — kurzweg die Folge gehabt, dass diese Bedürfnistheorie ihrerseits einen gewissen Sieg — und zwar einen sehr glänzenden — über die bisher vorherrschende Arbeitstheorie davontrug: Indem nämlich die besagte Bedürfnistheorie eine Werthlehre als Sonderdisciplin zu erschaffen, oder — was auf dasselbe hinauskommt — zu einer Werthlehre als Sonderdisciplin auszuwachsen suchte, absorbirte sie eine so ungeheure geistige Thätigkeit, wie sie die Arbeitstheorie niemals zur Verfügung hatte, und wie man sie, auch in anderen Wissenschaften, kaum je auf ein vereinzelt Problem concentrirt hat. Dank dem ungeheuren geistigen Arbeitsaufwand kam aber — ganz naturgemäss — ein höchst detaillirtes bedürfnistheoretisches Gesamtwerk zu Stande, dem gegenüber die arbeitstheoretischen Leistungen theils summarisch, theils aber fragmentarisch scheinen. —

In diesem Sinne ist man also berechtigt, von der Bedürfnistheorie als einem Widerpart der Arbeitstheorie zu sprechen.

Knüpft man nun aber an diesen Sachverhalt an, und versucht man — wie bereits oben angekündigt — auf Seiten der Wirthschaftsgeschichte, und zwar im Anschluss an die Besitz-Morphologie als Analogon der Arbeitstheorie, nun auch ein Analogon zur Bedürfnistheorie zu schaffen, so empfiehlt es sich — da es sich ja schliesslich um eine Proportion zwischen der Arbeitstheorie, der Bedürfnistheorie, der Besitz-Morphologie und einer Unbekannten handelt —, dass man von Anfang an zwei Aufgaben trenne. Die erste Aufgabe besteht in der Präcisirung des Verhältnisses, das die Arbeitstheorie und die Bedürfnistheorie gegenseitig abhebt. Die zweite Aufgabe besteht in dem Aufsuchen der Unbekannten, die sich zur Besitz-Morphologie wie die Bedürfnistheorie zur Arbeitstheorie verhielte. —

Was nun fürs erste das Verhältniss der Arbeitstheorie einer- und der Bedürfnistheorie andererseits anlangt, so kann man dasselbe nur begreifen, wenn man zunächst von der Eigenart der Arbeitstheorie, als der früheren, ursprünglichen Erscheinungsform ausgeht, und wenn man insbesondere den eigentlichen Sinn dieser Theorie betrachtet.

Welchen Sinn hat nun der Satz, dass „Werth Arbeit sei?“ Inwiefern konnte man Werth und Arbeit identificiren, obwohl es schon bei einer oberflächlichen Beobachtung feststeht, dass diejenigen materiellen Gegenstände, die man als werthvoll zu bezeichnen pflege, nur zum Theil als Arbeitsprodukte erscheinen, während sie zum anderen Theile Naturprodukte seien, die der Mensch als solche einfach occupire?“ —

Es ist klar: Man dachte nicht an die thatsächlich aufgewendete, aktuelle, — man dachte an die potenzielle Arbeit. Man dachte an die Arbeit, die eventuell aufzuwenden wäre, falls ein bestimmter materieller Gegenstand plötzlich verschwände, und man ihn zu ersetzen, von neuem zu erschaffen hätte.

Welchen Zweck hat nun aber dieses Betonen der nicht-aktuellen, potenziellen Arbeit? Wurde damit nicht ein Moment in den Vordergrund geschoben, das — wie es überhaupt etwas Schwankendes an sich hat — ein Sich-Hineinversetzen in den die Arbeit eventuell leistenden Menschen, in seine besonderen Fähigkeiten, in seine zufälligen Gewohnheiten fordert?

Es ist abermals klar: Man dachte nicht an die Arbeit, die diese Person — oder auch jene — aufzuwenden hätte, man dachte nicht an die individuell-nothwendige, man dachte an die social-nothwendige Arbeit, d. h. an die Arbeit einer Person, die, auf der wirthschaftlichen Entwicklungsstufe ihrer Zeit und ihres Landes, auf dem Niveau des sie umgebenden socialen Körpers angekommen, jedesmal nur das dieser Entwicklungsstufe entsprechende, auf dieser Entwicklungsstufe übliche Arbeitsquantum zur Anwendung brächte.

Das ist es: Die Arbeitstheorie bezieht sich auf sociale Arbeitsverhältnisse. Man hat in ihr eine, schon von Hause aus, den socialen Verhältnissen Rechnung tragende, eine sociale Theorie zu sehen. —

Um die Richtigkeit dieser Einsicht noch nachträglich zu controlliren, um ihre Stichhaltigkeit über jeden Zweifel zu erheben, — braucht man übrigens, an das Gesagte anschliessend, nur einen Blick auf das Anwendungsgebiet der Arbeitstheorie zu werfen. Dieses Anwendungsgebiet fällt nämlich, wie leicht zu sehen, mit dem Versuchsgebiet der socialen Wirthschaftsforschung, mit dem Herrschaftsgebiet des social-wirthschaftlichen Gesichtspunkts zusammen.

Fürs erste wurde ja die Arbeitstheorie in allen denjenigen Fällen aufgenommen, wo der Forscher gewisse, ganz bestimmte sociale Verhältnisse in affirmativem Sinne ins Auge fasste, wo er eben diese Verhältnisse praktisch zu fördern und theoretisch zu begründen suchte. Zunächst also im Falle des Physiokratismus und der klassischen Nationalökonomie, denn jenem lag eine ganz bestimmte sociale Ausgestaltung der Landwirthschaft, dieser eine ganz bestimmte sociale Ausgestaltung der industriellen Entwicklung am Herzen. Dann aber überall da, wo man die Physiokraten resp. die Klassiker zum Vorbilde wählte, also bei den Vertretern der modern-agrarischen Richtung und andererseits bei den Vertretern des nachklassischen Liberalismus, der von gegnerischer Seite als „Manchesterthum“ bezeichneten Richtung.

Fürs zweite wurde aber die Arbeitstheorie auch dort aufgenommen, wo es sich um die Kritik, um die praktische Bekämpfung und theoretische Widerlegung ganz bestimmter socialer Verhältnisse handelt: Sie wurde aufgenommen von dem Socialismus.

Allerdings trägt ja der Socialismus zwei verschiedene Elemente in sich. Allerdings sucht er, während er gegebene sociale Verhältnisse kritisiert, auch ein sociales Programm zu entwerfen, — und insofern könnte man meinen, dass er die Arbeitstheorie nicht bloss im Hinblick auf jene Kritik, sondern auch im Hinblick auf dieses Programm adoptire. Indessen haben die hervorragendsten Forscher, die den Socialismus in der Wissenschaft vertreten, wiederholt und sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeitstheorie nicht als die Werththeorie im Sinne der socialistischen Postulate und des socialistischen Zukunftsstaates, sondern als die Werththeorie der gegenwärtig bestehenden Gesellschaft erscheine, da sie eben den thatsächlich vorhandenen, von dem Socialismus zu überwindenden und, im Gegensatz zum Socialismus, als Kapitalismus zusammengefassten Zuständen entspreche.

Hiernach steht es also fest: Die Arbeitstheorie ist von der Wirthschaftswissenschaft insoweit aufgenommen worden, als diese — einerlei ob in affirmativem oder in negirendem Sinne — auf die — ganz naturgemäss für die „socialen“ Arbeitstheorie prädestinirten — socialwirthschaftlichen Verhältnisse einging. —

Mit dieser Eigenart der Arbeitstheorie als einer socialen Theorie hängt es aber andererseits zusammen, dass ihr weiterer Ausbau, soviel Sorgfalt ihm auch zugewendet wurde, zwar in gewissem Sinne folgerichtig, aber nicht ausgesprochen planmässig, nicht nach Maassgabe eines klar hervortretenden, begrifflich formulirbaren Programmes erfolgte. Man begnügte sich eben, indem man die Arbeitstheorie nach der socialen Richtung hin weiter auszubauen suchte, mit der Beleuchtung

verschiedener socialer Thatbestände, die mit einander sehr wohl in einem empirischen, nicht aber in einem rationalistisch bestimmbareren Zusammenhang stehen: So sind es vor allem die socialen Vorgänge der Arbeitstheilung und der Arbeitsgliederung, so ist es der sociale Process der Kapitalbildung (Kapital als latente, gebundene Arbeit), der sociale Gegensatz von Kapital und Arbeit (als der Gegensatz der gebundenen und der freien Arbeit), das sociale Problem des Arbeitslohnes und des nach seinem Abzug übrig bleibenden Arbeits-Mehrwerths, so ist es endlich — im Anschluss an diesen Arbeits-Mehrwert — eine Reihe von socialen Phänomenen, wie Produktionsnutzen, Unternehmervergewinn, Kapitalrente, die in den verschiedenen arbeitstheoretischen Ausführungen, ohne Innehaltung einer bestimmten, logisch nothwendigen Reihenfolge, zur Darstellung kommen. —

In zwei Momenten — allerdings Momenten, die wie Licht und Schatten aufeinanderweisen — kommt also das Wesen der Arbeitstheorie zum Ausdruck: in ihrem socialen Zuge und in dem Mangel eines planmässigen Ausbaues.

Beide Momente schlagen aber in ihr Gegentheil um, sobald man an die Bedürfnisstheorie herantritt: Die Bedürfnisstheorie ist nicht social, zeigt aber einen sichtlich planmässigen Ausbau.

Sie ist trotz aller Versuche, sie zu einer socialen Wertherkenntniss zu entfalten, in ihrem primären Wesen nicht-social, denn sie denkt, von Hause aus, an die Bedürfnisse eines Robinson, der in völliger Abgeschlossenheit seine Erfahrungen sammelt, sie denkt an die Bedürfnisse einer einsamen Persönlichkeit, die von allen socialen Verhältnissen durchaus isolirt ist. Auch vollzieht sie — und darauf kommt es hier vor allem an — diese Isolirung mit vollem Bewusstsein. Sie vollzieht sie etwa so, wie der an ein bestimmtes Experiment herantretende Naturforscher zunächst alle die Reinheit jenes Experiments trübenden Nebeneinflüsse, alle das Experiment beeinträchtigenden Momente beseitigt. Ja, man kann den Standpunkt der Bedürfnisstheorie nicht präziser zum Ausdrucke bringen, als wenn man sagt, dass sie selber als ein Experiment, „ein Versuch“ erscheine, und dass sie die socialen Verhältnisse, weil sie den Versuch stören würden, schon vor Inangriffnahme ihres eigentlichen Gedankenganges, schon vor Beginn des eigentlichen Versuchs annullire. Man kann also die Bedürfnisstheorie kurzweg als die experimentelle Theorie oder — da ja das Experiment der Naturwissenschaft den Forschungsgegenstand, indem es denselben isolirt, zugleich auch vereinfacht, und gerade diese Vereinfachung das Zurückführen naturwissenschaftlicher Vorgänge auf quantitative Verhältnisse, damit aber die Anwendung der mathematischen, der „exaktesten“ aller Methoden ermöglicht; da ferner der hiermit angedeutete Zusammenhang zwischen

den Ausdrücken „experimentell“ und „exakt“ (zunächst allerdings nur auf dem Gebiete der Naturwissenschaft) zu einem beinahe synonymen Gebrauche beider Ausdrücke geführt hat — man kann sie auch als die „exakte“ Theorie bezeichnen. Auch kann man sich, in letzter Beziehung, auf die Thatsache berufen, dass die in Rede stehende Theorie gerade den Forschern ihre Entwicklung verdanke, welche, abseits von dem grossen litterargeschichtlichen Process, der von den Physiokraten und Klassikern zu der modern-agrarischen Richtung und dem Manchesterthum hinführt, abseits von der Kritik, die diese Systeme, allen voran allerdings die klassische Nationalökonomie von Seiten der socialistischen Wissenschaft erfuhren, abseits endlich von den Meinungsverschiedenheiten und Kämpfen, die alle diese wirthschaftswissenschaftlichen (wirthschaftsdogmatischen) Schulen gegen einander auszufechten hatten — eine exakte Wirthschaftswissenschaft (Wirthschaftsdogmatik) zu erschaffen hofften, oder doch unbewusst — dank ihrer individuellen Geistesanlage — zu der exakten Forschungsweise neigten. Nur ist, will man die — gerade im speziellen Hinblick auf die Bedürfnistheorie — vielerwähnte und vielgerühmte Exaktheit nicht stark überschätzen, mit allem Nachdruck eines zu betonen: Die Exaktheit ist — in diesem individuellen Falle, dem Falle der Bedürfnistheorie — eine Eigenschaft, die (es handelt sich ja hier nicht mehr um die mathematische Methode im strengen Sinne des Wortes) ihrem positiven Gehalte nach wohl schwerlich zu bestimmen wäre, und die in der Hauptsache auch rein negativ bleibt. Sie bedeutet eben nicht viel mehr als die oben festgestellte Ausscheidung eines jeden socialen Momentes, die Abwesenheit jeder socialen Färbung und Gestaltung. „Exakt“ heisst hier „nicht-social.“ Im Grunde nichts weiter. —

Andererseits zeigt aber die Bedürfnistheorie einen durchaus planmässigen Ausbau. Fasst man nämlich die gesammte, der Bedürfnistheorie gewidmete Forschung als Einheit ins Auge, so sieht man, dass diese Forschung durchweg von dem Bestreben beseelt sei, das gegenseitige Verhalten der Bedürfnisse — als der aktiven Momente — und der zur Bedürfnisbefriedigung tauglichen materiellen Gegenstände — als der jenen aktiven Momenten gegenüberstehenden, passiven Momente — zu fassen, und dass sie hierbei eine Reihe von Hypothesen aufstelle, unter denen gewisse, ganz bestimmte Hypothesen eine besonders scharfe Formulirung sowie eine besonders eingehende Behandlung erfahren und sogar, in gewissem Sinne, zu typischen Sonderformen der allgemeinen Bedürfnistheorie, zu einzelnen, mit einander coordinirbaren, aber doch eigenartigen Bedürfnistheorien werden. Man sieht insbesondere, dass drei solche — allerdings, was ihre wissenschaftliche Bedeutung anbetrifft, keineswegs ebenbürtige — Bedürfnistheorien

zur Entstehung kommen, drei Theorien, die sich, als Nützlichkeitstheorie, Seltenheitstheorie und Grenzwertstheorie, aufschärfste von einander abheben, die indess, für eine tiefere Auffassung, doch zu etwas Ganzem, zur Bedürfnisstheorie als einer — wie bereits angedeutet — planmässig ausgebauten Gesamttheorie verschmelzen.

Allerdings handelt es sich um kein Verschmelzen im Sinne eines subjektiven Aktes, denn, vom subjektiven Standpunkt der hier in Betracht kommenden Forscher, erscheinen die Nützlichkeitstheorie, die Seltenheitstheorie und die Grenzwertstheorie als drei, in der hier gegebenen Reihenfolge auftauchende Entwicklungsstufen, — Entwicklungsstufen, von denen die neue, als die höhere, jedesmal die frühere, die niedere ablöst, und die schliesslich einen Entwicklungsprocess im Sinne eines schwerfälligen und mühsamen Ueberwindungsprocesses umrahmen. Die Nützlichkeitstheorie weicht eben der Seltenheitstheorie erst nach einer — allerdings mehr erschliessbaren wie klar erkennbaren — Fehde, und eine — in diesem Falle viel klarer vor Augen liegende und viel länger andauernde — Fehde ist es ferner, die, in der Folgezeit, zu einem Siege der Grenzwertstheorie über die Seltenheitstheorie geführt hat. — Und ferner: Vom subjektiven Standpunkt der Werthforscher gesehen, scheint die letzte Entwicklungsstufe den früheren durchaus überlegen. Nachdem nämlich die Nützlichkeitstheorie und die Seltenheitstheorie endgültig fortgeräumt waren, gelangte die Grenzwertstheorie, da sich ihr kein weiterer Gegner entgegenstellte, zu einer ganz ausschliesslichen und ganz allgemeinen Geltung. Ja, sie verstieg sich sogar zu einem bewussten Alleinherrschaftsanspruch und zog demgemäss den ungeheuren geistigen Arbeitsaufwand, der, im Sinne der obigen Ausführungen, der Bedürfnisstheorie zu Theil ward, so einseitig und so folgerichtig an sich, dass sie ihre Vorläufer, die Nützlichkeitstheorie und die Seltenheitstheorie — was die wissenschaftliche Durchbildung anbetrifft — sozusagen vollständig erdrückte, und dass, indem sie sich den Löwenantheil an dem, wie gesagt, höchst detaillirten bedürfnisstheoretischen Gesamtwerk verschaffte, dieses bedürfnisstheoretische Gesamtwerk, der Hauptsache nach, zu einem grenzwertstheoretischen Gesamtwerk wurde.

Nur im Hinblick auf eine objektive Verschmelzungsmöglichkeit darf man also vom Verschmelzen der drei Bedürfnisstheorien sprechen.

Inbesondere darf man sich denken, dass eine wahrheitsgetreue Vorführung des oben geschilderten Entwicklungsprocesses, der ja, die niedere Stufe zu Gunsten der höheren aufopfert und in einer höchst einseitigen Pflege der letzten, höchsten Stufe münde, — den richtigen Kern, den schon die früheren Stufen enthalten mögen, nicht genügend geltend machen

könne, und dass sie, insofern, noch einer corrigirenden Ausführung bedürfe, — einer Ausführung, die auch den in Rede stehenden Kern bereitwillig anerkennen und dieserhalb die drei Theorien nicht nach ihrer concreten litterargeschichtlichen Rolle beurtheilen würde, — sondern nach der abstrakten wissenschaftlichen Tragweite, welche sie besitzen.

Was nun zunächst — um an eine solche corrigirende Ausführung heranzugehen — die wissenschaftliche Tragweite der Nützlichkeits-theorie anbetrifft, so ist es klar, dass diese Theorie, welche die Nützlichkeits betone, und letztere als die Fähigkeit eines individuellen Gegenstandes zur Befriedigung eines individuellen Bedürfnisses fasse, schliesslich nur einem ganz bestimmten Falle gerecht werde. Dem Falle, wo einem individuellen Bedürfniss ein individueller Gegenstand gegenüberstehe. —

Was hingegen die Seltenheitstheorie anbetrifft, so ist es der Begriff der Seltenheit, welchen sie hervorhebt. Sie denkt hierbei an das Vergleichen einer Zahl gleichartiger Bedürfnisse und einer Zahl ebenfalls gleichartiger Gegenstände, die jene Bedürfnisse befriedigen können. Sie denkt ferner an das Ergebniss dieses vergleichenden Verfahrens, das entweder ein Plus auf Seiten der Bedürfnisse oder ein Plus auf Seiten der Gegenstände zeige: Treffe das erste zu, so handle es sich um einen „seltenen“ Gegenstand, während im zweiten Falle die Seltenheit fehle.

Wie man sieht, ist es also ein ganz anderer Fall, dem die Seltenheitstheorie gerecht wird: Der Fall, wo es sich um eine Zahl gleichartiger Bedürfnisse und eine Zahl diesen Bedürfnissen gegenüberstehender, ihrerseits nicht minder gleichartiger Gegenstände handelt. —

Die Grenzwertstheorie förderte endlich den Begriff des Grenzwerths zu Tage, und es ist der Sinn dieses Grenzwertbegriffes ein so complicirter, dass es nothwendig wird, seine Erhellung durch das Festhalten eines ganz bestimmten Schemas zu erleichtern.

Auf der einen Seite steht eine Reihe gleichartiger Gegenstände, deren Anordnung vollständig von der Willkür abhängt. Auf der anderen Seite steht eine Reihe von Bedürfnissen, die, obwohl sie unter einander individuell verschieden sind, doch durchweg eine und dieselbe Fähigkeit besitzen, — die Fähigkeit, ihre Befriedigung mittelst jener gleichartigen Objekte zu finden. Auch besteht die Eigenart der letztgenannten Reihe — im Unterschiede von der ersten — darin, dass ihre Glieder, von jeder Willkür unabhängig, einander im Sinne eines ganz bestimmten Planes folgen müssen. An erster Stelle steht das intensivste, das stärkste Bedürfniss — und dann kommen die anderen Bedürfnisse nach Maassgabe der absteigenden Intensität, der von Fall zu Fall geringeren Stärke, bis endlich die

Reihe mit dem am wenigsten intensiven, dem schwächsten Bedürfnisse abschliesst.

Beide Reihen, die willkürlich gebildete Reihe von Gegenständen und die nach einem bestimmten Plane aufgebaute Bedürfnissreihe, werden nun sorgfältig Glied für Glied verbunden, und zwar werden sie es solange, als auf beiden Seiten die Glieder noch reichen. Wird hierbei die Reihe von Bedürfnissen erschöpft, während die Reihe von Gegenständen sich noch weiter fortsetzt, so bleibt das Grenzwertphänomen abgeschlossen, es kommt nicht zum Vorschein. Ist dagegen das Umgekehrte der Fall, oder erreichen beide Reihen gleichzeitig ihr Ende, so ist die Voraussetzung des Grenzwertphänomens gegeben, und es kommt dieses Phänomen mittelst eines weiteren Verfahrens zu Stande.

Für dieses Verfahren kommen die Gegenstände durchweg, die Bedürfnisse hingegen nur soweit in Frage, als dieselben während des an erster Stelle beschriebenen Verfahrens mit Gegenständen verknüpft werden konnten und — in Folge dieser Verknüpfung — nun „gesättigt“ scheinen.

Insbesondere wird jetzt — nach Maassgabe der Frage: welches Bedürfniss würde in seiner Befriedigung gefährdet werden, falls irgend einer von den gleichartigen Gegenständen ganz plötzlich verschwände? — jeder beliebige gleichartige Gegenstand, also jedes beliebige Glied aus der Reihe der Gegenstände, mit dem letzten Glied der „gesättigten“ Bedürfnissreihe — also mit dem am wenigsten intensiven unter allen Bedürfnissen, für deren Befriedigung die materiellen Gegenstände noch ausreichen würden — als dem ihm entsprechenden „Grenzwert“ verbunden.

Offenbar handelt es sich also um ein eigenthümliches In-Beziehung-Setzen zweier verschiedener Reihen. Offenbar ist es die reihenmässige Anordnung der Gegenstände einerseits und eine — ganz andere — reihenmässige Anordnung der Bedürfnisse andererseits, die als das dem beschriebenen Schema zu Grunde Liegende, Entscheidende auffällt.

Demgegenüber kann aber über Zweck und Sinn der beiderseits angewandten reihenmässigen Anordnung wohl unmöglich ein Zweifel bestehen. Die Reihe ist hier nur ein farbloser, abstrakter Anordnungsmodus, der die Aufgabe hat, einen an sich unversöhnlichen Zwiespalt zu verschleiern. Sie ist ein Anordnungsmodus, der zwei ganz disparate Momente — einerseits eine Zahl gleichartiger Gegenstände und andererseits einzelne individuell verschiedene Bedürfnisse — einander soweit möglich zu nähern bestimmt ist.

In letzter Linie sind es also nur diese disparaten Momente, welche die Eigenart der Grenzwerttheorie bestimmen, — und insofern kann man sagen, dass diese Grenzwerttheorie kurzweg den Fall behandle, wo eine Anzahl gleichartiger

Gegenstände auf einzelne, den Gegenständen gegenüberstehende, individuelle Bedürfnisse weise. —

Individuelle Gegenstände und individuelle Bedürfnisse — gleichartige Gegenstände und gleichartige Bedürfnisse — gleichartige Gegenstände und individuelle Bedürfnisse — dies sind demnach, schematisch angedeutet, die drei Sonderfälle, auf welche die drei Bedürfnisstheorien nach einander ihr Augenmerk richten, und die — weil sie sich ja durchweg auf den Gegensatz von passiven Gegenständen und aktiven Bedürfnissen beziehen, weil sie sich durchweg entweder an die Gleichartigkeit oder die Individualität, an den Zahlbegriff oder den Einheitsbegriff halten — sich wechselseitig so innig aneinander schliessen, dass — sobald man sie als theoretische Ausgangspunkte der drei Bedürfnisstheorien zu ihrem Rechte kommen lässt — diese Bedürfnisstheorien, wie bereits oben angedeutet, zu einer planmässig ausgebauten Gesamtbefürfnisstheorie verschmelzen.

Versucht man nun, nachdem man, wie eben geschehen, die sociale, aber des planmässigen Ausbaues entbehrende Arbeitstheorie zu der nicht-socialen, aber planmässig ausgebauten Bedürfnisstheorie in einen zwiespältigen Gegensatz gebracht hat, die zweite der oben formulirten Aufgaben zu lösen — die Aufgabe, eine Unbekannte aufzusuchen, die sich zur Besitz-Morphologie wie die Bedürfnisstheorie zur Arbeitstheorie verhielte —, so hat man, völlig naturgemäss, zwei Fragen zu trennen. Die erste Frage (die Vorfrage) betrifft die Besitz-Morphologie und sie geht dahin, inwiefern diese Besitz-Morphologie als ein Analogon zur Arbeitstheorie erscheine, inwiefern sie das sociale Moment einschliesse, aber dem planmässigen Ausbau widerstrebe. Die zweite Frage (die Hauptfrage) möchte aber, neben der Besitz-Morphologie, eine andere, noch unbekannte Morphologie aufsuchen, die, der Bedürfnisstheorie analog, jede sociale Färbung ausschliesse, aber einen planmässigen Ausbau offenbarte. —

Was nun zunächst die erste Frage (die Vorfrage) anlangt, so kann dieselbe ohne weiteres, in unmittelbarem Anschluss an den bisherigen Gedankengang, in unmittelbarem Anschluss an die oben gegebenen Ausführungen betreffend die Besitz-Morphologie und ihre Eigenart, beantwortet werden.

Im Sinne der in Rede stehenden Ausführungen soll ja die Besitz-Morphologie die Besitzverhältnisse einer gegebenen Periode und eines gegebenen Gebietes in der Weise zu behandeln suchen, dass aufs Deutlichste der Zusammenhang dieser Besitzverhältnisse mit dem Sachen- und Obligationenrecht und

weiter mit den Produktions- und Verkehrsverhältnissen der betreffenden Periode und des betreffenden Gebietes erhellte. Während also die Besitzverhältnisse einerseits und die Produktions- resp. die Verkehrsverhältnisse andererseits das morphologische Gebäude zu begründen resp. abzuschliessen haben, — scheint das Sachen- und Obligationenrecht dazu bestimmt zu sein, die centrale, auf die Besitzverhältnisse zurückweisende und auf die Produktions- resp. Verkehrsverhältnisse hinweisende, Beides aber gleichmässig berührende Mittelschicht zu bilden: Das Sachen- und Obligationenrecht muss — zwischen die eigentlichen Besitzverhältnisse und andererseits die Produktions- resp. Verkehrsverhältnisse eingeschoben — gewissermaassen zum Centrum der Besitz-Morphologie werden.

Nun kann man aber das Sachen- und Obligationenrecht in keinem Falle genauer erforschen, man kann seine äusserst feinen und äusserst complicirten Beziehungen zu den Besitzverhältnissen, zu den Produktions- und Verkehrsverhältnissen unmöglich ganz zur Geltung bringen, falls man nicht die zahlreichen, im Einzelnen sehr verschiedenartigen socialen Momente beachtet, die ihm und den von ihm ausgehenden Beziehungen erst wirklich Licht und Farbe leihen, — und falls man nicht allen jenen socialen Momenten — die, weil äusserst fein und wandelbar, auch äusserst empfindliche Registrirungsapparate fordern — weniger mittelst des reflektirenden, formulirenden Verstandes, als mittelst der nachschaffenden, sozusagen „künstlerischen“ Phantasie gerecht wird. Wo sich aber eine solche „künstlerische“ Phantasie geltend macht, da fehlt der begrifflich-planmässige, nur dem formulirenden Verstande erreichbare Ausbau. Und so ist es gerade das Sociale, das das Planmässige aufhebt.

Wie dies geschieht, — das kann man bei einem Blick auf die bisherige, die Besitz-Morphologie einschliessende wirthschaftsgeschichtliche Morphologie, auf die bisher übliche, die wirthschaftsgeschichtliche Erzählung einleitende Schilderung ersehen. Noch stärker wie es auch sonst schon bei wirthschaftsgeschichtlichen und, ganz allgemein, bei geschichtlichen Darstellungen geschieht, sieht man in jenen Schilderungen die „künstlerische“ Einbildungskraft wirken, — und zwar sieht man sie mit Vorliebe da eingreifen, wo all' die Imponderabilien erfasst werden sollen, die die sociale Atmosphäre eines gegebenen Gebietes sowie einer gegebenen Zeitperiode bilden, und die sich eben vorzugsweise darin kundgeben, dass sie den — diesem Gebiet sowie dieser Periode entsprechenden — sachenrechtlichen und obligationenrechtlichen Zustand, seine Rückwirkung auf die Besitzverhältnisse, seine Bedeutung für die Produktion resp. den Verkehr bestimmen. —

Geht man nun aber, nach dieser Behandlung der ersten, die Besitz-Morphologie betreffenden Frage, zu der zweiten

Frage (der Hauptfrage) über, ob neben der Besitz-Morphologie eine andere, noch unbekannte Morphologie nachweisbar sei, die, der Bedürfnisstheorie analog, jede sociale Färbung ausschliesse, aber einen planmässigen Ausbau offenbare — so kann man diese Frage nur beantworten, wenn man, den bisher zurückgelegten Gedankengang abbrechend, sich zu dem grundlegenden Haupttheil zurückwendet, — oder, richtiger, wenn man den bisher zurückgelegten Gedankengang (den Gedankengang des darstellenden Haupttheiles) und die Ausführungen des grundlegenden Haupttheiles (insbesondere die tiefste Schicht dieser Ausführungen: das im ersten resp. zweiten Sondertheil über die verschiedenen Kerbhölzer, wohlgemerkt die Kerbhölzer als solche, ohne Hinblick auf die Urkunde und Anderes, Gesagte) in dem Sinne in einander leitet, dass die letztgenannten Ausführungen als eine Art Nebenströmung die Hauptströmung des erstgenannten Gedankengangs speisen, und dass damit eine regelrechte Speisung mittelst weiterer Nebenströmungen (weiterer Ausführungen des grundlegenden Haupttheiles) beginne.

An der gegenwärtigen Stelle sind es also die die Kerbhölzer betreffenden Ausführungen, worauf es — vorerst ganz ausschliesslich — ankommt.

Diese Ausführungen haben nun — um endlich an die angekündigte Beantwortung der zweiten Frage heranzugehen — im Wesentlichen eine ausführliche Beschreibung verschiedener Kerbhölzer als ebensovieler Sonderformen des allgemeinen Kerbholzinstituts gegeben, — und insofern kann man sagen, dass sie — wenn auch, je nachdem die Quellen fliessen, mehr oder weniger skizzenhaft — eine Darstellung einzelner Kerbholzformen, und somit eine Formenlehre des Kerbholzes, eine Morphologie des Kerbholzes bringen.

Lässt man aber diesen Satz als eine Art Voraussetzung gelten, und fragt man, wie die Beschaffenheit der Kerbholz-Morphologie — immer im Sinne der in Rede stehenden Ausführungen — nun genauer zu bestimmen wäre, so stösst man sofort auf die beiden Eigenschaften, die die charakteristischen Merkmale der in diesem Zusammenhange postulirten, der im Anschluss an den obigen Gedankengang gesuchten Morphologie bilden. — Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: Die Ausführungen des grundlegenden Haupttheiles enthalten die Umrissse einer Kerbholz-Morphologie, welche nicht-social ist, welche aber den Eindruck macht, als wenn sie nach Maassgabe eines ganz bestimmten Planes entworfen wäre.

Sie enthalten die Umrissse einer Kerbholz-Morphologie, welche nicht-social ist, — denn sie bringen eine Beschreibung der verschiedenen Kerbholzformen, ohne diese Kerbholzformen in irgend eine Wechselbeziehung zu einem social angehauchten Institut zu bringen. Während eben der

Besitz ohne seine Wechselbeziehung zum Sachen- und Obligationenrecht, das seinerseits mit den Produktions- und Verkehrsverhältnissen zusammenhängt, niemals völlig zu begreifen wäre, werden hier die Kerbhölzer nur als solche, ganz für sich begriffen, — und es wird letzteres durch die blossc Thatsache ermöglicht, dass, so viele Kerbhölzer (oder — wie beim Hufenkerbholz und beim grundherrschaftlichen Kerbholz — so viele von je einer bestimmten Person, d. h. von je einer bestimmten Hufengemeinschaft oder von je einem bestimmten Grundherrn geschaffene Kerbholzcomplexe) nebeneinander auch bestehen mögen, diese Kerbhölzer (resp. Kerbholzcomplexe) niemals — wie es ja bei den einzelnen Besitzmomenten der Fall ist — zu etwas Einheitlichem nach Art des „Sachen- und Obligationenrechtes“, nach Art der „Produktion“, des „Verkehrs“ verschmelzen.

Vielmehr hat die Kerbholzinstitution gerade das Eigenthümliche, dass die einzelnen, nebeneinander bestehenden und verschiedenen Personen angehörenden Kerbhölzer resp. Kerbholzcomplexe ausser jedem Zusammenhang stehen, dass ein jedes Kerbholz resp. ein jedes Kerbholzcomplex nur die von ihm betroffene Persönlichkeit angeht. — Mittelst der Kerbholzinstitution wird eben die wirthschaftende Einzelpersönlichkeit (allerdings die Hufengemeinschaft incl. ihrer Beziehungen zu den Hufengenossen, der Grundherr incl. seiner Beziehungen zu den Hintersassen u. s. w.) aus ihrer Umgebung ganz herausgehoben, sie wird — insofern — von allem Socialen isolirt und gleichsam zu einer „einsamen“ Person umgeschaffen, so dass man — um die Analogie zur Bedürfnisstheorie völlig durchzuführen — in dem Zustandekommen irgend eines bestimmten Kerbholzes (oder Kerbholzcomplexes) einen Vorgang sehen muss, der, obwohl er an sich natürlich ist, ein mit theoretischen Absichten vorgenommenes Experiment aufwiegt, — und in der Kerbholz-Morphologie eine Disciplin, die, obwohl nur natürliche Bildungsformen registrirend, dennoch ein ebenbürtiges Gegenstück zu einer „exakten“ Disciplin bedeutet.

Ein ebenbürtiges Gegenstück zu einer exakten Disciplin muss man also in der Kerbholz-Morphologie sehen. Nur muss man es — hier nicht weniger wie bei der Bedürfnisstheorie — in Anrechnung bringen, dass der Begriff „exakt“ im Grunde nur den socialen Gesichtspunkt negire. —

Zweitens enthalten aber die obigen Ausführungen die Umrissc einer Kerbholz-Morphologie, welche den Eindruck macht, als wenn sie nach Maassgabe eines ganz bestimmten Planes entworfen wäre. Fasst man nämlich das Endergebniss ins Auge, in dem die in Rede stehenden Ausführungen münden, so sieht man, dass dieses Endergebniss in der Bildung eines ganz bestimmten Kerbholzsystemes bestehe, eines Kerbholzsystemes, das, wie oben ausführlich dargelegt, sechs ver-

schiedene Kerbholzformen aufweise, und das sich — sofern man einerseits die Kerbholzformen der individuellen Mobiliarwirtschaft und andererseits die Kerbholzformen der collectiven Immobilienwirtschaft zusammenfasse, — in zwei Gruppen zu je drei, und — sofern man erstens die Uebertragungskerbhölzer, zweitens die rechnungsmässigen Kerbhölzer und drittens die gespaltenen Kerbhölzer vereinigt — in drei Gruppen zu je zwei Gliedern spalten lasse. Offenbar handelt es sich also um ein Kerbholzsystem, das aus der harmonischen Verknüpfung zweier verschiedener Gesichtspunkte — einerseits des Dualismus der individuellen Mobiliarwirtschaft und der collectiven Immobilienwirtschaft, andererseits der Stufenfolge des Uebertragungskerbholzes, des rechnungsmässigen Kerbholzes und des gespaltenen Kerbholzes — hervorgeht. Gerade darin, gerade in dieser harmonischen Verknüpfung zweier verschiedener Gesichtspunkte, darf man aber — dies leuchtet ein — etwas Planvolles, etwas Planmässiges sehen. —

Nunmehr steht es also fest: Die Kerbholz-Morphologie ist nicht-social, aber sie hat etwas Planmässiges an sich. Die Kerbholz-Morphologie steht also zu der Besitz-Morphologie in genau demselben Verhältniss, in dem die Bedürfnisstheorie zu der Arbeitstheorie steht, — und demgemäss ist die Kerbholz-Morphologie für das morphologische Analogon zur Bedürfnisstheorie zu halten. —

Mit dem Nachweis dieser Analogie wäre nun auch die Eingangs vorgezeichnete Darstellung zu Ende. — Indessen muss man den Rahmen dieser Darstellung zuletzt noch durchbrechen. Wenn man nämlich die Bedürfnisstheorie und andererseits die Kerbholz-Morphologie (insbesondere das Kerbholzsystem) etwas eingehender mustert, so kommen neben der eben erwähnten und bereits genügend gewürdigten Analogie nun noch zwei andere, höchst bedeutsame und höchst auffällige Momente zum Vorschein.

Das erste dieser beiden Momente tritt zu Tage, sobald man — von dem Dualismus der individuellen Mobiliarwirtschaft und der collectiven Immobilienwirtschaft einstweilen absehend — nur die Stufenfolge der drei Kerbholzformen, des Uebertragungskerbholzes, des rechnungsmässigen Kerbholzes und des gespaltenen Kerbholzes beachtet. Hält man nämlich diese drei Kerbholzformen den drei Abarten der Bedürfnisstheorie entgegen, so muss nothwendig Eines überraschen:

Das Uebertragungskerbholz hängt offenbar mit der Nützlichkeitsstheorie zusammen. — Wie nämlich die Nützlichkeitsstheorie den Fall im Auge hat, wo einem individuellen

Bedürfniss ein individueller Gegenstand gegenübersteht, so kann man auch das Uebertragungskerbholz nur dann ganz begreifen, wenn man annimmt, dass es sich hier um die Gegenüberstellung eines individuellen Kerbholzes und eines individuellen Gegenstandes handle.

Positiv fest steht ja letzteres bei dem aktuellen, d. h. dem quellenmässig nachweisbaren Uebertragungskerbholz, das bei Grundstückübertragungen zwischen zwei Individuen angewendet worden ist, und das die obigen Ausführungen als eine Compromissform zwischen dem Uebertragungskerbholz der individuellen Mobilwirthschaft und dem Uebertragungskerbholz der collectiven Immobilienwirthschaft zu würdigen suchen. Denn hier ist es klar: Das seitens des Veräusserers dem Grundstückserwerber übertragene Kerbholz ist etwas durchaus Individuelles. Es steht zu irgendwelchen anderen Kerbhölzern in keiner Beziehung. Es wird, durch die oben erwähnten Aufschriften, Einschnitte u. s. w., mit vollem Bewusstsein von jedem sonstigen Kerbholz unterschieden. — Und weiter ist es ein individuelles Grundstück, worauf dies Kerbholz Bezug nimmt. Dies zeigt schon die innige Verwandtschaft, durch welche dieses Kerbholz mit anderen Uebertragungsmitteln, insbesondere mit dem — ursprünglich dem zu übertragenden Grundstück entnommenen — „Zweig und Rasen“ und ähnlichen, von dem Grundstück selber herrührenden (also das Grundstück, den Gegenstand offenkundig individualisirenden) Objecten verknüpft wird. Dies zeigt ferner die strenge und detaillirte Individualisirung des zu übertragenden Grundstückes, die man aus der sich an das Investitorkerbholz und andere Investitursymbole unmittelbar anlehenden (Grundstückübertragungs-) Urkunde herausliest. Mit peinlicher Sorgfalt werden in dieser Urkunde sowohl die Grenzen des zu übertragenden Grundstückes umschrieben wie auch Aufzählungen seiner verschiedenen Bestandtheile — Aecker, Wiesen, Waldungen — geboten.

Was nun aber bei der realen Compromissform überzeugend demonstriert werden kann, das muss man — unverändert — auf die beiden „potenziellen“ Formen übertragen. Man muss sich denken, dass sowohl das Uebertragungskerbholz der individuellen Mobilwirthschaft wie das Uebertragungskerbholz der collectiven Immobilienwirthschaft ein individuelles Kerbholz sei, und dass das erstere einen individuellen mobilen Gegenstand, das letztere einen individuellen immobilien Gegenstand betreffe. —

Ebenso hängt, des Ferneren, das rechnungsmässige Kerbholz mit der Seltenheitstheorie zusammen. — Wie nämlich der Seltenheitstheorie der Fall zu Grunde liegt, wo gleichartigen Bedürfnissen gleichartige Gegenstände gegenüberstehen, so erscheint auch das rechnungsmässige Kerbholz in einem sehr lehrreichen und in einem völlig neuen Lichte, wenn

man von einer Gegenüberstellung gleichartiger Kerbhölzer und gleichartiger Gegenstände ausgeht.

Eine solche Gegenüberstellung hat ja, schon von vorne herein, das Eigenthümliche, dass sie sehr Verschiedenes aneinanderkettet: Auf der einen Seite gleichartige Gegenstände, die nebeneinander — in atomistischer Isolirung — bestehen müssen, ohne irgendwie auf einander einwirken zu können. Auf der anderen Seite gleichartige Kerbhölzer, die — da es sich hier, wohlgemerkt, um Kerbhölzer einer und derselben Persönlichkeit handelt — sehr wohl ein derartiges Einwirken gestatten. Entweder können nämlich die einzelnen gleichartigen Kerbhölzer mit einander verschmelzen, damit eine einheitliche, simultane Kerbholzform entstehe, oder sie können sich einander anbequemen, so dass sie geradezu als Einzel-exemplare eines an sich identischen Kerbholzes erscheinen. Entweder können sie also ein Gesamtkerbholz oder eine Vielheit von Einzelkerbhölzern erzeugen.

Das erstere tritt nun dort ein, wo man es mit der aktuellen Abart des rechnungsmässigen Kerbholzes zu thun hat. Das rechnungsmässige Kerbholz der individuellen Mobilwirthschaft, also das Kerbholz, mittelst dessen wirthschaftende Individuen gleichartige mobile Gegenstände zählen — kann nämlich, durchaus zwangslos, so aufgefasst werden, als wäre es durch Verschmelzung mehrerer gleichartiger, je einen gleichartigen Gegenstand betreffender Kerbhölzer entstanden, wobei man das Nebeneinander der verschmolzenen Kerbhölzer durch ein Nebeneinander von Einschnitten auf einem und demselben Kerbholz ersetzt hätte. Im Grunde lässt sich eben jeder neue Kerbholzeinschnitt, jedes neue „Einschneiden ins Kerbholz“ als die Bildung eines weiteren, eines neuen Kerbholzes betrachten, — wenn auch als eine Kerbholzbildung, die sich auf eine abgekürzte, rudimentäre Art und Weise abspielt.

An die zweite Möglichkeit — das gegenseitige Sich-Anbequemen gleichartiger Kerbhölzer, aus dem eine Vielheit von Einzelkerbhölzern hervorgeht — muss man aber da denken, wo man es mit der potenziellen Sonderform des rechnungsmässigen Kerbholzes zu thun hat. Diese Sonderform, die der collectiven Immobilienwirthschaft entspricht und die ihre Umschreibung einer innigen Anlehnung an das eigentliche, gespaltene Hufenkerbholz verdankt, so dass sie sich gleichsam als ein von der Verloosungsfunktion und überhaupt jeder Vertheilungsfunktion losgelöstes Hufenkerbholz darstellt, — diese Sonderform ist nämlich — im Sinne der im grundlegenden Haupttheil gegebenen Ausführungen — dahin festzulegen, dass eine Gemeinschaft, die ihr Gebiet in lauter gleichartige Grundstücke — in Hufen — zertheilt hat, diese Hufen, verwaltungsmässiger Uebersicht halber, mittelst ebensovieler Kerbhölzer verkörpert. Unmöglich kann man aber dem Wesen der letzt-

genannten Kerbhölzer besser gerecht werden, als wenn man sich denkt, dass dieselben, wie sie ja in idealer Beziehung gleichartig sind, nun auch nach einer äusserlichen Gleichartigkeit streben, und dass sie dieses Ziel durch ein gegenseitiges Sich-Anbequemen, durch gegenseitige Anpassung erreichen. Vor allem muss man sich also vorstellen, dass die in Rede stehenden Kerbhölzer aus demselben Holze und unter einander gleich gross angefertigt werden. Dann muss man sich aber vorstellen, dass auch ihre formale Ausgestaltung nach einem bestimmten, durchgängig maassgebenden Vorbilde erfolge, — denn erst so werden die gleichartigen Kerbhölzer äusserlich sichtbar zu einer in sich geschlossenen „Vielheit von Einzelkerbhölzern“ verbunden, — einer Vielheit von Einzelkerbhölzern, die hinter ihrem Analogon, dem mit Einschnitten versehenen Kerbholz der individuellen Mobiliarwirthschaft, nun in keiner Beziehung zurücksteht. —

Endlich genügt ein Blick auf das gespaltene Kerbholz, um den Zusammenhang desselben mit der dritten und letzten Bedürfnisstheorie, der Grenzwerththeorie zu sehen. Denn man kann es unmöglich verkennen: Wie die Grenzwerththeorie in dem Gegensatz der individuellen Bedürfnisse und der gleichartigen Gegenstände wurzelt, so scheint auch das gespaltene Kerbholz auf den Gegensatz gleichartiger Gegenstände und individueller Kerbhölzer als seinen Keim, seine Urzelle zu weisen:

Erstens muss man beim gespaltenen Kerbholz an gleichartige Gegenstände denken, — denn bei der individuellen Mobiliarwirthschaft handelt es sich um gleichartige mobile Gegenstände, welche von einem Individuum A an ein Individuum B successiv abgeliefert werden, und bei der collectiven Immobilienwirthschaft handelt es sich, wenn auch nicht um gleichartige (materielle) Theile des Gesamtgebietes — um Hufen in dem bei der Darstellung der Seltenheitstheorie in Betracht kommenden Sinne, um „concrete Hufen“ —, so doch um gleichartige (ideale) Antheile am Gesamtgebiete, um Hufen in einem höheren Sinne, um „abstrakte Hufen“.

Zweitens hängt aber das gespaltene Kerbholz mit individuellen Kerbhölzern zusammen, — denn bei der individuellen Mobiliarwirthschaft hat man sich das gespaltene, successiv mit Einschnitten versehene Kerbholz — ein Kerbholz, dessen beide Hälften die Parteien, bei jedem Einschnitt, ineinanderlegen, das also, als Ganzes, nur während des jeweiligen Einschneidens existirt, und das, in Folge dessen, bei jedem Einschnitt sich um eine ganz neue, für sich bestehende, individuelle Existenz bereichert, obwohl es zugleich, gleichsam in einer das zeitlich Auseinanderliegende verschmelzenden Erinnerung, auch alle früheren Existenzen durchlebt — am zweckmässigsten als ein Verschmelzungsprodukt einzelner individueller

Kerbhölzer zu denken. Bei der collectiven Immobilienwirthschaft darf man aber in der Vielheit gespaltener Einzelkerbhölzer, die, wenn auch von derselben Gestalt und derselben Grösse, doch etwas für sich Bestehendes bleiben, indem die beiden Hälften eines gegebenen Einzelkerbhölzes, die man ab und zu diesem Zwecke zusammenfügt, eine ganz specielle, nur dieses Kerbholz betreffende Controlle gestatten — gleichfalls ein gemeinsames Produkt einzelner individueller Kerbhölzer, allerdings ein nicht durch Verschmelzung, sondern durch gegenseitige Anpassung entstandenes, sehen. —

Insofern scheidet also das gespaltene Kerbholz einerseits auf gleichartige Gegenstände, andererseits auf individuelle Kerbhölzer — und zwar wiederum auf Kerbhölzer einer und derselben Person — zu verweisen.

Allerdings könnte man nun einwenden, dass sowohl der erste wie der zweite Hinweis, sehr mit Unrecht, von gewissen hierhergehörigen und sehr künstlichen Verhältnissen absehe. Allerdings könnte man einwenden, dass bei der individuellen Mobiliarwirthschaft sowohl der Begriff der „gleichartigen Gegenstände, die seitens des Individuums A an das Individuum B abgeliefert werden“, als auch der Begriff der „individuellen Kerbhölzer, durch deren Verschmelzung das gespaltene Kerbholz mit Kerbholzeinschnitten entstehe“ irgend eine wirkende Ursache voraussetze, die die gleichartigen Gegenstände in die Verkehrsbeziehung der beiden Individuen A und B hineinzwänge resp. die individuellen Kerbhölzer, trotz ihrer Individualität, zur Verschmelzung dränge, — und dass insbesondere die im grundlegenden Haupttheile beschriebene „Contingentirung“ (die mittelst des gespaltenen Kerbholzes erfolgende und die zu liefernden Gegenstände betreffende Contingentirung) als eine solche Ursache erscheine. — Auf der anderen Seite könnte man aber einwenden, dass bei der collectiven Immobilienwirthschaft sowohl der Begriff der „Hufen im abstrakten Sinne, der idealen Antheile am Gemeinschaftsgebiet“ als auch der Begriff der „individuellen Kerbhölzer, durch deren gegenseitige Anpassung die geschlossene Vielheit der gespaltenen Einzelkerbhölzer entstehe“ irgend eine wirkende Ursache voraussetze, die, im Anschluss an die concrete Hufe, die Hufe im abstrakten Sinne hervorgehen liesse und die individuellen Kerbhölzer, wenn auch nur für einzelne Augenblicke, einfach zusammenwürfe, wobei sich eine gegenseitige Anpassung derselben auf ganz natürliche Weise, gleichsam von selber ergäbe, — und dass insbesondere die oben beschriebene „Verloosung“ (die mittelst der gespaltenen Kerbhölzer vorgenommene Verloosung der concreten Hufen unter die Inhaber der idealen Antheile, der abstrakten Hufen) als eine solche wirkende Ursache erscheine.

Indessen ist sowohl die Contingentirung wie die Verloosung nur ein sehr künstliches Mittel, das — etwa so wie die

„Reihe“ bei der Grenzwerttheorie den sonst unversöhnbaren Gegensatz zwischen gleichartigen Gegenständen und individuellen Bedürfnissen einhüllt — den ebenso unversöhnbaren Gegensatz zwischen gleichartigen Gegenständen und individuellen Kerbhölzern verschleiert. Anstatt also die hier in Rede stehende These einzuschränken, kann die Heranziehung der Contingentirungs- resp. Verloosungsverhältnisse dieselbe nur noch zweifelloser machen: Das gespaltene Kerbholz ist eben darum ein Contingentirungs- oder auch Verloosungskerbholz, weil bei ihm — mag es sich nun um individuelle Mobiliarwirtschaft oder um collective Immobilienwirtschaft handeln — der Gegensatz gleichartiger Gegenstände und individueller Kerbhölzer durchschimmert. —

In diesem Sinne darf man also sagen, dass, wie die Nützlichkeits-, die Seltenheits- resp. die Grenzwerttheorie auf individuelle Gegenstände und individuelle Bedürfnisse, auf gleichartige Gegenstände und gleichartige Bedürfnisse und endlich auf gleichartige Gegenstände und individuelle Bedürfnisse ihr Augenmerk richten, — nun auch das Uebertragungs-, das rechnungsmässige und das gespaltene Kerbholz als Verbindungsprodukte individueller Gegenstände und individueller Kerbhölzer, gleichartiger Gegenstände und gleichartiger Kerbhölzer und endlich gleichartiger Gegenstände und individueller Kerbhölzer erscheinen, — und dass somit zwischen der allmählichen Entwicklung der Bedürfnistheorie einerseits und zwischen der Stufenfolge der drei Kerbholzformen andererseits — eine weitgehende Congruenz bestehe.

Diese Congruenz ist nun auch das eine jener Momente, die gleichmässig die Kerbholzformen und die Bedürfnistheorien angehen.

Das zweite Moment findet man aber, wenn man von der bisher erörterten Stufenfolge der drei Kerbholzformen absieht, und wenn man sich zu dem diese Kerbholzformen beherrschenden Dualismus — dem Dualismus der individuellen Mobiliarwirtschaft und der collectiven Immobilienwirtschaft — als dem nun ausschliesslich maassgebenden Gesichtspunkte wendet.

Im Sinne der im grundlegenden Haupttheil gegebenen Ausführungen ist ja der Sinn des letztgenannten Dualismus deutlich. Die individuelle Mobiliarwirtschaft und die collective Immobilienwirtschaft erscheinen gleichmässig als der concrete, geschichtliche Boden, in welchen das „apriorische“ Kerbholz — um wirklich in die Erscheinung zu treten — hineinwächst. Die individuelle Mobiliarwirtschaft und die collective Immobilienwirtschaft sind also concrete geschichtliche Thatsachen, concrete geschichtliche Erscheinungskomplexe, und man darf von einem Dualismus der individuellen Mobiliarwirtschaft einerseits und der collectiven Immobilienwirtschaft

andererseits nur im Sinne eines concreten geschichtlichen Dualismus sprechen.

In der That, mag man noch so weit in der Wirthschaftsgeschichte zurückgehen, mag man noch so sehr nach den ältesten Formen nachforschen, in denen sich der in Rede stehende Dualismus ausdrückt, mag man also schliesslich bei dem Dualismus stehen bleiben, der die Jagd, Handel oder Fischerei treibenden Individuen, wie sie in primitiven Culturperioden auftreten, von den nomadisirenden, in Stammesgemeinschaften organisirten und von der Weidewirthschaft zur primitiven Ackerbauwirthschaft, zunächst zur Feldgraswirthschaft fortschreitenden Gemeinschaften scheidet, — so wird man doch nie darüber hinwegkommen können, dass es ganz concrete geschichtliche Unterschiede — Unterschiede in der Beschaffenheit von Boden und Klima, Unterschiede in der physischen und ethischen Eigenart der betreffenden Völkerschaften — seien, welche dem Dualismus zu Grunde liegen, indem sie ihn zu einem concret-geschichtlichen Dualismus stempeln.

Eben dieses concret-geschichtliche Gepräge ist aber eine Besonderheit, welche den vielgenannten Dualismus von der Sphäre der drei Bedürfnisstheorien ausschliesst.

Denn die Bedürfnisstheorie hat das Eigenthümliche, dass sie nicht bloss — der Exaktheit halber — von allen socialen Verhältnissen, sondern auch — wiederum ganz im Sinne der Exaktheit als einer negativen Eigenschaft, oder vielmehr die Exaktheit als negative Eigenschaft auf die Spitze treibend — nun gar von allem concret Geschichtlichen absieht. Da sie aber letzteres thut, so kann sie nun auch keine Organe besitzen, mittelst deren sie irgend ein concret-geschichtliches Phänomen an sich angliedern, in ihren Wirkungskreis hineinziehen könnte.

Am allerwenigsten kann aber letzteres da geschehen, wo es sich um den concret-geschichtlichen Dualismus handelt. Indem die Bedürfnisstheorie nicht bloss von socialen, sondern auch von concret-geschichtlichen Verhältnissen absieht, denkt sie ja nicht bloss an eine „einsame“ Person, sondern auch an eine wirthschaftende Person „in abstracto“. Wie sollte sie nun aber eine abstrakte Person unterscheiden, die im Sinne der individuellen Mobilienwirthschaft wirthschaftete, und eine andere abstrakte Person, die im Sinne der collectiven Immobilienwirthschaft ihre Wirthschaft führte? Wie könnte sie insbesondere in der im Sinne der individuellen Mobilienwirthschaft wirkenden Persönlichkeit, der sie (indem sie sie allerdings, wie schon oben angedeutet, zu einem fiktiven Robinson umdichtet) zweifellos ein lebhaftes Interesse widmet, — etwas Anderes als das nächstliegende und für die Zwecke der wissenschaftlichen Demonstration bequemste Beispiel der, an sich einen, abstrakten Persönlichkeit sehen? —

Erst wenn die Bedürfnisstheorie auf die Annahme einer abstrakten Persönlichkeit verzichtete, erst wenn sie an eine mitten im concreten Leben stehende Persönlichkeit dächte und dieses concrete Leben unter dem geschichtlichen Gesichtswinkel sähe, — erst dann würde sie von selber auf den Dualismus der individuellen Mobiliarwirthschaft und der collectiven Immobilienwirthschaft als eine bedeutsame geschichtliche Thatsache, als eine grundlegende geschichtliche Erscheinung gerathen. Um alles dies thun zu können, — müsste sie aber ihre Eigenart verleugnen. —

Man sieht, worauf diese Ausführung hinaussteuert: Der Dualismus der individuellen Mobiliarwirthschaft einerseits und der collectiven Immobilienwirthschaft andererseits beherrscht die Kerbholzformen, während er der Eigenart der Bedürfnisstheorie völlig widerstreitet. Sofern also der genannte Dualismus in Betracht kommt, muss man in den Kerbholzformen die entschiedene Antithese der Bedürfnisstheorie im Allgemeinen, und somit auch der einzelnen Bedürfnisstheorien sehen. —

Und nun steht man, sofern man die beiden eben behandelten Momente zusammenfasst, vor einem sonderbaren Zwiespalt. Einerseits kann man zwischen den drei Bedürfnisstheorien und der Stufenfolge des Uebertragungskerbholzes, des rechnungsmässigen Kerbholzes und des gespaltenen Kerbholzes eine vollkommene Congruenz bemerken. Andererseits muss man die genannten drei Kerbholzformen, da eine jede unter ihnen je zwei Sonderformen, eine der individuellen Mobiliarwirthschaft und eine der collectiven Immobilienwirthschaft entsprechende, aufweist, ganz bei Seite, als entschiedene Antithese der drei Bedürfnisstheorien, stellen. — Wie kann man nun diesen Zwiespalt versöhnen? Wie muss man sich, um zu einem einheitlichen Gesichtspunkt zu gelangen, das Verhältniss der Bedürfnisstheorien zu den Kerbholzformen denken?

Offenbar muss man zunächst annehmen, dass die drei Fälle, welche die Bedürfnisstheorien nach einander ins Auge fassen, welche also, soweit diese Theorien in Betracht kommen, nur subjektive Vorstellungen bleiben, mitunter auch als objektive Wirklichkeit zum Vorscheine kommen, und dass, insofern letzteres zutreffe, das ideale Bedürfniss die Neigung habe, sich in etwas Materiellem, in dem Kerbholze zu spiegeln, so dass dieses Kerbholz, an sich betrachtet, das Bedürfniss zur Anschauung bringe, während es, in Beziehung zu den materiellen Gegenständen gebracht, als die Verkörperung irgend eines unter den bedürfnisstheoretischen Einzelfällen und somit als ein für die Bedürfnisstheorie höchst willkommenes Demonstrationsmittel, als eine Art wissenschaftliches Präparat erscheine.

Und weiter muss man annehmen, dass dieses Präparat den Gesichtskreis der Bedürfnisstheorie durchbreche, dass es über

denselben sehr weit hinausführe. Man muss annehmen, dass es von der nicht-socialen und nicht-geschichtlichen, von der „einsamen“ und „abstrakten“ Persönlichkeit der die isolirende „exakte“ Forschungsweise auf die Spitze treibenden Bedürfnisstheorie (einer Persönlichkeit, die ja im Grunde nur ein lebloses Schema sei) ganz unvermerkt zu den — wenn auch gleichfalls nicht-socialen, gleichfalls „einsamen“, so doch (im Geiste einer maassvollen Isolirung, einer sinnreich gemilderten „Exaktheit“) — concreten, in der Wirthschaftsgeschichte auftretenden Personen, zu den mit Mobilien wirthschaftenden Individuen, zu den mit Immobilien wirthschaftenden Gemeinschaften leite, und dass es, indem es so neue Bahnen öffne, zu einem ferneren Erkenntnissmittel, zu einem sehr kostbaren Forschungsdokumente werde.

Dies ist nun auch das Ergebniss, in dem die nunmehr abgeschlossenen, über den Rahmen der eigentlichen Darstellung hinausgehenden Ausführungen münden: Die Kerbhölzer sind Forschungsdokumente, die, direkt an die Bedürfnisstheorien anschliessend und die Bedürfnisstheorien in sich aufnehmend, doch, insofern sie dem Dualismus der individuellen Mobiliarwirthschaft und der collectiven Immobilienwirthschaft durchaus gerecht werden, über diese Bedürfnisstheorien hinausweisen und darum eine selbständige Bedeutung besitzen. —

Dritter Sondertheil.

I.

Die Annahme, dass die Kerbhölzer Forschungsdokumente seien, die, die Bedürfnisstheorien in sich aufnehmend, dennoch — insofern sie dem Dualismus der individuellen Mobiliarwirthschaft und der collectiven Immobilienwirthschaft gerecht werden — über die Bedürfnisstheorien hinausweisen und darum eine selbständige Bedeutung besitzen, — diese Annahme ist im Grunde eine Forderung, und zwar eine Forderung, die sich ohne weiteres als ein drittes Glied an die den ersten und den zweiten Sondertheil einleitenden Forderungen anschliesst. Wie nämlich der erste Sondertheil davon ausging, dass die wirthschaftliche Dogmatik und die Wirthschaftsgeschichte coordinirt werden müssen, wie der zweite Sondertheil davon ausging, dass die Wirthschaftsgeschichte das, im Vergleich mit der wirthschaftlichen Dogmatik, Versäumte nachzuholen habe (eine Forderung, in deren unmittelbarem Gefolge dann eine andere, ihr völlig nachartende Forderung emportauche), — so ist die in Rede stehende Annahme mit der Forderung identisch, dass man die Wirthschaftsgeschichte über die wirthschaftliche Dogmatik weiter hinausführe, dass man die Kerbhölzer, eben insofern sie selbständige Forschungsdokumente seien, eben insofern sie dem Dualismus der individuellen Mobiliarwirthschaft und der collectiven Immobilienwirthschaft gerecht werden, endgültig aufschliesse und in ihrer ganzen Bedeutung erschöpfe.

Mit dieser Formulirung ist nun aber auch die nähere Bestimmung der hier maassgebenden Forderung gegeben. Denn es ist klar: Um den Dualismus der individuellen Mobiliarwirthschaft und der collectiven Immobilienwirthschaft vollständig zur Geltung zu bringen, muss man die Kerbholzformen der individuellen Mobiliarwirthschaft und die Kerbholzformen der collectiven Immobilienwirthschaft gleichzeitig ins Auge fassen und sowohl das den beiderseitigen Kerbholzformen Gemeinsame als das dieselben Trennende erkennen. Man muss, mit einem Worte, vergleichend verfahren, man muss sich auf das Gebiet der vergleichenden geschichtlichen Forschungen begeben. —

Dies ist, genauer präcisirt, die Forderung, deren Erfüllung der dritte Sondertheil zum Zweck hat, und die die in diesem

Sondertheil beizubringende und weiter unten folgende Darstellung zu einer „vergleichenden“ stempelt.

Was indessen — dies mag schon hier einleitend festgestellt werden — die Art und Weise der Erfüllung anlangt, so erfolgt die letztere (und somit die eben erwähnte vergleichende Darstellung) in einem ganz bestimmten Rahmen, in einem Rahmen, der sich auf einer doppelten Voraussetzung aufbaut.

Zunächst auf der Voraussetzung, dass eine vergleichende Würdigung der Kerbholzformen allein, oder wenigstens am sichersten, unter einer dreifachen Bedingung gelinge.

Erstens unter der Bedingung, dass man bei den drei — sowohl auf Seiten der individuellen Mobiliarwirthschaft wie auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft wahrnehmbaren — Kerbholzformen noch nicht stehen bleibe, sondern auch die Abstände dieser Kerbhölzer betrachte. Also einerseits den Abstand, der sich zwischen das Uebertragungskerbholz und das rechnungsmässige Kerbholz, und andererseits den Abstand, der sich zwischen das rechnungsmässige Kerbholz und das gespaltene Kerbholz zwischenschiebe.

Zweitens unter der Bedingung, dass man in den drei Kerbholzformen nicht etwa isolirte Einzelmomente, sondern drei innerlich zusammengehörige Glieder einer geschlossenen Reihenfolge sehe.

Drittens unter der Bedingung, dass man, soweit es sich um die letztgenannte Reihenfolge handle, ganz besonders ihren Mittelpunkt betone, und dass man in diesen Mittelpunkt, der ja auch als der Mittelpunkt der an erster Stelle genannten Abstände erscheine, — geradezu den Schwerpunkt des Kerbholzes, den Schwerpunkt des gesammten Kerbholzinstitut als einer einheitlichen Erscheinung verlege.

Weiter soll sich aber der die vergleichende Darstellung umschliessende Rahmen auf die noch weit concretere Voraussetzung aufbauen, dass die drei eben behandelten Bedingungen nicht bloss Beachtung überhaupt, sondern eine ganz bestimmte Beachtung erheischen, d. h. eine Beachtung, die sich nach ganz bestimmten materiellen Erkenntnissen als ihren leitenden Gesichtspunkten richte.

Soweit die erste Bedingung in Betracht kommt, handelt es sich insbesondere um die Erkenntniss, dass sowohl der Abstand zwischen dem Uebertragungskerbholz und dem rechnungsmässigen Kerbholz wie der Abstand zwischen dem rechnungsmässigen und dem gespaltenen Kerbholz — in je einem, seitens der wirthschaftenden (Kerbhölzer bildenden) Person vollzogenen Verfahren bestehe, dass aber dieses Verfahren im erstgenannten Falle nach Maassgabe der Raumanschauung, im anderen Falle nach Maassgabe der Zeitanschauung zu erfolgen pfege.

Soweit die zweite Bedingung in Betracht kommt, handelt es sich um die Erkenntniss, dass das Uebertragungskerbholz

zwei wirthschaftende Personen — den Gebenden und den Nehmenden — verknüpfe, dass das rechnungsmässige Kerbholz eine wirthschaftende Person ausschliesslich betreffe, und dass beim gespaltenen Kerbholz der Gegensatz zweier wirthschaftender Personen — der Gegensatz des Gebenden und des Nehmenden — wiederum, und zwar noch ausgesprochener, zum Vorscheine komme.

Soweit endlich die dritte Bedingung in Betracht kommt, handelt es sich um die Erkenntniss, dass das rechnungsmässige Kerbholz nicht bloss als ein empirisch gegebenes (nur eine einzige wirthschaftende Person betreffendes) Mittelglied zwischen dem Uebertragungskerbholz und dem gespaltenen Kerbholz (als zwei den Gebenden und den Nehmenden betreffenden Kerbhölzern) erscheine, sondern dass es eine noch weitere Bedeutung besitze, und dass man diese Bedeutung nur auf rationalistischem Wege fassen könne. Insbesondere diene das rechnungsmässige Kerbholz als ein primitives Werkzeug der ursprünglichen wirthschaftlichen Begriffsbildung, des ursprünglichen wirthschaftlichen Denkens, und sei insofern, da ja alles Denken von der Raum- und der Zeitanschauung absehe, das naturgemässe Mittelglied, das von dem nach Maassgabe der Raumanschauung vollzogenen Verfahren, als dem ersten Stadium, zu dem nach Maassgabe der Zeitanschauung vollzogenen Verfahren, als dem hierauf folgenden, zweiten Stadium, leite. — Einheitlich gesprochen, sei also das rechnungsmässige Kerbholz eine halb empirisch gegebene, halb nur rationalistisch begreifliche Bildung, die im Brennpunkt aller das Kerbholzinstitut betreffenden Phänomene stehe, und die nun auch ein helles Licht auf die — zum Theil empirische, zum Theil rationalistische — Doppelnatur des gesammten Kerbholzinstituts, oder kurzweg des Kerbholzes werfe.

Diese einleitenden Bemerkungen vorausgeschickt, soll nun die vergleichende Darstellung beginnen. — Nacheinander sollen — nach Maassgabe des eben festgelegten, hinsichtlich seiner Voraussetzungen untersuchten Rahmens — die einzelnen Kerbholzphänomene berücksichtigt werden und es soll durchweg auf eine Bestimmung des der individuellen Mobiliarwirthschaft und der collectiven Immobilienwirthschaft Gemeinsamen eine Bestimmung des beide Wirthschaftsformen Unterscheidenden, sie Trennenden folgen. — Dass hierbei gewisse Wiederholungen unvermeidlich seien, dass das über das Uebertragungskerbholz Gesagte bei der Behandlung des gespaltenen Kerbholzes, und das über den ersten Abstand Gesagte bei der Behandlung des zweiten Abstandes in gewissem Sinne wiederkehre, — dies mag nur kurz erwähnt werden und seine Erklärung in den eben gegebenen Ausführungen finden. Da nämlich sowohl das Uebertragungskerbholz wie das gespaltenen Kerbholz zwei Personen — eine Gebende und eine Nehmende

— verbindet, da ferner jeder der beiden Abstände durch ein Verfahren ausgefüllt wird, das sich an eine allgemeine Anschauung — die Raum- resp. Zeitanschauung — anlehnt, — so muss man in den erwähnten Wiederholungen etwas durch die Natur der Sache Begründetes und etwas für die vergleichende Darstellung Bezeichnendes sehen.

Was nun zunächst das Uebertragungskerbholz anbetrifft, so verbindet dasselbe — sowohl bei der individuellen Mobiliarwirtschaft wie bei der collectiven Immobilienwirtschaft — zwei wirtschaftende Personen, von denen die erste abgibt, was die zweite annimmt.

Auf Seiten der individuellen Mobiliarwirtschaft stehen einander zwei Individuen gegenüber, die gleichmässig je eine Vielheit von mobilen Gegenständen als ausschliesslichen Besitz innehaben, und es wird diese Vielheit bei dem einen Individuum vermindert, damit sie bei dem anderen eine Vermehrung erfahre. — Hier könnte man also von einem Wechselwirkungsverhältnisse sprechen.

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirtschaft scheidet aber aus dem Gesamtgebiet einer Immobiliargemeinschaft ein bestimmtes Einzelgebiet aus. Es scheidet aus, um nunmehr den Besitz eines Individuums als Gemeinschaftsmitgliedes zu bilden. — Hier ist also der Vorgang als ein Differenzirungsvorgang zu bezeichnen.

Was zweitens den Abstand zwischen dem Uebertragungskerbholz und dem rechnungsmässigen Kerbholz anbelangt, so ist es — sowohl bei der individuellen Mobiliarwirtschaft wie bei der collectiven Immobilienwirtschaft — ein eigenthümliches, nach Maassgabe der Raumanschauung vollzogenes Verfahren, das den Abstand ausfüllt und den Uebergang vom einem zum anderen herstellt.

Auf Seiten der individuellen Mobiliarwirtschaft ist das Verfahren dadurch gekennzeichnet, dass das wirtschaftende Individuum, noch bevor irgend welcher praktischer Wirtschaftsbetrieb anhebt, noch bevor also die Produktion mobiler Gegenstände einsetzt, an eine ganz bestimmte räumliche Anordnung des Produktionsprocesses herangeht. Insbesondere richtet das wirtschaftende Individuum sein Augenmerk darauf, dass allen denjenigen mobilen Gegenständen, welche dieselben wesentlichen Merkmale besitzen, da sie dieselben, aus irgend welchen Gründen einseitig betonten Eigenschaften haben, nun auch (während und am Ende einer gegebenen Produktionsperiode) durchweg benachbarte Standorte entsprechen, — dass also alle diejenigen mobilen Gegenstände, welche, als gleichartig, zu-

sammengehören, sich nun auch räumlich stets zusammenfinden. Einer jeden Gruppe solcher gleichartiger Gegenstände wird darum (wo nicht etwa eine Mehrheit von Feldern nöthig ist) von vorne herein ein einheitliches Gebiet, ein Feld zugewiesen. Auf diesem Felde sollen die der betreffenden Gruppe angehörenden Einzelgegenstände nebeneinander entstehen und wachsen.

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft setzt aber das Verfahren damit ein, dass das von der Gemeinschaft occupirte Gesamtgebiet hinsichtlich seiner natürlichen Beschaffenheit geprüft, oder — um den technischen Ausdruck zu gebrauchen — dass es bonitirt wird. — Nach dieser Bonitirung werden dann die Grundstücke, welche ungefähr dieselbe Bonität besitzen, und welche, in räumlicher Beziehung, bei einander liegen, zu einem einheitlich umgrenzten Gebilde, zu einem „Gewanne“ vereinigt, so dass sich das ursprüngliche Gesamtgebiet in eine Vielheit von Gewannen spaltet. — Ist nun aber eine derartige, planmässige Gewannbildung folgerichtig durchgeführt, so werden endlich, innerhalb eines jeden Gewannes, gleich viele, unter einander gleich grosse Streifen unterschieden, und es werden, indem aus jedem Gewanne je ein Einzelstreifen herausgenommen wird, alle diese Einzelstreifen zu etwas Einheitlichem, zur Hufe vereinigt, so dass sich, wenn diese Zusammenlegung so oft vorgenommen wird, als Streifen innerhalb der Gewanne da sind, das Gesamtgebiet geradezu als ein Hufencomplex darstellt. Mit der Festlegung dieses Hufencomplexes ist alsdann eine ganz bestimmte Grundlage für die Immobiliarnutzung der Gemeinschaft sowie für die Gestaltung ihres praktischen Wirthschaftsbetriebes gewonnen. —

Was drittens das rechnungsmässige Kerbholz anbetrifft, so bezieht sich dasselbe — sowohl bei der individuellen Mobiliarwirthschaft wie bei der collectiven Immobilienwirthschaft — nur auf eine einzige wirthschaftende Person und es ist das Denkvermögen, das Begriffsbildungsvermögen, das hier als wirkende Ursache hervortritt.

Auf Seiten der individuellen Mobiliarwirthschaft bedient sich das wirthschaftende Individuum der Kerbholzeinschnitte auf dem rechnungsmässigen Kerbholze, um die Vorstellungen einzelner (auf einem Felde zusammengestellter oder — wenigstens der Idee nach — zusammenstellbarer) mobiler Gegenstände, denen dieselben wesentlichen Merkmale zukommen, und die insofern als untereinander gleichartig erscheinen (z. B. die Vorstellung dieses bestimmten Scheffels Roggen, und die Vorstellungen anderer Scheffel Roggen, soweit es sich um Roggen von derselben Beschaffenheit handelt) — zu einer Kollektivvorstellung zu einen, und um, oberhalb dieser Kollektivvorstellung, einen Allgemeinbegriff (z. B. den Begriff eines Scheffels Roggen von einer ganz bestimmten Qualität) zu bilden.

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft kann aber eine Vielheit rechnungsmässiger, verschiedene Einzelhufen verkörpernder Kerbhölzer (also wohlgemerkt einfacher Kerbhölzer, welche die Gemeinschaft — im Sinne der im grundlegenden Haupttheil aufgeworfenen Hypothese — zu ihrer eigenen Orientirung anlegt), wie ohne weiteres einleuchtet, nur dem Zwecke dienen, dass die Vorstellung des von der Gemeinschaft occupirten Gesamtgebietes, also die Vorstellung eines immobilien Gegenstandes — unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlägigen Bonitätsverhältnisse und unter sinnreicher Ausgleichung aller Bonitätsunterschiede, aller Bonitätsgrade — zunächst zu einer wohlgegliederten und in diesem Sinne „systematischen“ Vorstellung, dann aber geradezu zu einem Gesamtbegriff werde. Zu dem Begriff eines Gesamtgebietes, das sich als ein organisches Gefüge vieler Sondergebiete (oder genauer vieler Einzelhufen) darstellt. —

Was viertens den Abstand zwischen dem rechnungsmässigen und dem gespaltenen Kerbholz anbelangt, so ist — sowohl bei der individuellen Mobiliarwirthschaft wie bei der collectiven Immobilienwirthschaft — wiederum ein eigenthümliches Verfahren, und zwar in diesem Falle ein nach Maassgabe der Zeitanschauung vollzogenes, das den Abstand nach Art eines eingeschobenen Zwischengliedes ausfüllt.

Auf Seiten der individuellen Mobiliarwirthschaft geht das Verfahren dahin, dass das wirthschaftende Individuum, noch bevor irgend welcher praktischer Wirthschaftsbetrieb, noch bevor also die Produktion mobiler Gegenstände einsetzt, an eine ganz bestimmte zeitliche Anordnung des Produktionsprocesses herangeht. Insbesondere richtet das wirthschaftende Individuum sein Augenmerk darauf, dass alle diejenigen mobilen Gegenstände, welche dieselben wesentlichen Merkmale besitzen und welche insofern als untereinander gleichartig erscheinen, bei gleich vielen und bei denselben Produktionsperioden berücksichtigt werden, — dass also alle diejenigen mobilen Gegenstände, welche als gleichartig zusammengehören, sich nun auch zeitlich stets zusammenfinden. Einer jeden Gruppe solcher gleichartiger Gegenstände wird darum in dem periodischen, als Fruchtwechsel bezeichneten Produktionsplane eine ganz bestimmte Stellung zugewiesen, — eine Stellung, die darauf beruht, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Einzelgegenstände als eine Einheit, als eine und dieselbe „Frucht“ behandelt werden.

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft geht aber das Verfahren dahin, dass die Gemeinschaft gewisse bestimmte Wirthschaftsperioden, sei es nun einjährige oder mehrjährige, zu Grunde legt, dass sie für eine gegebene Wirthschaftsperiode jedem Gemeinschaftsmitglied je ein bestimmtes Sondergebiet — als eigenes Wirthschaftsgebiet — einräumt, und dass sie,

um etwaige Vortheile oder Nachtheile auszugleichen, die, vom Standpunkt eines einzelnen Mitgliedes gesehen, aus der Zuweisung eines bald etwas günstigeren, bald etwas ungünstigeren Gebietes erwachsen, — vor Beginn einer jeden Wirthschaftsperiode eine Neuvertheilung vornimmt, wodurch in letzter Linie ein periodischer Antheilwechsel aufkommt. Mit der Normirung dieses periodischen Antheilwechsels ist alsdann für die Immobiliarnutzung der Gemeinschaft und somit für ihren praktischen Wirthschaftsbetrieb eine weitere Grundlage gewonnen.

Was endlich, fünftens, das gespaltene Kerbholz anbetrifft, so setzt dasselbe — sowohl bei der individuellen Mobilienwirthschaft wie bei der collectiven Immobilienwirthschaft — zwei wirthschaftende Personen, nämlich eine gebende und eine nehmende Person, in Verbindung.

Auf Seiten der individuellen Mobilienwirthschaft stehen einander zwei Individuen gegenüber, die gleichmässig je eine Vielheit von mobilen Gegenständen als ausschliesslichen Besitz innehaben, und es wird diese Vielheit, wie die successiven Kerbholzeinschnitte äusserlich andeuten, bei dem einen Individuum (dem Abgabepflichtigen) successiv vermindert, damit sie bei dem anderen (dem Grundherrn) eine successive Vermehrung erfahre. Hier könnte man also von einer successiven Wechselwirkung sprechen.

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft kommt aber — wie das simultane Auftauchen einer Vielheit von gespalteten Kerbhölzern andeutet — eine Vielheit gleichzeitig nebeneinander bestehender, das Gesamtgebiet der Immobilien-Gemeinschaft ausfüllender und einzelnen individuell bestimmten Gemeinschaftsmitgliedern zufallender Sondergebiete zum Vorschein. Hier hätte man also von einem simultanen Differenzirungsvorgange zu sprechen.

Ueberblickt man nun die hiermit beendete vergleichende Darstellung als Ganzes, so sieht man, dass, obwohl die obige Bemerkung betreffend gewisse für die vergleichende Darstellung unvermeidliche Wiederholungen seine volle Richtigkeit behalte, obwohl also das über das Uebertragungskerbholz Gesagte bei der Behandlung des gespalteten Kerbholzes, und das über den ersten Abstand Gesagte bei der Behandlung des zweiten Abstands wiederkehre — es dennoch, in beiden Fällen, auch belangreiche Unterschiede gebe. Insbesondere sieht man, dass die vergleichende Behandlung des gespalteten Kerbholzes gewisse Momente — das „Successive“ und das „Simultane“ zum Vorschein bringe, die bei der Behandlung des Uebertragungskerbholzes nicht in Frage kommen, und dass die vergleichende

Behandlung des zweiten Abstandes allen Nachdruck auf den Fruchtwechsel resp. auf den Antheilwechsel lege, während es sich beim ersten Abstände um das Feld und die Hufe, also um ganz andere Phänomene handle.

Gerade diese Unterschiede müssen nun aber die Aufmerksamkeit auf weitere Beziehungen lenken — auf Beziehungen, die eine aparte Würdigung erheischen, und die dementsprechend den Gegenstand der folgenden, die vergleichende Darstellung abschliessenden Ausführungen bilden:

Fasst man einerseits die beiden Abstände ins Auge, also den Abstand, bei dem das Feld resp. die Hufe, und den Abstand, bei dem der Fruchtwechsel resp. der ihm analoge Antheilwechsel eingreift, so muss man ohne weiteres innwerden, dass das den ersten Abstand ausfüllende Verfahren — als das Vorverfahren — in der Regel nur die feste Grundlage für das den zweiten Abstand ausfüllende Verfahren — als das eigentliche Hauptverfahren — bilde.

Auf Seiten der individuellen Mobilwirthschaft steht es ja fest, dass das zur Normirung einer bestimmten Fruchtwechselordnung führende Verfahren in der Regel an das Feld als eine bereits fertige und ganz geläufige Institution anschliesst, und dass der Willensakt, der gleichartigen Gegenständen dieselbe Stellung im Fruchtwechsel zuweist, in der Regel auf eine präzisere, das Feld mit heranziehende Bestimmung hinauskommt: Auf die Bestimmung, es solle das den Gegenständen einer gegebenen Art entsprechende Feld (oder Feldermehrzahl) in einem bestimmten Turnus — in dieser Wirthschaftsperiode hier, in der nächsten Wirthschaftsperiode dort — auf der Flur, auf der Flurkarte erscheinen. — Mit dieser Bestimmung, die den periodischen Fruchtwechsel zugleich zu einem periodischen Feldwechsel gestaltet, ist aber zugleich ein neuer, ein höherer Feldbegriff gebildet, nämlich der Begriff eines Feldes, das, gleich dem bisher behandelten, bestimmte gleichartige Gegenstände aufnimmt, das aber, im Gegensatz zu dem bisher behandelten (concreten) Felde, nicht ein concret ausgeschiedenes, sondern ein abstrakt gedachtes, und nacheinander in verschiedenen concreten Ackerstücken zu verkörperndes Sondergebiet ausmacht. — Schliesslich ist es also — in der Regel — ein abstrakter Feldbegriff, zu dem das zweite Verfahren, nachdem es das erste Verfahren in sich aufgenommen, als seinem Endergebniss hinführt.

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft steht es aber fest, dass das zur Normirung des periodischen Antheilwechsels führende Verfahren in der Regel an die Hufe als eine bereits ganz eingebürgerte Institution anschliesst, und dass der gemeinwirthschaftliche Willensakt, der den periodischen Antheilwechsel statuiert, in der Regel auf die Bestimmung hinauskommt, dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die Dauer

einer gegebenen Wirthschaftsperiode eine bestimmte Hufe occupiren solle, dass aber, vor Beginn der nächsten und jeder weiteren Wirthschaftsperiode, eine neue Hufenvertheilung erfolge. — Diese Bestimmung, die den Antheilwechsel zu einem Hufenwechsel stempelt, muss aber zur Bildung eines neuen, höheren Hufenbegriffs führen, nämlich zu dem Begriff einer Hufe, die, gleich der bisher behandelten, auf die vorherige Bonitirung und auf die Ausgleichung der Bonitätsdifferenzen mittelst der Gewinn- und der Streifenbildung hinweist, die aber, im Gegensatz zu der bisher behandelten (concreten) Hufe, nicht ein concret ausgeschiedenes, sondern ein abstrakt gedachtes, und nacheinander in verschiedenen concreten Hufen zu verkörperndes Sondergebiet darstellt. — Schliesslich ist es also — in der Regel — ein abstrakter Hufenbegriff, zu dem das zweite Verfahren nach Aufnahme des ersten Verfahrens als des Vorverfahrens hinführt. —

Unterwirft man aber, andererseits, das gegenseitige Verhältniss des Uebertragungskerbholzes und des gespaltenen Kerbholzes einer genaueren Prüfung, und berücksichtigt man hierbei, dass das „Successive“ und das „Simultane“ nur bei der letztgenannten Kerbholzform, nicht aber bei der ersten eine Rolle spiele, — so muss man ebenso innwerden, dass das Uebertragungskerbholz und das gespaltene Kerbholz als Ausgangspunkt und Endpunkt eines einheitlichen Processes erscheinen, und dass man den entscheidenden Wendepunkt dieses einheitlichen Processes im rechnungsmässigen Kerbholz sehen müsse.

Hinsichtlich des Uebertragungskerbholzes ist nämlich Folgendes zu sagen:

Wenn, auf Seiten der individuellen Mobiliarwirthschaft, eine Wechselwirkung in dem Sinne eingreift, dass bei dem einen Individuum die Summe der in seinem Besitz befindlichen Mobilien reducirt wird, damit, bei dem anderen Individuum, die entsprechende Summe eine Steigerung erfahre, so ist der Sachverhalt offenbar ganz derselbe, als wenn man eine arithmetische Grösse aus einem gegebenen Grössencomplex herausnähme und in einen anderweitigen Grössencomplex übertrüge.

Wenn ferner, auf Seiten der collectiven Immobilienwirthschaft, ein Differenzirungsvorgang in dem Sinne eingreift, dass die Gemeinschaft einem individuellen Gemeinschaftsmitglied ein bestimmtes Einzelgebiet innerhalb ihres Gesamtgebiets zuweist, so ist der Sachverhalt ganz derselbe, als wenn man in eine grössere Fläche eine kleinere hineinzeichnen würde. —

Hinsichtlich des gespaltenen Kerbholzes ist aber Folgendes zu sagen:

Wenn auf Seiten der individuellen Mobiliarwirthschaft eine successive Wechselwirkung in dem Sinne eingreift, dass bei dem einen Individuum die Summe der in seinem Besitz befind-

lichen Mobilien successiv reducirt wird, damit, bei dem anderen Individuum, die entsprechende Summe eine successive Steigerung erfahre, so ist der Sachverhalt ganz derselbe, als wenn arithmetische Grössen successiv aus einem gegebenen Grössencomplex herausgenommen und, gleichfalls successiv, in einen anderweitigen Grössencomplex übertragen würden.

Wenn ferner, auf Seiten der collectiven Immobiliewirtschaft, eine simultane Differenzirung in dem Sinne eingreift, dass, innerhalb des von der Immobiliargemeinschaft occupirten Gesamtgebietes, viele, je einem Gemeinschaftsmitglied entsprechende Einzelgebiete zur Ausscheidung kommen, so ist der Sachverhalt ganz derselbe, als wenn man in eine grössere Fläche eine Vielheit von kleineren hineinzeichnen würde. —

Schliesst man demnach Beides — das über das Uebertragungskerbholz und das über das gespaltene Kerbholz Gesagte — einheitlich zusammen, so kann man zunächst den Satz aufstellen, dass bei beiden Kerbholzformen der Gegensatz des Arithmetischen und des Geometrischen hineinspielt, dass indess beim gespaltene Kerbholz nicht bloss der erwähnte Gegensatz, sondern auch noch etwas Anderes, nämlich der bereits oben festgestellte Gegensatz des Successiven und des Simultanen mitwirkt. — Dass aber beim gespaltene Kerbholz nun auch dieser Gegensatz des Successiven und des Simultanen als ein sekundärer Gegensatz hinzukommt, — diese Thatsache gestattet nur dann eine einfache Erklärung, wenn man sie — wie bereits oben angedeutet — auf das rechnungsmässige Kerbholz als die wirkende Ursache zurückführt.

Eine solche Erklärung wird insbesondere durch die Art und Weise nahegelegt, wie sich das Arithmetische und das Geometrische, oder genauer die arithmetische und die geometrische Anschauung zu dem Begriff des Zählens, zu dem Zahlbegriff verhalten: Das Zählen im arithmetischen Sinne ist ein successives, das Zählen im geometrischen Sinne ist ein simultanes Zählen. Das Zählen im arithmetischen Sinne ist ohne eine successive Uebersicht abstrakter Grössen als der zu zählenden Momente undenkbar, während das Zählen im geometrischen Sinne — weil es geometrische Grössen, also concret anschauliche Flächen betrifft — eine simultane Uebersicht der zu zählenden Momente voraussetzt.

Der Zahlbegriff hängt nun aber — so muss man den hiermit eingeleiteten Gedankengang fortsetzen — gerade mit dem rechnungsmässigen Kerbholze zusammen: Denn das rechnungsmässige Kerbholz ist, eben weil es ein der Denksphäre angehörendes, begriffsbildendes ist, zugleich auch ein zählendes Kerbholz, und es handelt sich bei dem rechnungsmässigen Kerbholz der individuellen Mobilwirthschaft (mit seinen successiven Einschnitten, welche die Vorstellungen einzelner gleichartiger mobiler Gegenstände zu fixiren haben) um ein arith-

metisches, successives Zählen, während man es bei den rechnungsmässigen Kerbhölzern der collectiven Immobilienwirthschaft (die zu einer geschlossenen Vielheit von Einzelkerbhölzern verschmelzen und bestimmte, aus einem und demselben Gesamtgebiet herausgeschnittene Grundstücke vertreten) mit einem geometrischen, simultanen Zählvorgang zu thun hat.

Bestimmter wird man sich also den Sachverhalt dahin auszumalen haben, dass das rechnungsmässige Kerbholz das Zustandekommen des arithmetischen resp. geometrischen Zahlbegriffs bedeute, und dass es so den entscheidenden Schritt von dem Uebertragungskerbholz (von der arithmetischen resp. geometrischen Anschauung ohne den arithmetischen resp. geometrischen Zahlbegriff) zu dem gespaltenen Kerbholz (zu der arithmetischen resp. geometrischen Anschauung mit dem arithmetischen resp. geometrischen Zahlbegriff) vollziehe.

Damit rückt aber das letztgenannte, gespaltene Kerbholz — unter Zurückdrängung nicht bloss des bisher betonten, rechnungsmässigen Kerbholzes, sondern auch des Uebertragungskerbholzes — in die entscheidende Stellung, denn in dem eben geäusserten Satze ist augenscheinlich zugleich ausgesprochen, dass das gespaltene Kerbholz, weil es eine bestimmte (sei es nun arithmetische, sei es geometrische) Anschauung und zugleich einen bestimmten (sei es nun arithmetischen, sei es geometrischen) Zahlbegriff zum Ausdruck bringe — schlechthin alles zusammenfasse, was die früheren Kerbholzformen (das Uebertragungskerbholz und das rechnungsmässige Kerbholz) langsam vorbereiten, und dass es darum geradezu als das Endergebniss des ganzen, drei Stufen aufweisenden und mit der Entstehung des Uebertragungskerbholzes einsetzenden Kerbholzbildungsprocesses erscheine. —

Wie man sieht, lassen sich an die, die drei Kerbholzformen von einander trennenden Abstände und andererseits an die beiden äusseren, die mittlere Kerbholzform umgebenden Kerbholzformen, nämlich das Uebertragungskerbholz und das gespaltene Kerbholz — gewisse Ausführungen knüpfen, die schliesslich zu einer complicirten Erkenntniss verschmelzen. Zu der Erkenntniss nämlich, dass die die beiden in Rede stehenden Abstände ausfüllenden Verfahren zu einem einheitlichen, den abstrakten Feldbegriff resp. den abstrakten Hufenbegriff hervorbringenden Gesamtverfahren zu verschmelzen pflegen, — und andererseits zu der Erkenntniss, dass das gespaltene Kerbholz, als das Endergebniss des einheitlichen, drei Stufen aufweisenden Kerbholzbildungsprocesses erscheine. Oder kürzer zu der Erkenntniss, dass der abstrakte Feldbegriff resp. der abstrakte Hufenbegriff und andererseits das gespaltene Kerbholz — die schliessliche Quintessenz aller Kerbholzphänomene bilden. —

Diese Erkenntniß, die das letzte Ziel der abschliessenden, der eigentlichen vergleichenden Darstellung nachgeschickten Ausführungen ausmacht, kann indess wesentlich überboten werden, sobald der abstrakte Feldbegriff resp. der abstrakte Hufenbegriff und andererseits das gespaltene Kerbholz gleichzeitig ins Auge gefasst werden, und sobald das gegenseitige Verhältniß jenes Begriffes zu diesem Kerbholz untersucht wird.

Auf Seiten der individuellen Mobiliarwirthschaft geht nämlich dies Verhältniß dahin, dass das gespaltene Kerbholz eine Entwicklung durchmacht, die dem abstrakten Feldbegriffe zustrebt.

Soweit die individuelle Mobiliarwirthschaft in Betracht kommt, darf man sich eben, unter Berücksichtigung der im grundlegenden Haupttheile über den Contingentsbegriff gegebenen Ausführungen, denken, dass die Beziehung, die sich in dem successiven Uebertragen gleichartiger mobiler Gegenstände aus dem Besitz eines Individuums in den Besitz eines anderen Individuums, also beispielsweise darin kundgebe, dass seitens eines Individuums A an das Individuum B successive Kornlieferungen derselben Quantität und derselben Qualität erfolgen, — dem gespaltenen Kerbholz nicht bloss ihr Zustandekommen und ihre Controlle, sondern, mehr und mehr, auch eine Fixirung eigener Art verdanke. Insbesondere darf man sich in letztgenannter Hinsicht vorstellen, dass das gespaltene Kerbholz — mittelst präciser Bestimmung der im Ganzen geschuldeten, wenn auch in Einzellieferungen abzutragenden Gesamtleistung — die erwähnten Lieferungen auch contingentire, so dass sich das grundherrschaftliche Kerbholz zum contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholze entwickle.

Und weiter darf man sich vorstellen, dass dieses contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz, wengleich es ursprünglich wohl nur ein einmal contingentirendes Kerbholz sei, indem es nur eine einzige Reihe von Einzellieferungen und somit nur eine einmal obliegende Gesamtleistung, nur ein einmal geschuldetes Contingent betreffe, — hierauf, mit der Zeit, zu einem periodisch-contingentirenden Kerbholze erstarke, zu einem Kerbholze, das auf ein periodisch wiederkehrendes Contingent, auf eine periodisch wiederkehrende Gesamtleistung, und somit auf periodisch wiederkehrende Lieferungen weise. — Man darf sich also, unter Festhaltung des obigen Beispiels, vorstellen, dass das Individuum A, welches zunächst die einmalige Verpflichtung auf sich nehme, dem Individuum B 100 Scheffel Roggen in vier vierteljährlichen Raten à 25 Scheffel zuzuführen, und welches anlässlich dieser Verpflichtung zu einem, vier successive Einschnitte aufnehmen-

den grundherrschaftlichen Kerbholz greifen müsse, — sich späterhin zur Leistung von 100 Scheffel Roggen, als einer dauernden, alljährlich geschuldeten, aber allvierteljährlich abzutragenden Lieferung verpflichte, und demgemäss zu einem mehrere Jahre überdauernden und jedes Jahr je vier successive Einschnitte aufnehmenden grundherrschaftlichen Kerbholz übergehe.

Nun ist aber — dies leuchtet ein — der Enderfolg einer solchen Verpflichtung und eines solchen Kerbholzes derselbe, als wenn das Individuum B, des gegenüber dem Individuum A als die periodisch fordernde Partei, oder, bestimmter ausgedrückt, als der Grundherr auftritt, den Wirtschaftsbetrieb des Individuums A auf seine eigene Rechnung führen würde und bei Festsetzung der für diesen Wirtschaftsbetrieb maassgebenden Fruchtwechselordnung die ausdrückliche Bestimmung erliesse, dass die Flur alljährlich ein 100 Scheffel Roggen erbringendes Gebiet, als „Feld“, aufzunehmen habe, — als wenn also, vom Standpunkt des Individuums B, des Grundherrn gesehen, der abstrakte Feldbegriff in Wirksamkeit träte. —

Auf Seiten der collectiven Immobilienwirtschaft ist aber das in Rede stehende Verhältniss dahin zu bestimmen, dass das gespaltene Kerbholz eine Entwicklung durchmacht, die auf den abstrakten Hufenbegriff als ihre eigentliche Triebfeder zurückweist.

Soweit nämlich die collective Immobilienwirtschaft in Betracht kommt, kann man — im Sinne der im grundlegenden Haupttheile gegebenen Ausführungen — sehen, wie gleichzeitig mit dem Begriff der abstrakten, sich nacheinander in verschiedenen concreten Hufen verkörpernden Hufe, gleichzeitig mit der Idee des bestimmt normirten Hufenwechsels also, — nun auch das praktische Verloosungsbedürfniss emportaucht, und wie gelegentlich der in Folge dessen aufkommenden Hufenverloosungen in der Regel das gespaltene Hufenkerbholz, oder genauer das Hufenverloosungskerbholz als Verloosungsinstrument gebraucht wird.

Was nun aber das Hufenverloosungskerbholz und seine nähere Beschaffenheit anlangt, so kann man sehen, wie es ursprünglich, d. h. dort, wo der abstrakte Hufenbegriff in seiner vollen Eigenart hervortritt, nacheinander bei einer Reihe periodischer Verloosungen eingreift und sofern als ein periodisches Verloosungsinstrument verwandt wird, — wie es aber mitunter zu einem einmaligen Verloosungsinstrumente abblasst, d. h. zu einem Hufenverloosungskerbholz, das nur bei einem einzigen Verloosungsakt mitwirkt, während man es nach Vollziehung dieses Verloosungsaktes als nunmehr gänzlich überflüssig fortwirft.

Und weiter kann man dieses Bild dahin ergänzen, dass

das einmalige Hufenverloosungskerbholz, welches, trotzdem es dem periodischen Hufenverloosungskerbholz gegenüber als eine blässere Bildungsform erscheine, doch ein Hufenverloosungskerbholz bleibe und als Verloosungsinstrument fungire, — mit der Zeit diese Funktion ganz allmählich fallen lasse und, indem es — vielleicht — zunächst noch eine Art sinnlich wahrnehmbares Band zwischen der Gemeinschaft und einem bestimmten Gemeinschaftsmitgliede bedeute, sich endlich ganz verflüchtige und von der Bildfläche verschwinde.

Mag es sich also um die der individuellen Mobiliarwirthschaft oder um die der collectiven Immobilienwirthschaft eigenthümlichen Verhältnisse handeln, — stets liegt eine Entwicklung vor, die sowohl das gespaltene Kerbholz (als das eigentliche Entwicklungsobjekt) wie den abstrakten Feld- resp. Hufen-Begriff (als das Entwicklungsziel resp. den Anlass der Entwicklung) angeht, und die schliesslich auf ein zeitlich stufenweises in-Erscheinung-Treten zweier „höheren“ Kerbholzformen, des contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholzes und des Hufenverloosungskerbholzes hinauskommt. Beiderseits darf man also davon sprechen, dass das gespaltene Kerbholz und der abstrakte Feld- resp. Hufen-Begriff zu einer höheren Kerbholzform verschmelzen, und dass diese höhere Kerbholzform — als das contingentirende grundherrschaftliche resp. das Hufenverloosungskerbholz — die endgültige, sozusagen condensirte Quintessenz aller Kerbholzphänomene bilde. —

II.

Das soeben vollendete erste Kapitel mündet in der Einsicht, dass, möge es sich um individuelle Mobiliarwirthschaft oder um collective Immobilienwirthschaft handeln, stets eine höhere Kerbholzform, nämlich das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz resp. das Hufenverloosungskerbholz, die condensirte Quintessenz aller Kerbholzphänomene bilde.

Nun fällt es aber schwer, in dieser Einsicht eine abschliessende Erkenntniss zu sehen. Vielmehr taucht hier sofort die Frage auf, ob nicht das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz und das Hufenverloosungskerbholz, — eben weil sie, in genau demselben Sinne, höhere Kerbholzformen seien und sofern als untereinander gleichartige Kerbhölzer erscheinen, — nun auch zu einer, zunächst unbekanntem, Synthese verschmelzen, — und damit kommt offenbar eine Forderung zum

Vorschein, die sich an die im ersten Kapitel behandelte Forderung durchaus folgerichtig anschliesst.

Wie nämlich das erste Kapitel, um dem Kerbholz als einem selbständigen Forschungsdokumente gerecht zu werden, in vergleichender Weise zu verfahren suchte, so kann die Frage nach einer Synthese der beiden höheren Kerbholzformen nur causal beantwortet werden. Nur causal, — denn man muss eben von dem Nebeneinander des contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholzes und des Hufenverloosungskerbholzes — als Ursache — ausgehen und zu einer Synthese beider Kerbholzformen — als Wirkung — fortzuschreiten suchen.

Was nun aber die Erfüllung dieser Forderung anbelangt, so wird der zu diesem Zweck einzuschlagende Weg durch die folgende, einleitende, Erwägung gewiesen.

Das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz einerseits und das Hufenverloosungskerbholz andererseits gehen, insofern sie materielle Erscheinungsformen sind, zunächst auseinander. — Indessen sind sie zugleich plastische Ausdrucksmittel gewisser formaler Principien und als solche stimmen sie miteinander vollständig zusammen: Sowohl das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz wie das Hufenverloosungskerbholz sind nämlich, so sehr sie auch als die entwickeltsten und vornehmsten unter allen einschlägigen Kerbhölzern erscheinen, nichts Anderes als gespaltene Kerbhölzer, und das gespaltene Kerbholz muss man, vom formalen Standpunkte, als ein Kerbholz definiren, das ein bestimmtes Verfahren — eben die von zwei wirthschaftenden Personen vorgenommene Kerbholzspaltung, das mit-einander-Bilden eines entzweigeschnittenen und doch einheitlichen Kerbholzes — voraussetzt.

Nun ist aber — wie ohne weiteres einleuchtet, und wie im grundlegenden Haupttheil wiederholt betont ward — diese von zwei wirthschaftenden Personen vorgenommene Kerbholzspaltung lediglich ein Mittel, und zwar ein Mittel zu einem ganz bestimmten Zwecke. Sie hat insbesondere jene Personen gleichmässig zu sichern, sie soll ihnen, der einen wie der anderen, eine leichte Controlle gestatten, — und solche Mittel hat das Wirtschaftsleben, auch abgesehen von dem gespaltenen Kerbholze, gezeitigt.

Zunächst kommt ja, nach dieser Richtung hin, der im grundlegenden Haupttheile behandelte Kerbzettel zum Vorschein, d. h. eine von zwei wirthschaftenden Personen gemeinsam ausgefertigte Urkunde, die darauf durch irgend einen, meist ungeraden, „gekerbten“ Schnitt, in zwei Hälften, in zwei Einzelurkunden zertheilt wird. Jede der betheiligten Personen nimmt alsdann je eine dieser Hälften an sich.

Indessen blieb dieser Kerbzettel eine schwache Bildung. Er blieb es, weil er seinem Wesen nach zwitterhaft war, weil er etwas einer älteren Institution, dem Kerbholz, Eigenthüm-

liches (den Schnitt) auf eine neue Institution — die Urkunde — anzuwenden suchte, ohne ein Ersetzen jenes Schnittes durch ein anderes, der Urkunde adäquates Moment zu erstreben.

Und doch ist, anderweitig, ein solches Ersetzen gelungen. An Stelle des Zerschneidens einer Urkunde ist — wobei die der Kerbzettelbildung verwandte Duplikatbildung d. h. die Ausstellung zweier gleichlautender Urkunden und ihr Annehmen durch die beiden betheiligten Personen eine Art verbindendes Zwischenglied abgegeben haben mag — der gegenseitige Brieffaustausch als der Austausch zweier von einander abweichender, und doch einander ergänzender Urkunden getreten. Insbesondere wurden nun zwei Urkunden ausgestellt, deren erste, allem voran, die Rechte der Person A und die Pflichten der Person B zu bestimmen suchte, während die zweite allen Nachdruck auf die Rechte der Person B und die Pflichten des A legen sollte, — und es erfolgte die Ausstellung jeder Urkunde von beiden Personen gemeinsam. Während alsdann die erstgenannte Urkunde der Person A verblieb, wurde die letztgenannte von B hingenommen.

Indem nun aber der gegenseitige Brieffaustausch als ein — allerdings indirekter und nur in einem ganz bestimmten Sinne als solcher legitimirter — Nachfolger der ursprünglichen Kerbholzspaltung aufkam, war er, in keiner Weise, ein Nachfolger, der als etwas sofort Ebenbürtiges zu seinem Vorgänger hinzutrat. Die Kerbholzspaltung war ja ein ganz durchgebildetes Institut, das man bewusst als solches festzuhalten suchte. Der Brieffaustausch war hingegen ein hier und da auftauchender Gebrauch, der zunächst noch etwas Schwankendes, durchaus Unbestimmtes hatte.

Allmählich ist indess auch dieser Unterschied ausgeglichen worden. — Auch der Brieffaustausch wurde nach und nach zu einem ganz bestimmt ausgeprägten Institut, das man als solches mit Bewusstsein festhielt. Er wurde es insbesondere da, wo die Urkunde nicht mehr bloss Urkunde blieb, sondern sich zu einem Verkehrsinstrumente zu entfalten suchte, — denn nunmehr wurde der Brieffaustausch zu einem im höchsten Grade willkommenen Mittel, um etwaige verkehrsmässige Gefahren zu mildern und die fortschreitende Mobilisirung in einen ganz bestimmten, die wirtschaftliche Stabilität währenden Rahmen einzuzwängen. — Sobald eben eine Urkunde, die eine Beziehung zwischen den Personen A und B begründete, eine gewisse, wenn auch nur leise Tendenz offenbarte, von der Person B zu den Personen C, D u. s. w. derartig zu wandern, dass, statt der Person B, und doch in derselben Weise, nun die Personen C, D u. s. w. mit der Person A in Berührung kämen, lag für diese Person A, insofern dieselbe hinsichtlich eines kontinuierlichen Wechsels der ihr gegenüberstehenden Person irgendwelche Bedenken, irgendwelche Befürchtungen hegte, der gegen-

seitige Briefaustausch mit der Person A und ein ebensolcher Briefaustausch mit der Person C, D sowie einer jeden der folgenden Personen am nächsten.

Die Rolle, die der Briefaustausch in solchen Fällen übernahm, ist sehr eigenthümlich. Ohne die im Hintergrunde stehende Mobilisirungstendenz zu vernichten, sollte er an die Stelle der verkehrsmässigen Funktion einer einzigen Urkunde die verkehrsmässige Funktion einer Vielheit von Urkunden setzen, und zwar die verkehrsmässige Funktion von Urkunden, die sich durchweg zu Einzelgruppen von je zwei complementären Urkunden vereinen. Ohne also das langsam aufkommende Verkehrsinstrument in seinem ersten Keime zu ertöden, suchte er die ursprünglich postulierte, von A an B, von B an C u. s. w. fortgegebene und alle diese Personen mit A in Beziehung setzende Urkunde durch eine Reihe von successiv aufeinanderfolgenden Urkundenpaaren zu ersetzen. Zunächst eben durch zwei Urkunden, die die Personen A und B, dann durch je zwei Urkunden, die die Personen A und C, A und D, A und E in Verbindung bringen.

So ist es denn, genauer, der bei beginnender Mobilisirung eingreifende Briefaustausch, der — als ein qualificirter Briefaustausch — zu einem seinem Vorgänger (der Kerbholzspaltung) ebenbürtigen Institut erstarkt ist.

Frägt man nun aber, wo dieser qualificirte Briefaustausch thatsächlich angewendet wurde, so gelangt man zu der auf den ersten Blick äusserst auffälligen Antwort, dass man ihm nicht etwa bei verschiedenen Briefformen — ganz allgemein und durchweg gleichmässig —, sondern — in allererster Reihe — bei einer ganz speziellen Urkundenform, insbesondere der lehnrechtlichen Urkunde, dem sog. Lehnbriefe begegne. Wie nämlich im grundlegenden Haupttheil eingehend gezeigt wurde, ist es eben die lehnrechtliche Urkunde, bei der, in Folge des eigenthümlichen Belehnungsaktes, der persönlichen Annäherung zwischen dem Lehnherrn und dem Lehnsman, der Briefaustausch einen so günstigen Mutterboden vorfand, und, demgemäss, sehr bald auch derartig erstarkte, dass er — als eine specifisch lehnrechtliche Schranke — den bereits eingeleiteten Mobilisirungsprocess gewisser combinirter, theils lehnrechtlicher, theils von anderen rechtlichen Gesichtspunkten beeinflusster, Briefe hemmen musste. —

Man sieht hieraus, dass es einen ganz bestimmten, allerdings nur formalistischen, Gedankengang gebe, der, an das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz einerseits und an das Hufenverloosungskerbholz andererseits anschliessend, auf die lehnrechtliche Urkunde verweise, — und diese Einsicht scheint, wenn man sich nun zu der oben zurückgestellten, materiellen Seite der in Rede stehenden Erscheinungen wendet, zu der Annahme einzuladen, dass zwischen den beiden eben-

genannten, höheren Kerbholzformen einerseits und dem Lehnsbriefe andererseits nun auch ein materieller Zusammenhang walte.

Hält man nun aber diese Annahme mit der oben formulirten Forderung zusammen, mit der Forderung, einen causalen Uebergang von den höheren Kerbholzformen zu einer Synthese beider zu ermitteln, so kann man geradezu die Hypothese aufstellen, dass an das Nebeneinander des contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholzes und des Hufenverloosungskerbholzes ein causaler Process anknüpfe, der in letzter Linie zu dem Lehnsbriefe führe, und dass der in Rede stehende causale Process, der ja, schon äusserlich betrachtet, von dem Nebeneinander zweier Erscheinungsformen zu einer einzigen Erscheinungsform leite, sich um eine Synthese, um die synthetische Versöhnung des durch jenes Nebeneinander angedeuteten Gegensatzes als den entscheidenden Wendepunkt gruppire.

Diese, die einleitenden Erwägungen abschliessende Hypothese soll nun im Folgenden volle Bestätigung finden, denn es soll — in der nunmehr folgenden causalen Darstellung — ein causaler Process angedeutet werden, der, an die beiden höheren Kerbholzformen anknüpfend, mit dem Lehnsbriefe endet und der, in seinem mittelsten Stadium, einen eigenthümlichen Vorgang mit synthetischen Consequenzen aufweist.

Insbesondere soll die causale Darstellung vor Augen führen, wie das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz einerseits und das Hufenverloosungskerbholz andererseits ganz langsam ausgebildet werden, — wie darauf beides, unter Zurücklassung einander subordinirter resp. coordinirter Wirthschaftsbetriebe, aus dem Wirthschaftsleben schwindet, — wie sich an dieses Coordinations- und dieses Subordinationsverhältniss, als einen der synthetischen Versöhnung bedürftigen Gegensatz, das Lehnswesen als Synthese anschliesst, — wie dieses Lehnswesen auf die Entstehung des Lehnsbriefes hindrängt, — und wie endlich die Lehnsbriefe eine ganz bestimmte Durchbildung erfahren.

Im Ganzen soll also die causale Darstellung fünf verschiedene Einzelstadien schildern. Fünf Einzelstadien, die, obwohl sie die innig zusammengehörigen Glieder einer geschlossenen Reihenfolge bilden, doch eine sehr verschiedene Schilderungsform heischen. Während nämlich die Fixirung des ersten Einzelstadiums gewisse nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten bietet und ein näheres Eingehen auf gewisse ziemlich feine und complicirte Erscheinungen fordert, handelt es sich, je weiter man sich von dem ersten Einzelstadium entfernt und je näher man an das Endstadium herantritt, um immer concretere und immer einfachere Verhältnisse, die, weil sie auf der Hand liegen, keiner Vorprüfung bedürfen.

Einheitlich zusammengefasst, besteht also der charak-

teristische Zug der nun endlich in Angriff zu nehmenden causalen Darstellung kurz darin, dass diese Darstellung, je weiter sie sich vorwagt, bei umso durchsichtigeren Verhältnissen anlangt. —

Was zunächst die an erster Stelle genannte Umbildung des contingentirenden grundherrschaftlichen resp. des Hufenverloosungskerbholzes anbelangt, so besteht diese Umbildung bei dem erstgenannten Kerbholze darin, dass das Contingent als Einzelmoment durch ein von dem Theilungsbegriff beeinflusstes Contingent ersetzt wird, und sie besteht, bei dem letztgenannten Kerbholze, andererseits darin, dass die mit der Antheilsidee verknüpfte Loosidee durch eine mit dem Theilungsbegriff verknüpfte Loosidee ersetzt wird.

Von Hause aus ist ja das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz der Träger eines Contingentes, das als ein Einzelmoment zum Vorschein kommt und auf keine andere Momente zurückweist. Handelt es sich beispielsweise um ein Kerbholz, mittelst dessen der Hintersasse A an den Grundherrschaft B 100 Scheffel Roggen (als eine periodische, und zwar alljährlich wiederkehrende Gesamtleistung) in vierteljährlichen Einzelraten abträgt, so sieht der Grundherr B in diesen 100 Scheffel Roggen ein Getreidequantum, das ihm — alljährlich — seitens des Hintersassen A zukomme, und das mit anderen, durch andere Einnahmequellen gelieferten Einnahmen in keinem innerlichen Zusammenhang stehe.

Gerade dies ändert sich indess, sobald das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz allgemein üblich wird, so dass es nicht bloss die Beziehungen des Grundherrn (B) zu einem bestimmten Hintersassen (A), sondern seine Beziehungen zu den Hintersassen ganz im Allgemeinen regelt. Nunmehr wird nämlich — um das gewählte Beispiel weiter fortzuführen — ein innerer Zusammenhang zwischen der in diesem Beispiel angenommenen Roggenlieferung und allen denjenigen (in derselben Weise durch Kerbhölzer verkörperten) Leistungen begründet, die den Grundherrn B an irgendwelche andere Hintersassen binden, und die sich gleichfalls auf periodische Roggenlieferung beziehen. Insbesondere pflegt der Grundherr B alle diese Leistungen einfach zu summiren und er pflegt an der so ermittelten Summe (etwa der Summe von 1000 Scheffel Roggen) das seitens des Hintersassen A zu liefernde Quantum abzumessen. Auf diese Weise gelangt er zu der Vorstellung, dass ihm der Hintersasse A ein Zehntel aller überhaupt zukommenden Roggenlieferungen schulde, und dass das mit diesem Hintersassen gebildete (Eingangs beschriebene) Kerbholz im Grunde

jenes Zehntel, also ein bestimmtes Contingent als aliquoten Theil einer grösseren Gesamtsumme trage.

In diesem Sinne darf man also sagen, an die Stelle des Contingentes als Einzelmomentes sei, beim contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholze, das von dem Theilungsbegriff beeinflusste Contingent getreten, — und es verdient der hiermit angedeutete Vorgang eine umso schärfere Betonung, als er das contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz zu einem auch auf anderweitige Verhältnisse anwendbaren Institute wandelt. Insbesondere ist es die im grundlegenden Haupttheil miterwähnte Steuer- und anderweitige Lastenvertheilung, bei der das derartig gewandelte contingentirende grundherrschaftliche Kerbholz, zu einem abstrakten Contingentirungskerbholz umgebildet, eingreift. —

Der Gebrauch des Hufenverloosungskerbholzes hängt andererseits mit dem Hufenwechsel und dieser hängt weiter mit dem oben besprochenen Antheilwechsel als dem ursprünglichen Phänomen zusammen. Offenbar muss man also das Hufenverloosungskerbholz, wie es ursprünglich erscheint, mit einer durch die Antheilsidee beeinflussten Loosidee in Verbindung bringen, oder — mit anderen Worten — man muss sich vorstellen, dass es bei der loosweisen Ausscheidung von organisch mit einander verbundenen, aus einer lebendigen Gemeinschaft ausgeschnittenen Antheilen verwandt wird.

Gerade hierin erfolgt aber, im Laufe der Zeit, eine entschiedene Wandlung. — Um diese Wandlung zu erkennen, muss man sich vergegenwärtigen, wie die Hufengemeinschaft, die ja ursprünglich die ganze Hufenflurkarte, die ganze Hufenverloosung gleichwie die Institution des Hufenverloosungskerbholzes erschaffe und die alle diese Verhältnisse in eine mit ganz bestimmten ethischen Faktoren durchtränkte Atmosphäre hülle, — allmählich die schöpferische Kraft gleichwie ihre ethische Eigenart verliere, so dass sie sich, als solche, immer mehr verflüchtige, während nur ein Abdruck, ein Abbild des einstmaligen, früher lebendig gewesenen Zustands übrig bleibe. Und weiter muss man sich vergegenwärtigen, wie in demselben Maasse, als dieses Absterben der Gemeinschaft stattfindet, die Hufenverloosungskerbhölzer immer weniger die Verloosung lebendiger (organischer) Gemeinschaftsantheile, immer mehr die Verloosung (mechanischer) tochter Theile der gleichfalls tothen Flur vollziehen sollen.

In diesem Sinne darf man also sagen, dass sich, beim Hufenverloosungskerbholz, die diesem Kerbholz immanente Loosidee von der farbigeren Antheilsidee loslöse und mit dem blässeren Theilbegriff verknüpfe, — und es verdient der hiermit angedeutete Vorgang eine umso schärfere Betonung, als er das Hufenverloosungskerbholz zu einem auch auf anderweitige Verhältnisse anwendbaren Institut gestaltet. Insbesondere ist

es die im grundlegenden Haupttheil behandelte Wiesen-, Wald-, Heu-, Fischvertheilung (und Aehnliches), bei der das Hufenverloosungskerbholz, zu einem abstrakten Verloosungskerbholz (Loosstäbchen) umgebildet, eingreift. —

Was zweitens das Verschwinden des contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholzes und des Hufenverloosungskerbholzes unter Zurücklassung subordinirter resp. coordinirter Wirtschaftsbetriebe anbelangt, so muss man auf Seiten des contingentirenden grundherrschaftlichen Kerbholzes daran denken, wie dieses Kerbholz, als Träger des von dem Theilbegriff beeinflussten Contingentes, mehr und mehr schwinde, wie die Contingentirungsverhältnisse gleichzeitig (d. h. gleichzeitig mit dem Fortfall des bequemen, beweglichen Contingentirungsinstrumentes) endgültig erstarren, so dass ein jeder Hintersasse nunmehr ein für allemal festgelegte Reallasten trage, — und wie auf diese Weise ein harmonisches Ineinandergreifen mehrerer, von den Hintersassen begründeter, subordinirter Nebenbetriebe und eines ihnen übergeordneten grundherrlichen Hauptbetriebs entstehe. — Auf Seiten der Hufenverloosungskerbhölzer muss man aber daran denken, wie diese Kerbhölzer, als Träger der mit dem Theilbegriff verknüpften Loosidee, ganz allmählich ausser Uebung kommen, wie die Verloosungsverhältnisse gleichzeitig (d. h. gleichzeitig mit dem Fortfall des bequemen Verloosungsinstrumentes) endgültig erstarren, so dass die Hufen nunmehr in ganz feste Hände kommen, — und wie daraus ein Nebeneinanderwirken mehrerer, gegen einander isolirter und einander ebenbürtiger, insofern also coordinirter Wirtschaftsbetriebe hervorgehen müsse. —

Was drittens den Anschluss des Lehnswesens — als Synthese — an den der synthetischen Versöhnung bedürftigen Gegensatz, nämlich die Subordination resp. die Coordination von Betrieben anlangt, so genügt ein Blick auf das Lehnswesen, um diese Thatsache über jeden Zweifel zu erheben. — Ueberall, wo das Lehnswesen in seiner ganzen Reinheit, in seiner ganzen Bestimmtheit hervortritt, überall da handelt es sich um ein wirtschaftliches Problem, das folgendermaassen zu umschreiben wäre: Mehrere gegebene Wirtschaftsbetriebe (etwa die Betriebe der Personen A_1 , A_2 , A_3 u. s. w.) sind mit einander derart zu verknüpfen, dass sie einander coordinirt wären und doch zu einem anderweitigen Wirtschaftsbetrieb (etwa dem Betrieb der Person B) in einem, durchweg identischen, Subordinationsverhältnisse ständen. Und überall ist die Lösung vollständig die gleiche, — denn sie erfolgt durchgängig derart, dass die Personen, deren Betriebe coordinirt werden sollen (also die Personen A_1 , A_2 , A_3 u. s. w.) sammt und sonders zu Lehnsleuten werden, während die Person,

deren Betrieb übergeordnet werden soll (also die Person B) als Lehnsherr den Lehnsleuten gegenüber auftritt. —

Was viertens die Tendenz des Lehnswesens zum Hervorbringen des Lehnbriefes anlangt, so muss man daran denken, wie das Lehnswesen, je reicher und mannigfaltiger es sich entwickle, je mehr es weite, schwer übersehbare Lehngebiete bilde, — umso dringender einer sicheren, zuverlässigen Grundlage bedürfe, und wie es diese Grundlage mehr und mehr in der lehnrechtlichen Urkunde, in dem Lehnbriefe finde. —

Was aber, fünftens und letztens, die fernere Durchbildung des Lehnbriefes anlangt, so genügt schon der Hinweis, dass der genannte Brief, indem er, immer entschiedener, zur eigentlichen Grundlage des Lehnswesens werde, eine sorgfältige Durchbildung gerade wegen seines erweiterten Wirkungskreises heische.

Damit ist die in diesem Zusammenhange postulierte, causale Darstellung beendet. — Wie man sieht, handelt es sich um eine Darstellung, die in der That — wie die obige vorbereitende Bemerkung ankündigt — immer durchsichtigeren Verhältnisse schildert, die aber, in demselben Maasse als sie zu durchsichtigeren Verhältnissen voranschreitet, umso skizzenhafter ausfällt und schliesslich über ein erst auszufüllendes Schema nicht hinauskommt.

Wenn nämlich das fünfte und letzte der geschilderten Einzelstadien dahin umschrieben wird, dass der Lehnbrief, als Grundlage des Lehnswesens, eine sorgfältige Durchbildung erheische, so fragt es sich, worin eigentlich diese Durchbildung bestehe, — und damit taucht eine Aufgabe auf, die einen selbständigen Lösungsversuch fordert, und die das eigentliche Thema der jetzt folgenden, die causale Darstellung abschliessenden Ausführungen ausmacht.

Indessen bringen diese abschliessenden Ausführungen nur eine mittelbare Lösung. Sie bringen dieselbe in der Weise, dass sie zunächst auf die Eigenart des mittleren, dritten Einzelstadiums eingehen, dass sie, im Sinne des so gewonnenen Gesichtspunktes, das gegenseitige Verhältniss des ersten und des fünften Einzelstadiums prüfen, und dass sie, gleichfalls im Sinne des so gewonnenen Gesichtspunktes, ein einseitiges Interesse dem letztgenannten Einzelstadium schenken:

Das dritte, mittlere Einzelstadium knüpft an einander subordinirte resp. coordinirte Wirthschaftsbetriebe an, während es zu dem Lehnswesen hinaufführt. — Nun hat aber das Lehnswesen das Eigenthümliche, dass ein und derselbe Lehnsherr lehnsrechtliche Beziehungen mit verschiedenen Lehnsleuten

eingeht, und dass er alle diese Beziehungen nicht auf einmal, an einem bestimmten Zeitpunkte, sondern an verschiedenen Zeitpunkten begründet, so dass es sich, insofern, um ein zeitliches Nacheinander von wirtschaftlichen Beziehungen handelt. Demgegenüber kann man also, wenn man zuvor berücksichtigt, dass sowohl die Subordination wie die Coordination von Wirtschaftsbetrieben ein räumliches Nebeneinander der letztgenannten Betriebe voraussetzt, — das Wesen des dritten Einzelstadiums auch dahin bestimmen, dass es an ein räumliches Nebeneinander von Wirtschaftsbetrieben anknüpfe und zu einem zeitlichen Nacheinander von wirtschaftlichen Beziehungen führe, oder dass es, kürzer ausgedrückt, an eine räumliche Häufung wirtschaftlicher Momente anknüpfe und zu einer zeitlichen Reihenfolge wirtschaftlicher Momente geleite.

Ganz ähnlich kann man sich aber das Verhältniss denken, das zwischen dem ersten und fünften Einzelstadium als dem Anfangs- und Endstadium der causalen Entwicklung, waltet. Denn man kann sich sehr wohl vorstellen, dass das Anfangsstadium, während dessen es sich um die vom Einzelmoment resp. von der Antheilsidee zum Theilbegriffe führende Entwicklung handle, mit der Organisation der an erster Stelle genannten räumlichen Häufung in Beziehung stehe, und ebenso kann man das Endstadium dahin auffassen, dass es nach einer Organisation der an zweiter Stelle genannten zeitlichen Reihenfolge strebe.

Insbesondere kann man eine derartige Auffassung darum gelten lassen, weil weder das durch den Theilungsbegriff beeinflusste Contingent noch das durch den Theilungsbegriff beeinflusste Loos irgend einen Sinn hätte, würde es sich nicht um eine Vielheit von räumlich gehäuften Wirtschaftsbetrieben (allerdings von Wirtschaftsbetrieben mit contingentirungsweise auferlegten Wirtschaftslasten resp. mit loosweise zugetheiltem Wirtschaftssubstrat) handeln, und weil andererseits die Lehnbriefe, die ja, von Hause aus, einzelne bestimmte Belehnungsakte zu vollziehen und, insofern, einzelne bestimmte lehnrechtliche Beziehungen einzuleiten haben, diese letztgenannten Beziehungen als ein Nacheinander zeitlich aufeinanderfolgender Momente, als eine zeitliche Reihenfolge spiegeln.

Und dies ist nun auch, soweit speciell die Lehnbriefe in Betracht kommen, — diejenige Auffassung, die ein helles Licht über das Endstadium des causalen Processes, und zwar über das isolirte Endstadium, das Endstadium als solches verbreitet.

Unmöglich kann man nämlich einen besseren Einblick in die dieses Endstadium ausfüllende Durchbildung der lehnrechtlichen Urkunde gewinnen, als wenn man eine einfache zeitliche Reihenfolge von Lehnbriefen als das Ursprüngliche annimmt, und wenn man sich nun denkt, dass die genannte einfache Reihenfolge mehr und mehr zu einer potenzierten

Reihenfolge, d. h. zu einer durch das Prioritätsprincip gestärkten Reihenfolge werde. Denn, unter dieser Voraussetzung, ist es klar, weshalb der Lehnbrief mehr und mehr den — nicht selten in einer eigenen Klausel ausgedrückten — Sinn hat, dass er nur sofern Geltung besitze, als ihm nicht frühere, augenblicklich noch rechtskräftige Lehnbriefe desselben Lehnsherrn widerstreiten, und dass seine Geltung durch spätere Lehnbriefe (insofern diese vor seinem Ausserkrafttreten ausgestellt würden) weder widerrufen werden könne noch auch nur eine Schmälerung gestatte. Gerade dies enge Band, das jeden einzelnen Lehnbrief mit allen zu gleicher Zeit rechtskräftigen, sei es nun früher oder später ausgestellten Lehnbriefen desselben Lehnsherrn verbindet, und das alle diese Lehnbriefe gleichsam zu einem lebendigen, in der Zeit fortbestehenden Systeme vereinigt, darf man aber als ein charakteristisches Merkmal des vollständig durchgebildeten Lehnbriefes bezeichnen. —

Wie man sieht, kommt in den die causale Darstellung abschliessenden Ausführungen ein Gegensatz — der Gegensatz der räumlich gehäuften Wirthschaftsbetriebe und der zeitlich aneinandergereihten wirthschaftlichen Beziehungen, der Gegensatz der nach Maassgabe der Raumanschauung und der nach Maassgabe der Zeitanschauung geordneten wirthschaftlichen Momente, zum Vorschein. Und ferner sieht man, dass dieser Gegensatz, wie er während des mittleren Einzelstadiums thätig eingreift und die Eigenart des Endstadiums aufhellt, so auch das gegenseitige Verhältniss andeutet, das zwischen dem Anfangs- und dem Endstadium, zwischen den endgültig umgebildeten höheren Kerbholzformen und dem endgültig durchgebildeten Lehnbriefe waltet.

In letzter Linie ist es also eine scharfe theoretische Scheidung der höheren Kerbholzformen und des Lehnbriefes, oder — da die höheren Kerbholzformen als die schliesslichen Fortbildungsformen der ursprünglichen sechs Kerbholzformen aufkommen, während der Lehnbrief eine spezifische Urkundenform darstellt, — es ist eine scharfe theoretische Scheidung der den ursprünglichen Kerbholzformen nachfolgenden Fortbildungsformen einerseits und einer spezifischen Urkundenform (des Lehnbriefes) andererseits, welche den Mittelpunkt der erwähnten abschliessenden Ausführungen bildet.

In einem genau umschriebenen, ganz bestimmten Sinne wäre also — dank den letztgenannten Ausführungen — eine scharfe theoretische Scheidung zwischen dem Kerbholz und der Urkunde vollzogen.

Nun ist es aber gerade diese Scheidung, die direkt auf ihr Gegentheil, auf ein theoretisches Zusammenrücken des Kerbholzes und der Urkunde, auf ein ins-Auge-Fassen beider Institute unter einem und demselben Gesichtswinkel hinweist.

Wie nämlich die sechs ursprünglichen Kerbholzformen für weitere Fortbildungsformen (höhere Kerbholzformen) die Grundlage bieten, so tritt neben ihnen — als eigenthümliche Nebenform — die sogenannte *Festuca ins Leben*. (Die *Festuca* entspricht ja, wie im grundlegenden Haupttheil ausführlich dargelegt, als einfache resp. gespaltene *Festuca* dem Uebertragungs- resp. dem gespaltenen Kerbholz und es herrscht zwischen dem Kerbholz und der *Festuca*, ganz besonders aber zwischen dem Uebertragungskerbholz und der einfachen *Festuca* ein Arbeitstheilungsverhältniss, das sich in der Alternative — entweder das Kerbholz oder die *Festuca* — ausdrückt.)

Und wie — andererseits — der Lehnbrief eine spezifische Urkundenform darstellt, so muss man in dem Pfandlehnbrief einen potenzierten Lehnbrief, die Potenzirung einer spezifischen Urkundenform sehen. (Der Pfandlehnbrief ist ja, wie ebenfalls im grundlegenden Haupttheil nachgewiesen, ein künstlicher Gesamtbegriff, unter den im Einzelnen der eigentliche Pfandlehnbrief, d. h. der Pfandlehnbrief im engeren Sinne, sowie die Satzungsurkunde, die Wiederkaufsurkunde resp. Pfandurkunde fallen, und der, gleichmässig pfand- und lehnrechtliche Bestimmungen einschliessend, den Begriff des Lehnbriefs als seine Bedingung voraussetzt, aber diesen Begriff doch auch wesentlich verstärkt und entfaltet.)

Zwischen *Festuca* und Pfandlehnbrief herrscht nun aber eine weitgehende materielle Uebereinstimmung, die nach den den grundlegenden Haupttheil ausfüllenden Betrachtungen sofort einleuchtet, und die — im Sinne dieser Betrachtungen — darin besteht, dass sowohl die *Festuca* (als Scheinpfand) wie der Pfandlehnbrief (als ein Brief, der aus einem realen Verpfändungsvertrage hervorgeht) gleichmässig pfandrechtliche Momente enthalten und gleichmässig als Aeusserungsformen des pfandrechtlichen Gedankens erscheinen. Als Aeusserungsformen desselben pfandrechtlichen Gedankens, der sich auch sonst vielfach in dem mittelalterlichen Vermögensrecht kundgibt, der aber, weder auf dem Gebiet des Mobiliarrechtes noch auf dem Gebiet des Immobilienrechtes, zu einem weiteren, der *Festuca* oder dem Pfandlehnbrief ebenbürtigen Institut geführt hat. Das mittelalterliche Mobiliarpfand zeigt nämlich — soweit es sich speziell um das Verhältniss von Pfandrecht und Urkunde handelt — nicht die geringste Neigung zur brieflichen Bindung, während das mittelalterliche Immobilienpfand — wie im grundlegenden Haupttheil nachgewiesen — auf das Lehnrecht als eine zureichende Grundlage für die Entstehung des Immobilien-

pfandbriefes — eben des vielgenannten Pfandlehnsbriefes — wartet.

Und weiter: Von der eben besprochenen materiellen Uebereinstimmung ist auch eine formale Harmonie untrennbar, — denn erstens ist es klar, dass die Pfandlehnsbriefe, gleich den Lehnsbriefen, aus denen sie hervorgehn, zeitlich aufeinanderfolgende (pfandlehnrechtliche) Beziehungen knüpfen, und zweitens ist es nicht minder klar, dass auch die Festuken — anstatt, gleich den höheren Kerbhölzern, ein räumliches Nebeneinander von Wirthschaftsbetrieben einheitlich zu organisiren, vielmehr zeitlich aufeinanderfolgende (obligations- resp. pfandrehtliche) Beziehungen schaffen.

Festuca und Pfandlehnsbrief sind eben einander darin gleich, dass sie wirthschaftliche Momente nach Maassgabe der Zeitanschauung und nicht der Raumanschauung ordnen. In der „Ordnung wirthschaftlicher Momente nach Maassgabe der Zeitanschauung“, muss man also den Gesichtspunkt sehen, der ein theoretisches Zusammenrücken des durch eine Nebenform, die Festuca, ersetzten Kerbholzes und der durch eine potenzierte specifische Urkundenform, den Pfandlehnsbrief, vertretenen Urkunde gestattet. —

III.

Das nunmehr beendete zweite Kapitel mündet in der Einsicht, dass es einen ganz bestimmten Gesichtspunkt gebe, der ein theoretisches Zusammenrücken des durch eine Nebenform, die Festuca, ersetzten Kerbholzes und der durch eine potenzierte specifische Urkundenform, den Pfandlehnsbrief, vertretenen Urkunde gestatte.

Nun kann man aber in dieser Einsicht — ebensowenig wie in derjenigen, in der das erste Kapitel mündet — eine abschliessende Erkenntniss erblicken. Vielmehr taucht hier die Frage auf, ob die Thatsache, dass der Pfandlehnsbrief diejenige Urkunde sei, die, theoretisch betrachtet, direkt auf die Festuca als Ersatz der (der Urkunde gegenüber primären) Kerbhölzer verweise, — ob diese Thatsache den genannten Pfandlehnsbrief nicht zu einer in theoretischer Beziehung besonders bedeutsamen Urkundenform stemple, — und damit kommt wiederum eine Forderung zum Vorschein, eine Forderung, die sich an die Forderungen der vorangehenden Kapitel abermals durchaus folgerichtig anschliesst.

Wie nämlich das erste Kapitel, um dem Kerbholz als einem selbständigen Forschungsdokumente gerecht zu werden, in vergleichender Weise zu verfahren suchte, wie ferner das zweite Kapitel die Frage nach einer Synthese der beiden höheren Kerbholzformen in causaler Weise beantworten sollte, so kann die theoretische Bedeutung des Pfandlehnsbriefes nur eine entwicklungstheoretische Bedeutung sein und kann demgemäss nur aus einer entwicklungstheoretischen Darstellung erhellen. Insbesondere kann sie es nur, wenn man von dem Pfandlehnsbrief als einer bekannten Grösse, als der Constante ausgeht, und wenn man, von hier aus, den Uebergang zu irgend einem dem Pfandlehnsbrief in entwicklungstheoretischer Beziehung verwandten Institut, als der Unbekannten, aufsucht.

Wie man sieht, ist es also eine ganz bestimmte, d. h. näher präcisirbare Forderung, worum es sich — auch in diesem Zusammenhang — handelt. — Was nun aber die Erfüllung der Forderung anlangt, so ist dieselbe nur auf Grund des folgenden — einleitenden — Gedankengangs möglich. —

Der Pfandlehnsbrief hat zunächst das Eigenthümliche, dass er den bei dem Lehnsbrief üblichen Briefaustausch adoptirt, — aber doch über diesen Briefaustausch hinausgeht.

Inbesondere ist ein solches Hinausgehen — im Sinne des grundlegenden Haupttheiles — sofern zu bemerken, als bei dem ersten Briefaustausch, der zwischen dem Lehnsherrn als dem Pfandlehnsschuldner und dem ersten Pfandlehnsgläubiger stattfindet, der eine der ausgetauschten Briefe, und zwar der dem Pfandlehnsgläubiger ausgehändigte, die Rechte dieses Pfandlehnsgläubigers mit besonderer Sorgfalt wahrende Brief nicht bloss die Bestimmung aufnimmt, wonach jeder neue Pfandlehnsgläubiger mit dem Lehnsherrn Briefe auszutauschen habe, sondern diese Bestimmung nun auch dahin fortentwickelt, dass der erste Pfandgläubiger das Pfandobjekt (Pfandschloss) durch Weiterverpfändung an einen weiteren (zweiten) Pfandgläubiger zu verwerthen das Recht haben solle, und dass der Lehnsherr verpflichtet sei, Briefe mit diesem (zweiten) Gläubiger zu tauschen.

Auf diese Weise entsteht die im grundlegenden Haupttheile eingehend besprochene Verwerthungs- und Briefaustauschklausel, und diese Klausel leitet, da man sie, in ganz analoger Weise, auch an den zweiten, dritten Briefaustausch, oder genauer an den Brief des zweiten, dritten Pfandlehnsgläubigers und so weiter fort in continuirlicher Reihe knüpfen konnte — zu einer noch weiter gehenden Rechtsbildung hinüber.

Anstatt nämlich bei einer Vielheit von Briefpaaren zu verharren, von denen je ein Brief (nämlich der dem Lehnsherrn verbleibende) überhaupt keine verkehrsmässige Funktion

üben durfte, während der andere (dem jeweiligen Pfandlehnsgläubiger ausgehändigte) diesen Pfandlehnsgläubiger mit dem nächstfolgenden Pfandlehnsgläubiger als seinem Rechtsnachfolger in Beziehung setzte, indem er dem betreffenden Rechtsnachfolger ein Recht laut Urkunde (in materieller Beziehung ein Gläubigerrecht und in formaler Beziehung ein Recht auf Briefaustausch mit dem Lehnsherrn) zusprach, — anstatt also einen so überaus complicirten Rechtszustand beizubehalten, legte man auf den Brief, den der Lehnsherr an den ersten Pfandlehnsgläubiger resp. an irgend einen weiteren Pfandlehnsgläubiger aushändigte, einen so entschiedenen Nachdruck, dass der erwähnte Brief seinen Gegenbrief (also den seitens des ersten Pfandlehnsgläubigers resp. seitens irgend eines weiteren Pfandlehnsgläubigers dem Lehnsherrn ausgehändigten Brief) entweder ganz vernichtete oder wenigstens in den Hintergrund zurückschob, und dass das dem jeweiligen Rechtsnachfolger zugesicherte „Recht laut Urkunde“ zu einem „Rechte kraft Urkunde“ wurde: Insbesondere traf man nun in dem vom Lehnsherrn an den ersten Pfandlehnsgläubiger resp. an irgend einen weiteren Pfandlehnsgläubiger ausgehändigten Briefe die Bestimmung, dass das Pfandlehnsrecht der namentlich genannten Person zustehen solle „oder demjenigen, der den Brief mit dem Willen der genannten Person innehatte“.

Man sieht, es sei geradezu die Orderklausel, die dertart zum Durchbruch gelange, und in der That darf man diese Klausel, — obwohl sie, wie im grundlegenden Haupttheil dargelegt, über die den schwerfälligen Pfandlehnsverhältnissen adäquatere Verwerthungs- und Briefaustauschklausel keineswegs gesiegt hat, und obwohl sie wahrscheinlich nur einen einmaligen Handwechsel erlaubte, obwohl sie sich also, um beides zusammenzufassen, in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang als eine verfrühte und eine am ersten Entwicklungsstadium haftende Institution darstellt, — dennoch, trotz allem diesen, als den Endzweck denken, nach dem der Pfandlehnsbrief, über die Verwerthungs- und Briefaustauschklausel als Vorstufe hinwegschreitend, hinzielt.

Damit wäre — dies mag ausdrücklich betont werden, um das soeben gewonnene Endergebniss nochmals festzulegen — ein den Pfandlehnsbrief betreffender Process nachgewiesen, der, in allerletzter Linie, nach der Orderklausel hinstrebt.

Unterwirft man nun aber den hiermit umschriebenen Process einer genaueren Prüfung, — fasst man ihn insbesondere so ins Auge, wie er sich im Lichte der im grundlegenden Haupttheil gegebenen Ausführungen darstellt, so sieht man zunächst, dass man es hier mit der formalen Einkleidung eines materiellen Processes zu thun hat, der durch das Mobilisirungsbedürfniss des Pfandlehns veranlasst, auf die Entstehung des Pfandlehnsbriefes als eines Verkehrsinstrumentes hinzielt. Und weiter sieht man, dass man es hier mit der formalen Ein-

kleidung eines materiellen Processes zu thun hat, der keineswegs isolirt auftritt, sondern, als ein primärer Process, auf einen sekundären hinweist.

Wenn dem aber so ist, so drängt sich die Annahme auf, es dürfte neben der formalen Einkleidung des ersten, primären Processes, auch eine formale Einkleidung des zweiten, sekundären geben. Bestimmter gesprochen, drängt sich also eine Annahme auf, die folgendermaassen zu umschreiben wäre: Wenn der auf die Entstehung des Pfandlehnsbriefs als Verkehrsinstrumentes zielende (primäre) Process sich in einen formalen Process einkleidet, der zuletzt nach der Orderklausel hinstrebt, so ist es sehr wahrscheinlich, dass sich der auf die Entstehung des Pfandlehnsbriefs als Verwaltungsbezirksträgers zielende (sekundäre) Process in irgend einen Process einkleide, der seinem Wesen nach ebenfalls formal sei.

Versucht man indess, diese Annahme an den Thatsachen zu prüfen, so findet man, dass, während der bisher behandelte formale Process, eben insofern er der Orderklausel zustrebe, direkt bestimmbar sei und auf die (formale) Orderklauselidee als seine direkte Triebkraft zurückweise, — dass, ganz im Gegentheil, derjenige formale Process, der den auf Entstehung des Pfandlehnsbriefs als Verwaltungsbezirksträgers hinzielenden Process ausgestalte, nur eine ausschliesslich indirekte Bestimmung gestatte. Eine indirekte Bestimmung in dem Sinne, dass man sich eine formale Idee als thätig denke, die, an sich unfassbar, einer auf einem ganz anderen Gebiete thätigen Idee analog sei.

Insbesondere muss man, um letzteres einzusehen, von der Erwägung ausgehen, dass der Pfandlehnsschuldner, der zahlreiche Pfandlehnsbriefe als Träger einzelner Verwaltungsbezirke im Verkehr erhalte, und dank diesen Briefen, diesem Briefsystem, zu einer strengen verwaltungsmässigen Gliederung seines nach Maassgabe der Pfandlehnsverhältnisse bewirthschafteten Gebietes gelange, — dass dieser Pfandlehnsschuldner, in subjektiver Hinsicht und auf lehnrechtlichem Gebiete, lediglich dasselbe vollziehe, was, in objektiver Hinsicht und auf landrechtlichem Gebiete, mittelst des Grundbuchinstituts erfolge. Soweit also speziell das letztgenannte Grundbuch in Betracht kommt, muss man auf der Erwägung fassen, dass dasselbe in Folien (Grundbuchfolien) zu zerfallen pflege, die nur ausnahmsweise, in gewissen primitiven Verhältnissen als Personalfolien erscheinen, die aber in der Regel zu Realfolien werden, so dass ein jedes nur die ein ganz bestimmtes Grundstück resp. einen ganz bestimmten Grundstückcomplex betreffenden (Eigenthumsübertragungen resp. Reallastenbegründungen fixirenden) Vermerkungen aufnehme, während alle zusammen zu einem Foliensysteme verschmelzen, — einem Foliensysteme, das ein gegebenes, geschlossenes Gebiet zu einem

in eine Vielheit scharf getrennter, verwaltungsmässiger Sondergebiete zerfallenden Gesamtgebiet wandle.

Trägt man nämlich den hiermit angedeuteten Erwägungen die ihnen gebührende Rechnung, so ist man versucht, sich den Sachverhalt dahin vorzustellen, dass bei dem formalen Process, der den zur Entstehung des Pfandlehnsbriefs als Verwaltungsbezirksträgers führenden Process einkleide, — eine formale Idee in Wirksamkeit trete, die ein Analogon zu der im Grundbuch wirkenden Folioidee bilde.

Und weiter ist man versucht, sich den Sachverhalt dahin vorzustellen, dass dieses Analogon der Folioidee der Orderklauselidee als ihr Gegenstück gegenüberrete, und dass — da ja die Funktion als Verkehrsinstrument und die Funktion als Verwaltungsbezirksträger, wie sie sich einerseits an die Orderklauselidee und an das Analogon der Folioidee anlehnen, so andererseits, im Sinne der im grundlegenden Haupttheil angestellten Betrachtungen, in dem Begriff eines wirthschaftlichen Werthpapiers verschmelzen — beide Ideen kurzweg die Pole andeuten, zwischen denen der Pfandlehnsbrief als ein wirthschaftliches Werthpapier entstehe.

Gerade diese Vorstellungsweise ist es nun aber, die, da sie ja die entwicklungstheoretische Beschaffenheit des Pfandlehnsbriefes andeutet, als Grundlage von der nun folgenden entwicklungstheoretischen Darstellung benutzt wird.

Denn die letztgenannte Darstellung verdichtet ihre Aufgabe — von dem Pfandlehnsbrief, als der Bekannten, zu irgend einem, dem Pfandlehnsbrief in entwicklungstheoretischer Beziehung verwandten Institut, als der unbekanntem Grösse, zu gelangen — kurzweg zur folgenden Frage: Giebt es irgend eine Urkundenform, die, in demselben Sinne wie der Pfandlehnsbrief, zwischen zwei einander gegenüberstehenden Polen zur Entstehung komme, — und inwiefern darf man, falls es eine derartige Urkundenform gebe, dieselbe, gleich dem Pfandlehnsbrief, als ein wirthschaftliches Werthpapier bezeichnen? —

Im Grunde sind es also zwei Fragen, worum es sich handelt, und zwar zwei Fragen, die hinsichtlich ihrer Eigenart sehr weit auseinandergehen.

Die erste Frage ist nämlich eine objektive, thatsächliche Frage. Sie ist, wie ohne weiteres auf der Hand liegt, von einer erschöpfenden Uebersicht der thatsächlich vorhandenen Urkunden untrennbar, und sie stellt die Anforderung, dass man aus allen hierbei ermittelten Urkundenformen diejenige auswähle, die dem Pfandlehnsbrief in gewissen, ganz bestimmten Beziehungen gleiche.

Die zweite Frage ist aber eine Frage des subjektiven Urtheils, eine Zweckmässigkeitsfrage, denn offenbar kommt sie auf die Frage hinaus, ob es nicht rathsam sei, den Begriff des

Werthpapiers derart fortzubilden, dass derselbe, ausser dem Pfandlehnsbrief, auch noch einer anderen, nach Maassgabe der ersten Frage ermittelten Urkunde entspreche.

Demgemäss darf man also den für die entwickelungstheoretische Darstellung charakteristischen Zug als einen entschiedenen, tiefen Dualismus, den Dualismus einer — primären — objektiven Darstellung und einer — sekundären — subjektiven Darstellung bestimmen. —

Was fürs erste die Frage nach einer Urkundenform anbelangt, die, in demselben Sinne wie der Pfandlehnsbrief, zwischen zwei einander gegenüberstehenden Polen zur Entstehung komme, — so weist dieselbe in direkter Richtung auf eine Urkunde hin, die, in theoretischer wie in praktischer Beziehung, die höchste Bedeutung beansprucht, die aber, scheinbar, durch keinerlei Beziehungen mit dem Pfandlehnsbrief verknüpft wird. Sie weist nämlich, ohne weiteres, auf den Wechselbrief, den Wechsel.

Insbesondere sind es zweierlei Erwägungen, die zur Aufstellung einer die gesuchte Unbekannte mit dem Wechselbrief identifizirenden Gleichung drängen müssen.

Zunächst sind es Erwägungen, die sich auf die im grundlegenden Haupttheil niedergelegten, den Wechselbrief als solchen betreffenden Ausführungen stützen. Denn aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der Wechselbrief nicht bloss (und zwar ohne Dazwischentreten einer der Verwerthungs- und Briefaustauschklausel ähnlichen Zwischenform) die Orderklausel aufnehme und damit zum Verkehrsinstrument erstärke, sondern dass er auch, indem er sich zum indossablen Wechsel fortentwickle, zum Träger eines eigenthümlichen Instituts, des *Scontros*, — ganz wie der Pfandlehnsbrief zum Verwaltungsbezirksträger — werde.

Weiter sind es aber Erwägungen, die sich aus einer Uebertragung der eben beendeten, den Pfandlehnsbrief betreffenden Ausführungen auf den Wechselbrief ergeben. Denn wie jene Ausführungen gezeigt haben, dass der Pfandlehnsschuldner, der zahlreiche Pfandlehnsbriefe als Verwaltungsbezirksträger in Umlauf erhalte, schliesslich, in subjektiver Hinsicht und auf lehnrechtlichem Gebiete, nur dasselbe thue, was, in objektiver Hinsicht und auf landrechtlichem Gebiete, mittelst der Grundbuchfolien zu erfolgen pflege, so hat man sich — in ganz ähnlicher Weise — nun auch vorzustellen, dass ein Wechsel, der, als indossabler Wechsel, zu einem *Scontro*träger werde, ganz die Rolle des (dem Grundbuchfolio entsprechenden) Hypothekensbuchlocus übernehme:

Ein Wechsel, der eine Reihe von Indossamenten in sich aufnimmt, und der, insofern, ein Scontrirungsverfahren vollzieht, welches sich, bezüglich einer ganz bestimmten Geldsumme, unter mehreren Betheiligten abspielt, — ein solcher Wechsel bietet eben einem bestimmten Kreise wirthschaftender Personen ein bequemes und höchst willkommenes Mittel, um gegenseitige Forderungen in Höhe der betreffenden Summe rechnungsmässig in Ausgleich zu bringen und um so — in socialem Sinne und auf dem Gebiet des Personalcredits — eine sichere rechnungsmässige Ordnung herzustellen.

Der Locus des Hypothekenbuches ist aber, seinerseits, eine Summe Geldes, die als Theilbetrag der einem einheitlichen Grundstücke oder Grundstückcomplexe entsprechenden Gesamtgeldsumme gedacht wird, und es besteht die Aufgabe und die Wirkung derartiger Theilbeträge darin, dass die hypothekarisch eingetragenen Schulden eines und desselben Grundstückeigenthümers rechnungsmässig von einander abgehoben werden, und dass sie zu einander in ganz bestimmte, gleichfalls rechnungsmässige Prioritätsverhältnisse treten, woraus — allerdings vom individuellen Standpunkte des Grundstückeigenthümers und auf dem Gebiet des Realcredits — gleichfalls eine sichere rechnungsmässige Ordnung als praktischer Enderfolg hervorgeht. —

Was nun aber, fürs zweite, die Frage anbetrifft, ob man wohl, falls es eine dem Pfandlehnsbrief in entwicklungstheoretischer Beziehung verwandte Urkundenform gebe, diese Urkundenform, gleich dem Pfandlehnsbrief, unter den Begriff eines wirthschaftlichen Werthpapieres subsumiren solle, — so darf diese Frage, unter spezieller Bezugnahme auf den Wechselbrief, positiv beantwortet werden. Sie darf es indess nur unter der Voraussetzung, dass der im grundlegenden Haupttheil festgelegte und soeben angewandte wirtschaftliche Werthpapierbegriff eine wesentliche Umbildung erfahre, dass man nämlich unter dem wirtschaftlichen Werthpapier eine Urkunde verstehe, die (wie es der Pfandlehnsbrief und der Wechselbrief thun) zwischen einem festen geschichtlichen Momente (der Orderklauselidee als einer ganz allgemeinen Idee) und dem Analogon eines geschichtlichen Vorganges (des von der Folioidee zur Locusidee führenden Entwicklungsprocesses) entstehen.

Insbesondere sind es aber (ganz ähnlich wie bei der ersten Frage) zweierlei Erwägungen, die zu einer solchen Ausdehnung des Werthpapierbegriffs drängen müssen.

Zunächst sind es gewisse die Orderklauselidee betreffende Erwägungen, die ihre genauere Präcisirung erst im abschliessenden Haupttheil finden werden, die aber vorerst dahin gehen, dass man es bei der erwähnten Orderklauselidee (resp. der ihr nahestehenden Inbaberklauselidee) mit einer ganz allgemeinen Idee zu thun habe. Mit einer Idee, die, aus gewissen allgemeinen Tendenzen des mittelalterlichen Rechtes

hervorgehend, nun auch eine ganz allgemeine Anwendung bei allen verkehrsbedürftigen Urkunden erstrebe. Vor allem natürlich bei Urkunden, die, wie der Wechselbrief, die Mobilisirungsbewegung durch keine Hindernisse hemmen, nicht minder aber bei Urkunden, bei denen es sich, wie beim Pfandlehnsbriefe, um die Ueberwindung gewisser (die Verwerthungs- und Briefaustauschklausel als Vorstufe erzeugender) Schwierigkeiten handle.

Weiter sind es aber Erwägungen, die, das über das Grundbuchfolio resp. den Hypothekenbuchlocus Gesagte fortsetzend, das gegenseitige Verhältniss dieser Institute angehen, und die keinen Zweifel darüber lassen, man habe hier eine Fortentwicklung vor sich.

Schon der Umstand, dass das Hypothekenbuch aus einer allmählichen, in ihrem Wesen sehr complicirten Fortbildung des Grundbuches — insbesondere des Reallasten und somit auch Grundschulden verzeichnenden Grundbuches — hervorging, schon dieser Umstand allein rückt ja die Annahme nahe, dass der mit dem innersten Wesen des Hypothekenbuches zusammenhängende Locusbegriff gleichfalls ein Fortbildungsprodukt des mit dem innersten Wesen des Grundbuches zusammenhängenden Foliebegriffs bilde, — und diese Annahme wird, in überraschender Weise, durch die Wahrnehmung bestätigt, dass die Locusidee die Folioidee fortsetze, dass sie aus dem Folioinstitut die letzten Consequenzen ziehe.

Ohne den Locus wird ja durch das Folio, das eine strenge verwaltungsmässige Gliederung eines bestimmten Gebietes zum Zweck hat, und das diese Gliederung derart vollzieht, dass das zu gliedernde Gebiet ganz einfach zertheilt wird, — nur eine sehr beschränkte Zertheilung ermöglicht. Denn wenn auch das Folio ohne weiteres die Möglichkeit bietet, dieses bestimmte Grundstück oder diesen bestimmten Grundstückcomplex als einen bestimmten Theil des gesammten Grundstückgebiets auszuschneiden, so bleibt doch die fernere Zertheilung des so ausgeschiedenen Theilgebiets undenkbar. — Indem nun aber der Locusbegriff auftaucht, kommt auch eine solche Zertheilung zum Vorschein. Allerdings ist diese Zertheilung, im Gegensatz zur bisherigen, nicht eine reale. Allerdings ist sie rein ideal und hat nur den Zweck, eine rechnungsmässige Ordnung der das betreffende Sondergebiet bedrückenden Schulden zu gestatten. Indessen kann man doch sagen, dass unter der Herrschaft des Locusbegriffs der ganze Grund und Boden eines gegebenen Gebietes — möge es sich nun um reale oder ideale Zertheilung, um verwaltungsmässige Gliederung oder um rechnungsmässige Ordnung handeln — bis ins Unendliche theilbar sei, und dass, insofern, der Locus nichts anderes thue, als dass er das, was das Folio begonnen, vollende. —

Ueberblickt man nun die hiermit beendete entwickelungstheoretische Darstellung als Ganzes, so sieht man, dass die ihr vorangeschickte Bemerkung, wonach sie in zwei unterschiedliche Sonderdarstellungen, eine objektive und eine subjektiv gefärbte, zerfalle, zwar ihre volle Richtigkeit behalte, dass aber, hiervon abgesehen, die erste Sonderdarstellung, indem sie in die zweite übergehe, nur eine konsequente Fortsetzung erfahre.

Stellt man sich nämlich auf den Standpunkt derjenigen Erwägungen, die von dem Pfandlehnsbrief, als der Bekannten, zu dem Wechselbrief, als der Unbekannten, leiten, so muss man sich vorstellen, dass der Pfandlehnsbrief, der zwischen der Orderklauselidee und einem Analogon der Folioidee, und andererseits der Wechselbrief, der zwischen der Orderklauselidee und einem Analogon der Locusidee zur Entstehung komme, — dass diese beiden Urkundenformen gleichsam nebeneinander in Erscheinung treten. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt derjenigen Erwägungen, die, sowohl den Pfandlehnsbrief wie den Wechselbrief unter den Begriff des wirtschaftlichen Werthpapiers subsumirend, dieses wirtschaftliche Werthpapier als eine Urkunde auffassen, die zwischen einem festen geschichtlichen Momente (der Orderklauselidee als einer allgemeinen Idee) und dem Analogon eines geschichtlichen Vorganges (des von der Folioidee zur Locusidee führenden Entwicklungsprocesses) zur Entstehung kommen, — so muss man sich vorstellen, dass derselbe Abstand, der die Folioidee resp. die Locusidee von einander trenne, nun auch zwischen dem (mit dem Analogon der Folioidee in Zusammenhang stehenden) Pfandlehnsbrief resp. dem (mit dem Analogon der Locusidee in Zusammenhang stehenden) Wechselbriefe liege, — dass also die beiden Urkundenformen nacheinander in Erscheinung treten.

In der zweiten Sonderdarstellung ist es also nicht mehr die abstrakte Raumansehauung, sondern die lebendigere Zeitansehauung, nach deren Maassgabe das Verhältniss des Pfandlehnsbriefs zu dem Wechselbrief gedacht ist, — und insofern darf man das Ergebniss der zweiten Sonderdarstellung, als gleichzeitiges Endergebniss der Gesamtdarstellung, kurzweg dahin formuliren, dass zwischen der allgemeinen Orderklauselidee und dem Analogon des von der Folioidee zur Locusidee führenden Vorganges, nacheinander, ein primäres wirtschaftliches Werthpapier, nämlich der Pfandlehnsbrief, und ein sekundäres wirtschaftliches Werthpapier, nämlich der Wechselbrief entstehe.

Gerade dies Endergebniss scheint aber dazu einzuladen, dass es, sinngemäss, nun auch weiter fortgebildet werde, und

dementsprechend mögen die folgenden, die eigentliche entwickelungstheoretische Darstellung abschliessenden Ausführungen eine derartige Fortbildung versuchen.

Fürs erste mag, zu diesem Zwecke, betont werden, dass, ebenso wie das Grundbuch resp. das Hypothekenbuch das Folio resp. den Locus zum Vorscheine bringe, es nun auch ein Institut gebe, dem die synthetische Einheit beider Momente entspreche, — nämlich das Buch der alten italienischen Bankgenossenschaft, als deren typischer Vertreter die am Anfang des 15. Jahrhunderts gegründete Georgsbank erscheine.

Wie nämlich im grundlegenden Haupttheil gezeigt worden ist, hat die letzterwähnte Bankgenossenschaft eine sehr entwickelte Verfassung gezeitigt, deren Eigenart darauf beruht, dass man ein Buch (cartularium) anlegte, und dass dieses Buch — äusserlich in eine Vielheit von Folien zerfallend — innerlich eine Vielheit von Loci (die man in diesem Falle meist als Loca bezeichnet) voraussetzt.

Unterwirft man nun aber diese Loci und diese Folien einer genaueren Prüfung, so sieht man, dass sie den Hypothekenbuchloci resp. den Grundbuchfolien in jeder Hinsicht äusserst nahe stehen. Einerseits sieht man nämlich, dass die Cartularium-Loci, weil sie die Forderungen der einzelnen genossenschaftlich zusammengeschlossenen Gläubiger, und zugleich auch feste Antheile am genossenschaftlichen Gesamtkapital darstellen, gleich den Hypothekenbuchloci als etwas rein Rechnungsmässiges aufzufassen seien, und dass sie, nach Art der Hypothekenbuchloci, eine bestimmte rechnungsmässige Ordnung in die Forderungen bringen, die einer Vielheit von Gläubigern (den Genossen) gegenüber einem und demselben Schuldner (dem Staate, aber auch der zwischen den Staat und die Gläubiger eingeschobenen Genossenschaft als einer collectiven Persönlichkeit) zustehn. Andererseits sieht man aber, dass das Cartularium-Folio, weil es naturgemäss nur die einen individuell bestimmten Locus betreffenden Umschreibungen in sich aufzunehmen habe, gleich dem Grundbuchfolio einem deutlich umgrenzten Wirkungskreis entspreche und sofern, nach Art des Grundbuchfolios, als die Grundlage einer streng durchgeführten verwaltungsmässigen Gliederung erscheine. —

Fürs zweite mag aber betont werden, dass, wenn das durch die alte italienische Bankgenossenschaft ausgebildete Cartularium sowohl das Folio wie den Locus voraussetze und somit sowohl die Folioidee wie die Locusidee oder vielmehr die Synthese beider Ideen zur Anschauung bringe, — diese Thatsache darauf hindeute, dass die genannte Synthese für die alte italienische Bankgenossenschaft als solche charakteristisch sei, und dass sie überall dort je ein Analogon aufweise, wo es sich um irgend eine der in Rede stehenden Bankgenossenschaft verwandte Erscheinungsform handle.

Vor allem also bei der im grundlegenden Haupttheil besprochenen Pfandlehnsgenossenschaft und bei der Aktiengesellschaft, die im grundlegenden Haupttheil gleichfalls schon erwähnt ward. Wie nämlich ohne weiteres einleuchtet, darf man sich das Verhältniss der Pfandlehnsgenossenschaft zu den Pfandlehnsgenossen, der Aktiengesellschaft zu den Aktionären, sowie auch die nähere — rechnungsmässige und verwaltungsmässige — Ausgestaltung dieser Verhältnisse ganz nach Analogie des über die italienische Bankgenossenschaft (in Anlehnung an das Cartularium) Ausgesagten denken. —

Drittens und letztens mag aber betont werden, man müsse — da die Pfandlehnsgenossenschaft den pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsschein und die Aktiengesellschaft den Aktienbrief, die Aktie erzeuge — nun auch, wo es sich um den pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsschein resp. den Aktienbrief handle, das in Rede stehende Analogon zur Synthese der Folio- und Locusidee nicht minder im Auge behalten, und man müsse — da der pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsschein und ebenso die Aktie mit der Orderklausel in Berührung trete — sich den Sachverhalt dahin vorstellen, dass sowohl der pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsschein wie die Aktie zwischen zwei Polen zur Entstehung kommen: Zwischen der Orderklauselidee und je einem Analogon zu der aus der Folioidee und der Locusidee gebildeten Einheit.

Um indess die innere Berechtigung einer solchen Auffassung darzulegen, muss das Vorhandensein eines mit der Orderklausel in Berührung kommenden pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsscheines resp. Aktienbriefes erst ausdrücklich nachgewiesen werden.

Allerdings ist es weniger der Aktienbrief, der eines solchen Nachweises bedürfte. Denn hier genügt es, daran zu erinnern, dass es (man denke nur an die Namensaktie des deutschen Handelsrechtes —) mitunter Aktien gebe, die, ganz im Sinne der Orderklausel, von einer namentlich bestimmten Person auf eine andere übertragen werden, und dass die der Orderklauselidee sehr nahe stehende Inhaberklauseleidee (man denke an die im deutschen Handelsrecht als Regel auftretende Inhaberaktie —) auf die Aktie noch viel stärker einzuwirken wusste.

Umso näher muss man aber in diesem Zusammenhange auf die Verhältnisse des pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsscheines eingehen:

Im grundlegenden Haupttheil sind zwei concrete Pfandlehnsgenossenschaften geschildert worden, die, in zeitlicher Beziehung, einander ziemlich nahe stehen, von denen sich aber die erste als die einfachere, die zweite als die complicirtere, höher entwickelte darstellt. Während nun die Antheile der zweiten Genossenschaft — wie im grundlegenden Haupttheil

ausdrücklich festgestellt — für schlechthin veräusserlich erklärt werden, enthält die auf die erste Genossenschaft bezügliche Begründungsurkunde vielmehr die Bestimmung, dass jeder Genosse, falls er sein Geld brauchen sollte, seinen Antheil veräussern dürfe, in welchem Falle er dann briefliche Sicherung seitens des Pfandlehnsschuldners (des Herzogs) zu erhalten habe.

Man sieht hieraus, dass man, bei der ersten Pfandlehnsgenossenschaft, bereits Briefe kannte, die die einzelnen Pfandlehnsgenossen sicherstellten, die also einzelne pfandlehnsgenossenschaftliche Antheile betrafen und die den mit der Verwerthungs- und Briefaustauschklausel versehenen, gewöhnlichen Pfandlehnsbriefen vollständig nachgebildet waren. Insofern darf man also von der Beurkundung pfandlehnsgenossenschaftlicher Antheile, von pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilscheinen sprechen, und man darf auch hinzufügen, dass diese pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsscheine, indem sie die Verwerthungs- und Briefaustauschklausel recipirten, schon auf halbem Wege zur Aufnahme der reinen Orderklausel waren.

Was überdies die andere Wegehälfte anlangt, so ist es sehr wahrscheinlich, dass man auch vor dieser keineswegs zurückschrak. Wenn nämlich die zweite Pfandlehnsgenossenschaft freie Veräusserlichkeit der Antheile aufweist, so möchte man, trotzdem die genossenschaftliche Begründungsurkunde dafür keine Anhaltspunkte bietet, an briefliche Verkörperung der frei veräusserlichen Antheile, also an pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsscheine mit der Orderklausel denken.

Mag man nun aber dieses Endziel erreicht haben oder mag dies nicht der Fall sein, — so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es einen pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsschein gebe, der sich in der Richtung der Orderklausel fortentwickelt habe, und der, insofern, in einer ganz bestimmten Beziehung zu der Orderklausel stehe. —

Erst nach Aufzählung aller dieser Momente kann die im gegenwärtigen Zusammenhang postulierte (abschliessende) Fortbildung der entwickelungstheoretischen Darstellung erfolgen.

Insbesondere kann also der Satz formulirt werden, dass in Verbindung mit den beiden wirthschaftlichen Werthpapieren, die zwischen der allgemeinen Orderklauselidee und einem Analogon des von der Folioidee zur Locusidee führenden Vorganges, nacheinander, zur Entstehung kommen (nämlich in Verbindung mit dem Pfandlehnsbrief als dem primären Werthpapier und dem Wechselbrief als dem sekundären Werthpapier) noch zwei Urkunden (der pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsschein und die Aktie), in Erscheinung treten, die gleichmässig zwischen der Orderklauselidee und je einem Analogon der die Folioidee mit der Locusidee verschmelzenden Synthese entstehen, und die man — da ja die Synthese der Folio- und

der Locusidee den von jener zu dieser führenden Vorgang, im theoretischen Sinne dieses Wortes, „aufhebt“, da also die genannte Synthese, als zweite Stufe, auf eine erste Stufe, nämlich den Vorgang, zurückweist, — wohl am zweckmässigsten über das primäre resp. das sekundäre Werthpapier hinausheben sollte, damit sie zu wirthschaftlichen Werthpapieren zweiter Stufe, zu zwei Sonderformen des höheren Werthpapiers werden. —

Damit wäre nun auch die die entwicklungstheoretische Darstellung abschliessende Ausführung beendet. Ihr positiver Erfolg besteht darin, dass sie vier verschiedene Urkundenformen — nämlich den Pfandlehnsbrief, den Wechselbrief, den pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsschein und die Aktie, als vier Sonderformen des wirthschaftlichen Werthpapiers, als ein primäres, ein sekundäres und zwei höhere Werthpapiere — in gegenseitige Beziehung setzt und so zu einem Systeme, insbesondere zu einer systematischen Gliederung des wirthschaftlichen Werthpapiers vereinigt.

In der That handelt es sich hier um eine systematische Gliederung des wirthschaftlichen Werthpapiers, die wohl fähig ist, vor einer wissenschaftlichen Kritik zu bestehen.

Wenn nämlich auch, beim ersten Blick, der starre Formalismus der Gliederung auffällt, wenn es also unleugbar ist, dass die Orderklauselidee und andererseits das behandelte Analogon der Folioidee, der Locusidee sowie ihrer Synthese formale Momente seien, die noch nichts Bestimmtes über die materielle Beschaffenheit der von ihnen beeinflussten Urkunden besagen, — so kann man doch nachweisen, dass die vier in Rede stehenden Urkundenformen, auch in materieller Beziehung, entschieden zusammengehören.

Am deutlichsten sieht man dies, wenn man, auf das materielle Gebiet hinübertretend, die materielle Eigenart der vier Urkunden ermittelt, und wenn man die Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens in der folgenden Reihenfolge aufstellt.

Der Pfandlehnsbrief ist — was am ersten dort bemerkt werden kann, wo es sich um eine Wiederkaufsurkunde, als Abart des Pfandlehnsbriefs im weiteren Sinne dieses Wortes, handelt — eine Urkunde, die ein Kaufgeschäft voraussetzt, und es besteht offenbar dies Kaufgeschäft darin, dass eine Immobiliarnutzung (die zunächst einen unbestimmten Zeitraum umfassende Nutzung des Pfandlehnsobjekts, z. B. des Schlosses) gegen eine Geldsumme (die Pfandsomme, das Pfandgeld) gekauft wird.

Der Wechselbrief ist aber — was im grundlegenden

Haupttheil nicht bloss vorbereitet, sondern ausdrücklich festgestellt und begründet wurde — eine Urkunde, die sich auf einem als Kaufgeschäft behandelten Wechselgeschäft aufbaut, und es besteht dieses als Kaufgeschäft behandelte Wechselgeschäft darin, dass für eine bestimmte Geldsumme als Valuta (für eine jetzt vorhandene Geldsumme) eine andere (zukünftig zu beschaffende) Geldsumme gekauft wird.

Der pfandlehnsgenossenschaftliche Anteilsschein ist drittens eine Urkunde, welche eine Genossenschaftsgründung auf doppelter Grundlage, nämlich eine Genossenschaftsgründung auf Grund einer bestimmten Immobiliarnutzung (der Nutzung des der Genossenschaft als solchen eingeräumten Pfandes) und auf Grund einer bestimmten Geldsumme, eines bestimmten Kapitals (der von der Genossenschaft als solchen geliehenen Pfandsumme) voraussetzt.

Die Aktie ist endlich eine Urkunde, welche eine Genossenschaftsgründung auf einfacher Grundlage, nämlich eine Genossenschaftsgründung auf Grund einer bestimmten Geldsumme, eines bestimmten Kapitals voraussetzt, welche aber die Fiktion einschliesst, als ob die Genossenschaftsgründung auf einer doppelten Grundlage geschehe: denn dem Nominal-Kapital (dem Kapital, worauf die Aktie lautet) steht das Real-Kapital (das Kapital, das die Aktie kostet) gegenüber, und demgemäss darf man, auch soweit die Genossenschaft als ein einheitliches Ganzes in Betracht kommt, einerseits von einem Nominal-Kapital, andererseits von einem Real-Kapital dieser Genossenschaft sprechen. —

Im Sinne dieser Aufzählung ist es also eine ganz bestimmte Beziehung, die die vier Urkunden verbindet.

Insbesondere ist es eine Beziehung, die darin besteht, dass das Verhältniss des Pfandlehnsbriefes (Kaufgeschäft) zum Wechselbrief (Wechselgeschäft als Kaufgeschäft behandelt) genau dem Verhältniss entspricht, in dem der pfandlehnsgenossenschaftliche Anteilsschein (Genossenschaftsgründung auf doppelter Grundlage) und die Aktie (Genossenschaftsgründung auf einfacher Grundlage, zu der die Fiktion hinzutritt, als ob es sich um eine Genossenschaftsgründung auf doppelter Grundlage handelte) zu einander stehen, — und dass jedes der beiden Verhältnisse auf das Verhältniss einer halb naturalwirthschaftlichen, halb geldwirthschaftlichen, also insofern gemischten Erscheinungsform (des einen materiellen Gegenstand und eine Geldsumme verbindenden Kaufgeschäfts beziehungsweise der auf doppelter Grundlage, weil auf Grund einer Immobiliarnutzung und einer Geldsumme erfolgenden Genossenschaftsgründung) zu einer rein geldwirthschaftlichen, und doch ihrem gemischten Gegenstück nachgebildeten Erscheinungsform (dem als Kaufgeschäft behandelten Geldwechselgeschäft beziehungs-

weise der auf Grund eines bestimmten Geldkapitals erfolgenden, einfachen Genossenschaftsgründung, die als Genossenschaftsgründung auf doppelter Grundlage, auf Grund eines Nominalkapitals und eines Realkapitals fingirt wird) hinauskommt, — während andererseits der Abstand beider Verhältnisse sich als der Abstand eines privatrechtlichen Rechtsaktes (sei es nun des Kaufgeschäfts oder des Wechselgeschäfts) von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsakte (nämlich dem den Pfandlehnsbrief resp. Aktienbrief vorbereitenden Gründungsakte der Pfandlehns-genossenschaft resp. Aktiengesellschaft, als einer von den Genossen scharf getrennten, über dieselben hinausgehobenen künstlichen Persönlichkeit) darstellt.

Einerseits also ein eigenthümlicher Dualismus der unreinen (d. h. naturalwirthschaftliche Elemente aufweisenden) und der reinen Geldwirthschaft, ein Dualismus, der dadurch complicirt wird, dass die reine Geldwirthschaft sich an die von der unreinen Geldwirthschaft hervorgebrachten Bildungsformen bindet; andererseits der Gegensatz eines privatrechtlichen und eines öffentlich-rechtlichen Rechtsaktes, — dies sind die Momente, deren scharfe Betonung den positiven Erfolg der die entwickelungstheoretische Darstellung abschliessenden Ausführungen ausmacht.

Je genauer nun aber diese Sichtung der vier Urkundenformen — zugleich eine Gliederung des wirthschaftlichen Werthpapiers — geprüft wird, umso mehr drängt sich die überraschende Wahrnehmung auf, dass auf einem von den Werthpapierverhältnissen weit abliegenden Gebiete — nämlich dem Gebiete der kaufmännischen Buchführung — etwas ganz Analoges zum Vorschein komme, und dass gerade diese Analogie das letzte, entscheidende Licht auf die — bisher einseitig berücksichtigten — Werthpapiere werfe.

Zunächst fällt es nämlich auf, dass es innerhalb der kaufmännischen Buchführung (oder, bestimmter, innerhalb der sogenannten doppelten Buchführung, die als die geschichtlich primäre Buchführungsform auftritt und die erst späterhin zu einer vereinfachten, der sogenannten einfachen Buchführung verblasste) — vier verschiedene, ohne weiteres an die vier Werthpapierformen erinnernde Bestandtheile gebe, — und es genügt, um diesen Umstand zum Bewusstsein zu bringen, die vier erwähnten Bestandtheile, insbesondere das Real-Conto, das Ideal-Conto, das Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Real-Contos und das Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Ideal-Contos, das eine nach dem anderen, einfach zu beschreiben:

Das Real-Conto (z. B. Waaren-Conto, Häuser-Conto etc.) ist ein Conto, das, für eine bestimmte Klasse materieller Gegenstände vorbehalten, auf der einen Seite alle zu Gunsten dieser Klasse gemachten Geldausgaben, auf der anderen

Seite alle dank dieser Klasse erzielten Geldeinnahmen aufzählt.

Das Ideal-Conto (z. B. Handlungsunkosten-Conto, Lohn-Conto etc.) ist zweitens ein Conto, das, für einen abstrakten Begriff, einen bestimmten Aufwandszweck vorbehalten, alle mit diesem Begriff in Zusammenhang stehenden Geldausgaben aufnimmt, das aber, trotzdem es jedwede diesen Geldausgaben gegenüberstellbare Geldeinnahmen ausschliesst und somit an sich einseitig ist, dennoch, ganz nach dem Muster des Real-Contos, eine Ausgabeseite und eine (allerdings niemals auszufüllende und somit nothwendig leerbleibende) Einnahmeseite, also zwei Contoseiten aufweist.

Das Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Real-Contos ist weiter ein Conto, das erstens die regelrechte Führung dieses gegebenen Real-Contos sowie anderer Real-Conten während eines ganz bestimmten Zeitraumes und zweitens eine am Ende des betreffenden Zeitraumes aufgenommene, den eventuellen Verkaufspreis der jetzt vorhandenen materiellen Gegenstände feststellende und die verschiedenen, den einzelnen Real-Conten entsprechenden Klassen (Klassen materieller Gegenstände) auseinanderhaltende Inventur voraussetzt. — Dementsprechend ist es aber zugleich auch ein Conto, das einen complicirten Bildungsprocess fordert. Einerseits wird nämlich das abzuschliessende Real-Conto in der Weise behandelt, dass man, im Moment der Inventuraufnahme, sowohl die Posten der Ausgabeseite wie die Posten der Einnahmeseite summirt, und dass man, die Einnahmensumme von der Ausgabensumme einfach subtrahirend, eine bestimmte Differenz als Ausgabenüberschuss, als Saldo ermittelt. Andererseits wird aber der dem abzuschliessenden Real-Conto correspondirende Inventurposten, also der eventuelle Verkaufspreis derjenigen augenblicklich vorhandenen materiellen Gegenstände, die der dem abzuschliessenden Real-Conto entsprechenden Klasse angehören, von allen anderen Inventurposten losgelöst und als solcher scharf herausgehoben. — Hat man nun das Saldirungsverfahren beendet und den in Betracht kommenden Inventurposten richtig aufgefunden, so geht man, beides zusammenfassend, weiter dazu über, das erstgenannte Saldo, das das seitens des betreffenden Real-Contos noch Zurückbehaltene und somit von ihm zu Fordernde darstellt, als „Dasjenige, was da sein soll“, mit dem letztgenannten Inventurposten, der ja darüber Auskunft giebt, was die dem betreffenden Real-Conto entsprechende Klasse im Verkaufsfall einbringen würde, was also diese Klasse resp. das eben genannte Real-Conto, wenn auch nicht geleistet hat, so doch leisten könnte, als „Demjenigen, was bereits da ist“, zu vergleichen. Findet man nun hierbei, dass mehr da sei, als eigentlich sollte, so nimmt man an, dass die Differenz einen unerwarteten Mehrertrag, also den Gewinn bedeute, und man bringt diese

Differenz, indem man sie in das Gewinn- und Verlust-Conto überträgt, auf die Gewinnseite. Findet man dagegen das Umgekehrte, so wird die Differenz in die Verlustrubrik eingetragen.

Das Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Ideal-Contos ist endlich ein Conto, das, an sich, nur auf die regelrechte Führung dieses gegebenen Ideal-Contos gleichwie anderer Ideal-Conten während eines ganz bestimmten Zeitraumes zurückweist, und das, an sich, nur eine blosse Saldirung, ja sogar nur eine blosse Summirung der Ausgabenseite und eine Einstellung der so gefundenen Endsumme in die Verlustrubrik des Gewinn- und Verlust-Contos, das damit zu einem einfachen Verlusteonto zusammenschrumpft, fordert. Indessen hat die Buchführungspraxis das Eigenthümliche, dass sie das Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Ideal-Contos, trotz aller obwaltenden Wesensunterschiede, ganz in die Formen des Gewinn- und Verlustcontos als Abschlusses des Real-Contos einzwängt. Auch dem Ideal-Conto wird eben ein Inventurposten entgegengehalten, obwohl dieser Inventurposten (— man denke an den dem Handlungskosten-Conto entsprechenden Inventurposten —) nothwendig gleich Null ist. Auch beim Ideal-Conto wird eben „Das, was da sein soll“ mit „Dem, was da ist“ verglichen, obwohl es von vorn herein feststeht, dass hier (— da ja bei dem für einen abstrakten Begriff vorbehaltenen Ideal-Conto nichts vorgefunden werden kann, was ein Analogon zu dem Verkaufspreis der augenblicklich vorhandenen Gegenstände bei dem Real-Conto böte —) thatsächlich doch nichts da sein werde. Auch das Ideal-Conto wird eben so behandelt, als ob es entweder gewinnen oder auch verlieren würde, obwohl es ganz undenkbar ist, dass es (als ein sozusagen unfruchtbares Conto) thatsächlich gewinnen und das ihm Aufgeopferte wiedergeben könnte. — Da es sich aber so verhält, so wird das Ideal-Conto durch ein Gewinn- und Verlust-Conto abgeschlossen, das, gleich dem das Real-Conto abschliessenden, neben einer Verlustrubrik auch eine, allerdings in diesem Falle unmöglich auszufüllende und darum nothwendig leer bleibende, Gewinnrubrik aufweist. —

Wie man sieht, entspricht das Verhältniss des Real-Contos (zweispaltiges Conto) zum Ideal-Conto (einfaches Conto in den Formen eines zweispaltigen Contos) genau dem Verhältniss des Gewinn- und Verlust-Contos als Abschluss des Real-Contos (eine Gewinnrubrik und eine Verlustrubrik) zum Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Ideal-Contos (bloss eine Verlustrubrik, formell aber beides). Und weiter sieht man, dass jedes der beiden Verhältnisse auf das Verhältniss hinauskomme, das zwischen einer halb naturalwirthschaftlichen, halb geldwirthschaftlichen, also insofern gemischten Erscheinungsform (das Real-Conto betrifft ja

ebenso materielle Gegenstände wie Geldsummen, und dasselbe ist offenbar bei dem Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Real-Contos zu bemerken) und einer rein geldwirthschaftlichen, jedoch ihrem gemischten Gegenstück nachgebildeten Erscheinungsform walte (das Ideal-Conto betrifft, gleich dem Gewinn- und Verlust-Conto als Abschluss des Ideal-Contos, nur Geldsummen, und doch zeigen beide Contos die bei den erstbehandelten Conten wahrnehmbaren Züge), — während der Abstand beider Verhältnisse derselbe ist, der einen privatrechtlichen Rechtsakt, (sowohl das Real-Conto wie das Ideal-Conto hat den Sinn, dass es fordere resp. schulde; sowohl das Real-Conto wie das Ideal-Conto setzt also voraus, dass es sich um privatrechtliche Forderungs- resp. Schuldverhältnisse handle) von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsakte (das Gewinn- und Verlust-Conto personificirt die gewinnende beziehungsweise verlierende Unternehmung als eine von den die Unternehmung innehabenden physischen Personen scharf getrennte, über dieselben hinausgehobene künstliche Persönlichkeit) scheidet. —

Lässt man nun aber die eben vertretene Auffassung der Buchführungsverhältnisse gelten, so fällt es weiter auf, dass die diese Buchführungsverhältnisse mit den Werthpapierverhältnissen verknüpfende Analogie, wenn man dieselbe analysirt, zwei einander widersprechende Momente, nämlich eine weitgehende Identität und einen wesentlichen Unterschied ergebe.

Die Identität besteht darin, dass sich die Werthpapierverhältnisse einerseits und die Buchführungsverhältnisse andererseits ganz in derselben Weise zu dem Zwiespalt der Natural- resp. Geldwirthschaft, zu dem Zwiespalt des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes gestellt haben.

Sie besteht darin, dass beide, der reinen Naturalwirthschaft durchaus fremd, zunächst in der gemischten, halb naturalwirthschaftlichen, halb geldwirthschaftlichen Sphäre heimisch werden und in dieser Sphäre gewisse höchst charakteristische Werthpapier- resp. Buchführungs-Normalformen zeugen, die, später auf die rein geldwirthschaftliche Sphäre übertragen, nun auch dieser durchgängig ihr Gepräge leihen. Und weiter besteht sie darin, dass beide auf dem Privatrecht, dem sie fertige Geschäftsprincipien entnehmen, als auf einer festen Basis fussen, während sie dem öffentlichen Recht, indem sie künstliche Persönlichkeiten erschaffen helfen, eigentlich nur die Wege ebnen.

Von Hause aus ein Verschmelzungsprodukt naturalwirthschaftlicher und geldwirthschaftlicher Momente — so muss man das über die Identität Gesagte nunmehr resümiren — leiten also die Werthpapier- und Buchführungsverhältnisse von privatrechtlichen zu öffentlich-rechtlichen Zuständen hinüber. —

Was nun aber den der Identität gegenüberstehenden Unterschied anbetrifft, so kann man denselben am bestmöglichen feststellen, wenn man, von den kaufmännischen Buchführungsverhältnissen ausgehend, seine ganz besondere Aufmerksamkeit dem Buchführungsconto oder vielmehr dem den verschiedenen Contoarten zu Grunde liegenden, allgemeinen Contobegriff widmet.

Alsdann darf man sich nämlich die gegenseitige Beziehung des Real- und Ideal-Contos sowie der die Real- resp. Ideal-Conti abschliessenden Gewinn- und Verlust-Conten in der Weise ausmalen, dass man das Real-Conto mit seinen zwei Seiten (der die Ausgaben und der die Einnahmen verzeichnenden Seite) als das Conto par excellence, als das Urbild eines Contos hinstellt, und dass man das die Real-Conten abschliessende Gewinn- und Verlust-Conto mit seinen zwei Rubriken (der Gewinn- und der Verlustrubrik) als eine natürliche, wengleich complicirtere, das Ideal-Conto mit der ausgefüllten Ausgaben- und der leeren Einnahmenseite als eine künstliche, aber einfache, und das die Ideal-Conten abschliessende Gewinn- und Verlust-Conto mit der ausgefüllten Verlust- und der leeren Gewinnrubrik als eine künstliche und zugleich complicirtere Nachbildung jenes Urbilds auffasst.

Geht man nun aber auf diese Vorstellungsweise ein, so wird es klar, dass es gerade die zwei einander gegenüberstehenden Contoseiten seien, die für das Urbild bezeichnend erscheinen und die bei allen Nachbildungen desselben stetig wiederkehren. Offenbar ist es also die Idee des Zwiespältigen, Doppelten, die das Conto der kaufmännischen Buchführung verkörpert. Diese Idee kommt aber — vom kaufmännischen Buchführungsconto losgelöst und ganz abstrakt, ohne irgendwelche andere, äusserlich sichtbare Einkleidung — nun auch bei dem Pfandlehnsbrief mit seiner Immobiliarnutzung und seiner pfandrechlich gesicherten Geldsumme, bei dem Wechselbrief mit seiner Valuta und seiner wechselrechtlich geschuldeten Summe, bei dem pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein mit seinen genossenschaftlichen Immobiliarnutzungs- und Geldverhältnissen, bei dem Aktienbrief mit seinem Nominal-Kapital und seinem Real-Kapital, — oder kurzweg bei dem wirthschaftlichen Werthpapier zur Geltung. Will man demnach die Materie ganz erschöpfen, so muss man sagen, dass es sich bei diesem Werthpapier — ganz wie bei der kaufmännischen Buchführung — um eine planmässige Durchführung eines und desselben Grundmotivs (der Idee des Zwiespältigen, Doppelten), und zwar um ein probeweises Anschlagen dieses Motivs im Pfandlehnsbrief und um ein Variiren desselben im pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein, im Wechselbrief und im Aktienbrief, also in einem theils complicirteren, theils künstlichen, theils sowohl complicirteren als künstlichen Figurenwerk

handle, — dass indess weder jenes Grundmotiv noch dieses Figurenwerk plastisch zum Ausdruck komme, weil es dem Werthpapier an einem dem kaufmännischen Buchführungsconto adäquaten Institute fehle. —

Damit wäre der die Werthpapierverhältnisse von den kaufmännischen Buchführungsverhältnissen trennende Unterschied endlich voll gewürdigt, und es wäre — um das über die Identität beider Verhältnisse Geäusserte heranzuziehen und so zu einem abschliessenden Urtheil zu gelangen — schlechthin die Erkenntniss erreicht, dass man als Compromissprodukt naturalwirthschaftlicher und geldwirthschaftlicher Momente sowie als gleichzeitiges Mittelglied zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Zuständen nicht bloss die Werthpapier- und Buchführungsverhältnisse ganz im Allgemeinen, sondern, insbesondere, den von den Werthpapierverhältnissen postulirten (d. h. in seinem materiellen Ideengehalt bereits vorweggenommenen) und von den Buchführungsverhältnissen realisirten (d. h. plastisch durchgebildeten und praktisch angewandten) Contobegriff — das Conto — anzusehen habe.

Und hier liegt nun auch der Punkt, von dem das oben in Aussicht gestellte Licht auf das Werthpapier zurückfällt: Das Werthpapier (im wirthschaftlichen Sinne des Begriffes — das wirthschaftliche Werthpapier) ist ein Institut, das den der kaufmännischen Buchführung eigenthümlichen Contobegriff in materieller, nicht aber in formaler Beziehung vorwegnimmt. —

Dritter, abschliessender Haupttheil.

Erster Sondertheil.

Fasst man, nach Abschluss des zweiten Haupttheils, die von ihm gegebene Darstellung ins Auge, so sieht man zunächst, dass diese Darstellung den dritten, letzten Sondertheil des grundlegenden Haupttheils in einer ganz bestimmten Beziehung ergänze.

Insbesondere sieht man aber, dass sich die in Rede stehende Ergänzung auf die Ausführungen beziehe, welche der erwähnte Sondertheil, um die dem darstellenden Haupttheil gestellte Aufgabe ihrer Lösung näher zu bringen, hinsichtlich der *Festuca* (in ihrem Verhältniss zum Kerbholzsyste), hinsichtlich des Wechselbriefs (genauer seiner Stellung innerhalb des Werthpapiersystems) und hinsichtlich des Zusammenhangs der *Festuca* mit dem Wechselbriefe beibringt.

Fürs erste ist es also die *Festuca* in ihrem Verhältniss zum Kerbholzsyste, die hier in Betracht kommt.

In dieser Beziehung muss man davon ausgehen, dass die bislang über die *Festuca* geäusserten Meinungen einen tiefgehenden, die ganze einschlägige Litteratur beherrschenden Zwiespalt offenbaren.

Auf das Wesentlichste zurückgeführt, besteht dieser Zwiespalt darin, dass auf der einen Seite behauptet wird, die *Festuca* sei, ganz wie das Kerbholz, ein Stab gewesen, und die in zahlreichen Quellen genannte *Festuca notata* (resp. *nodata*) bedeute einen Stab, der irgend welche Zeichen, vornehmlich die Hausmarke oder eine Aufschrift trage, — während auf der anderen Seite der Nachweis versucht wird, dass die *Festuca* nur einen Halm und die *Festuca notata* resp. *nodata* nur einen geknoteten Halm bedeuten könne.

Was nun aber das litterargeschichtliche in-Erscheinung-Treten des Zwiespaltes angeht, so kann man kurzweg sagen,

dass sich — soweit die neuere rechtsgeschichtliche Litteratur in Frage komme — drei Phasen von einander sondern: Während aller dieser Phasen erscheint die an zweiter Stelle genannte Auffassung als die allgemein gangbare, die herrschende Meinung, und es ist der Unterschied der einzelnen Phasen ganz ausschliesslich darin zu erblicken, dass während der zweiten die herrschende Meinung, die sich vor allem auf die Autorität von Grimm und Homeyer stütze, so gut wie keinen Widerspruch begegne, während sowohl die erste wie die dritte doch auch Reaktionsversuche zum Vorscheine bringen.

Während der ersten Phase handelt es sich insbesondere um den Reaktionsversuch, den Michaelis in zwei schnell aufeinanderfolgenden Schriften¹ unternommen. Während der dritten Phase handelt es sich dagegen um den Reaktionsversuch, den die Stellungnahme gewisser vereinzelter Forscher, vor allem die Stellungnahme von Heusler² herbeiführt.

Die Gründe, die nun Heusler — unter Benutzung der einstmals von Michaelis gegebenen Ausführungen — für seinen Standpunkt geltend macht, kann man im Wesentlichen der folgenden Ausführung entnehmen: — „... Doch scheint es mir zweifellos, dass von keiner *Festuca nodata* in diesem Sinne (im Sinne eines geknoteten Halmes) die Rede sein kann, sondern dass es sich um eine *festuca notata* handelt, d. h. um ein mit Kerbschnitten versehenes Stäbchen. *Nodata* gehört dem romanischen Dialekte an, der im 8. und 9. Jahrhundert in der Lombardei gesprochen wurde und auch *nodare* für *notare*, *noditia* für *notitia* in Sprache und Schrift brauchte. Das *notare* der *Festuca* geschieht mit dem Messer, das dann auch bei der Auflassung figurirt und zum Stäbchen auf die Urkunde gelegt wird; die *Festuca* wird ferner entzweigebrochen und den beiden Parteien je eine Hälfte gegeben — was alles unerklärlich bleibt, wenn die *Festuca* als Halm verstanden wird, weil man einen Halm nicht entzwei brechen kann und auch ein entzwei geschnittener Halm nicht zu dem, was von der *Festuca* gesagt wird, tauglich wäre: *iterum jungentes sponsonem agnoscebant*. Nehmen wir dazu, dass ein Halm auch eigentlich nicht kann geworfen werden, sondern nur gereicht, die *Festuca* aber geworfen wird, und schliessen wir damit, dass *Festuca* an sich nun einmal Stab und nicht Halm heisst, und in alten Traditionsurkunden sogar noch Holzstücke eingewickelt gefunden wurden, die nichts anderes als alte *Festuken* sein können, so kann ein begründeter Zweifel über

¹ Zunächst: „Die Hausmarke.“ Jena 1853. S. 46 fg.

Dann die Abhandlung: „Ueber die *festuca notata* und die germanische Traditionssymbolik.“ Jena 1856.

² Institutionen des Deutschen Privatrechts. Leipzig 1885. Band I. S. 76 fg.

die ursprüngliche Beschaffenheit der Festuca nicht mehr bestehen.¹

Wie man sieht, sind es zweierlei Gründe, die hier von Heusler geltend gemacht werden. Die zunächst aufgeführten, subjektiven Erwägungen werden nämlich — an letzter Stelle — durch eine ganz bestimmte, objektive Behauptung gleichsam „unterstrichen“, — durch die Behauptung nämlich, „dass in alten Traditionsurkunden sogar noch Holzstücke eingewickelt gefunden wurden, die nichts anderes als alte Festuken sein können“, oder, allgemeiner ausgedrückt, dass Grundstückübertragungs-Festuken in Form von Holzstäben thatsächlich bestanden haben, und dass es möglich sei, einen positiven Nachweis für ihre einmalige Existenz zu liefern.

Diese Behauptung ist es nun auch, auf die es in allererster Linie, wenn nicht ganz ausschliesslich, ankommt, — denn man kann sehr wohl, unter Zurückstellung aller sprachlichen und sachlichen Erwägungen, die den in Rede stehenden Reaktionsversuchen zu Grunde liegende Streitfrage dahin formuliren, ob es in Wirklichkeit positiv nachweisbare Grundstückübertragungs-Festuken in Form von Holzstäben gebe. Wird nämlich — soviel ist klar — diese Frage bejahend beantwortet, so erhält die von der Minderheit vertretene Auffassung eine reale Grundlage, die kaum mehr zu erschüttern wäre.

Und in der That: eine solche Antwort scheint nicht ausgeschlossen.

Allerdings darf man sich, um letzteres ausser Zweifel zu setzen, weniger darauf berufen, dass — wie insbesondere Michaelis mit Nachdruck hervorhebt — eine im vorigen Jahrhundert erschienene Diplomatik von Toustain und Tassin die folgenden Bemerkungen aufweist: „*Quelquefois on faisait des restitutions et donations de terres par des petits bâtons jetés dans le tronc des Eglises. Ceux qui servaient aux investitures étaient pris indifféremment des toutes sortes d'arbres. On y remarque néanmoins des bâtons de chêne, de frêne, de bruyère, de coudrier.*“ Trotzdem nämlich das „Werfen“ des Holzstabes auf die Grundstückübertragungs-Festuca im Gegensatz zum Grundstückübertragungskerbholz und somit — um die im grundlegenden Haupttheil gewählte Terminologie beizubehalten — auf ein Auflassungswerkzeug im Gegensatz zum Apprehensionssymbol denken liesse, so ist doch der Begriff der „*restitutions et donations*“, bei deren Gelegenheit die Stäbe in Anwendung kamen, ein viel zu unbestimmter, um eine so scharfe Abgrenzung des Auflassungsaktes von dem Apprehensionsakte zu gestatten. Letzteres umsomehr, als man es hier mit einer

¹ I. c. Band I. S. 76.

relativ sehr späten, und darum nicht ganz unverdächtigen Bemerkung zu thun hat.

Vielmehr hat man sich — in diesem Zusammenhange — auf zwei andere Punkte zu berufen.

Erstens auf die, Ducange¹ entnommene, Beschreibung eines vierkantigen, auf allen vier Seiten mit Aufschriften versehenen Holzstabes: „. . . . ligni frustum, longitudines emipedale et crassitudine unciale aut circiter, in Chartophylacio ecclesiae Paris. asservatum, in cuius quatuor faciebus haec insculpta habentur: Ebrardus et Hubertus de Spedona villa, servi scilicet beatae Mariae Parisiensis per hoc lignum Fulconi decano rectum fecerunt in capitulo sanctae Mariae de conquestu antecessorum suorum, quam tenuerunt absque canonicorum permissione.“

Zweitens auf die, gleichfalls Ducange² entnommene, urkundenmässige Stelle: „Venientes ad sanctissimum corpus, mittebant in peram Sancti singulos Fustes, ut per hoc cunctis claresceret, res S. Columbani, quas antea iniuste invasas habebant, ipsi Sancto restitutas.“

Beidesmal muss man sich also auf quellenmässige, von Ducange beigebrachte, Nachrichten berufen.

Man muss es indessen thun, ohne auf dem von Ducange eingenommenen Standpunkt zu verharren.

Obwohl nämlich Ducange kein Bedenken trägt, den eben beschriebenen vierkantigen Holzstab unter der für die Festuca vorbehaltenen Rubrik zu behandeln, so solidarisiert er sich doch mit der herrschenden, in der Festuca einen geknoteten Halm erblickenden Meinung, — und demgemäss sieht er in den Holzstab-Festuken nur Anomalien, die aus einer missbräuchlichen Ausdehnung des Festucabegriffes entspringen. „Qua sane notione haec vox (Festuca) usurpata videtur“, bemerkt er vorbereitend, bevor er an die Beschreibung des vierkantigen Holzstabes herantritt.

Anstatt nun diesem, Ducange'schen, Beispiele zu folgen, muss man vielmehr, ohne von vorne herein irgend welchen bestimmten Standpunkt, weder denjenigen der herrschenden Meinung noch denjenigen der gegen sie reagirenden Forscher einzunehmen, ganz einfach die Thatsache feststellen, dass alle die erwähnten Holzstäbe — sowohl der vierkantige, mit Aufschriften versehene wie die auf dem Altar niedergelegten — in der That als Grundstückübertragungs-Festuken, d. h. also als Auflassungs- und nicht als Apprehensionssymbole fungiren. Insbesondere muss man aber, um diese Thatsache zum Bewusstsein zu bringen, den Umstand betonen, dass die eben genannten Holzstäbe gerade bei Restitutionen, bei der

¹ s. v. Festuca.

² s. v. investitura (per fustem).

Wiedererstattung widerrechtlich innegehabter Grundstücke in Anwendung kommen. Denn es ist klar, dass bei derartigen Restitutionsen nicht die Apprehension seitens des rechtmässigen Besitzers, sondern der Verzicht seitens des unrechtmässigen Besitzers, und insofern die Auflassung seitens dieses Besitzers den leitenden Zweck des ganzen Rechtsgeschäftes bildet. Wie dürfte man aber demgegenüber in dem bei den Restitutionsen angewendeten Holzstabe etwas anderes als ein Auflassungssymbol, im Gegensatz zum Apprehensionssymbol, als eine Grundstückübertragungs-Festuca im Gegensatz zum Grundstückübertragungskerbholze erblicken? —

Dies wäre der Gedankengang, welcher darthut, dass es in Wirklichkeit Festuken (insbesondere Grundstückübertragungs-Festuken) in Form von Holzstäben gebe, und dass die Minderheitsauffassung, wonach die Festuca ein Holzstab sei, keineswegs jeder Grundlage entbehre.

Je mehr man indessen betont, dass eine solche Grundlage vorhanden sei, umsoweniger darf man andererseits das verschweigen, was diese Grundlage doch schmälert.

Vor allem darf man also nicht verschweigen, dass das Vorkommen einer Festuca im Sinne der herrschenden Meinung, also einer Festuca in Form eines Halmes, so wenig widerlegt werden könne, dass vielmehr die Formel „mit Halm und Munde“ oder „mit Hand und Halm“ bei allerlei Gelöbnissen und Rechtsgeschäften ständig wiederkehre¹. Und ebensowenig darf man verschweigen, dass ausser dem Holzstab und dem Halm auch noch andere Gegenstände eine an die Festuca erinnernde Rolle gespielt haben. So beispielsweise eine Waffe (Ger), die bei Verträgen zugeworfen wurde², so ein Ring, den man im Vertragsabschlussmomente (ganz wie das Kerbholz) zu zerbrechen pflegte, worauf die beiden Contrahenten je eine Ringhälfte erhielten³.

Indem man nun aber alles dies berücksichtigt, gelangt man zu einer eklektischen Auffassung, die — zwischen der herrschenden Meinung und der ihr entgegengesetzten Reaktion vermittelnd, und andererseits über diesen Zwiespalt hinausgehend — die Festuca entweder als Halm oder als Holzstab oder endlich als Waffe, Ring u. s. w. auffasst, — und in der That muss man in einer derartigen eklektischen Auffassung das logische Endergebniss der ganzen bisherigen Festucaliteratur, der ganzen bisherigen Festucaforschung als eines einheitlichen Forschungszweiges sehen.

Dass aber das Endergebniss befriedige, wird man, nach

¹ Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 124. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1898. S. 59.

² Schröder l. c. S. 60.

³ Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band V. S. 563.

Lage der Verhältnisse, kaum behaupten wollen. Denn es fragt sich, ob der Eklekticismus in dem vorliegenden Falle nicht überwindbar sei, und ob es nicht einen ganz bestimmten Gesichtspunkt für diese Ueberwindung gebe.

Gerade ein solcher Gesichtspunkt — nach dem eben Gesagten das abschliessende Postulat der ganzen bisherigen Festucaforschung — wird nun aber durch den dritten Sondertheil des darstellenden Haupttheiles geliefert.

Der genannte Sondertheil hat ja unter Anderem gezeigt, dass es einen innigen Zusammenhang zwischen dem Kerbholzsystem (insbesondere zwischen den beiden abschliessenden Kerbholzformen) und zwischen der Lehnsurkunde, dem Lehnsbriefe gebe. Und weiter hat er gezeigt, dass ein nicht minder inniger, wenn auch anders gearteter Zusammenhang zwischen der Festuca (insbesondere der gespaltenen Festuca) als einer Nebenform des Kerbholzsystems (insbesondere der abschliessenden Kerbholzformen) und zwischen dem Pfandlehnsbrief als dem potenzierten Lehnsbriefe bestehe.

Demgegenüber liegt nun aber, als unmittelbare Folgerung, die Annahme nahe, dass das gegenseitige Verhältniss von Kerbholz und Festuca dem Verhältniss des Lehnsbriefes und des Pfandlehnsbriefes analog sei, — und dass man das erstgenannte Verhältniss — als das schwerer erforschbare — viel besser begreifen könne, wenn man dasselbe nach dem Muster auffasse, das das letztgenannte Verhältniss — als das viel leichter zugängliche — biete. —

Was nun zunächst das Verhältniss des Lehnsbriefes zu dem Pfandlehnsbriefe anlangt, so steht es ja nach den im grundlegenden Haupttheile gegebenen Ausführungen fest, dass eine direkte Beziehung (die Beziehung einer einfachen und einer potenzierten Urkundenform) nur zwischen dem Lehnsbriefe und einer bestimmten Sonderform des Pfandlehnsbriefes — dem Pfandlehnsbrief im engeren Sinne, unter Ausschluss des Satzungsbriefes, Wiederkaufsbriefes u. s. w. — walte, dass indess dieser Satzungsbrief, Wiederkaufsbrief u. s. w. dem Pfandlehnsbriefe im engeren Sinne dennoch aufs engste verwandt sei, und dass, ebendeswegen, der Begriff eines Pfandlehnsbriefes im weiteren Sinne gebildet werden müsse, der sowohl den Pfandlehnsbrief im engeren Sinne als auch den Satzungsbrief, den Wiederkaufsbrief etc. fasse.

Offenbar könnte man also — im Sinne der eben formulirten Annahme — auch eine Festuca im engeren Sinne (die Holzstabfestuca) und eine Festuca im weiteren Sinne (einschliessend die Holzstabfestuca, die Halmfestuca, die Waffen-Ringfestuca etc.) trennen, — und man könnte sich vorstellen, dass, wenn auch nur die Holzstabfestuca in einer directen Beziehung zu dem Kerbholzinstitute stehe (d. h. als eine direkte Nebenform dieses Kerbholzinstituts erscheine), dennoch auch alle anderen Festuken

ganz ähnliche Funktionen wie die von der Holzstabfestuca vollzogenen üben, und darum auf eine Erweiterung der der Festuca entsprechenden Begriffssphäre drängen.

Und in auffallender Weise stimmt ein derartiger Vorstellungsmodus mit der in dieser Untersuchung vertretenen Kerbholzauffassung zusammen: Wenn nämlich die einfachste Kerbholzform (das Grundstückübertragungskerbholz) neben vielen unreinen (sowohl natürlichen als willkürlichen) Grundstückübertragungssymbolen als das reinste, vollkommenste auftaucht, — wenn ferner diese einfachste Kerbholzform, während alle anderen Grundstückübertragungssymbole keinerlei analoge Entwicklung zeigen, sich zu dem rechnungsmässigen und weiter zu dem gespaltenen Kerbholze entfaltet, — wie sehr ist es dann begreiflich, dass sich eine weitere, allen diesen Bildungen verwandte Erscheinungsform, nämlich die Festuca, gerade an das vollkommene Symbol (das Grundstückübertragungskerbholz) und, allerdings unter Missachtung des rechnungsmässigen Kerbholzes, an das gespaltene Kerbholz als eine Fortbildungsform jenes erstgenannten anlehnt, — und wie leicht kann man es andererseits verstehen, dass doch auch gelegentliche Rückfälle in der Richtung der natürlichen resp. willkürlichen Symbole (des dem Rasen und Zweig oder Rasen und Gras nahestehenden Halmes¹, der Waffe, des Ringes) zu erfolgen pflegen, und alsdann zu einer Spaltung dieses Halmes, dieses Ringes oder kurzweg des unreinen, schon längst durch das vollkommene Kerbholzsymbol überholten, und trotzdem — dank einem eigenenthümlichen Atavismus — zu neuem Leben erwachten Symbols führen müssen!

Das ist es: Gegenüber der (zu dem Kerbholzinstitut in direkter Beziehung stehenden) Holzstabfestuca, als der ordnungsmässigen, darf man wohl in jeder anderen Festuca nur eine atavistische Rückbildung erblicken, — eine atavistische Rückbildung, deren wissenschaftliche Würdigung — obwohl dem Eklekticismus der bisherigen Festucaforschung vollauf gerecht werdend — diesen Eklekticismus, wie bereits angekündigt, doch auch überwindet. —

Fürs zweite handelt es sich in diesem Zusammenhange um den Wechselbrief, wie sich dieser vom Standpunkt des Systems der wirthschaftlichen Werthpapiere darstellt. —

¹ Für eine naturalistische Rechtsanschauung scheint beides: Rasen und Gras als Apprehensionssymbol und der Halm als Auffassungssymbol innerlich zusammenzuhängen. — Darauf deutet schon die interessante Wahrnehmung Grimms (Deutsche Rechtsalterthümer S. 127), der Gebrauch des Halmes treffe in einzelnen Fällen mit dem Gebrauch der Erde und des Grases zusammen. —

In dieser Hinsicht hat ja der dritte Sondertheil des darstellenden Haupttheiles gezeigt, wie die Entstehung des primären Werthpapiers, des Pfandlehnsbriefs, zwischen der Orderklauselidee und einem Analogon der Grundbuchfolioidee, die Entstehung des (sekundären) Wechselbriefs zwischen der Orderklauselidee und einem Analogon der Hypothekenbuchlocusidee — also gleichfalls zwischen einem Pol und einem Gegenpol — erfolge.

Geht man nun aber von dieser Erkenntniss aus, und fragt man, wie sich der Wechselbrief gegenüber seinen Voraussetzungen, der Orderklauselidee und dem Analogon der Hypothekenbuchlocusidee eigentlich verhalte, — so sieht man, dass die beiden letztgenannten Ideen, dank dem Wechselbrief, nun auch weiter fortgebildet werden.

Die Fortbildung der Orderklauselidee ist ein Process, der neben der Entwicklung des Wechselgiros, des girirbaren Wechselbriefs einhergeht.

Das Wechselgiro (Wechselindossament) ist eben, obwohl es an sich nicht den Wechselbrief als Verkehrsinstrument, sondern den Wechselbrief als den Scontroträger angeht, doch auch für jene Funktion von Bedeutung. Offenbar ermöglicht es nämlich einen mehrmaligen Handwechsel, und es erscheint mehr und mehr als ein sehr künstliches, weil durch das Regressrecht complicirtes, und doch trotzdem — oder gerade deswegen — äusserst zweckmässiges Mittel, um den Wechsel zu einer „Waare“ zu gestalten¹.

Im Gegensatz zum girirbaren, indossablen Wechsel wird aber durch den nicht girirbaren Wechsel, durch den einfachen Orderwechsel und ebenso durch jedes andere dem Wechsel vorangehende Orderpapier, wie es scheint, nur ein einmaliger Handwechsel ermöglicht, — und in diesem Sinne kann man sagen, dass der girirbare Wechsel eine weitere Fortbildungsform des ursprünglichen Orderpapiers bilde, dass man in der Wechselgiroidee eine Fortbildungsform der ursprünglichen Orderklauselidee sehen müsse. —

Die Fortbildung des der Hypothekenbuchlocusidee entsprechenden Analogons ist hingegen ein Process, der neben der Entwicklung des Wechselcontros (als des dem Wechselgiro voranschreitenden Instituts) einhergeht.

Für die Zeit, wo das Wechselcontro in vollster Blüthe steht und wo es dem Wechselgiro nur sehr widerwillig, nur ganz allmählich Platz macht, werden einerseits sogenannte Scontrobücher oder Girobücher erwähnt, in welche die Resultate des stattgehabten Scontros gehörig eingetragen werden², und

¹ Götz, Artikel „Giro“ in Ersch und Grubers Encyclopädie. S. 97. Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. S. 145.

² Götz, l. c. S. 1. Anm. 1.

andererseits bankmässige Girobücher¹, die auf ein geregeltes Ab- und Zuschreiben (up und af scriven²) im Sinne des bankmässigen, bereits zu einem geregelten Anweisungsverkehr einladenden³ Giroverkehrs deuten.

Im erstgenannten Falle geschieht dann gelegentlich auch eines procurator ad girandum (wohl des mit dem Scontiren beauftragten Beamten) Erwähnung, und es wird das buchmässige Scontro, ebenso wie das gewöhnliche, dem Wechselgiro gegenüber geschützt und bevorzugt. Für Kursachsen wird z. B. 1699 bestimmt, die Tilgung solle, obwohl nichts von ihr auf dem Wechsel bemerkt sei, auch dem Indossatar gegenüber völlig liberiren; genug, wenn sie durch die Scontrobücher bewiesen werden könne⁴.

Im letztgenannten Falle werden aber Bestimmungen gemeldet, die an den Plätzen, wo bankmässige Girobücher die Regel bilden, äussert zahlreich zum Vorschein kommen, und die keinen Zweifel über die Bedeutung und Verbreitung der — speziell bankmässigen — Girobücher lassen. So werden z. B. in einer amsterdamer Willkür von 1656⁵ und im schwedischen Wechselrecht von 1671⁶ Zeugnisse des Bancobuchhalters gefordert, — und in einer etwas früheren amsterdamer Willkür (von 1651⁷) wird vom Deponiren des Wechsels, und zwar des bereits vollständig entwickelten Giro-Wechsels, bei der die buchmässigen Umschreibungen vollziehenden Bankanstalt gesprochen. — Offenbar wurde also, wie gerade die letzterwähnte Willkür zeigt, auch das bankmässige Buchungscontro gegenüber dem Giriren des Wechsels bevorzugt, und in der That gelangt Götz, nachdem er insbesondere die Wirksamkeit der Hamburger Girobanken behandelt hat, zu dem allgemeinen Schlusse, dass gerade die Girobanken ein bedeutsames Licht auf die Giroverbote und auf das ganze oben behandelte Verhältniss des Wechselcontros zu dem Wechselgiro werfen⁸.

Fasst man nun aber sowohl die bankmässigen Girobücher wie andererseits die nicht bankmässigen Scontro- oder Giro-

¹ Götz, l. c. S. 1. Anm. 1.

² s. die oben citirte Abhandlung des Verfassers über den „Oeffentlichen Credit im Mittelalter“. Schmollers Forschungen IX, 1. S. 41.

³ Hierbei mag man etwa an die Kassenvereine Venedigs denken: Unter gehöriger Sicherheit, Aufsicht und Verwaltung legten die Mitglieder eines solchen Vereins gewisse Summen nieder, auf die sie ihren Gläubigern Anweisungen ausstellten, worauf dann die gezahlten Summen auf dem Blatte des Schuldners in den darüber geführten Büchern abgeschrieben und der Summe, welche der Gläubiger darin gut hatte, zugesetzt wurden. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826 I. S. 453.

⁴ Götz, l. c. S. 82.

⁵ Derselbe, l. c. S. 83. 84.

⁶ Derselbe, l. c. S. 84.

⁷ Derselbe, l. c. S. 83.

⁸ Derselbe, l. c. S. 85.

bücher noch etwas genauer ins Auge, so sieht man, dass alle diese Buchungsformen schliesslich eine gewisse rechnungsmässige Ordnung in diejenigen Schulden bringen sollen, die mehrere oder viele Einzelpersonen — allerdings Personen, die einem bestimmten, geschlossenen Kreise (dem Girungskreise) angehören — wechselseitig einander abzutragen haben, — und man sieht weiter, dass diese rechnungsmässige Ordnung gegenseitiger Schulden auf die rechnungsmässige Ordnung einseitiger Schulden (d. h. der Schulden, die eine und dieselbe Person gegenüber einer Vielheit von Personen eingeht) und somit auf die, wie oben gezeigt, mittelst des Hypothekenbuchlocus gelöste Aufgabe zurückweist.

Oder vielmehr: Die Idee der Scontro- und Girobücher erscheint als eine Fortbildung der gewöhnlichen Scontroidee, die, schon als solche, ein Analogon der Hypothekenbuchlocusidee als des ursprünglichen Phänomenes darstellt; — die Idee der Scontro- und Girobücher ist als eine Fortbildungsform des Analogons der Hypothekenbuchlocusidee zu erachten. —

So handelt es sich denn auf der einen Seite um die Wechselgiro- (Wechselindossament-) idee, die die ursprüngliche Orderklauselidee (die eine Voraussetzung des Wechsels) fortbildet, und es handelt sich, auf der anderen Seite, um die Idee der Scontro- und Girobücher, die sich als eine Fortbildungsform des der Hypothekenbuchlocusidee entsprechenden Analogons (der anderen Voraussetzung des Wechselbriefs) darstellt. Einheitlich gesprochen, ist es also das Nebeneinander des Wechselgiro und der (den Wechselverkehr allerdings nur in seinen Anfängen begleitenden) Scontro- und Girobücher, oder kurzweg das Nebeneinander von Indossament und Buch, das aus der eigenthümlichen entwicklungstheoretischen Stellung des Wechselbriefs und aus allen mit dieser Stellung zusammenhängenden Momenten (der Beziehung des Wechselbriefs zur Orderklauselidee, der Beziehung desselben Wechselbriefs zu einem Analogon der Hypothekenbuchlocusidee) als einheitliche Resultante der einschlägigen Tendenzen hervorgeht.

Gerade dieses Nebeneinander von Indossament und Buch gelangt nun aber auf dem Gebiete der Werthpapiere auch sonst noch zur Geltung. Insbesondere ist es das Aktienrecht, wo man es — wenn auch nur innerhalb eines beschränkten Rechtsgebietes und nur als eine sekundäre Rechtsform — wiederfindet. Neben der in erster Linie betonten Inhaberaktie kennt nämlich das Deutsche Handels-Gesetzbuch auch die sogenannte Namenaktie, bei deren Uebertragung (Umschreibung) sowohl das Indossament (Aktienindossament) wie die Buchung (das Aktienbuch) eingreift.¹

¹ D. H. G. B. Art. 182 und 183 des alten Gesetzes und Art. 222 und 223 des neuen Gesetzes vom 10. Mai 1897.

v. Kostanecki, Der wirthschaftl. Werth etc.

Auch ist es höchst bemerkenswerth, dass — was bisher nicht genügend gewürdigt worden ist — eine spezifisch wechselrechtliche Bildung, als welche das Nebeneinander von Indossament und Buch nun einmal aufzufassen ist, gerade bei dem Aktienrechte auftaucht. Denn diese Thatsache lehrt, dass ebenso wie das eine „höhere Werthpapier“ (der pfandlehngenosensenschaftliche Antheilsschein) in einem offenbaren Zusammenhang mit dem primären Werthpapier, dem Pfandlehnsbriefe) stehe, — es nun auch einen inneren Zusammenhang zwischen dem anderen höheren Werthpapier (dem Aktienbrief) und dem sekundären Werthpapier (dem Wechselbrief) gebe. Sie lehrt, dass man also über dem primären und dem sekundären Werthpapier (dem Pfandlehnsbrief und dem Wechselbrief) nun auch ein primäres höheres Werthpapier (den pfandlehngenosenschaftlichen Antheilsschein) und ein sekundäres höheres Werthpapier (den Aktienbrief) anzunehmen habe, — und sie führt, insofern, zu einer Annahme, die das vier verschiedene Werthpapierformen aufweisende Werthpapier-system erst wirklich vollendet, indem sie jene vier Werthpapierformen nach den beiden Gesichtspunkten: primäre oder sekundäre Werthpapiere; Werthpapiere niederer oder höherer Ordnung — in zwei Gruppen zu je zwei Werthpapieren spaltet.¹

¹ Im Sinne der eben abgeschlossenen, vom Wechselbrief ausgehenden Ausführungen findet das Nebeneinander von Aktienindossament und Aktienbuch, wie man sieht, leicht seine Erklärung. Ohne Zugrundelegung des Wechselrechtes ist aber eine solche Erklärung unmöglich, oder vielmehr die Erklärung kann sich nur auf das Aktienbuch als solches, und zwar wiederum nicht auf das ganze Aktienbuch, sondern auf eine ganz bestimmte, abgeleitete Funktion dieses Buchs beziehen.

Insbesondere kann man, indem man sich an die Thatsache hält, dass alle Rechte der Aktiengesellschaft gegenüber nicht durch das Aktienindossament, sondern allein durch das Umschreiben im Aktienbuch (auf welches das Indossament ein Recht gibt) übertragen werden, und dass der offenbare Zweck dieser Bestimmung darin besteht, die Aktiengesellschaft in eine unmittelbare Beziehung zu dem Aktionär zu bringen, — nunmehr die Frage aufwerfen, inwiefern das Buch (von parallelen Bildungsformen, insbesondere dem Staatsschuldbuche abgesehen) auch früher schon ähnliche Leistungen vollziehe, und man kann so zu einer vergleichenden Uebersicht der dem Aktienbuch vorangehenden und das Aktienbuch in diesem einen Punkte vorbereitenden Buchungen gelangen.

Der skizzenhafte Versuch einer derartigen Uebersicht ist denn auch, gegen Ende der im grundlegenden Haupttheil vielfach citirten Abhandlung „über den öffentlichen Credit im Mittelalter“, unternommen worden, und er ist es gerade, der, wie oben, ohne Bestimmung des leitenden Gesichtspunktes angedeutet worden ist, zur Aufdeckung der zwischen dem Pfandlehnsbrief und einer Reihe anderer Urkundenformen — dem Rentenbrief, dem Staatsschuldschein, dem Hypothekenbrief und schliesslich eben dem Aktienbrief — bestehenden Beziehungen führte. — Da es indessen, in dem gegenwärtigen Zusammenhang, nur auf das

Drittens endlich handelt es sich um den Zusammenhang, der zwischen der Festuca und dem Wechselbriefe waltet.

In dieser Hinsicht haben die Ausführungen des grundlegenden Haupttheils einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen beiden Momenten gefunden, — während das nunmehr zu formulirende Ergebniss einen mittelbaren Zusammenhang aufdeckt.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Festuca und Wechselbrief besteht, wie im grundlegenden Haupttheil gezeigt wurde, darin, dass beide Institute — die Festuca, insofern sie ein Scheinpfund sei, der Wechselbrief, insofern er ein ein Creditgeschäft verschleiendes Kaufgeschäft voraussetze — unter einen und denselben Gesichtspunkt, nämlich unter den Typus eines dem Creditgedanken unterstellten Baargeschäftes, fallen.

Der mittelbare Zusammenhang ist aber, im Sinne des darstellenden Haupttheils, dahin zu bestimmen, dass die Festuca zunächst auf die Pfandlehnsurkunde, und erst die Pfandlehnsurkunde auf den Wechselbrief verweise: Die Festuca (als Scheinpfund) verweise auf den Pfandlehnsbrief, insofern dieser ein Pfandgeschäft zu seiner Voraussetzung habe, und zwar thue sie's so, wie eine Fiktion auf eine dieser Fiktion entsprechende Realität weise. Der Pfandbrief verweise hingegen auf den Wechselbrief, insofern das dem erstgenannten Pfandlehnsbriefe zu Grunde liegende Pfandgeschäft zugleich als ein Kaufgeschäft (als der Kauf einer Immobiliarnutzung gegen eine Geldsumme) erscheine, und insofern das dem Wechselbrief zu Grunde liegende Wechselgeschäft wenigstens die Formen eines Kaufgeschäftes wahre, — und zwar geschehe dies so, wie etwas Reales auf etwas diesem Realen nachgebildetes Formales verweise.

Wie man sieht, kann man also — immer im Sinne des darstellenden Haupttheils — in der Festuca, dem Pfandlehnsbrief und dem Wechselbrief ein fiktives, ein reales und ein formales Moment constatiren und man kann diesen Satz — auf den an erster Stelle erwähnten, unmittelbaren Zusammenhang zurückgreifend — bestimmter dahin fassen, dass es eben die Idee des dem Creditgedanken unterstellten Baargeschäftes sei, die bei der Festuca zu einer fiktiven, bei dem Pfandlehnsbrief zu einer realen und beim Wechselbrief zu einer formalen Bildung Anlass gebe.

Nebeneinander von Indossament und Buch und nicht auf das Buch allein, geschweige denn auf eine einzelne Funktion dieses Buches ankommt, — so kommen die Einzelergebnisse des in Rede stehenden Versuches — auch an dieser Stelle — nicht weiter in Frage. —

Ja, man kann geradezu von dem Auftauchen, dem Walten und dem Absterben des genannten Rechtsgedankens sprechen, denn man kann sich sehr wohl vorstellen, dass dieser Gedanke im Scheinpfind nur keimartig zum Vorschein komme, dass er dann im Pfandgeschäft des Pfandlehnsbriefs seinen Höhepunkt erreiche, wobei er seine eigentliche Kraftprobe darin ablege, dass das dem Pfandlehnsbrief zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht mehr als ein Pfandgeschäft, sondern geradezu als ein Kaufgeschäft (der Kauf einer Immobiliarnutzung gegen eine Geldsumme) in Erscheinung trete, und dass er endlich in den Wechselbriefverhältnissen, wo das Creditmoment, dank dem besonders günstigen Mutterboden, den es in dem (allerdings als Kaufgeschäft behandelten) Wechselgeschäft finde, immer reiner zum Durchbruch komme und sich immermehr von der Form des Baargeschäfts als einem blossen Rudimente löse, — allmählich jede Lebensfähigkeit und jede Lebenskraft verliere.

Auch ist es, dies mag ausdrücklich betont werden, keineswegs die innere Wahrscheinlichkeit, die allen diesen Vorstellungen mangelt. Offenbar kann man es nämlich leicht begreifen, dass ein noch primitives Rechts- und Wirtschaftsleben an der zuverlässigen Idee des Baargeschäftes, und zwar natürlicherweise zunächst an der Idee des Pfandgeschäftes und dann erst an der an sich einfacheren, aber nur unter der Voraussetzung eines gewissen juristischen Konstruktionsvermögens allgemein anwendbaren Idee des Kaufgeschäftes festhält, und dass es sich, auf einer gewissen Entwicklungsstufe für den reinen Credit reif geworden, jenen allerdings sicheren, aber nunmehr entbehrlichen und darum lästigen Leitfaden zurückschiebt. Und man kann dies alles um so mehr begreifen, als die Folgezeit gerade entgegengesetzte Neigungen zur Schau trägt. Denn, je mehr die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung voranschreitet, umso mehr neigt man dazu, in allen Verträgen das reine Creditmoment zu betonen. Auch da, wo sich der Vertragswille thatsächlich auf Baargeschäfte, auf Zug um Zug abzuwickelnde Rechtsgeschäfte richtet, auch da sieht man in vorgeschrittenen Wirtschaftsperioden nur Creditgeschäfte, — Creditgeschäfte, bei denen der Zeitintervall zwischen Leistung und Gegenleistung auf ein Minimum verkürzt ist. —

Fasst man nun aber die Verhältnisse derart auf, so erscheinen *Festuca*, Pfandlehnsbrief und Wechselbrief als drei Akte derselben festgefügtten Handlung, und man hat somit — um nun speziell den Pfandlehnsbrief und den Wechselbrief ins Auge zu fassen — die beiden letztgenannten Institute als den zweiten und dritten Akt einer derartigen Handlung, als das zweite und dritte Glied einer geschlossenen Reihe zu behandeln.

Diese Erkenntniss erscheint nun aber, bei näherer Prüfung, sehr fortbildungsfähig.

Denn offenbar frägt es sich: Wie ist es möglich, dass der Pfandlehnsbrief und der Wechselbrief das zweite und dritte Glied einer mit der Festuca einsetzenden Reihenfolge bilden, wenn sie — wie der darstellende Haupttheil ausserdem gezeigt hat — einerseits auf die Orderklauselidee (als entwickelungstheoretischen Pol) und andererseits auf einen entwickelungstheoretischen Gegenpol, nämlich auf ein Analogon der Grundbuchfolioidee resp. der Hypothekenbuchlocusidee, also durchaus fremde, der Festuca scheinbar ganz fern liegende Momente zurückweist? Wie sind alle diese Gesichtspunkte zu vereinen? Wie kann man sie zu einem einheitlichen Gesamtbild weben?

Man findet den Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage, sobald man den Beziehungen nachgeht, die erstens das allererste Reihenglied — die Festuca — und zweitens die beiden entwickelungstheoretischen Pole — die Orderklauselidee und das Analogon der Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee — mit der Urkunde verknüpfen:

Was zunächst die Beziehung der Festuca zur Urkunde angeht, so ist diese Beziehung vielfach behandelt worden, und es tritt hier ein ganz bestimmter Meinungsgegensatz zu Tage.

Worin dieser Meinungsgegensatz besteht, kann man am deutlichsten aus den Ausführungen von Heusler entnehmen. Heusler¹ meint nämlich, man dürfe eigentlich nur sagen, dass die Carta auf dem ausserhalb der Wadiation liegenden rechtsgeschäftlichen Gebiete eine gleiche Rolle wie die Wadia (Festuca) bei den wadiationsbedürftigen Rechtsgeschäften spiele, man dürfe aber das Verwandtschaftsverhältniss von Festuca und Urkunde nicht bis zur Identität beider Institute steigern, und man habe sich darum gegen die eine derartige Identität proklamirende Franken'sche Auffassung² zu wenden, eine Auffassung, die den vorsichtigeren Brunner'schen Satz, dass die Carta in Bezug auf die Perfektion von Verträgen als Ersatz der Wadia dienen könne, obwohl sie ihm nahe stehe, dennoch noch weit überhole.

Sieht man nun aber von diesem Meinungsgegensatze ab, und stellt man sich etwa auf den gemässigten Standpunkt Brunners³, der den Sachverhalt genauer dahin ausmalt, dass das deutsche Recht, als es die Urkunde kennen lernte, dieselbe in die Reihe der Vertragssymbole, wohl zuerst an die Seite,

¹ Institutionen des Deutschen Privatrechts Band I, S. 89 bis 92.

² Vertreten in dem „Französischen Pfandrecht im Mittelalter.“ Berlin 1879. S. 219 und 241 fg.

³ Vertreten in der Abhandlung „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde“. Band I. Berlin 1880. S. die folgenden Citate. —

und dann erst an die Stelle der Wadia (der Festuca) stellte, — so kann man jedenfalls daran festhalten, dass Festuca und Urkunde in einem eigenartigen Coordinationsverhältniss zu einander stehen, und dass es eine ganze Reihe von Momenten gebe, die dieses Nebenordnungsverhältniss begründen.

Zunächst äusserliche Momente, die offenbar an das Verhältniss der Urkunde zu den Apprehensionsymbolen erinnern: So wie die Wadia (Festuca) aus der Hand des Wadianten in die Hand seines Vertragsgegners übergeht, so muss auch die Urkunde persönlich übergeben werden. So lange sie nicht in dieser Weise tradirt worden, ist die Vertragsurkunde nicht Carta im rechtlichen Sinne¹. — Und weiter: So wie die Festuca nicht dargereicht, sondern geworfen wird, so wird die Urkunde mitunter ebenfalls geworfen. Zunächst wohl dort, wo Festuca und Urkunde nebeneinander übergeben werden; bei gleichzeitiger Begebung der Carta und Festuca ist die Carta wahrscheinlich „mit in den Wurf gekommen“. Schliesslich wurde aber das Pergament auch ohne Festuca schlechthin zugeworfen (dies beweist schon das in rhätischen Urkunden erwähnte *trajicere cartam*, das dem auf die Scholle etc. zurückweisenden *levare cartam analog ist*)².

Dann aber auch innerliche Momente, die kein Analogon mehr im Verhältniss der Apprehensionssymbole zur Urkunde finden: Durch Begebung der carta, die das Rechtsgeschäft aus sich selbst vollzog³, wurde der Aussteller dem Empfänger gegenüber ganz wie bei der „rechtsbegründenden“ wadia zur Leistung oder genauer zur „Einlösung“ verpflichtet⁴, und es ist der Darlehnsschuldner bloss gegen Rückgabe der *cautio* und der Wadiationsschuldner bloss gegen Vorweisung der wadia zu zahlen verbunden⁵. —

Was ferner das Verhältniss der Orderklauselidee zur Urkunde angeht, so ist es einer Reihe specieller Untersuchungen, insbesondere den Untersuchungen von Brunner⁶ gelungen, die Anfänge des Orderpapiers (und ebenso des ihm nahestehenden Inhaberpapiers) bis in die ältesten Anfänge des germanisch-romanischen Urkundenwesens zu verlegen. Schon im 6. Jahrhundert begegnet man, nach Brunner, der Klausel, durch welche der Schuldner sich verpflichtet, einem genannten Gläubiger zu zahlen, oder demjenigen „*cui dederit hanc cautionem ad exigendum*.“ Darauf wurden die Klauseln „*aut cui in manum miseris*“,

¹ Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. S. 87.

² Brunner, l. c. S. 304.

³ S. Heusler, l. c. S. 89.

⁴ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1898. S. 292.

⁵ Heusler, l. c. S. 90.

⁶ Artikel „Werthpapiere“ in Endemanns Handbuch des Handelsrechts. S. 186 fg. und 196 fg.

„vel cui ordinaveris“, vel cui praeceperis“ und manche andere, ähnliche Klauseln ausgebildet, bis dann eine Vielheit nationaler Klauseltypen (so in Deutschland die Klausel „oder wer diesen Brief mit seinem Willen innehat“) und endlich die ganz allgemeine, internationale Klausel „an Ordre“, eben die Orderklausel durchdrang. — Wie man sieht, ist also diese Orderklausel, und ebenso die neben ihr sich entwickelnde Inhaberklausel, deren Anfänge bis ins 9. Jahrhundert zurückreichen, nicht aus einer einheitlichen Wurzel herausgewachsen, sondern sie hat sich aus gewissen ganz allgemeinen Bedürfnissen und Tendenzen der mittelalterlichen Urkunde (wie Brunner nachweist, aus ihrer Stellung zum mittelalterlichen Stellvertretungsrecht, zum mittelalterlichen Processrecht) entwickelt. In der Urkunde ist eben der Keim des Orderpapiers (resp. des Inhaberpapiers) zu erblicken. —

Was endlich das Verhältniss des der Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee entsprechenden Analogons zur Urkunde angeht, so muss man auch hier davon ausgehen, dass der Hypothekenbuchlocus nur eine organische Fortbildungsform des älteren Grundbuchfolios darstellt, und man muss ferner die Thatsache berücksichtigen, dass das Aufkommen des Grundbuchfolios schon eine höhere Entwicklungsstufe des Grundbuchs bezeichne, dass aber die Entstehung des Grundbuchs durch ein einfaches Zusammenheften von landrechtlichen Grundstückübertragungs- resp. Grundstückbelastungsurkunden (als Eigenthum resp. Reallasten begründenden Urkunden) erfolgt sei, so dass die Urkunde auch gegenüber dem Grundbuchfolio resp. Hypothekenbuchlocus — oder, in weiterer Consequenz, auch gegenüber der Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee, und endlich auch gegenüber jedem Analogon dieser Idee — gleichfalls als der Keim erscheine. —

Die Festuca ist also als ein der Urkunde coordinirtes Moment zu betrachten, während diese Urkunde ihrerseits den Keim bildet, aus dem einerseits die Orderklauselidee und andererseits die Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee (sammt ihrem hier in Rede stehenden Analogon) als je eine sekundäre Rechtsbildung herauswächst.

Offenbar hat man sich also, um zu der oben aufgeworfenen Frage zurückzukehren, hinsichtlich des hier in Betracht kommenden Sachverhalts kurzweg vorzustellen, dass es sich fürs Erste, um eine festgefügte Handlung, um die geschlossene Reihenfolge der Festuca, des Pfandlehnsbriefs und des Wechselbriefes handle, dass aber diese Handlung, diese Reihenfolge, für Zweite, eine eigenthümliche Begünstigung erfahre. Indem sich nämlich an die Festuca, als ein ihr coordinirtes Moment, die Urkunde anschliesse, und indem diese Urkunde, aus sich heraus, einerseits die Orderklauselidee, andererseits die Grund-

buchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee gleichwie ihr Analogon zur Entfaltung bringe, komme — eben in jener Orderklauselidee und diesem Analogon — ein Gegeneinander zweier Ideen zu Stande, innerhalb dessen das zweite und dritte Reihenglied, der Pfandlehnsbrief und der Wechselbrief entstehe. Die an die Festuca anknüpfende und die Orderklauselidee resp. je ein Analogon der Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee zeitigende Urkunde bilde eben die schützende Hülle, welche den eigentlichen Geburtsprocess des Pfandlehnsbriefs und des Wechselbriefs (eben ihren entwicklungstheoretischen Anschluss an die Festuca) umgebe.

Offenbar muss man also von einer doppelten Rolle — einer den Geburtsprocess des Werthpapiers direkt fördernden und einer diesen Geburtsprocess indirekt begünstigenden, — der Festuca sprechen.

Wenn demnach Franken in seiner mehrfach herangezogenen Abhandlung „über das französische Pfandrecht im Mittelalter“¹ die allgemeine Bemerkung macht: „Die Klippe, an welcher die zahlreichen vom Boden des römischen Rechts aus unternommenen Forschungen nach dem juristischen Princip dieser Papiere (Inhaberpapiere) durchweg scheitern, ist die sie charakterisirende, praktisch unverkennbare, theoretisch aber stets unherstellbare intime Verbindung obligationenrechtlicher und sachenrechtlicher Gesichtspunkte, nach Savignys Ausdruck ‚die Verkörperung der Forderung im Papiere.‘ Gerade diese Klippe aber wäre beseitigt, sobald sich *wadia* und *festuca* . . . als Vorfahren des Inhaberpapiers, der Banknote, der Eisenbahnkarte u. s. w. nachweisen liessen,“ — so mag demgegenüber betont werden, dass die im letzten Satze formulierte Forderung, wie die vorliegende Untersuchung zeigt, einerseits zu wenig weit, andererseits aber doch wieder zu weit geht. Sie geht zu wenig weit, indem sie nur der Beziehung der Festuca zur Inhaberpapieridee, nicht aber ihrer Beziehung zu der neben der Inhaberpapieridee einhergehenden Orderpapieridee, noch auch ihrer Beziehung zu der der letztgenannten Idee entsprechenden Gegenidee (dem Analogon der Grundbuchfolio- resp. Hypothekenbuchlocusidee), noch, endlich, ihrer Beziehung zum Pfandlehnsbrief und Wechselbrief als concreten Sonderformen des wirthschaftlichen Werthpapiers gerecht wird. Sie geht zu weit, insofern sie die Festuca geradezu zu einem „Vorläufer“ des Inhaberpapiers stempeln möchte, während man nur sagen darf, dass die genannte Festuca bei dem Geburtsprocess des (mit der Inhaberpapieridee innerlich zusammenhängenden) wirthschaftlichen Werthpapiers eine wichtige — theils direkte, theils indirekte, aber ohne Berücksichtigung anderweitiger In-

¹ S. 242.

stitute, insbesondere der Kerbhölzer, nicht klar erkennbare — Rolle gespielt habe. —

Damit wäre der darstellende Haupttheil, insofern derselbe den dritten Sondertheil des grundlegenden Haupttheils ergänzt, in seiner Tragweite gewürdigt. — Wie man sieht, besteht die Ergänzung darin, dass, in unmittelbarem Anschluss an das in dem erwähnten Sondertheil Ausgeführte, im Grossen und Ganzen dem bisherigen Wissenszustand Entnommene, gewisse, ganz bestimmte Einsichten zum Vorscheine kommen, Einsichten, die in dreifacher Beziehung — vom Standpunkt der Festuca- und Kerbholzlehre, vom Standpunkt der Wechselbrief- und Werthpapierlehre, vom Standpunkt der (die Festucallehre mit der Wechsellehre einheitlich verknüpfenden) Urkundenlehre — festen, das bisherige Wissen weiterführenden Ergebnissen gleichen, und die gewissermaassen den unmittelbaren, sofort einzustreichenden, also in diesem Sinne „positiven“ Gewinn der vorliegenden Untersuchung bilden.

So willkommen indessen dieser Gewinn sein mag, so resümirte er doch nur solche Folgerungen, die gleichsam im Hintergrunde der genannten Untersuchung bleiben, ohne ihren eigentlichen Gehalt zu bestimmen. — Um diesen Gehalt auszuschöpfen, muss man eben, unter einstweiliger Zurückstellung des angestrebten Endzweckes, von einem planmässigen Rückblick auf den im darstellenden Haupttheil durchgeführten Gedankengang ausgehen, — und mit einem solchen Rückblick soll denn auch der folgende Sondertheil beginnen. —

Zweiter Sondertheil.

Um die Ausführungen des zweiten, darstellenden Haupttheils mittelst eines den dort zurückgelegten Weg einheitlich übersehenden Rückblicks zu verdichten, muss man vor allem die Thatsache betonen, dass der jenen Haupttheil eröffnende, erste Sondertheil die wirtschaftliche Dogmatik und die Wirtschaftsgeschichte coordinire, dass der zweite Sondertheil das von der wirtschaftlichen Dogmatik, im Vergleich zur Wirtschaftsgeschichte, Versäumte nachhole, und dass der dritte Sondertheil die Wirtschaftsgeschichte über die wirtschaftliche Dogmatik weiter hinausführe. Insbesondere muss man aber betonen, dass, nachdem die beiden ersten Sondertheile zu einem Einblick in das Wesen des Kerbholzinstituts hinaufgeführt haben, der dritte Sondertheil das erwähnte Kerbholzinstitut mit der Urkunde resp. dem Werthpapier, und weiter die Urkunde resp. das Werthpapier mit der Buchführung resp. dem Conto verknüpfe, — dass also der erste und der zweite Sondertheil nur den dritten vorbereiten sollen, und dass die beiden in diesem dritten Sondertheil geschilderten Verhältnisse — das Verhältniss von Kerbholz und Urkunde resp. Werthpapier; das Verhältniss von Urkunde resp. Werthpapier und Buchführung resp. Conto — als der vornehmste Gegenstand des ganzen darstellenden Haupttheiles erscheinen.

Formulirt man nun aber diesen Gegenstand in dieser Weise, so fällt es sofort auf, dass das Nebeneinanderstellen so disparater Verhältnisse nothwendig einer Einschränkung bedürfe. Einer Einschränkung, die zu Ungunsten des die Urkunde resp. das Werthpapier und die Buchführung resp. das Conto verbindenden Verhältnisses ausfalle, und die im Einzelnen darin bestehe, dass, während das Verhältniss von Kerbholz und Urkunde resp. Werthpapier schon im grundlegenden Haupttheil gewürdigt worden sei und, im Laufe des darstellenden Haupttheils, eine in methodologischer Hinsicht planmässige Behandlung erfahre — das Verhältniss von Urkunde resp. Werthpapier und Buchführung resp. Conto als etwas Neues, Unerwartetes gegen Ende des darstellenden Haupttheiles auftauche und lediglich in Ausführungen gewürdigt werde, die nicht einen Schritt über die Feststellung einer blossen Analogiebeziehung zwischen den beiden Momenten hinausgehen.

Das Verhältniss von Kerbholz und Urkunde resp. Werthpapier ist, wie gesagt, schon im grundlegenden Haupttheil gewürdigt worden und es wird, im darstellenden Haupttheil, planmässig behandelt: Wie nämlich der grundlegende Haupttheil (oder genauer der zweite Sondertheil dieses Haupttheils) die Erkenntniss andeutet, dass die Urkunde, gerade insofern sie zum Werthpapier entfaltet werde, auf das Kerbholz als das primäre Institut verweise, wie er ferner eine Begriffsbestimmung des Werthpapiers verzeichnet, die den Begriff eines wirthschaftlichen Werthpapiers vom Begriff des juristischen Werthpapiers abheben soll, — so sucht der darstellende Haupttheil (oder genauer der dritte Sondertheil dieses Haupttheils) jene zunächst nur abstrakte Erkenntniss sowie jene zunächst nur einen Einzelfall (den Pfandlehnsbrief) betreffende Begriffsbestimmung durch eine ihrem Wesen nach concrete, ihrer Tragweite nach systematische Einsicht zu ersetzen. Insbesondere durch eine Einsicht, die das Verhältniss von Kerbholz und Urkunde resp. Werthpapier, soweit dieses Verhältniss als solches in Frage kommt, auf das Niveau des causalen Erkennens emporhebt, die aber, einleitungs- und schlussweise, auch dem Kerbholz als Einzelphänomen und der Urkunde resp. dem Werthpapier als Einzelphänomen — jedem seiner Eigenart entsprechend und demgemäss dem Kerbholz nach Maassgabe der vergleichenden, der Urkunde resp. dem Werthpapier nach Maassgabe der entwicklungstheoretischen Anschauung — gerecht wird.

Nichts Aehnliches kann man dagegen auf Seiten des die Urkunde resp. das Werthpapier und die Buchführung resp. das Conto verknüpfenden Verhältnisses sehen — und demgemäss darf man sagen, dass dieses Verhältniss (was seine subjektive wissenschaftliche Ausgestaltung angehe) durch einen weiten Abstand von dem erstgenannten Verhältniss getrennt sei.

Und doch — der Abstand verschwindet, sobald man noch etwas näher auf die Urkunde einschliesslich des Werthpapiers und auf die Buchführung einschliesslich des Contos herangeht:

Fürs erste kann man nämlich annehmen, dass die Buchführung, und zwar gerade insofern sie das Conto hervorbringe, auf die Urkunde resp. das Werthpapier als das primäre Institut verweise, und man kann sich zu einer Begriffsbestimmung des Contos aufschwingen, die den wirthschaftlichen Contobegriff von dem juristischen Contobegriff abhebt.

Und zweitens kann man sich vorstellen, dass die Urkunde resp. das Werthpapier und die Buchführung resp. das Conto in einem causalen, von der Urkunde resp. dem Werthpapier als Ursache zur Buchführung resp. zum Conto als Wirkung hinaufführenden Zusammenhang stehen, dass aber die Urkunde resp. das Werthpapier einerseits und die Buchführung resp.

das Conto andererseits auch eine isolirte Behandlung erheischen. Eine Behandlung, die — der Eigenart der Urkunde resp. des Werthpapiers und der Eigenart der Buchführung resp. des Contos entsprechend — dort auf vergleichende, hier auf entwicklungstheoretische Wege hinausführe. —

Will man nun zunächst die erste Möglichkeit verdeutlichen, so muss man auf den folgenden Gedankengang eingehen:

Die Eigenart des aus der Urkunde hervorgehenden Werthpapiers ist, ganz im Allgemeinen, dahin zu bestimmen, dass dieses Werthpapier die Pflicht einer ganz bestimmten Persönlichkeit (des das Werthpapier Ausstellenden) mit dem dieser Pflicht naturgemäss entsprechenden Rechte, als dem Recht verschiedener successiv mit einander abwechselnder (das Werthpapier nach einander innehabender) Personen, in Verbindung setze.

Die Eigenart des der kaufmännischen Buchführung zu Grunde liegenden Buchführungscontos (z. B. des Waaren-Contos, des alle zu Gunsten der Waaren gemachten Aufwendungen als das von den Waaren Geschuldete und, umgekehrt, alle den Waaren verdankten Einnahmen als das durch die Waaren Zurückgeforderte aufnimmt) wäre aber, in ganz ähnlicher Weise, derart aufzufassen, dass das Conto die zu einem ganz bestimmten Zwecke erfolgende resp. die einer ganz bestimmten Ursache entstammende Leistung mit der dieser Leistung naturgemäss entsprechenden Gegenleistung — als der von jenem Zwecke geschuldeten resp. durch jene Ursache zurückgeforderten (oder genauer von dem personificirten Zwecke geschuldeten resp. durch die personificirte Ursache zurückgeforderten) Gegenleistung — in einen innigen, wechselseitigen Zusammenhang bringe.

Bei dem Werthpapier ist es also das Correspondenzverhältniss von Pflicht und Recht, bei dem Conto ist es das Correspondenzverhältniss von Leistung und Gegenleistung, das, als entscheidende Norm, als Bildungskraft eingreift.

Das Correspondenzverhältniss von Pflicht und Recht ist nun aber das Princip, das beim einseitigen Rechtsgeschäft durchschimmert, und ebenso kommt das Correspondenzverhältniss von Leistung und Gegenleistung als das Princip des zweiseitigen Rechtsgeschäfts zur Geltung. Offenbar darf man sich also denken, dass in derselben Weise, wie das zweiseitige Rechtsgeschäft (in dogmatischer Beziehung) als komplizirtere Fortbildungsform des einseitigen Rechtsgeschäfts erscheine, nun auch das Conto, als das sekundäre Moment, auf das Werthpapier, als das primäre Moment, zurückweise.

Und doch — sofern das Conto in Betracht kommt, bedarf eine derartige Vorstellungsweise noch einer Ergänzung.

Allerdings ist es richtig, dass das Conto, sowohl auf der Seite, wo es die Aufwendungen als Schulden verzeichne, als

auf der Seite, wo es die Einnahmen als ebensoviele Forderungen buche — dass es also sowohl in der Debet- wie in der Creditrubrik das Correspondenzverhältniss von Leistung und Gegenleistung, also das Princip des zweiseitigen Rechtsgeschäftes wahre, weshalb es geradezu als ein rechtliches Phänomen (das Conto im rechtlichen Sinne des Begriffs) erscheine. Indessen darf man nicht übersehen, dass das Wesen des Contos mit der Feststellung der eben gekennzeichneten juristischen Funktion noch garnicht erschöpft sei, und dass diese (erste) Funktion die unmittelbare Grundlage für eine zweite, nicht minder bedeutsame bilde. Man darf, insbesondere nicht übersehen, dass die das Conto begründende Person nicht bloss zwei Contorubriken, eine Debet- und eine Creditrubrik nebeneinander anzulegen pflege, sondern dass sie auch diese Rubriken — mittelst beiderseitiger Summirung — gegeneinander abwäge und — mittelst Differenzirung der Summen, der Saldirung — zu einer einheitlichen Bildungsform verschmelze.

Erweitert man nun aber den Gesichtskreis in der eben beschriebenen Weise, und berücksichtigt man überdies, dass die Saldirung eines Contos zu einem einheitlichen Ueberblick über einen bestimmten Sonderausschnitt des der Buchführung zu Grunde liegenden Geschäftsganges, und somit zur Erfüllung einer wichtigen verwaltungsmässigen Forderung ver helfe, — so wird es klar, dass das Conto, neben seiner rechtlichen Funktion, auch eine verwaltungsmässige Funktion übernehme, und dass, wenn diese verwaltungsmässige Funktion zur rechtlichen hinzutrete, erst das vollwerthige Conto, das Conto im vollen Sinne des Begriffs entstehe. Und weiter wird es klar, dass man dieses vollwerthige Conto — im Gegensatz zum rechtlichen Conto, das ja nur ein willkürliches Vereinfachungsprodukt, eine juristische Abstraktion auf dem Gebiete concreter wirthschaftlicher Verhältnisse bleibe — geradezu das Conto im concreten wirthschaftlichen Sinne nennen dürfe.

Damit wäre, in ihren Hauptpunkten, die erste Möglichkeit erledigt. — Will man nun aber, andererseits, auch die an zweiter Stelle betonte Möglichkeit verdeutlichen, so muss man einen Gedankengang durchführen, der, im Besonderen, drei verschiedene Einzelstadien aufweist.

Das erste — vergleichende — Einzelstadium betrifft die vier im darstellenden Haupttheil geschilderten Werthpapierformen, die es in zwiefacher Richtung, nämlich den Pfandlehnsbrief mit dem Wechselbrief, den pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsschein mit dem Aktienbriefe in Vergleich bringt. —

Der Pfandlehnsbrief und der Wechselbrief haben, im Sinne der bisherigen Ausführungen, das Gemeinsame, dass beide gleichmässig aus einem dem Creditgedanken unterstellten

Baargeschäft oder bestimmter Kaufgeschäft hervorgehen. Nun verläuft aber — so muss man ergänzend hinzufügen — das Kaufgeschäft ganz anders, je nachdem es sich um den Pfandlehnsbrief oder den Wechselbrief handelt. Beim Pfandlehnsbrief, das einer Geldsumme eine Immobiliarnutzung entgegenstellt, wird diese Immobiliarnutzung sofort ausgeliefert. Beim Wechselbrief, bei dem es sich um den Kauf einer künftigen Geldsumme für eine gegenwärtige Summe (die Valuta) handelt, ist es hingegen gerade der bis zur Auszahlung der künftigen Geldsumme verbleibende Zeitraum, auf den die beteiligten Personen, je mehr sich das Wechselgeschäft entwickelt, umso bewusster den Hauptnachdruck legen und dem sie mittelst eines procentualen Abzugs von der Valuta — mittelst des sogenannten Diskonts — Rechnung tragen.

Man kann demnach den Wechselbrief nicht bestimmter vom Pfandlehnsbrief abheben, als wenn man sofort davon ausgeht, dass sich der Wechselbrief, — nicht aber der Pfandlehnsbrief — zum Diskontoinstitute aufgeschwungen habe, und wenn man weiter fragt, was der Diskont sei und was aus dem Zustandekommen desselben für den Wechselbrief, sein Wesen und seine Beschaffenheit folge. — Auf diese Frage giebt es aber nur eine, und zwar die folgende Antwort: Der Diskont ist ganz einfach ein Darlehnszins und er verräth, dass im Wechselbrief sozusagen ein Darlehnsbrief stecke. —

In einer ganz ähnlichen Weise kann man nun auch den Aktienbrief vom pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilscheine trennen.

Im Sinne der obigen Ausführungen steht es ja zunächst fest, dass der pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsschein durch eine doppelte Genossenschaftsgründung — eine Genossenschaftsgründung auf Grund der (pfandlehnrechtlichen) Immobiliarnutzung und eine Genossenschaftsgründung auf Grund der von dem Pfandlehn vorausgesetzten Geldsumme — bedingt sei, — dass aber der Aktienbrief eine Genossenschaft (die Aktiengesellschaft) voraussetze, der, obwohl sie nur auf Grund einer Geldsumme, eines Geldkapitals gegründet werde, dennoch ein zwiespältiger Kapitalbegriff — der Begriff des Nominalkapitals und der Begriff des Realkapitals — bekannt sei.

Gerade dieser Dualismus des Kapitalbegriffs findet nun aber einen zahlenmässigen Ausdruck, zu dem — dies ist nach dem Gesagten klar — der pfandlehnsgenossenschaftliche Antheilsschein keinerlei Analogon aufweist: Das einer Aktie entsprechende Realkapital wird procentual auf das einer Aktie entsprechende Nominalkapital umgerechnet und so kommt der sogenannte Aktienkurs zu Stande, — der Aktienkurs, dessen Idee darin besteht, dass er, als eine Art Unternehmungsmaassstab, obwohl unter Zugrundelegung einer beliebigen Einzelaktie, den thatsächlichen Entwicklungszustand der von der Aktien-

gesellschaft betriebenen Unternehmung darstellt, und der die Folge hat, dass der Aktienbrief zu einem partiellen Träger der genannten Unternehmung auswächst.

Insofern darf man also — abschliessend — feststellen, dass das Verhältniss des Wechselbriefes zum Pfandlehnsbrief genau dem Verhältniss des Aktienbriefs zum pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein entspreche, und dass — was einerseits der Wechseldiskont, andererseits der Aktienkurs zum Bewusstsein bringe — der Wechselbrief, im Gegensatz zum Pfandlehnsbrief, als ein Darlehnsbrief, der Aktienbrief, im Gegensatz zum pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein, als der partielle Träger einer bestimmten Unternehmung wirke. —

Das zweite — causale — Einzelstadium knüpft nun seinerseits an die primäre Werthpapierform, nämlich den Pfandlehnsbrief an, und es besteht in der Feststellung eines Causalprocesses, der von diesem Pfandlehnsbrief, durch den Rentenbrief und Darlehnsbrief, durch das Personen-Conto und Cassa-Conto hindurch, zu dem Real-Conto, als dem Vorbild aller anderen, im darstellenden Haupttheil behandelten Buchführungscontoformen, hinführt. —

Dass zunächst der Pfandlehnsbrief auf den Rentenbrief verweise, ist eine Behauptung, die — im Sinne der im zweiten Sondertheil des grundlegenden Haupttheils herangezogenen Abhandlung, nämlich der Untersuchung „Ueber den öffentlichen Credit im Mittelalter“ — schon dadurch erhärtet wird, dass der Rentenbrief, obwohl er — wie der überall eindringende Rentenverkehr und die bankartige Wirksamkeit gewisser Renten verkaufender Centren, z. B. des Rathes, des Klosters offenbart — eine allerdings viel glänzendere Rolle als der Pfandlehnsbrief gespielt hat, dennoch (wie bereits oben bemerkt) im städtischen Credit des Mittelalters genau dieselbe Stellung, wie der Pfandlehnsbrief in dem weiter zurückgebliebenen territorialen Credit derselben Zeitperiode einnahm. Auch davon abgesehen, muss aber — gleichfalls im Sinne der erwähnten Abhandlung — berücksichtigt werden, dass, wie der Pfandlehnsbrief aus den Lehnverhältnissen hervorgegangen sei, wie derselbe Pfandlehnsbrief ein Kaufgeschäft — den Kauf einer pfandlehnsrechtlichen Immobiliarnutzung gegen eine Geldsumme — zu seiner Voraussetzung habe, und wie er endlich die Verwerthungs- und Briefaustauschklausel sowie die reine Orderklausel recipirte, während er andererseits für lehnsrechtliche Verhältnisse dieselbe verwaltungsmässige Aufgabe wie das Grundbuchfolio für landrechtliche Verhältnisse löste, — dass ganz ebenso der aus den Leiheverhältnissen hervorgehende¹ und den Kauf einer rentenrechtlichen Immobiliarnutzung (den

¹ Die im Text citirte Abhandlung S. 24.

Rentenkauf) voraussetzende Rentenbrief gleichzeitig mit der Orderklauselidee und mit einem Analogon der Grundbuchfolioidee in Verbindung stehe. Mit der Orderklauselidee, insofern die Rentenbriefe, die übrigens in gewissen Einzelfällen auch die Verwerthungs- und Briefaustauschklausel aufweisen, meistens reine Orderbriefe seien¹. Mit einem Analogon der Grundbuchfolioidee, insofern die Rentenbriefe, ganz nach dem Muster der Pfandlehnsbriefe, eine sichere verwaltungsmässige Gliederung des, in diesem Falle atomistisch zerbröckelten wirtschaftlichen Gebietes vollziehen und somit, — noch immer nach dem Muster der Pfandlehnsbriefe, aber diesmal für leihrechtliche Verhältnisse — dieselbe verwaltungsmässige Aufgabe wie das Grundbuchfolio für landrechtliche Verhältnisse lösen. — Alles zusammenfassend, muss man also feststellen, dass der Rentenbrief eine dem Pfandlehnsbrief analoge, und doch, ihm gegenüber, weniger schwerfällige, flüssigere Erscheinungsform bilde, — und man muss hieraus die Folgerung ziehen, dass der Pfandlehnsbrief, als eine primitivere Erscheinungsform, auf den Rentenbrief, als eine ihm adäquate und doch vollkommenere Erscheinungsform weise.

Dass aber der Rentenbrief seinerseits auf den Darlehnsbrief hindeute, dies hängt — noch immer im Sinne der erwähnten Abhandlung² — mit dem Aufkommen der reinen Geldrenten und des rein geldwirtschaftlichen Rentenbriefs zusammen — und giebt sich ohne weiteres darin kund, dass der genannte rein geldwirtschaftliche Rentenbrief, der, an sich die Rente (beispielsweise eine Rente von 20 Mk.) als solche voranstellt und die Geldsumme (das Kapital), wofür die Rente eingekauft wird, als ein Vielfaches dieser Rente (beispielsweise als das 20fache) auffast ($20 \text{ Mk.} \times 20 = 400 \text{ Mk.}$), — mehr und mehr, wenn auch ganz allmählich, von seiner ursprünglichen Gepflogenheit abkommt, und, nunmehr von dem Kapital (im gewählten Beispiel 400 Mk.) ausgehend, die Rente in Procenten (im gewählten Beispiel als $5 \frac{0}{100}$) ausdrückt ($400 \text{ Mk. zu } 5 \frac{0}{100} = 20 \text{ Mk. jährlich}$). Wenn nämlich auch die angedeutete Umbildung so leise vor sich geht, dass man häufig die Rentensumme und die Kapitalsumme erst nebeneinandersetzen muss, um festzustellen, ob es sich um den erstgenannten oder den letztgenannten Rechnungsmodus handle (im ersten Falle führt das Hineinindividiren der Rentensumme in die Kapitalsumme zu einer runden Zahl, im zweiten Falle lässt sich aber die Rentensumme bequemer in Procenten der Kapitalsumme zum Ausdrucke bringen), — so liegt es doch ausser Zweifel, dass dem so vollzogenen Schritt eine grosse Bedeutung zukomme, und dass er kurzweg von der specifischen Rentenrechnung zu der procen-

¹ l. c. S. 91 und 92.

² S. insbesondere S. 24, und dann S. 35/36, sowie 37 fg.

tualen, dem Darlehn eigenthümlichen Zinsenrechnung, und somit von dem eigentlichen Rentenbriefe zu dem mehr oder weniger oberflächlich als Rentenbrief verkappten Darlehnsbriefe führe. In diesem (allerdings niemals ganz rein zu Tage tretenden) Darlehnsbriefe muss man demnach den prädestinirten Nachfolger des Rentenbriefs sehen.

Damit hängt nun auch, aufs engste, die Beziehung zwischen dem Darlehnsbrief und dem Personen-Conto der kaufmännischen Buchführung zusammen. Frägt man nämlich, weshalb der Darlehnsbrief — weder am Ende des Mittelalters, wo er durch die Weiterentwicklung des Rentenbriefes postulirt wird, noch auch sonst wann — völlig rein hervortritt; frägt man insbesondere, welche Ursachen, indem sie ihn entbehrlich machen, das Aufkommen des reinen Darlehnsbriefes hindern — so kann man nicht verkennen, es sei das Personen-Conto, das den Darlehnsbrief ersetze: Anstatt, dass nämlich ein Werthpapier geschaffen werde, das eine (beispielweise 500 Mk. betragende Darlehnsschuld der Person A an die Person B, und weiter eine Darlehnsschuld derselben Person A an die Person C, an die Person D, E und so weiter in beliebiger Fortsetzung begründe, — anstatt dessen kann die Person A mehrere, den Personen B, C, D, u. s. w. entsprechende Buchconten (Conto B, Conto C, Conto D) begründen und ein jedes dieser Buchconten in zwei Rubriken, eine Rubrik zur Aufnahme der die betreffende Person belastenden Schulden und eine Rubrik zur Aufnahme ihrer Forderungen, spalten. Geschieht dies aber, so wird die Darlehnsschuld (oder, um das obige Beispiel festzuhalten, der Posten von 500 Mk.) zunächst in das Conto B, und zwar in die Forderungsrubrik des genannten Contos eingetragen. Alsdann wird aber — um die Forderung des B zu compensiren — der nämliche Posten in die Schuld rubrik desselben Contos aufgenommen, und er wird gleichzeitig — als ein Posten, der „von Conto B an Conto C“ geschuldet wird — in die Forderungsrubrik des Contos C, also des nächsten Contos eingeschrieben, worauf dasselbe Umschreibeverfahren nun auch das Conto D, das Conto E und so fort bis zum Conto N — nach Maassgabe der Relation „von Conto C an Conto D“, „von Conto D an Conto E“ und endlich „von Conto M an Conto N“ (dem Conto des vorletzten Gläubigers an das Conto des letzten Gläubigers) — heranzieht.

Indessen — die Beziehung zwischen dem Darlehnsbrief und dem Personen-Conto deutet schon an, dass es, noch weiter, eine Beziehung zwischen dem Personen-Conto und dem Cassa-Conto gebe. Denn wie die Umschreibungen zwischen den einzelnen Personen-Contis (B, C, D, E u. s. w.) durch das Eintragen eines bestimmten Geldbetrages in die Forderungsrubrik des Contos B oder kurzweg durch das „Creditiren“ des Contos B eingeleitet werden, — wie ferner die genannten Um-

schreibungen in dem Debitiren des Contos B sowie dem Creditiren des Contos C, in dem Debitiren des Contos C sowie dem Creditiren des Contos D u. s. w. bestehen, und endlich durch das Creditiren eines letzten Contos (des Contos N) abgeschlossen werden, — so hat, falls die einschlägigen Buchführungsverhältnisse bis ans Ende durchdacht werden sollen, dem Creditiren resp. Debitiren eines jeden Contos das Debitiren resp. Creditiren des Contos A, d. h. eines der Person A vorbehaltenen Contos (eigenen Contos) zu entsprechen. Oder mit anderen Worten: Es muss, falls die Buchführungsverhältnisse, wie gesagt, bis ans Ende durchdacht werden sollen, die Umschreibung nicht mehr nach dem Schema „von Conto B an Conto C“, „von Conto C an Conto D“ u. s. w., sondern nach dem Schema erfolgen: „von Conto B an Conto A und von Conto A an Conto C“, „von Conto C an Conto A und von Conto A an Conto D“, — es muss eben die indirekte Umschreibung die direkte Umschreibung ersetzen. — In der That wird ein solches „eigenes Conto“ von der kaufmännischen Buchführung erschaffen. Indem es aber zum Vorschein kommt, erhält es — und darum wird es als ein Conto für sich (Cassa-Conto) und nicht als ein Personen-Conto (Conto A) behandelt — nun auch eine ganz bestimmte, äusserst bezeichnende Färbung: Die Debitirung resp. die Creditirung des Cassa-Contos ist mit einer Debitirung resp. einer Creditirung der Person A (im Gegensatz zur Person B, C, D) identisch, — und doch hat die Debitirung resp. die Creditirung den Sinn, dass es sich um die Debitirung für eine den Baarbestand der Kasse verstärkende Baareinnahme resp. um die Creditirung für eine seitens der Kasse bestrittene Baarausgabe handle. Im Grunde sind es also die Baareinnahmen und die Baarausgaben, die das Cassa-Conto in seinen beiden Rubriken, auf der Debet- und auf der Creditseite, aufweist, — und demgemäss beruht das Cassa-Conto auf dem Grundsätze, dass die Kasse Alles, was sie baar einnehme, wieder herausgeben, und alles, was sie baar auszahle, vollzählig zurückhaben müsse. —

Dies ist endlich auch der Punkt, der darauf aufmerksam macht, dass es eine Beziehung zwischen dem Cassa-Conto einerseits und dem Real-Conto andererseits gebe. Denn soviel ist klar: Wie die durch das Cassa-Conto controllirte — die aufgenommenen Gelder wiedererstattende und die ausbezahlten Gelder wieder verlangende — Kasse dem der ganzen Buchführung zu Grunde liegenden Unternehmen als einem einheitlichen Complexe correspondirt, so legt die Idee einer derartigen Kasse die Idee irgend welcher innerhalb der Gesamtunternehmung zu unterscheidender Sonderkassen nahe, — Sonderkassen, die ganz spezielle Unternehmungsausschnitte (als Sonderunternehmungen, als Unternehmungen für sich) zu versorgen hätten, und die, ganz im Sinne der Centalkasse, das

Empfangene wiedergeben, das Hingegebene wieder zurückfordern müssten. Gerade solche Sonderkassen treten aber — der Idee nach — da zu Tage, wo es sich um die sogenannten Real-Conten handelt. Das Real-Conto verzeichnet nämlich die Ausgaben, die der Unternehmer zu Gunsten einer bestimmten Klasse materieller Gegenstände, oder genauer zu Gunsten einer bestimmten, materielle Gegenstände dieser Klasse hervorbringenden Sonderunternehmung auslegt, und andererseits die Einnahmen, die der erwähnten Klasse verdankt werden und somit aus der ihr entsprechenden Sonderunternehmung fließen. Insbesondere ist aber für das Real-Conto der Umstand bezeichnend, dass es die erstgenannten Ausgaben resp. die letztgenannten Einnahmen (als das von dem Real-Conto oder vielmehr von der betreffenden Sonderunternehmung Wiederzuerstattende beziehungsweise Zurückzufordernde) links auf der Debetseite resp. rechts auf der Creditseite zeige. —

Das dritte und letzte — entwicklungstheoretische — Einzelstadium betrifft endlich die vier, am Ende des darstellenden Haupttheiles geschilderten Contoformen, und es besteht in der Erkenntniss, dass das Real-Conto und das Ideal-Conto, wenn folgerichtig weiterentwickelt, von selber zu dem Gewinn- und Verlust-Conto auf Grund der Real-Conten und zu dem Gewinn- und Verlust-Conto auf Grund der Ideal-Conten führen müssen.

Das Real-Conto und das Ideal-Conto stehen einander an sich ganz fremd gegenüber, und sie verschmelzen erst dann zu einer festgefügtten Einheit, wenn zu ihnen — ergänzend und verbindend — das Personen-Conto, das Conto des Hauptbuchs hinzutritt. Denn nunmehr schliesst an das Personen-Conto ein complizirtes Umschreibeverfahren an, das unmittelbar das Ideal-Conto und mittelbar auch das Real-Conto in seinen Wirkungskreis hineinzieht: Das Ideal-Conto wird unmittelbar hineingezogen, denn zwischen ihm und dem Personen-Conto werden Umschreibungen nach dem Schema „von Ideal-Conto an Personen-Conto“ oder „von Personen-Conto an Ideal-Conto“ vorgenommen. (Ersteres geschieht z. B., wenn dem Spediteur Transportkosten zukommen, letzteres geschieht z. B., wenn es sich um vorweggenommene Arbeitslöhne handelt. In jenem Falle muss man nämlich in Rechnung bringen, dass das Transport-Conto, als ein Ideal-Conto, dem Conto des Spediteurs, als einem Personen-Conto, die betreffenden Transportkosten schulde, in diesem Falle muss man aber berücksichtigen, dass das Conto des Angestellten, als ein Personen-Conto, den vorweggenommenen Arbeitslohn dem Lohn-Conto, als einem Ideal-Conto, schuldig bleibe). Das Real-Conto wird mittelbar hineingezogen, denn es wird nach Maassgabe des Schemas „von Real-Conto an Ideal-Conto“, und „von Ideal-Conto an Real-Conto“ zunächst mit dem Ideal-Conto in Verbindung gesetzt, das nun seinerseits, nach

Maassgabe des bereits erwähnten Schemas, an das Conto des Hauptbuches geknüpft wird. (Denkt man sich z. B., dass die dem Spediteur zukommenden Transportkosten durch den Roggentransport verursacht worden sind, und dass die vorweggenommenen Arbeitslöhne einen beim Gerstenanbau beschäftigten Arbeiter betreffen, so sieht man sofort, dass das oben skizzirte Rechnungsverfahren noch einer Ergänzung bedürfe, und dass diese Ergänzung einerseits in der Relation „von Roggen-Conto an Transport-Conto“, andererseits in der Relation „von Lohn-Conto an Gersten-Conto“, also einerseits in der Relation „von Real-Conto an Ideal-Conto“, andererseits in der Relation „von Ideal-Conto an Real-Conto“ zu bestehen habe.)

Offenbar kann man also sagen, dass das Personen-Conto erst das realisire, wonach das Real-Conto und das Ideal-Conto, als einander coordinirte, der Verschmelzung bedürftige Rechnungscenoten, drängen. — Gerade das Personen Conto ist nun aber der Keim, von dem die weitere Entwicklung ausgeht.

Die im Hauptbuch nebeneinanderstehenden Personen-Conti sind ja zunächst individuelle Conti, — d. h. Conti, die die Forderungen und Schulden individuell bestimmter Personen gegenüber der Buch führenden Persönlichkeit und somit auch gegenüber der der Buchführung zu Grunde liegenden Unternehmung zeigen.

Am Ende einer bestimmten Buchführungsperiode, z. B. am Ende eines Jahres, werden aber die einzelnen individuellen Personen-Conti saldirt und durch einfache Aneinanderreihung der Saldi — der Debetsaldi und der Creditsaldi besonders — zu einem einheitlichen Debitoren- und Creditoren-Conto, als einer Quintessenz des ganzen Hauptbuches, verschmolzen. — Dieses Debitoren- und Creditoren-Conto weist alsdann (indem es die Debitoren angibt) die Activa und (indem es die Creditoren angibt) die Passiva auf, die der Unternehmung (und speziell ihren Beziehungen zu einzelnen individuellen Personen) entsprechen.

Die Idee einer solchen Gegenüberstellung der Activa und Passiva ist aber sehr fortbildungsfähig, und sie wird, indem sie über das Verhältniss der Unternehmung zu einzelnen individuellen Personen hinauswächst, zur Idee der — auf die Activa kurzweg und auf die Passiva kurzweg bezüglichen — Bilanzirung, zur Bilanzidee: Nachdem die Debitoren und Creditoren als erste Activa und Passiva in die betreffende Uebersicht eingestellt worden sind, werden eben alle anderen, als Activa resp. Passiva zu behandelnden Posten nachgetragen. Insbesondere wird als Activum die Inventur aller den Vermögensbestand bildenden Gegenstände (nach der bereits oben gegebenen Begriffsbestimmung der eventuelle Verkaufspreis dieser Gegenstände also), als Passivum aber das in die Unternehmung hineingesteckte (und mittelst des sogenannten Kapital-

Contos speziell controllirte) Kapital behandelt, und man kann — davon absehend, dass sich die Inventur in eine Reihe von Spezialinventuren spaltet (Inventur der Immobilien und Inventur der Mobilien, und weiter Inventur der Grundstücke und Gebäude, Inventur der Maschinen, Werkzeuge, Waaren u. s. w.), dass ferner neben dem eigentlichen Kapital noch eine Reihe von Nebenfonds (Reservefond u. s. w.) in Betracht kommt — kurzweg den Satz aufstellen, dass sich zu den Debitoren und Creditoren die Inventur als buchmässiger Ausdruck des Vermögensbegriffs, sowie das Kapital-Conto als das Kapital in seiner buchmässigen Einkleidung geselle, und dass sich diese drei Faktoren, ohne weitere wesentliche Zuthaten, miteinander zur Bilanz vereinen.

So ist es denn schliesslich die Bilanz, die das Endprodukt der an das Personen-Conto anschliessenden Entwicklung darstellt, — und die Bilanz ist es nun auch, die den Mutterboden für das Gewinn- und Verlust-Conto, und zwar sowohl das auf Grund der Real-Conten, wie das auf Grund der Ideal-Conten aufgebaute, abgiebt.

Denkt man sich nämlich die beiden genannten Gewinn- und Verlust-Conti zu einem einheitlichen Conto eingeschmolzen, so besteht die letzte Aufgabe dieses einheitlichen Gesamt-Contos darin: Sein Saldo soll (mag es nun ein positives oder negatives, ein Gewinn- oder Verlustsaldo sein) die Bilanz abschliessen, indem es ihre beiden Seiten, die aus den Debitoren und der Inventur zusammengesetzten Aktiva und die aus den Creditoren und dem Kapital bestehenden Passiva, endgültig miteinander ausgleicht. Handelt es sich um ein Gewinnsaldo, so soll es die hinter den Aktiven zurückbleibenden Passiva gerade um die fehlende Differenz bereichern. Handelt es sich aber um ein Verlustsaldo, so soll es, umgekehrt, die hinter den Passiven zurückbleibenden Aktiva verstärken. In beiden Fällen soll es also den in der Bilanz (oder, genauer, in dem Nebeneinander der Creditoren und der Debitoren, der Inventur und des Kapital-Contos) implicite enthaltenen Gesamt-Gewinn oder Gesamt-Verlust — nunmehr auch explicite (und, falls man auf die Einzelposten zurückgeht, überdies detaillirt) zum Ausdruck bringen. —

Damit wäre, im Anschluss an die erste, auch die zweite Möglichkeit behandelt, und es wäre — um beides zusammenzufassen — nunmehr Zweierlei bewiesen.

Fürs erste wäre bewiesen, dass das Conto, insofern es durch das Correspondenzverhältniss von Leistung und Gegenleistung, und somit durch das Princip des zweiseitigen Rechtsgeschäfts bedingt sei, die Annahme zulasse, dass es sich hier um eine auf das Werthpapier — das Werthpapier mit seinem Correspondenzverhältniss von Pflicht und Recht, das Werthpapier mit seinem dem einseitigen Rechtsgeschäft entnommenen

Grundprincip — zurückweisende Erscheinungsform handle. Und weiter wäre bewiesen, dass das Correspondenzverhältniss von Leistung und Gegenleistung, das das Wesen der einzelnen Contorubrik (Debet- oder Creditrubrik) aufkläre und der rechtlichen Funktion des genannten Contos gerecht werde, — dennoch nicht hinreiche, um den Contobegriff in seinem vollen, wirthschaftlichen Inhalt zu erschöpfen. Vielmehr müsse man, um das Conto mittelst eines vollwerthigen, wirthschaftlichen Begriffs zu erfassen, neben den einzelnen Contorubriken auch ihr gegenseitiges Verhältniss, ihre Saldirung und Differenzirung, in Anrechnung bringen und man müsse von zwei verschiedenen Contofunktionen, einer (primären) rechtlichen und einer (sekuudären) verwaltungsmässigen Contofunktion sprechen.

Fürs zweite wäre aber bewiesen, dass die Werthpapierverhältnisse eine vergleichende, das gegenseitige Verhältniss der Werthpapier- und Buchführungsverhältnisse eine causale, und die Buchführungsverhältnisse eine entwicklungstheoretische Auffassung gestatten. Die Werthpapierverhältnisse gestatten eine vergleichende Auffassung, die in dem Abheben des Wechselbriefs von dem Pfandlehnsbrief sowie des Aktienbriefs von dem pfandlehnsgenossenschaftlichen Antheilsschein bestehe. Das gegenseitige Verhältniss der Werthpapier- und Buchführungsverhältnisse gestatten eine causale Auffassung, die an die ursprüngliche Werthpapierform, den Pfandlehnsbrief, anschliessend, durch den Rentenbrief, den Darlehnsbrief und weiter durch das Personen-Conto und das Cassa-Conto hindurch, zu dem Real-Conto als der ursprünglichen unter den vier im darstellenden Haupttheil behandelten Contoformen führe. Die Buchführungsverhältnisse gestatten endlich eine entwicklungstheoretische Auffassung, die auf die Erkenntniss hinauskomme, dass das Real-Conto und das Ideal-Conto nach dem Personen-Conto hindrängen, dass sich dieses Personen-Conto zu dem einheitlichen Debitoren- und Creditoren-Conto sowie schliesslich zur Bilanz entfalte, und dass die Bilanz die Veranlassung zum Zustandekommen der beiden Gewinn- und Verlust-Conten — sowohl des auf die Real-Conti als auch des auf die Ideal-Conti aufgebauten — biete. —

Ueberblickt man nun aber alles dies, so sieht man, dass, obwohl es sich, wie bereits betont, durchweg nur um wissenschaftliche „Möglichkeiten“, d. h. um zweckmässige wissenschaftliche Konstruktionen handle, — dass, trotzdem, jene Möglichkeiten eine aktuelle Wichtigkeit besitzen, und dass ihre Aktualität in ihrer Bedeutung für die künftige Wissenschaft, in der Lieferung fester Axiome sowie leitender Gesichtspunkte für diese Wissenschaft bestehe.

Als festes Axiom kann vor allem Das gelten, was die obigen Ausführungen über die Beziehungen des Contos und des Werthpapiers, über das Correspondenzverhältniss von Leistung und Gegenleistung und das Correspondenzverhältniss von Pflicht und Recht, über das Princip des zweiseitigen resp. einseitigen Rechtsgeschäftes sagen. Denn offenbar liegt hier eine Erkenntniss vor, die durch die bisherige Litteratur, insbesondere Werthpapierlitteratur (man denke an die Lehre vom originären Rechtserwerb des Werthpapierinhabers!) genügend verbreitet worden ist und die durch weitere Forschungen nur bestärkt, nicht aber fortgeführt noch auch ergänzt werden könnte.

Aber auch Das, was über den vom Pfandlehnsbrief, durch den Rentenbrief hindurch, zum Darlehnsbrief hinführenden Causalprocess ausgesprochen wurde — und ferner Das, was über die entwicklungstheoretische Natur der Buchführungsverhältnisse, im Einzelnen also über das an das Real- und Ideal-Conto anschliessende Personen-Conto, über das Debitoren- und Creditoren-Conto und endlich über die Bilanz in ihrem Zusammenhang mit dem Gewinn- und Verlust-Conto gesagt worden ist, — auch das darf als ein Complex von Axiomen gelten. Im ersteren Falle bilden nämlich die oben citirten, den Rentenbrief betreffenden Vorstudien eine genügend gesicherte Basis, im zweiten Falle braucht man sich aber nur auf die allgemein übliche, unanfechtbare Buchführungspraxis zu berufen. Im ersteren Falle kann es sich also, fernerhin, höchstens um eine sorgfältigere Schattirung des den Rentenbrief mit dem Pfandlehnsbrief verknüpfenden Analogieverhältnisses und der vom Rentenbrief zum Darlehnsbrief hinführenden Uebergänge handeln. Im zweiten Falle kann man aber eventuell die Frage aufwerfen, inwiefern das ideale Buchführungsschema, das als ein logisches Ganzes, als etwas Absolutes in Erscheinung trete, nun auch, im concreten Wirthschaftsleben, thatsächlich angewendet werde. Man kann fragen, auf welcher Stufe und unter welchen Bedingungen das Wirthschaftsleben für jenes Schema völlig reif erscheine, man kann fragen, nach welchen Richtungen hin und aus welchen Anlässen man das Schema zu verkümmern oder auszubauen oder, mitunter, wohl auch abzuändern pflege. — So sorgfältig man indess die erstgenannte Schattirung durchführen oder die letztgenannten Fragen beantworten möge, niemals kann man das Bild der Werthpapier- resp. Buchführungsverhältnisse wesentlich bereichern. Man kann, vielmehr, nur das Bild präcisiren beziehungsweise seine Eingliederung in die Gesamtheit sonstiger wirthschaftlicher, insbesondere wirthschaftsgeschichtlicher Kenntnisse erzwingen.

Neben allen diesen, bestimmt feststehenden und einer wesentlichen Fortbildung unfähigen Bestandtheilen — oder,

kurz, Axiomen — enthalten aber die obigen Ausführungen auch unbestimmte und fortbildungsfähige, die, eben deswegen fruchtbaren Gesichtspunkten gleichen.

Zunächst zeigt ja ein Blick auf die in Rede stehenden Ausführungen, dass sowohl die Begriffsbestimmung des Contos, die eine rechtliche und eine verwaltungsmässige Contofunktion unterscheide -- wie die vergleichende Auffassung des Werthpapiers, die den Wechselbrief mit dem Pfandlehnsbrief sowie den Aktienbrief mit dem pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein vergleiche — wie endlich die causale Darstellung, die das Personen-Conto mit dem Cassa-Conto und das Cassa-Conto mit dem Real-Conto in Verbindung setze — sich im Grunde nur auf die allgemeine Wahrscheinlichkeit der ihrerseits erzielten Ergebnisse stützen.

Ebendarum haben aber diese Ergebnisse noch eine nachträgliche Bekräftigung nöthig, und sie weisen, indem sie geeignete Bekräftigungsversuche herausfordern, auf eine Reihe von Erkenntnissen, die ihnen aufs engste verwandt sind, und die sich von ihnen doch auch deutlich scheiden.

Was erstens die dualistische Begriffsbestimmung des buchmässigen Contobegriffs angeht, so wird diese Begriffsbestimmung, die ja die rechtliche Contofunktion als die primäre und die verwaltungsmässige als die sekundäre auffasst — hinterher dadurch bestätigt, dass, obwohl eine ganz bestimmte Buchungsform (nämlich die verhältnissmässig primitive Einnahmen- und Ausgabenbuchung) nachweisbar erscheine, wo die sekundäre Contofunktion sich ohne die primäre Funktion geltend mache (es bestehen zwei Rubriken, eine Einnahmen- und eine Ausgabenrubrik, und beide unterliegen der Saldirung und Differenzirung; — dagegen wird weder die Ausgabenrubrik zu einer Creditrubrik noch die Einnahmenrubrik zu einer Debitrubrik ausgestaltet, so dass die einzelnen Buchungsposten nur Einnahmen und Ausgaben schlechtweg, nicht aber zurückzuerstattende Einnahmen resp. zurückzufordernde Ausgaben bedeuten), — dass, dessenungeachtet, eine Tendenz erkennbar sei, die an die sekundäre Contofunktion auch die primäre anzuknüpfen suche (aus den Einnahmen und Ausgaben schlechtweg werden Einnahmen und Ausgaben, die die gleichzeitige Einnahme- und Ausgabestelle, die Kasse also, einerseits als etwas Entlehntes zurückschuldet, andererseits als etwas Geliehenes fordert), und dass erst da, wo diese Tendenz durchgedrungen sei, der Sprachgebrauch ein Conto (das oben besprochene Cassa-Conto) kenne.

Was zweitens die vergleichende Auffassung der Werthpapierverhältnisse anbelangt — eine Auffassung, die den Wechselbrief, im Gegensatz zum Pfandlehnsbrief, als einen Darlehnsbrief, sowie den Aktienbrief, im Gegensatz zum pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein, als den Träger einer

bestimmten Unternehmung hinstellt, und die sich in letzter Linie darauf gründet, dass der Wechselbrief, im Gegensatz zum Pfandlehnsbrief, das eigenthümliche Institut des Wechseldiskonts und der Aktienbrief, im Gegensatz zum pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein, das eigenthümliche Institut des Aktienkurses hervorgebracht habe — so wird diese Auffassung, die ja schliesslich den Wechselbrief als ein den Wechseldiskont und den Aktienbrief als ein den Aktienkurs hervorbringendes Werthpapier gegenseitig von einander abhebt, auffallend dadurch bestätigt, dass, obwohl der Wechselbrief überdies auch ein dem Aktienkurs verwandtes Institut (nämlich den Wechselkurs als eine nach Art des Unternehmungsmaassstabs, des procentualen Verhältnisses zwischen Realkapital und Nominalkapital ausgedrückte Relation zwischen der Valuta und der für die Valuta eingekauften, aber in einer anderen Währung berechneten Summe) und, andererseits, der Aktienbrief auch ein dem Wechseldiskont verwandtes Institut (nämlich die der Realkapital- und somit auch der Aktienkursberechnung zu Grunde liegende Aktiendividende, als den nach Art eines Darlehnszinses, weil in Procenten des auf eine Aktie entfallenden Nominalkapitals ausgedrückten Unternehmungsgewinn) hervorgebracht habe, — dennoch nur der Wechseldiskont (nicht aber der Wechselkurs) und nur der Aktienkurs (nicht aber die Aktiendividende) als im geschichtlichen Sinne starke Bildungen erscheinen und eine weitere Rolle auf dem Gebiete der Werthpapierverhältnisse spielen. Während nämlich die Institute des Wechselkurses und der Aktiendividende, von dem Wechselbrief resp. Aktienbriefe abgesehen, in keiner Weise mehr in Frage kommen, muss man die Institute des Wechseldiskonts und des Aktienkurses auch sonst noch sorgfältig beachten. Das Institut des Wechseldiskonts ist insbesondere ein Moment, das den Wechselbrief als einen (allerdings aus einem blossen Zahlungsbrief herauswachsenden und als Zahlungsbrief verkappten) Darlehnsbrief — aufs Bestimmteste von einem ihm sonst nahestehenden, weil in vielen Einzelheiten wechselrechtlich ausgestalteten Werthpapier, nämlich dem Check (dem modernen, an allerlei primitivere Vorformen anschliessenden Checkbrief) als einem den Credit bewusst ausschliessenden und somit ganz reinen Zahlungsbriefe scheidet. Aus dem Institut des Aktienkurses wird aber, im Gegentheil, ein ganz allgemeines Kursberechnungsprincip abgeleitet, das die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs je nach Lage der Verhältnisse umformen und auf allerlei Obligationen (man denke an den Kurs der von Aktiengesellschaften emittirten Obligationen sowie den Kurs des Staatsschuldscheins und des kommunalen Schuldscheins!) übertragen.

Was aber endlich, drittens, die causale Erklärung des Cassa-Contos durch das (seinerseits an den Darlehnsbrief an-

knüpfende) Personen-Conto und weiter des Real-Contos durch das Cassa-Conto anlangt, so wird diese Erklärung dadurch bestätigt, dass, obwohl für eine ganz bestimmte Buchführungsform (nämlich die landwirthschaftliche Buchführung) gerade das Real-Conto als die nächstliegende, weil von je her vorbereitete und direkt erreichbare Contoform erscheine, (denn wenn der Landwirth — schon auf einer sehr primitiven, rein naturalwirthschaftlichen Entwicklungsstufe — einerseits das ausgesäete, andererseits das geerntete Kornquantum verzeichnet, so handelt es sich um eine Aufzeichnung, die, weil sie das dem Korn tragenden Grund und Boden Verliehene beziehungsweise das ihm Entliehene darstellt, nur einer geldwirthschaftlichen Entfaltung der letztgenannten Begriffe — des „Verleihens“ und des „Entleihens“ im Sinne einer Geldleihe — bedürfte, um zur naturalistischen Einkleidung eines Real-Contos, in diesem Falle eines Korn-Contos zu werden) — dass, trotzdem, selbst in diesem Falle, das wirkliche Real-Conto nicht ohne das Cassa-Conto, nicht ohne das Personen-Conto zum Vorschein komme (das Cassa-Conto und das Personen-Conto sind es eben, die die postulirte Entfaltung des naturalwirthschaftlichen Leihebegriffs zum geldwirthschaftlichen Leihebegriff erst thatsächlich ermöglichen helfen) und dass, eben deswegen, die landwirthschaftliche Buchführung nur den Namen einer specifischen Abart, einer besonderen Anwendungsform der (einzigen, allgemeinen) kaufmännischen Buchführung verdiene. —

Wie man sieht, wird die erwünschte Bestätigung, in jedem der drei Fälle, durch eine Erkenntniss geboten, die ein ganz neues, bisher nicht erörtertes Institut — die Einnahmen- und Ausgabenbuchung als eine Vorform des Cassa-Contos, den Check resp. die Obligation als ein Gegenstück des Wechselbriefs resp. eine Nebenform des Aktienbriefs und die landwirthschaftliche Buchführung als eine specifische Abart der allgemeinen, kaufmännischen — aufdeckt. Damit hängt nun aber zusammen, dass die in Rede stehenden Erkenntnisse nun auch weitere Fragen anregen und somit neue Aussichten eröffnen.

Die Erkenntniss, dass die Einnahmen- und Ausgabenbuchung eine Vorform des späteren Cassa-Contos bilde, regt nämlich angesichts der Thatsache, dass das Cassa-Conto als ein organisches Glied der kaufmännischen Buchführung erscheine, — sofort die Frage an, ob sich nicht bereits an die Einnahmen- und Ausgabenbuchung eine Art Buchführung anzulehnen pflege, — und diese Frage muss den Blick auf die Haushaltungs-Buchführung, auf die Buchführung des privaten Haushalts und des öffentlich-rechtlichen, insbesondere des Staatshaushalts lenken.

Die Erkenntniss, dass der nicht diskontable Check als ein Gegenstück zum diskontablen Wechselbrief und die kursfähige

Obligation als eine Nebenform des gleichfalls kursfähigen Aktienbriefs erscheine, regt aber, angesichts der Thatsache, dass sowohl die praktische Anwendung wie die bewusste Ausschliessung des die Creditidee einschliessenden Diskontirungsgedankens (man denke einerseits an das Abwägen des Diskontprofits und andererseits an das Aufbewahren und Verwalten der die stets bereite Checkdeckung ausmachenden Gelder!) und dass ferner auch die Feststellung des Obligationen- resp. Aktienkurses (man denke an die nothwendige Concentration von Angebot und Nachfrage, an die einheitliche Uebersicht ihres Verhältnisses!) durch eine sehr complizirte planmässige Thätigkeit bedingt sei, — naturgemäss die Frage an, an welchen Stellen eine derartige Thätigkeit effektiv in Wirksamkeit trete, — und diese Frage muss den Blick, je nachdem man es mit dem Check- resp. Wechselbrief oder aber mit der Obligation resp. der Aktie zu thun hat, auf die Bank oder die Börse, also den Ort der Credit- und Geldvermittlung resp. den Ort des Obligationen- und des Aktienhandels lenken.

Die Erkenntniss, dass die landwirthschaftliche Buchführung als eine spezifische Abart der allgemeinen kaufmännischen Buchführung erscheine, regt endlich angesichts der Thatsache, dass man es hier mit einer besonders schwierigen und noch lange nicht genügend geklärten Abart zu thun habe —, die Frage an, wie man sich den Ausgestaltungsmodus der kaufmännischen Buchführungsgrundsätze, ihre Anwendung auf landwirthschaftliche Verhältnisse vorausgesetzt, wohl näher vorzustellen habe, — und diese Frage muss den Blick abermals auf die landwirthschaftliche Buchführung, diesmal aber auf ihre concrete Beschaffenheit, auf ihre bisherigen Gewohnheiten und ihre ferneren Bedürfnisse, lenken.

Die Haushalts-Buchführung als eine Seiteninstitution, die neben der Institution der kaufmännischen Buchführung einhergeht, — die Bank und die Börse als zwei Organe, die die Institution des wirtschaftlichen Werthpapiers hervorbringt, — und die landwirthschaftliche Buchführung als eine Seiteninstitution, die (gleich der Haushalts-Buchführung) neben der Institution der kaufmännischen Buchführung einhergeht, — dies sind also die eben angedeuteten Aussichten, um die es sich in diesem Zusammenhang handelt.

Offenbar sind es Aussichten, die — praktisch und theoretisch — zu einem einheitlichen Forschungsziel verschmelzen: Praktisch — denn sie können nur realisirt werden, wenn man den in diesem Sondertheil behandelten Gegenstand — das wirtschaftliche Werthpapier und die kaufmännische Buchführung sowie ihre gegenseitigen Beziehungen — in das Centrum des wissenschaftlichen Interesses stellend, nunmehr an eine — im Obigen angebahnte, aber nur mittelst collectiver und doch einheitlicher Specialstudien zu bewältigende — Erforschung der

concreten Werthpapier- und Buchführungsverhältnisse (ihrer Gestaltung innerhalb bestimmter Wirthschaftsperioden und Wirthschaftsgebiete, ihrer Beeinflussung durch allerlei wirthschaftsgeschichtliche Vorgänge) herangeht und wenn man hierbei — mit besonderem Nachdruck und in allererster Reihe — die Wechselbeziehungen des Werthpapierverkehrs zum Bank- und Börsenverkehr, die Beziehung der kaufmännischen Buchführungsformen zu den Formen der landwirthschaftlichen und der (sowohl privat- wie öffentlich-rechtlichen, insbesondere staatlichen) Haushalts-Buchführung beachtet. Theoretisch — denn es handelt sich bei der Haushalts- und bei der landwirthschaftlichen Buchführung resp. bei der Bank und der Börse um zwei Seiteninstitutionen der kaufmännischen Buchführung resp. um zwei Organe, die die in diesem Sinne „organische“ Institution des wirthschaftlichen Werthpapiers krönen, — es handelt sich um vier Erscheinungen, die, indem sie dieselben ergänzen, zwei mit einander eng verwandte Institutionen, die (organische) Werthpapierinstitution und die (gleichsam unorganische) Institution der kaufmännischen Buchführung begrenzen.

Indess sind es auch Aussichten, die — gerade weil die letztgenannten Institutionen nur abgegrenzt, nicht aber fortgeführt geschweige überwunden werden — zwar an sich bemerkenswerth sind und, wie gesagt, sehr wohl eine collective, und doch einheitliche Behandlung verdienen, — jedoch vom Standpunkt des in dieser Untersuchung niedergelegten Gedankengangs nur eine sekundäre Bedeutung besitzen.

Und demgemäss sind es auch Aussichten, die völlig durch eine andere Aussicht verdeckt werden. Durch eine Aussicht, die allerdings nicht die Werthpapierinstitution noch auch die Institution der kaufmännischen Buchführung, sondern die Korbholzinstitution, also die (unmittelbare resp. mittelbare) Wurzel der beiden erstgenannten angeht, und zu der man hingelangt, wenn man, ohne seinen Gesamtinhalt nochmals zu beachten, nur auf gewisse, sowohl äusserlich aufeinanderweisende wie innerlich zusammenhängende Theilstücke des darstellenden Haupttheiles zurückgreift.

Es soll die Aufgabe des dritten und letzten Sondertheils sein, den hiermit vorgezeichneten Weg, der allerdings erst in einem anderweitigen Zusammenhange klar werden kann, wenigstens in aller Kürze vorzuzeichnen. —

Dritter Sondertheil.

Schon ein flüchtiger Blick auf den Bau des zweiten, darstellenden Haupttheils mit seinen drei Sondertheilen, von denen der zweite in zwei, der dritte in drei Kapitel zerlegt ist — muss auf die Thatsache aufmerksam machen, dass sowohl die beiden ersten Sondertheile wie die drei Kapitel des dritten Sondertheils durch Ausführungen gekrönt werden, die in gewissem Sinne über den Gesichtskreis der in Rede stehenden Sondertheile resp. Kapitel hinausgehen.

Während nämlich der erste Sondertheil die Aufgabe hat, die wirthschaftliche Dogmatik einerseits und die Wirthschaftsgeschichte andererseits zu coordiniren, lehrt die diesen Sondertheil krönende Ausführung, dass die in Rede stehende Coordination, insbesondere die methodologische Coordination, einer ganz wesentlichen Einschränkung bedürfe. Einer Einschränkung, die darin bestehe, dass die methodologische Eigenart der wirthschaftlichen Dogmatik — in dem Ersetzen des Werthbegriffs durch den Arbeitsbegriff — nun auch eine systematische Ausprägung erfahre, dass aber nichts Derartiges bei der Wirthschaftsgeschichte der Fall sei.

Während ferner der zweite Sondertheil Dasjenige nachholen soll, was die Wirthschaftsgeschichte im Vergleich zur wirthschaftlichen Dogmatik versäumt hat, lehrt die diesen Sondertheil krönende Ausführung, dass, wenn man den drei Bedürfnisstheorien, um das durch dieselben Erreichte nachzuholen, drei verschiedene Kerbholzformen gegenüberstelle, und wenn man so zu einem festen Rahmen gelange, der beides — die Bedürfnisstheorien und die Kerbholzformen — gleichmässig umfasse, zugleich aber abhebe und scheide, — dass es alsdann möglich sei, den eben erwähnten Rahmen zu durchbrechen. Denn es sei der Nachweis möglich, dass jene drei Kerbholzformen, die damit, im Verhältnis zu den Bedürfnisstheorien, zu höchst willkommenen Forschungsdokumenten werden, diese Bedürfnisstheorien „auf sich nehmen“ und, je nachdem es sich um die individuelle Mobilienwirthschaft oder um collective Immobilienwirthschaft handle, auch ganz verschieden zum Ausdrucke bringen.

Während, drittens, das erste Kapitel des dritten Sondertheils eine vergleichende Schilderung der drei im vorher-

gehenden Sondertheil behandelten Kerbholzformen liefert, und während diese vergleichende Schilderung mit der Beschreibung zweier abstrakter Begriffe — des abstrakten Feldbegriffs resp. abstrakten Hufenbegriffs — und zweier gespaltener Kerbhölzer — des grundherrschaftlichen Kerbholzes und des Hufenkerbholzes — als der schliesslichen Quintessenz aller Kerbholzphänomene abschliesst, — lehrt die dieses Kapitel krönende Ausführung, dass man die hiermit gewonnene Erkenntniss noch ganz wesentlich überbieten könne. Insbesondere lehrt sie, dass die beiden erstgenannten Begriffe und die beiden letztgenannten Kerbhölzer — zwischen denen insofern eine eigenthümliche Beziehung, oder, wie man jetzt hinzufügen kann, eine eigenthümliche Wahlverwandtschaft zum Vorschein komme (die Wahlverwandtschaft des grundherrschaftlichen Kerbholzes dem abstrakten Feldbegriff und die Wahlverwandtschaft des Hufenkerbholzes dem abstrakten Hufenbegriff gegenüber) — zu zwei höheren Kerbholzformen, nämlich dem contingentirenden grundherrschaftlichen resp. dem Hufenverloosungskerbholze verschmelzen, und dass diese höheren Kerbholzformen die endgültige, sozusagen condensirte Quintessenz sämmtlicher Kerbholzphänomene bilden.

Während, viertens, das zweite Kapitel des dritten Sondertheils den an das Kerbholz anknüpfenden und zur Urkunde hinführenden Causalprocess schildert, und während diese causale Schilderung mit einer scharfen theoretischen Scheidung von Kerbholz und Urkunde, insbesondere mit der Scheidung der an die ursprünglichen Kerbhölzer anknüpfenden Fortbildungsformen (der höheren Kerbholzformen) und einer specifischen Urkundenform (des Lehnsbriefes) abschliesst, — lehrt die dieses Kapitel krönende Ausführung, dass die so vollzogene Scheidung auf ihr direktes Gegentheil, nämlich auf eine theoretische Zusammenschliessung von Kerbholz und Urkunde weise. Insbesondere lehrt sie, dass die *Festuca* — die insofern (wie man jetzt hinzufügen kann) als eine fortschrittliche, als eine im geschichtlichen Sinne aktive Nebenform des Kerbholzinstituts erscheine, — mit dem potenzierten Lehnsbrief (dem Pfandlehnsbrief) darin übereinstimme, dass beide, gleichmässig, wirthschaftliche Momente nach Maassgabe der allgemeinen Zeitanschauung ordnen.

Während endlich, fünftens und letztens, das dritte Kapitel des dritten Sondertheils eine entwicklungstheoretische Darstellung der wirthschaftlichen Werthpapierverhältnisse liefert und diese entwicklungstheoretische Darstellung damit abschliesst, dass es vier verschiedene Werthpapierformen, eine primäre (den Pfandlehnsbrief), eine sekundäre (den Wechselbrief) und oberhalb beider zwei höhere (den pfandlehns-genossenschaftlichen Antheilsschein und weiter den Aktienbrief) nachweist, — lehrt die dieses Kapitel krönende

Ausführung, dass auf einem von den Werthpapieren weit abliegenden Gebiete, nämlich auf dem Gebiete der Buchführungsverhältnisse, vier Erscheinungsformen (nämlich das Real-Conto, das Ideal-Conto, das Gewinn- und Verlust-Conto auf Grund der Real-Conten und das Gewinn- und Verlust-Conto auf Grund der Ideal-Conten) zu bemerken seien, die die überraschende Wahrnehmung nahelegen, dass die Buchführungsverhältnisse ein Analogon zu den Werthpapierverhältnissen bilden (insofern es sich, hier und da, um dieselbe Stellungnahme der Naturalwirthschaft resp. der Geldwirthschaft, dem Privatrecht resp. dem öffentlichen Recht gegenüber handle), und dass, andererseits, die Buchführungsverhältnisse ein ganz anderes Licht auf die Werthpapierverhältnisse werfen (insofern die Buchführungsverhältnisse den von den Werthpapierverhältnissen postulirten Contobegriff thatsächlich verwirklichen helfen). Im Hinblick auf beide Momente kann man aber jetzt auch hinzufügen, dass die Buchführungsverhältnisse die Werthpapierverhältnisse abklären, oder -- bildlich gesprochen -- zum Bewusstsein bringen. —

Ueberblickt man nun alle diese Ausführungen, oder vielmehr die Momente, worum sie sich jedesmal gruppiren, — nämlich die Lehre vom Arbeitsbegriff als Ersatz des Werthbegriffs, die Lehre von den drei Kerbholzformen als ebensovielen den Bedürfnisstheorien gegenüberstehenden Forschungsdokumenten, die Lehre von der Wahlverwandtschaft, die zwischen dem gespaltenen Kerbholz und dem abstrakten Feld- resp. Hufenbegriff walte, die Lehre von der Festuca als einer aktiven Nebenform, die das Kerbholz als solches begleite, und endlich die Lehre von den Buchführungsverhältnissen, die die Werthpapierverhältnisse zum Bewusstsein bringen — so sieht man, dass einzelne dieser Lehren in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, während andere einen sehr weiten Abstand involviren, und dass dieser Abstand, jenem Zusammenhange gegenübergestellt, im Grunde auf ein Problem weise.

In einem unmittelbaren Zusammenhange stehen insbesondere die drei mittleren Einzellehren, da dieselben durchgängig das Kerbholz betreffen und nur verschiedene Eigenheiten dieses Kerbholzes (das Kerbholz als ein der Bedürfnisstheorie entsprechendes Forschungsdokument; das Kerbholz als ein dem abstrakten Feld- resp. Hufenbegriff wahlverwandtes Institut; das Kerbholz als Schwesterform der aktiven Festuca) zur Darstellung bringen.

Einen weiten Abstand involviren dagegen die anderen Lehren. Indem nämlich die erste Einzellehre an den Werthbegriff (den sie mit dem Arbeitsbegriffe in Gleichung bringt) anknüpft, indem andererseits die fünfte Lehre auf die (die Werthpapierverhältnisse spiegelnden) Buchführungsverhältnisse hinweist, werden einerseits der ideale Werthbegriff und anderer-

seits die durchaus materielle, weil eine materielle Buchführungsthätigkeit, Buchführungskunst voraussetzende Buchführung, also zwei Gegenstände zusammengebracht, die an sich völlig disparat erscheinen.

Aus beiden Momenten heraus muss nun aber ein Problem erwachsen, denn soviel ist klar, dass es gerade das (in seinen verschiedenen Eigenheiten erkannte) Kerbholz sei, das die ohnedem fehlende Brücke zwischen dem idealen Werthbegriffe und den materiellen Buchführungsverhältnissen schlage; soviel ist klar, dass das Kerbholz, insofern, den Werth materialisire, — und es fragt sich nun, wie man die materialisirende Kerbholzfunktion — die eigentliche Kerbholzidee, die zugleich als die morphologische Werthidee erscheine — des Näheren zu präcisiren, zu würdigen, also in ihrer Tragweite zu umschreiben, zu „kritisiren“ habe. —

Diese Präcisirung und Würdigung, diese Kritik ist es nun, die als die weitaus bedeutsamste unter allen von dieser Untersuchung eröffneten Aussichten hervorrage, und die — obwohl sie selbst der Zukunft vorbehalten werden muss — doch, bereits an dieser Stelle, eine allgemeine Andeutung gestattet.

Insbesondere ist es möglich, an eine Charakteristik der eben abgeschlossenen Untersuchung als des bisher Geleisteten — eine Charakteristik, die zugleich eine einheitliche Beleuchtung der bisherigen Methoden und der bisherigen Ergebnisse einschliesst — nun eine analoge, wenn auch durchweg eigenartige Charakteristik der noch ausstehenden Aufgabe zu knüpfen.

Was nämlich zunächst die soeben abgeschlossene Untersuchung angeht, so muss man erstens festhalten, dass sich dieselbe auf geschichtlichen, im grundlegenden Haupttheile niedergelegten Materialien aufbaut, und man muss weiter festhalten, dass der auf dem grundlegenden aufgebaute, darstellende Haupttheil sowohl in seinem zweiten Sondertheil (man denke an die Besitz- resp. Kerbholz-Morphologie als Gegenstück zur Arbeits- resp. Bedürfnisstheorie) wie im dritten Sondertheil (man denke an die Art und Weise, wie sich an das Kerbholz das Werthpapier und zuletzt die Buchführung anschliesst, wie also die Kerbholzmorphologie zu einer Werthpapier- und Buchführungsmorphologie auswächst) sein vornehmstes Interesse der Morphologie — offenbar der folgerichtig entfalteten Morphologie des wirtschaftlichen Werthbegriffes — zukehrt.

Was hingegen die noch ausstehende Aufgabe anbetrifft, so mag — wie gesagt, ganz im Allgemeinen — schon hier betont werden, dass die geforderte Kritik der oben umschriebenen Kerbholzidee oder, mit anderen Worten, der morphologischen

Werthidee — der Idee, wonach das Kerbholz den Werth materialisire — schliesslich eine eigenthümliche Ergänzung der besagten Idee postulire und dass diese Ergänzung zu der Aufstellung einer der morphologischen Werthidee (Kerbholzidee) als der formalen Werthidee gegenüberzustellenden materiellen, psychologischen Werthidee (also einer noch unbekannt, hier nicht weiter zu bestimmenden Idee) führen müsse. Und andererseits mag betont werden, dass die Ermittlung einer derartigen psychologischen Werthidee nur mittelst einer nicht mehr geschichtlichen, sondern an die geschichtliche anschliessenden philosophischen Beleuchtung des wirtschaftlichen Werthbegriffs gelinge.

Wie man sieht, hat der zukünftige Studiengang ein direktes Gegenstück zu dem in der soeben abgeschlossenen Untersuchung zum Ausdruck gebrachten Bilde zu beschaffen, und gilt es nun, im Hinblick auf dieses Programm die letztgenannte Untersuchung mittelst einer summarischen Formel zu umschreiben, so kann man kurzweg den Satz aufstellen, dass sie den wirtschaftlichen Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung zu behandeln suche und dass sie den Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Werthes in sich fasse.

Will man hingegen den ferneren Studiengang von der soeben abgeschlossenen Untersuchung abheben, so muss man sagen, dass jener den wirtschaftlichen Werth vom Standpunkt der Philosophie zu behandeln habe und dass er den Versuch einer Psychologie des wirtschaftlichen Werthes bringen müsse.

Die soeben abgeschlossene Untersuchung darf also unter dem Titel: „Der wirtschaftliche Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung“ den Zusatz aufnehmen: „Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Werthes“. — Der zukünftige Studiengang muss aber den „wirtschaftlichen Werth vom Standpunkt der Philosophie“ zu seinem Gegenstande wählen und den „Versuch einer Psychologie des wirtschaftlichen Werthes“ unternehmen. —

Wie ganz besonders hervorgehoben werden mag, mündet also die vorliegende Untersuchung in einem Gegensatz, der — wenn man bedenkt, dass eine philosophische Beleuchtung des wirtschaftlichen Werthbegriffs auch eine Art allgemeiner Wirtschaftsphilosophie postuliren und anbahnen muss — auf den oben, im ersten Sondertheil des zweiten Haupttheiles eingehend behandelten Gegensatz der wirtschaftlichen Dogmatik und Wirtschaftsgeschichte, der Werththeorie und der Werth-

Morphologie als sein natürliches Seitenstück zurückweist, — der sich aber von dem letztgenannten Gegensatz doch auch lebhaft abhebt.

Denn — wie aus dem dritten Sondertheil des zweiten Haupttheiles zu folgern ist — muss die Wirthschaftsgeschichte (Werth-Morphologie), die die wirthschaftliche Dogmatik (Werththeorie) zu überholen vermag, schliesslich die Oberhand über die letztgenannte Disciplin gewinnen. Sie muss — was übrigens, zum grössten Theile, schon wirklich erfolgt ist — die weit weniger entwickelungsfähige Dogmatik vom wissenschaftlichen Schauplatze verdrängen, um, als eine sozusagen weitsichtigere Disciplin, noch besser und voller die leergewordene Stelle auszufüllen.

Ganz anders ist hingegen das Verhältniss, das — im Sinne der letzten Ausführungen — zwischen der Wirthschaftsphilosophie und der Wirthschaftsgeschichte, zwischen der Psychologie und der Morphologie des wirthschaftlichen Werthbegriffes waltet. Wie nämlich der der Zukunft vorbehaltene Studiengang, der eine Wirthschaftsphilosophie anbahnen und der Werth-Psychologie gewidmet sein soll, eine Idee zu kritisiren hat, zu der die vorliegende, durch die Wirthschaftsgeschichte eingegebene und der Werth-Morphologie gewidmete Untersuchung als einem ihrer Ergebnisse, und zwar einem besonders wichtigen hinaufführt, — so muss man sich die Wirthschaftsphilosophie und die Werth-Psychologie nun auch ganz objektiv als einen Epilog der Wirthschaftsgeschichte und der Morphologie des wirthschaftlichen Werthbegriffes denken. Als einen Epilog, der, ohne irgendwie die Bedeutung der eigentlichen Handlung abzuschwächen, vielmehr auf diese Handlung — eben die Wirthschaftsgeschichte, die Werth-Morphologie — als die Hauptsache zurückweist.

Um also beiden Gegensätzen — einem jeden nach seiner Eigenart — voll gerecht zu werden, muss man in der Wirthschaftsgeschichte (Werth-Morphologie) eine Disciplin erblicken, die die wirthschaftliche Dogmatik (Werththeorie) an Weitsichtigkeit übertrifft, und die der Wirthschaftsphilosophie (Werth-Psychologie) gegenüber die Hauptsache ausmacht.

Damit ist aber eine Auffassung festgestellt, die ein einheitliches, klares Licht auf die soeben abgeschlossene Untersuchung, auf ihren Plan und ihre Gliederung zurückwirft. Denn erstens soll die in Rede stehende Untersuchung, nachdem sie, in ihrem ersten grundlegenden Haupttheil, gewisse geschichtliche Materialien zusammengetragen hat, in ihrem zweiten, darstellenden Haupttheil an eine einheitliche Verarbeitung der genannten Materialien gehen, und sie findet, indem sie an die Lösung dieser Aufgabe herantritt, dass eine derartige Verarbeitung (die in den beiden ersten Sondertheilen des zweiten Haupttheils nur vorbereitet wird, um im dritten Sondertheile

schliesslich vollzogen zu werden) ihre Vorbereitung der wirthschaftlichen Dogmatik und Wirthschaftsgeschichte, ihre Vollziehung aber nur der Wirthschaftsgeschichte als der im Verhältniss zur Dogmatik weitsichtigeren Disciplin verdanke. Zweitens soll sie aber, nachdem sie das zusammengetragene Material (im dritten Sondertheil des zweiten Haupttheils) verarbeitet und so endgültig geklärt hat, in ihrem dritten, abschliessenden Haupttheil nach einer scharfen Formulirung der mit jener Klärung zusammenhängenden Folgerungen streben, — und sie findet, indem sie nun auch diese Aufgabe in Angriff nimmt, dass eine derartige Formulirung, die in den beiden ersten Sondertheilen (des dritten Haupttheils) gewisse feste Ergebnisse und gewisse minder bedeutsame Aussichten, im dritten Sondertheil aber eine weit wichtigere (einem ferneren Studiengange vorbehaltene) Aussicht zum Objekt hat, — dass eine derartige Formulirung, in den beiden ersten Sondertheilen, ganz innerhalb des Rahmens bleibt, den ihr die Wirthschaftsgeschichte und die Morphologie des wirthschaftlichen Werthbegriffes vorschreibt, während sie, im dritten Sondertheile, auf eine wirthschaftsgeschichtliche und werth-morphologische Idee (oder kurzweg auf die Wirthschaftsgeschichte, auf die Werth-Morphologie) als Hauptsache eine wirthschaftsphilosophische, werthpsychologische Aufgabe (also, im Keime, eine Wirthschaftsphilosophie eine Psychologie des wirthschaftlichen Werthbegriffes) aufbaut.

Ueberdies findet aber ein eigenartiger Zug der soeben abgeschlossenen Untersuchung nun seine Erklärung, — ein Zug, der, wenngleich äusserlicher Natur, doch zu Bedenken Anlass geben könnte. Eben weil die in Rede stehende Untersuchung der Wirthschaftsgeschichte (Werth-Morphologie) als einer Disciplin gerecht wird, die im Verhältniss zur wirthschaftlichen Dogmatik (Werththeorie) weitsichtiger ist und im Verhältniss zur Wirthschaftsphilosophie (Psychologie des Werthes) die Hauptsache, die Grundlage darstellt, — eben darum widmet sie dem wirthschaftsgeschichtlichen (werth-morphologischen) Momente auch eine ganz vorzügliche Sorgfalt. Insbesondere sucht sie die der wirthschaftsgeschichtlichen (werth-morphologischen) Verarbeitung vorangehende Materialiensammlung (die Materialiensammlung des grundlegenden Haupttheiles) sowie die wirthschaftsgeschichtlichen (werth-morphologischen) Ergebnisse des abschliessenden Haupttheiles durch einen eingehenden, alle einschlägigen Einzel- und Streitfragen berücksichtigenden Litteraturnachweis zu belegen, — während die wirthschaftsdogmatischen (werththeoretischen) Ausführungen des zweiten, darstellenden Haupttheils (oder genauer seines ersten und zweiten Sondertheils) sowie die wirthschaftsphilosophische (werth-psychologische) Aufgabenstellung des dritten, abschliessenden Haupttheiles (oder genauer seines

dritten Sondertheils) keine solche Belege enthalten, ja sogar mit vollem Bewusstsein die Heranziehung dieser Belege vermeiden.

Nur in wirtschaftsgeschichtlicher (werth-morphologischer) Beziehung will also die soeben abgeschlossene Untersuchung die Aufmerksamkeit auf den ganzen litterarischen Apparat mit allen seinen Complicationen und Feinheiten lenken. In wirtschaftsdogmatischer (werththeoretischer) Beziehung begnügt sie sich — von der wirtschaftsphilosophischen (werthpsychologischen) Beziehung ganz zu schweigen — mit Fingerzeigen, die nirgends über die allgemeinen Umrisse des betreffenden Litteraturgebietes hinausgehen.

In werththeoretischer Beziehung kann sie sich hierbei darauf berufen, dass die einschlägige Litteratur — wie im zweiten Haupttheil wiederholt betont — sich einer höchst intensiven Durchbildung erfreute, und dass es sich eben deswegen nimmehr darum handle, aus den zahllosen Detailfragen und Controversen herauszukommen und die (sonst nothwendig zersplitterte, auf Irrwege gelangende) Aufmerksamkeit auf gewisse von diesen Detailfragen und Controversen unabhängige, jedem wirtschaftswissenschaftlichen Forscher längst geläufige, aber in ihrem gegenseitigen Zusammenhange nicht genügend gewürdigte Theorien (die Arbeitstheorie und die Bedürfnistheorie, die Nützlichkeits- Seltenheits- und Grenzwertstheorie sowie alle diesen Theorien zu Grunde liegenden, allgemeinen wissenschaftlichen Vorgänge) zu lenken.

In wirtschaftsphilosophischer (werthpsychologischer) Beziehung kann sie sich aber darauf berufen, dass der zukünftige Studiengang alle nach dieser Richtung hin vorhandenen litterarischen Ansätze, die über die verschiedensten Wissensgebiete zerstreut sind, erst planmässig einzusammeln und einheitlich zu verknüpfen habe.

Objektiv gesprochen, kann sie sich aber darauf berufen, dass die Entwicklungsgeschichte der wirtschaftswissenschaftlichen Litteratur an einem Punkte angelangt sei, wo nur die rastlos vorwärts drängende wirtschaftsgeschichtliche (werth-morphologische) Litteratur als eine lebendige Bildungsform erscheine, — dass aber die ihren Hauptpunkten nach fertige wirtschaftsdogmatische (werththeoretische) Litteratur weit eher einer abgestorbenen und die als solche kaum geahnte, wengleich schon vielfach vorbereitete wirtschaftsphilosophische (werthpsychologische) Litteratur einer Bildungsform im embryonalen Zustande, im Zustand des Entstehens gleiche, — dass also, mit einem Worte, die als selbständiges Litteraturgebiet erst zu erschaffende wirtschaftsphilosophische (werthpsychologische) Litteratur gegenüber der überlieferten wirtschaftsdogmatischen (werththeoretischen) die Rolle eines mittelbaren (weil erst durch die wirtschaftsgeschichtliche, werth-

morphologische Litteratur einzuführenden), aber nichtsdestoweniger prädestinirten Erbnachfolgers spiele.

Indem also der zukünftige Studiengang litterarische Anknüpfungspunkte für die Lösung der ihm vorgezeichneten Aufgabe nachweisen soll, soll er zugleich die Grundsteine einer wirthschaftsphilosophischen (werthpsychologischen) Litteratur — als Erbnachfolgers der wirthschaftsdogmatischen (werththeoretischen) Litteratur — beibringen und zu einer festen, das künftige Gebäude tragenden Grundmauer vereinen.

Die Begründung einer wirthschaftsphilosophischen (werthpsychologischen) Litteratur, die die wirthschaftsdogmatische (werththeoretische) Litteratur endgültig abzulösen hätte, — dies ist eben — allerdings einen weiteren Studiengang, einen Studiengang betreffend den „wirthschaftlichen Werth vom Standpunkt der Philosophie“, betreffend den „Versuch einer Psychologie des wirthschaftlichen Werthes“ als vornehmste und künftig zu realisirende Aussicht vorausgesetzt — die fernste aller Aussichten, die die soeben abgeschlossene Untersuchung öffnet. —





Druck von G. Bernstein in Berlin.

Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

Dr. Carl Rodbertus-Jagetzow, Schriften.

Neue wohlfeile Ausgabe von 1898.

- Band I. **Das Kapital.** Hrsg. von Ad. Wagner u. Kozak . M. 4.—
" II. **Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I.** 2. Auflage.
Hrsg. von M. Wirth M. 3.—
" III. **dasselbe. II.** Hrsg. von Ad. Wagner u. Kozak. M. 4.—
" IV. **Gesammelte kleine Schriften.** Hrsg. von Wirth . . M. 3.—
-

Die sociale Bewegung in Frankreich.

Von


Dr. Eugen Jäger.


Bd. I.

Die französische Gesellschaft von der Römerzeit bis zur Revolution.

Bd. II.

Frankreich am Vorabende der Revolution von 1789.

 Ermässigtcr Preis jedes Bandes einzeln M. 3.—.

 Ermässigtcr Preis für beide Bände zusammengekommen M. 5.—.

Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten.

Statistisch-volkswirtschaftliche Studie

von

Kurt Apelt.

1899. M. 3.60.

Arbeitsvertragsgesetzgebung.

Positive Politik gegen die rothen Gewerkvereine.

Von

Rud. von Wenckstern.

1899. M. —.80.

Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

Theorie des wirthschaftlichen Werths.

I.

Der Begriff des Werths.

Von Dr. Otto Heyn.

1899. Preis M. 3.—

Der wirthschaftliche Werth.

Begriff und Normen.

Von H. Schröder,

Grossherzoglich Badischer Oberamtmann a. D.

1894. Preis M. 2.—

Werthvertheilung und Rententheorie.

Von H. Schröder,

Grossherzoglich Badischer Oberamtmann a. D.

1894. Preis M. 2.40.

Ueber die wirkliche

Entstehung der Kapitalien.

Vorarbeiten zur Entkräftung socialistischer Theoreme.

Von Dr. jur. Oskar Jurnitschek.

1897. Preis M. 3.—

Die soziale Kategorie

in der Volkswirtschaftslehre.

Von Rudolf Stolzmann,

Kaiserlichem Geheimen Regierungsrath.

I. Grundlegender und kritischer Theil.

1896. Preis M. 10.—

Arbeit und Boden.

System der politischen Oekonomie.

Von Dr. med. Otto Effertz.

Neue wohlfeile Ausgabe.

1897. Preis M. 3.—

Reichsbank und Geldumlauf.

Von G. H. Kämmerer.

2. Auflage. 1898. Preis M. 2.—

Druck von G. Bernstein in Berlin.